

Sächsische Justizgeschichte

Karl Wilhelm Fricke

Humaner Strafvollzug und politischer Mißbrauch

**Zur Geschichte der Strafvollzugsanstalten
in Bautzen 1904 bis 2000**

Unter Mitarbeit von:

Mirko Buschmann

Burghart Jäckel

Peter Russig

Mike Schmeitzner

Siegfried Seifert

André Thieme

Erich Viehöfer

Wissenschaftliche Gesamtreaktion:

Erich Zeidler

Schriftenreihe
des
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Band 10

Sächsische Justizgeschichte

– Band 10 –

Humaner Strafvollzug und politischer Mißbrauch

Zur Geschichte der Strafvollzugsanstalten in Bautzen 1904 bis 2000

Inhaltsübersicht:		Seite
André Thieme:	1. Das Gefängniswesen in Deutschland speziell im Königreich Sachsen an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert	7
Erich Viehöfer:	2. Bauspezifische Aspekte der Bautzner Strafvollzugsanstalt (Bautzen I) bei ihrer Errichtung	31
Mirko Buschmann:	3. Die Anstalt bei ihrer Gründung als architektonisches und gärtnerisches Kunstwerk	36
André Thieme:	4. Der Strafvollzug in Bautzen in den letzten anderthalb Jahrzehnten der Kaiserzeit 1904 bis 1918	41
Mirko Buschmann:	5. Soziale Struktur und Arbeitsethos des Bautzner Strafvollzugsdienstes zwischen 1904 und 1933	63
Mike Schmeitzner:	6. Der Strafvollzug in Bautzen während der Weimarer Republik 1918 bis 1933	70

Peter Russig:	7. Der Strafvollzug in Bautzen während der nationalsozialistischen Diktatur (1933 bis 1945)	84
Karl Wilhelm Fricke:	8. Internierung und Strafvollzug in Bautzen unter sowjetischer Verantwortung (1945 bis 1950)	101
	a) Besatzungsrechtliche Bestimmungen	
	b) Historischer Abriß des Speziallagers Bautzen	
	c) Struktur und administrative Zuordnung	
	d) Allgemeiner Befund	
	e) Kurzbiographien zu exemplarischen Gefangenen-Schicksalen	
Karl Wilhelm Fricke:	9. Der Strafvollzug in Bautzen während der realsozialistischen Diktatur (1950 bis 1989)	118
	a) Konzeptionelle Grundlagen	
	b) Gesetzliche Bestimmungen	
	c) Struktur und administrative Zuordnung	
	d) Allgemeiner Befund	
	e) Historischer Abriß der Strafvollzugsanstalt Bautzen I (1950 – 1989)	
	f) Historischer Abriß der Sonderstrafvollzugsanstalt II (1956 – 1989)	
	g) Kurzbiographien zu exemplarischen Gefangenen-Schicksalen	

- h) Gefangenen-Arbeit im Bautzner Strafvollzug
- i) Gesundheitlich-medizinische Versorgung im Bautzner Strafvollzug
- k) Kulturell-erzieherische Arbeit und Disziplinarstrafen
- l) Die „politisch-operative Sicherung“ des Strafvollzugs in Bautzen

Hausordnung der Strafvollzugsanstalt Bautzen

Ausgewählte Literatur

Siegfried Seifert:	10. Katholische Gefangenen-Seelsorge in Bautzen von 1904 bis zur Gegenwart	187
Burghart Jäckel:	11. Gegenwart und Zukunft der Justizvollzugsanstalt Bautzen	201
Karl Wilhelm Fricke:	12. Die Gedenkstätte Bautzen	208

1. Das Gefängniswesen in Deutschland speziell im Königreich Sachsen an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert

Trotz vielfältiger und intensiver theoretischer als auch praktischer Reformversuche und Reformansätze während des insgesamt für die Entwicklung des Gefängniswesens so innovationsfreudigen 19. Jahrhunderts war es auch am Ende desselben im neugegründeten Deutschen Kaiserreich nicht gelungen, ein einheitliches, modernes und reformiertes Strafvollzugssystem zentral zu definieren und zu verwalten, wie überhaupt die Reichseinigung den Zustand der Rechtszersplitterung nur sukzessive zu verändern vermochte. Rein formal freilich stand dem Kaiserreich ebenso wie schon vorher dem Norddeutschen Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug zu. Allerdings blieb die praktische Durchführung Sache der Länder, die sich mit unverhohlenem Reformeifer und dem deutlich spürbaren Willen hin zu einer humanen, modernen Vollzugskonzeption dieser Aufgabe annahmen, was sich in der Vielzahl von schließlich mehr als 60 Dienst- und Vollzugsverordnungen manifestierte¹. Infolge der regional unterschiedlichen Vorstellungen über die Ziele und die praktische Ausgestaltung des Strafvollzugs aber variierten diese Anordnungen doch in beträchtlichem Maße, standen mehr in der Tradition der einzelnen Länder und deren bisheriger Erfahrungswelt, da durch größtenteils fehlende neue zentrale Regelungen kein korrigierender Vereinheitlichungsdruck ausgeübt wurde.

Lediglich in zwei Fällen strahlten gesamtstaatliche Reformen bis in den konkreten Vollzug der Haftstrafen in den Strafanstalten mehr oder weniger aus: Zum einen erfolgte dies durch die schon 1871 vollzogene Vereinheitlichung des Systems der Haftstrafen durch das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB). Nunmehr sollten Haftstrafen nur noch in Zuchthaus, Gefängnis, Festung und Haft unterschieden werden². Damit wurden zumindest von seiten der Rechtsprechung allgemein verbindlich Richtlinien gesetzt und eine in der Basis vergleichbare Struktur der Haftarten geschaffen. Allerdings verblieb, wie oben bemerkt, die konkrete Umsetzung in der Kompetenz der Länder, die neben der schon schwierigen rein finanziellen Bewältigung dieser Aufgabe auch in der praktischen Ausgestaltung eigene, auch eigenwillige Wege gehen konnten, so daß die Zuchthausstrafe in Baden eine andere Konsequenz für den betreffenden Delinquenten haben konnte als beispielsweise eine Zuchthausstrafe in Sachsen.

Dabei waren sich die verantwortlichen juristischen Stellen der Reichsleitung durchaus der Aufgabe zur Schaffung eines einheitlichen deutschen Strafvollzugs bewußt, aber ebenso auch der Problem, die sich aus der bisher unterschiedlichen Entwicklung für diese gemeinsame Normierung ergeben würden, was in den Motiven zum Reichsstrafgesetzbuch von 1869 folgendermaßen erklärt wurde: „Welcher Art jene Anstalten selbst sein sollten, darüber mußte der Gesetzentwurf sich einer all-

gemeinen Vorschrift enthalten. Denn die zuzeit noch in den verschiedenen Ländern des Bundesgebiets bestehende Verschiedenheit jener Strafanstalten würde eine solche Vorschrift des gemeinen Strafrechts illusorisch machen. Das aber darf allerdings als ein von allen Staaten im Bundesgebiet gleichmäßig anzustrebendes Ziel vorausgesetzt werden, daß die Strafanstalten überall nach möglichst gleichen und einheitlichen Grundsätzen zu verwalten sein werden, weil nur erst dann, wenn die nach einem und demselben Strafgesetzbuch gegebene Rechtseinheit auch in der Strafvollstreckungsinstanz zu ihrer tatsächlichen Folge gebracht wird.⁴³ Demnach schien der Weg zu einem einheitlichen Strafvollstreckungsrecht vorgezeichnet. Fraglich blieb eigentlich nur der zeitliche Rahmen, in dem sich die verschiedenen deutschen Vollzugsrichtlinien so angenähert haben würden, daß eine endgültige Vereinheitlichen und vollständige Normierung auf der Reichsebene möglich sein dürfte.

Hierbei allerdings sollten sich allzu optimistische Prognosen und ungeduldige Forderungen schon bald zerschlagen. Der juristisch als notwendig erachteten Fixierung stellten sich nämlich politische und vor allem auch finanzielle Bedenken der Reichsleitung entgegen, die diese Normierung auch trotz politischen Drucks hinauszögern bereit war. So hatte vordem schon der Reichstag des Norddeutschen Bundes den Bundeskanzler aufgefordert, „eine Vorlage des Bundesrates herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet werde, welcher die oberste Aufsicht über die sämtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt“⁴⁴. Diese Forderungen wurden im gesamtdeutschen Reichstag dann mehrfach wiederholt. Daher erstellte schließlich das Reichsjustizamt nach der Vorbereitung durch eine Kommission von Gefängnissachverständigen und Regierungsvertretern einen „Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen“, der 1879 dem Bundesrat vorgelegt werden konnte und auch im Ausschuß für Justizwesen eine Behandlung erfuhr.

Allerdings hätten die ins Auge gefaßten Bestimmungen zur Einzelhaft, die das Gesicht des Strafvollzugs wesentlich mitprägen sollte, eine aufwendige Umgestaltung der Strafanstalten verlangt, weshalb Bismarck vorwiegend aus finanziellen Bedenken die Weisung erließ, den Entwurf nicht weiter zu behandeln⁴⁵. Infolgedessen beschränkte sich die Reichsjustizverwaltung darauf, die Einheit des Strafvollzugs vorwiegend durch Verwaltungsmaßnahmen zu befördern.

Die zweite bedeutende Maßnahme zur Vereinheitlichung des Strafvollzugs ließ daraufhin noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts auf sich warten. Erst 1897 erreichte man nämlich dann auf der Basis des ersten Entwurfes von 1879 im Bundesrat endlich eine Vereinbarung über wichtige Grundsätze beim Vollzug der Freiheitsstrafen, die sogenannten Bundesratsgrundsätze, die 40 Paragraphen umfaßten⁴⁶. Allerdings beschränkten sich auch diese auf eine verwaltungstechnische Angleichung, trugen nicht den förmlichen Charakter eines Reichsgesetzes, so daß die Praxis der Einzelstaaten weiterhin maßgeblich blieb. Über diese Bundesratsgrundsätze urteilt K. E. Claussen deshalb abschließend folgendermaßen: „Die Bedeutung der Bundesratsgrundsätze ist gering geblieben. Ihre Rechtsnatur war umstritten, ihre Aussage mehr unverbindlich. Sie erreichten lediglich eine äußere Angleichung der Verwaltungs-

systeme in den Ländern, denen jedoch die inhaltliche Ausgestaltung überlassen blieb. Darauf gerichtete Reform- und Vereinheitlichungsbestrebungen wurden im Reichstag wiederholt unternommen, blieben aber letztlich ohne Erfolg.⁴⁷

Die Größe in der Varianz der von den einzelnen Ländern aktivierten und umgesetzten Maßnahmen kann dabei angesichts der nun doch schon längere Zeit vollzogenen Reichseinigung erstaunen und macht eine generelle, verallgemeinernde Struktur-analyse im Reichsmaßstab eigentlich unmöglich. Eine leider sehr oft anzutreffende Beschränkung auf Preußen, welches zwar den Löwenanteil des Reiches stellte, sicherlich aber hinsichtlich der Innovations- und Reformfreudigkeit hinter manchen Reichsteilen zurückbleiben mußte, verbietet sich durch die regionale Verankerung des Hauptthemas im Land Sachsen. Eine vergleichende Analyse aber überschritte den gegebenen Rahmen erheblich.

Somit erfordert der Strafvollzug noch am Ende des 19. Jahrhunderts eine differenzierte, länderbezogene Analyse, um die jeweilig spezifische Situation und den Stand der Entwicklung des Strafvollzugssystems zu begutachten.

1. Der Strafvollzug in Sachsen

Nicht zuletzt infolge eines gewissen Reformdrucks, der sich durch die Reichs-einigung seit 1871 für das sächsische Gefängniswesen ergab, vor allem aber auf-grund der intensiven Modernisierungstendenzen im europäischen Strafvollzugs-system überhaupt, die auch und gerade im liberalen Sachsen einen besonderen Widerhall fanden, ergingen seit dem Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts zahlreiche neue Richtlinien und Dienstanweisungen an die Straf- und Corrections-anstalten des Landes.

Im Jahre 1876 erfolgte die Einführung einer neuen Dienstinstruktion für die Wächter der sächsischen Gefängnisse, welche die Anstellungsverhältnisse dieser Gruppe ebenso auf das Ausführlichste regelte wie deren Dienstverhältnisse und deren dienstliche Pflichten⁸. Ihr folgten dann in gleichem Umfange 1879 Dienstinstruktionen für die Oberbeamten⁹, 1880 allgemeine Instruktionen für die keinen Wachdienst leistenden Unterbeamten¹⁰ und schließlich 1882 Instruktionen für die in den sächsi-schen Erziehungs- und Besserungsanstalten beschäftigten Ärzte¹¹. Ergänzt wurden diese personal- und dienstrechtlichen Richtlinien 1881 durch Bestimmungen zur Uniformierung der Angestellten und Beamten in den Strafanstalten¹².

Im gleichen Zeitraum befaßte sich das Sächsische Innenministerium auch mit der Revision der Vollzugsordnungen in den verschiedenen Hafttypenanstalten. So legte man im Jahre 1879 eine neue Hausordnung für die Zuchthäuser auf¹³, in der von der Verfassung und Verwaltung der Anstalten, über die Behandlung der Züchtlinge bis hin zu Gottesdienst und Unterricht eine genaue Reglementierung erfolgte. Schon 1883 aber führte das Innenministerium eine gemeinschaftliche, für alle Straf- und Correc-tionsanstalten einschließlich der Zuchthäuser gültige, neue Hausordnung ein¹⁴, die an die Stelle der bisherigen Hausordnungen trat und zur Grundlage für das sächsische

Gefängniswesen der Jahrhundertwende wurde. Im Zuge dieser Erneuerungen trat ab 1883 schließlich auch ein neues Arbeitsregulativ in Kraft¹⁵, welches das Arbeitspensum der Häftlinge regelte.

Mit dieser Vielzahl neuer Richtlinien, Instruktionen und Hausordnungen gedachte man von seiten des Sächsischen Ministeriums des Inneren, den veränderten Anforderungen im Strafvollzug am Ende des 19. Jahrhunderts und den daraus folgenden Ansprüchen an ein modernes Gefängniswesen gerecht zu werden. Die angeführten Bestimmungen sollten so das Rückgrat für die Struktur und das sächsische Gefängnisssystem überhaupt in dieser Zeit der Wende des 19. zum 20. Jahrhundert bilden. Deshalb muß die Analyse dieser Quellen den Grundstock für eine Systematik des sächsischen Gefängniswesens bilden:

Im Gegensatz zur späteren Unterstellung der Haftanstalten unter das Ministerium der Justiz lagen die Kompetenzen in dieser Zeit beim Sächsischen Ministerium des Inneren. Diesem unterstanden die Straf- und Korrekptionsanstalten nicht nur unmittelbar¹⁶, sondern es verfügte auch frei über die Berufung des Personals, vertrat also die Position einer Anstellungsbehörde für Unterbeamte, Wächter und Oberbeamte¹⁷.

Dem Justizministerium war lediglich das Recht vorbehalten, „durch Absendung von Commissaren Kenntniß von der Art und Weise der Verfolgung des Strafzweckes in den Strafanstalten“ zu nehmen¹⁸. Eine Gleichrangigkeit der Justizkommissare mit denen des Innenressorts kam dabei aber nicht zustande. Zeugnisse über das Verhalten der Gefangenen erhielten die Ersteren nur, wenn es sich um die Unterstützung eines Begnadigungs- oder Urlaubsgesuches handelte. Selbst die Ausgabe von Gefangenenverzeichnissen bedurfte einer Genehmigung durch das Innenministerium¹⁹, welches somit in den Anstalten fast uneingeschränkt agieren durfte.

Ausgenommen von dieser direkten Unterstellung unter das sächsische Innenministerium blieben aber noch die Festungshaft auf der Festung Königstein, die Polizei- und Gerichtsgefängnisse sowie die städtischen und die Bezirksarbeitsanstalten, die in dieser Arbeit aber auch nicht weiter thematisiert werden sollen.

Die Praxis der Unterstellung weiter Teile des Gefängniswesens unter das Ministerium des Inneren wurde außer in Sachsen nur noch im benachbarten Preußen geübt, während im restlichen Reichsgebiet die Zuständigkeit schon damals in der Hand der Justizministerien vereinigt worden war. Der Dualismus der Verwaltungen in Sachsen und Preußen stellte eine besondere Schwierigkeit für den Strafvollzug dar²⁰, da so einheitliche Regelungen durch die unterschiedlichen Intentionen der Ministerien erschwert oder verhindert wurden.

Die Vollzugsanstalten unterschieden sich allgemein in die Korrekptionsanstalten zur Vollstreckung kürzerer Gefängnisstrafen und sogenannter „correctioneller Haft“ und in die Strafanstalten. Diese Strafanstalten wiederum umfaßten sowohl die zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe vorgesehenen Zuchthäuser, als auch die Gefängnisstrafanstalten für längere Gefängnisstrafen.

Grundlage für die jeweilige Zuweisung der Verurteilten an eine dieser Vollzugsarten waren die Schwere der Tat und der Schuld ebenso wie das Alter des Delinquenten. Schwerste Verfehlungen zogen somit immer eine Zuchthausstrafe nach sich, die in der Ausführung des Vollzugs mit den vergleichsweise schwersten Repressionen für den Verurteilten verbunden war. Die Gefängnisstrafe erteilte die Betreffenden bei minder schweren Vergehen und wurde je nach der angewiesenen Dauer in den Landesstrafanstalten oder in den Korrekptionsstrafanstalten vollzogen. Als Grenzwerte für die Einweisung in die Landesstrafanstalten galten hierbei für jugendliche Täter mehr als einmonatige Strafen, für erwachsene männliche Täter mehr als sechsmonatige Strafen und für erwachsene weibliche Täter eine mehr als viermonatige Strafzeit.

Bei einer Betrachtung der Verteilung der durchschnittlichen Gefangenenanzahlen einschließlich der Korrekptionshäftlinge zeigt sich, daß die Zuchthausinsassen in den Jahren 1880 bis 1884 immer knapp die Hälfte des Gefangenenbestandes bildeten²¹. Von der anderen Hälfte stellten die Gefängnissträflinge zwischen zwei Dritteln und drei Vierteln der Insassen, die Korrekptionsäre folglich den kleineren Rest²².

Auch in den Jahren nach 1900 zeigt sich ein ähnliches Bild. Lediglich der Anteil der Gefängnisinsassen, der sich nach der Jahrhundertwende auf die Hälfte aller Gefangenen erhöhte, überflügelte nun den der Zuchthäusler, während der Gesamtanteil der Korrekptionsäre im wesentlichen gleich blieb²³.

Dementsprechend mußten die Prämissen des sächsischen Strafvollzugs bei der Vollstreckung der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe gesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird deshalb auch der Neubau der Bautzener Strafanstalt einzuordnen sein.

Je nach der vorgesehenen Haftart unterschieden sich in der Folge auch die Haftbedingungen und die diesbezüglichen Vorschriften. Eine gemeinsame manifestierte Bestimmung aller Anstalten aber bestand in der „sittlichen Besserung der Gefangenen“²⁴.

Vor der Errichtung der neuen Strafanstalt in Bautzen kurz nach der Jahrhundertwende existierten im Königreich Sachsen unter der Regie des Innenministeriums sieben Einrichtungen zum Vollzug von Freiheitsstrafen: Waldheim, Zwickau, Sachsenburg, Hoheneck, Voigtsberg, Grünhain und Hohnstein. Deren härteste Form, die Zuchthausstrafe, wurde für Frauen früher auch in Hoheneck, nunmehr aber für Männer und Frauen vollständig in Waldheim vollstreckt.

Das ausschließlich für Frauen unter Einschluß der weiblichen Jugendlichen vorgesehene Gefängnis dieser Zeit war die Anstalt Voigtsberg. Als Korrekptionsanstalt für Personen weiblichen Geschlechts fungierte die Anlage Grünhain. Diese Anlagen reichten für den relativ geringen Prozentsatz verurteilter weiblicher Straftäter an der Menge aller zu Haftstrafen Verurteilten völlig aus. So standen beispielsweise 1902 den 1 696 männlichen Zuchthausinsassen lediglich 229 weibliche gegenüber. Ähnlich zeigen sich auch die Relationen bei den Gefängnissen, in welchen im selben Jahr neben den 2 268 einsitzenden Männern nur 308 Frauen ihr Dasein fristen mußten²⁵.

Reine Männergefängnisse befanden sich in Zwickau und nach der Konzentration der Zuchthausstrafe in Waldheim auch in Hoheneck. Zur Korrekthshaft verbrachte man die dazu verurteilten Männer nach Hohnstein. In Sachsenburg endlich vollzog man bis zur Eröffnung der Bautzener Anstalt sowohl die Gefängnisstrafe, als auch die Korrekthshaft an den männlichen Jugendlichen. Danach diente sie nur noch für die Korrekthshaft, nunmehr aber auch für Männer, während die Gefängnisstrafe für Jugendliche nach Bautzen verlagert wurde.

Über die Anzahl der Insassen in den jeweiligen Anstalten liegen für die Jahre ab 1902 konkrete Angaben in den Statistischen Jahrbüchern der Königlreichs Sachsen vor²⁶: Die mit Abstand größte Einrichtung war demnach das Zuchthaus Waldheim, welches Anfang des Jahres 1902 mit 1 925 inhaftierten Personen, davon 1 696 Männern und 229 Frauen, aufgeführt wurde²⁷.

Die deutlich höhere Zahl der eine Gefängnisstrafe verbüßenden männlichen Gefangenen verteilte sich auf die beiden immer noch bedeutenden Anstalten in Zwickau und Hoheneck. Im Zwickauer Gefängnis fristeten zu Beginn der Jahres 1902 noch 1 129 Männer²⁸ ihr Dasein. Allerdings verringerte sich diese Zahl schon im folgenden Jahr durch die Abordnung von 200 Häftlingen zum weiteren Aufbau der neuen Bautzener Anstalt auf unter 1 000 (958)²⁹, um dann mit der fortschreitenden Nutzung dieser neuen Landesstrafanstalt immer weiter, bis auf schließlich nur noch 597 Häftlinge im Jahre 1907 abzusinken³⁰.

Auch in Hoheneck, das am Anfang des Jahres 1902 noch 899 Insassen zu verzeichnen hatte³¹, machte sich die Eröffnung der Bautzener Anstalt schon bald an der abfallenden Gefangenenzahl bemerkbar, die sich kontinuierlich auf schließlich 574 im Jahre 1907 verringerte³².

Im Sachsenburger Jugendgefängnis waren bis zur Verlagerung nach Bautzen im Jahre 1904 immer knapp 250 Gefangene inhaftiert³³, während es die Voigtsberger Anstalt im selben Zeitraum stets auf über 300 weibliche Insassen brachte³⁴.

In den Korrekthsanstalten zeigte sich endlich folgendes Bild: in Hohnstein 1902 573 (1904 546) Häftlinge, in Sachsenburg 1902 7 (1904 einschließlich nunmehr der Männer 17) Korrekthnäre und in Grünhain schließlich ebenfalls 1902 122 (1904 81) weibliche Insassen³⁵.

Die als Anstaltsorte oben aufgeführten Namen zeigen die Präferenz im Sachsen noch des 19. Jahrhunderts, zur Unterbringung der Gefangenen vorzugsweise alte Burgen und Schlösser zu nutzen, die aber in vielen baulichen Belangen kaum noch den strafvollzugstechnischen, hygienischen und sozialen Anforderungen an moderne Vollzugseinrichtungen standhalten konnten.

Insofern stellt die Errichtung der Bautzener Anlage eine wichtige Zäsur des sächsischen Gefängniswesens dar. Erstmals in Sachsen konnte in dieser Anstalt der Versuch unternommen werden, die theoretischen Anforderungen an einen Gefängnisbau von Grund auf in die Tat umzusetzen. Deshalb kann es nicht verwundern,

daß der in der sächsischen Justizgeschichte wohlbekannte Erich Wulffen³⁶ schon 1905 gerade die bauliche Umsetzung der Bautzener Anstalt zu würdigen wußte³⁷.

2. Das Strafvollzugspersonal

Die personelle Struktur der Straf- und Korrekptionsanstalten zeigte sich relativ einfach und hierarchisch gegliedert. Die Direktoren der jeweiligen Anstalten standen in direkter Unterstellung zum Innenministerium, führten die Oberaufsicht über die Anstalt und konnten im übrigen, freilich im Rahmen der von ministeriellen Verordnungen gezogenen Grenzen, relativ frei schalten und walten. Ihnen stand die Disziplinargewalt über alle ihnen unterstehenden Beamten mit Ausnahme des Kündigungsrechts, das dem Ministerium vorbehalten blieb, zu³⁸.

Nächst dem Direktor fungierten jeweils für einen Geschäftsbereich verantwortliche Oberbeamte, zu denen die Geistlichen, die Ärzte, die Lehrer, der Rendant und der Wirtschaftsinspektor, sowie übrige Beamte, welche das Ministerium gesondert zu Oberbeamten ernannt hatte, zählten. Je nach Rang und beruflicher Qualifikation gruppierte man sie zu den Oberbeamten 1. oder 2. Klasse³⁹. Ausdrücklich hielt die Hausordnung von 1883 fest, daß die Oberbeamten keineswegs Mitglieder der Direktion seien, sondern lediglich Ressortbeamte mit für ihren zugewiesenen Wirkungskreis gutachterlicher und beratender Stimme⁴⁰.

Sämtliche Oberbeamte einer Anstalt bildeten unter dem Vorsitz des Direktors den „Convent“, der aber lediglich eine beratende Funktion hatte. Ausdrücklich hielt die Hausordnung für die Landesstraf- und Korrekptionsanstalten diesbezüglich klar fest: „Beschlüsse mit der Wirkung zu fassen, daß der Direktor auch gegen seine Ansicht an dieselben gebunden wäre, ist der Convent nicht befugt.“⁴¹

Die unterste Dienstgruppe setzte sich schließlich aus den Unterbeamten und den Wächtern zusammen, die größtenteils im direkten Aufsichtsdienst beschäftigt waren oder aber andere nichtleitende Tätigkeiten in der Anstalt verrichteten⁴². In der arbeitsrechtlichen Stellung weitgehend gleichrangig, unterschied man aber in den speziellen Dienstanweisungen zwischen den Wächtern und den sonstigen Unterbeamten, da sich gerade das Tätigkeitsprofil der Wächter mit vielen besonderen Bestimmungen über Kontakte zu Insassen etc. von den allgemeinen Anleitungen spezialisierte.

Auch die Gruppe der Unterbeamten und Wächter zeigte sich in sich selbst noch einmal klar hierarchisiert. So gab es Oberaufseher, Assistenten, Aufseher, Expedienten, Unterbeamte 1. und 2. Klasse sowie die jeweils für eine Dienststrichtung spezialisierten Accessisten.

Die mit dem heutigen Beamtenrecht vergleichbare sogenannte Staatsdieneigenschaft wurde den Oberbeamten und selbstverständlich dem Direktor einer Anstalt fast ohne Vorbehalte zuerkannt. Lediglich junge Oberbeamte, die nicht schon vorher eine Bewährung im Staatsdienst auszuweisen hatten, mußten in einer

kürzeren Probezeit ihre Befähigung unter Beweis stellen, waren während dieser Zeit also noch nicht einem Kündigungsschutz unterworfen⁴³. Ein weiterer großer Vorteil dieses Beamtenstatus war die Berechtigung zum Bezug der gesetzlichen Pension aus der Staatskasse nach der Suspendierung.

Für die Unterbeamten und Wächter bestand dagegen keineswegs ein Automatismus zur Erlangung der Staatsdienereigenschaft. Während die Einstellung der Wächter prinzipiell ohne Verleihung der Staatsdienerfunktion blieb⁴⁴, wurde eine solche bei den anderen Unterbeamten zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen. Zudem blieb in dieser Klasse eine Kündigung trotz Zivilstaatsdienereigenschaft möglich, wenn auch mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die nicht mit diesem Status privilegierten Unterbeamten und Wächter dagegen mußten gar mit dem Risiko einer nur einmonatigen Kündigungsfrist leben. Damit kamen weite Teile dieser Angestellten-Gruppe nicht in den Genuß einer Pensionsberechtigung aus der Staatskasse. Um diesem Manko abzuhelpfen, existierte aber eine sogenannte Wärterpensionskasse, der alle Wächter, ebenso wie die ohne Anspruch auf Staatspension in den Anstalten beschäftigten Beamten beizutreten verpflichtet waren⁴⁵.

Ein sicherlich großer Vorzug für die Beschäftigten der sächsischen Straf- und Korrekationsanstalten bestand in dem auch auf die Wächter und Unterbeamten sowie deren Familien ausgedehnten Recht auf eine kostenlose ärztliche Behandlung durch die Anstaltsärzte und in Krankheitsfällen sogar auf den unentgeltlichen Bezug von Medizin⁴⁶.

Freilich war aber die Anstellung in einer solchen Anstalt gerade für die unteren Dienstgruppen auch mit für heutige Verhältnisse beachtlichen Einschnitten in ihre Privatsphäre verbunden. Hierzu gehörte wohl vor allem die Verpflichtung, vor einer Verehelichung erst die Genehmigung der Anstaltsleitung einzuholen, welche aber erst nach einer Überprüfung des vorgesehenen Partners gewährt wurde⁴⁷. Zweifellos entsprang diese Verordnung dem Bestreben, einen eventuellen ehelichen Kontakt der Wächter oder Unterbeamten mit Personen, die in den Augen der Anstaltsleitung geeignet waren, eine zu enge Verbindung oder gar eine Abhängigkeit des Personals von potentiellen oder aktiven Insassen der Anstalten herzustellen, zu verhindern. Für die Oberbeamten und den Direktor selbst galten solche Beschränkungen der Partnerwahl jedoch nicht. Doch konnte man bei diesem Personenkreis wohl auch in der Regel von einer der sozialen Schicht adäquaten Verehelichung ausgehen, drohten doch sonst schon schwere gesellschaftliche Sanktionen bis hin zum schließlichen sozialen Abstieg.

Neben den Einschränkungen bei der Verehelichung verlangte man aber auch sonst von den Unterbeamten und den Wächtern ein ihrer Stellung gemäßes Auftreten ohne Fehl und Tadel im außerdienstlichen Leben. So sollte der Wächter alles vermeiden, „was ihn in der Achtung Anderer herabzusetzen geeignet oder doch mit seiner amtlichen Stellung unverträglich“⁴⁸ sei, und er sollte im übrigen „im häuslichen, wie im bürgerlichen Leben durch gottesfürchtigen, unbescholtenen, sittlichen und ehrenhaften Wandel, durch Achtung vor Gesetz und Obrigkeit und unverbrüchliche Treue gegen den König, die Würde seines Berufes wahren“⁴⁹.

Für alle männlichen Angestellten der Straf- und Korrekationsanstalten in Sachsen galt die Pflicht zum Tragen einer Dienstuniform⁵⁰. Ausgenommen von dieser Anordnung bleiben lediglich die Anstaltsgeistlichen, die Lehrer und diejenigen Ärzte, die den Anstaltsdienst nur als Nebenbeschäftigung verrichteten. Weiblichen Angestellten, die nur bei den Unterbeamten diesbezügliche extra erwähnt werden, oblag keine Pflicht zur Uniformierung, wohl aber zu einer entsprechend strengen und unauffälligen Kleidung⁵¹.

Indirekt ist dieser Uniformierungsrichtlinie somit auch zu entnehmen, daß Frauen gemäß den Prinzipien und Vorstellungen der damaligen Gesellschaft der Zugang zum Kreise der Oberbeamten oder gar des Direktors noch völlig verstellt war.

Die Anweisungen zum Tragen der Uniform waren gründlichst geregelt und penibel in einer Vielzahl von Paragraphen aufgeführt⁵². Selbst die Zulässigkeit der Anstaltsuniform für Beamte mit Hofrang am königlichen Hofe erfuhr eine eigene Definition⁵³.

Insgesamt bietet sich also für die Personalstruktur, die Personalführung und die Dienstrichtlinien das Bild einer straffen Reglementierung, einer starken Hierarchisierung bis hin zu den untersten Rängen und somit einer stark an militärischen Prinzipien⁵⁴ orientierten Anstaltsverfassung. Besondere soziale, psychologische und allgemeinmenschliche Kompetenzen des Personals spielten sowohl bei der Auswahl, als auch bei der Dienstauführung offensichtlich eine untergeordnete Rolle, die allenfalls am Rande Erwähnung fand, durch die sonstige Reglementierung vielen Einschränkungen unterlag und deshalb keinesfalls den Ansprüchen einer auch damals schon modernen, freilich nur theoretisch postulierten sittlichen Besserung, also der Wiedergewinnung der Strafgefangenen für das normale gesellschaftliche Leben entsprach.

Vor allem die Passagen zur dienstlichen Wirksamkeit der Wächter, die mit den Gefangenen im engsten Kontakt standen, zeigen nur geringe Spielräume zur individuellen Behandlung der Insassen oder gar zur tieferen Einflußnahme auf deren Besserung. So sollten die Wächter im allgemeinen Umgang mit den Detinierten darauf achten, „denselben mit Ruhe und fester Entschiedenheit ohne Heftigkeit zu begegnen“⁵⁵. Beschimpfungen oder gar Tötlichkeiten gegen die Strafgefangenen waren dabei streng verboten. Insofern schloß die Dienstordnung körperliche Mißhandlungen der Insassen durch die Willkür der Wächter zumindest aus und schob damit wenigstens theoretisch einer negativen Einflußnahme Tür und Riegel vor. Aber in der Folge ließen die Regeln den Wachbeamten auch keine großen Möglichkeiten einer positiven Einflußnahme. Unbedingt zu vermeiden hatten die Wärter so „jede Art von Vertraulichkeit mit den Detinierten“⁵⁶, aber auch „jeden Verkehr mit denselben oder ihren Angehörigen, welcher über die Anforderungen ihres Dienstes hinausgeht“⁵⁷. Ohne einen engeren persönlichen Kontakt mußte aber der Versuch der sittlichen Einflußnahme durch die Wärter ohne Erfolg bleiben. Und so beschäftigte sich denn auch der größte Teil der speziellen Dienstanweisungen mit den Regeln des Wachdienstes und immer wieder mit der Vermeidung eines Ausbruchs⁵⁸.

Insofern erscheinen die Hinweise des sächsischen Vollzugsbeamten Alexander Krell schon kurz nach der Mitte des 19. Jahrhunderts auch am Ende desselben nicht ihre Berechtigung verloren zu haben, der den tiefen Einfluß des Personals und vor allem der unteren Dienststränge auf die Besserung der Häftlinge würdigte und deshalb gerade für diesen Angestelltenkreis eine ganze Reihe pädagogischer Ratschläge notiert hatte⁵⁹. Obwohl in den Anstalten gewürdigt und (zwangsweise?) auch von den Wächtern rezipiert, scheinen sich Krells wegweisende Gedanken in der alltäglichen Praxis des Strafvollzugs an der Wende zum 20. Jahrhundert noch nicht durchgesetzt zu haben. Anscheinend hielt man an den maßgeblichen Stellen noch immer vor allem das Wirken der Geistlichen und der Lehrer in den Anstalten für die einzig nützliche und wünschenswerte Einflußnahme auf die Strafgefangenen hin zu deren Reintegration. Religion und eingeschränkt Bildung galten den damals Verantwortlichen als die wirksamsten Hebel zur sittlichen Besserung. Aus alten Anschauungen heraus erschienen so auch die unteren Schichten des Personals als unfähig, diesen Prozeß positiv zu beeinflussen⁶⁰. Allgemeinen sozialen Verhaltensweisen und Prinzipien zwischenmenschlichen Zusammenlebens, wie sie gerade durch die Tätigkeit der Wärter ins Bewußtsein der Insassen gebracht hätten werden können, wurde nicht die ihnen eigentlich gebührende Aufmerksamkeit zugewandt.

Selbst für die Oberbeamten steckte man den Rahmen der sogenannten Vertraulichkeiten mit ehemaligen oder noch aktiven Detinierten klar ab. Zwar würdigte man einerseits den positiven Effekt für die Anstalt, wenn Oberbeamte „nicht nur jede verletzende Zurückhaltung entlassenen Detinierten gegenüber vermeiden, sondern im Gegentheil an den Schicksalen derselben Interesse nehmen und sich dadurch eine günstige Einwirkung auf dieselben sichern“⁶¹, doch hielt man es andererseits nicht für angemessen, „wenn Anstaltsbeamte mit Entlassenen in vertrauliche gesellige Beziehungen treten wollten“⁶². Damit waren zwar die Spielräume der höheren Chargen entsprechend größer, ein freier selbstverantworteter Umgang mit den Strafgefangenen jedoch wurde selbst ihnen nicht zugebilligt.

Eine empörte Erhebung über diese damaligen Zustände dürfte aber angesichts der heutigen Rückfalltäterquote und der offensichtlichen Probleme des Strafvollzugs noch am Ende des 20. Jahrhunderts fehl am Platze sein.

3. Die Strukturen des Strafvollzugs

Nach den Problemen der Personalstruktur und der für das Personal geltenden Handlungsrichtlinien sollen nunmehr die Strukturen der Anstalten und vor allem des Strafvollzugs selbst thematisiert werden:

Ein wesentliches Merkmal des Strafvollzugs seit der Mitte des 19. Jahrhunderts⁶³ war in einigen deutschen Staaten⁶⁴ und auch in Sachsen insbesondere der Vollzug in sogenannten Disziplinarklassen, der im wesentlichen den direkten Vorläufer des Strafvollzugs in Stufen darstellt. Dabei wurden die Häftlinge je nach ihrem Verhalten und ihrer bisherigen Verbrechensvita in unterschiedliche Disziplinarklassen mit verschiedenen Rechten und Erleichterungen eingeteilt. Je nach der Führung des Ge-

fangenen waren sowohl ein Aufstieg in eine günstigere oder auch ein Abstieg in eine strengere Disziplinarklasse möglich. Mit der Einführung dieses Klassensystems hatte man um 1840 versucht, den Anforderungen der Strafvollzugsreform an eine individuellere Behandlung der Insassen mit deutlichen Anreizen zu einer Besserung schon im Gefängnis gerecht zu werden. Man entschied sich damals in Sachsen gegen das weithin akzeptierte sogenannte philadelphische System der unbedingten Einzelhaft ebenso wie gegen das sogenannte auburnsche System, das eine Gemeinschaftshaft bei der Erteilung eines Schweigegebots favorisierte. Freilich erstarbten die zukunftsweisenden Ansätze dieses Disziplinarklassensystems schon bald in der alltäglichen Routine und der Reformunwilligkeit der zuständigen sächsischen Behörden, so daß Rudolf Quanter in seiner Abhandlung über das deutsche Gefängniswesen aus dem Jahre 1904 zwar die positiven Ansätze dieser Klasseneinteilung würdigte, zugleich aber festhielt, daß eben diese vielversprechenden Ansätze eines modernen Strafvollzugs schon alsbald stecken blieben und nicht mit der nötigen Beharrlichkeit und Reformfreudigkeit weiterentwickelt wurden⁶⁵.

In der Praxis des sächsischen Vollzugssystems zeigte sich dieses Disziplinarklassensystem, das in allen Arten der Strafvollstreckung üblich war, auf das Genaueste reglementiert und organisiert:

Es existierten drei Klassen, „welche die Gefangenen nach Maßgabe ihres sittlichen Zustandes und ihres Verhaltens in der Anstalt“⁶⁶ sortierte. Die Gefangenen der einzelnen Klassen unterschieden sich sowohl in ihrer Kleidung, dem Grad der Freiheitsbeschränkung, der Gewährung von Vergünstigungen und Belohnungen, der Arbeitsgratifizierung, des freien Umgangs mit dem ersparten Geld, als auch in der Anwendung von Disziplinarstrafen.

Die normale Klasse war die sogenannte Mittelklasse. Ihr wurden alle neu eingegliederten Strafgefangenen in der Regel zugeordnet.

Die niederste und am schlechtesten gestellte Klasse, die dritte Klasse nahm alle diejenigen Häftlinge auf, „deren sittlicher Zustand und deren Verhalten die Anwendung strengerer Zuchtmittel als angezeigt erscheinen“ ließ und „insbesondere auch Diejenigen, welche im Verlaufe der Detention Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung bez. Ihrer Correction“⁶⁷ an den Tag legten. Zu diesen gesellte sich aus den Reihen der neu aufgenommenen Insassen noch jener Teil, welcher sich „schon bei der Aufnahme Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung der Bestrafung“⁶⁸ anmerken ließ, ebenso wie „solche Eingelieferte, welche in der Absicht straffällig geworden sind, um in eine Straf- oder Correctionsanstalt zu kommen“⁶⁹ und natürlich alle Rückfalltäter, die schon einmal Bekanntschaft mit Gefängnissen gemacht hatten⁷⁰.

Während die schon bei der Einlieferung der dritten Klasse zugeteilten Insassen in der Regel bis zum Ende der Haftzeit in dieser Klasse verbleiben sollten⁷¹, bestand für die ansonsten in der dritten Klasse befindlichen Strafgefangenen die Möglichkeit, sich durch gutes Betragen und bei deutlich gemachter Besserung in die Mittelklasse zurückversetzen zu lassen. Damit glaubte man, einen ausreichenden Ansporn zur

Besserung für die Häftlinge geschaffen zu haben und zudem den widersetzlichsten Teil der Insassen unter sich abgeschlossen und damit einen verderblichen Einfluß dieses „unverbesserlichen“ Kreises auf besserungswillige Insassen ausgeschlossen zu haben.

Um diesem eigenständigen Streben der Häftlinge nach sittlicher Kraft nachzuhelfen, wurden die Bestimmungen zur Behandlung der dritten Klasse entsprechend hart definiert. Es sollte nämlich „die Beaufsichtigung und Behandlung innerhalb der hausordnungsmäßigen Schranken in jeder Beziehung eine vorzugsweise strenge“ sein. Was dies aber im einzelnen bedeutete, soll weiter unten näher beleuchtet werden.

Zunächst seien aber noch die Aufnahmekriterien für die privilegierte erste Klasse gezeigt: Der Eintritt in selbige konnte zunächst nur aus der Mittelklasse erfolgen und zwar nur dann, wenn die Gefangenen nachdrücklich bewiesen hatten, daß „sie ernstlich bestrebt sind, sich zu bessern, dabei sich längere Zeit hindurch vorzüglich gut betragen und fleißig gearbeitet haben“⁷². Bei Verfehlungen allerdings drohte die sofortige Rückversetzung in die Mittelklasse oder unter Umständen sogar der Absturz in die dritte Klasse.

Die Häftlinge der ersten Klasse erfreuten sich deshalb ebenso wie die für eine wie auch immer geartete Versetzung nach oben oder unten ins Auge gefaßten Gefangenen einer besonderen Beobachtung durch die Aufsichtsbeamten und auch durch die zuständigen Oberbeamten, die zudem jede Gelegenheit nutzen sollten, „um sich mit der Individualität der einzelnen Gefangenen möglichst genau bekannt zu machen und ihre etwaigen Wahrnehmungen ... in die Specialakten des betreffenden Gefangenen einzutragen“⁷³.

Wie hochgesteckt die Normen für eine Versetzung in die erste Klasse waren, zeigt der geringe Anteil der Strafgefangenen, denen eine solche Vergünstigung in den Jahren 1880 bis 1884 zuteil wurde. Im Gesamtschnitt aller sächsischen Straf- und Korrekptionsanstalten lag der Prozentsatz der Häftlinge in der ersten Klasse immer auf einem sehr niedrigen Niveau, bewegte sich zwischen 2,1 % und 1,1 %⁷⁴. In Klarzahlen ausgedrückt genossen also pro Jahr lediglich 49 bis 85 Insassen aus allen betreffenden Anstalten⁷⁵ das Privileg einer gemilderten Haft, die damit als wirkliche Auszeichnung und als Anerkennung eines Besserungswillens gelten kann. Eine Versetzung in dieselbe bedurfte anscheinend doch außerordentlicher Leistungen und vorbildlichster Disziplin. Damit freilich erhöhten sich die Chancen der dort inhaftierten Gefangenen ungemein, nach der Entlassung eine volle Resozialisierung zu erreichen. Leider sind die Rückfalltäterquoten nicht nach der Zugehörigkeit zur ehemaligen Disziplinarklasse verfügbar, doch läßt sich mit annehmbarer Sicherheit mutmaßen, daß sie von der ersten bis zur dritten Klasse steil zunahmen.

Eine adäquat kleine Prozentzahl von Strafgefangenen nun aber auch in der dritten Klasse zu erwarten, hieße die Zuordnungskriterien verkennen. Da ihr, wie oben angeführt, von vornherein schon alle Rückfalltäter zugeordnet wurden, zudem ein Aufstieg in die Mittelklasse für einen großen Teil der Drittkläßler praktisch versperrt

blieb, bewegte sich der Prozentsatz der in dieser Klasse strengst disziplinierten Häftlinge um die 50 %. Zudem läßt sich in den Jahren von 1880 bis 1884 ein stetiger Anstieg der so gemaßregelten Zöglinge finden, nämlich von 43,7 % im Jahre 1880 auf 65,3 % (1883), bzw. 63,7 % (1884)⁷⁶.

Somit befanden sich Mitte der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts fast $\frac{2}{3}$ der in den sächsischen Straf- und Korrekationsanstalten inhaftierten Personen in der dritten Disziplinarklasse. Daß diese deutliche Steigerung aber keineswegs infolge einer schärferen Begutachtung oder Bewertung des Verhaltens der Insassen zustande kam, belegen die Zahlen der disziplinar bestraften Häftlinge dieser Jahre. Deren Zahl sank nämlich im selben Zeitraum von 37,8 % (1880) auf 31,1 % (1884)⁷⁷. Vielmehr dürfte davon auszugehen sein, daß sich die Zahl der schon beim Eintritt in die Strafanstalten der dritten Gruppe zugeteilten Gefangenen kontinuierlich erhöhte, sich folglich hauptsächlich Quote der Rückfalltäter gesteigert hatte. Freilich verhinderte diese hohe Bestandszahl in der dritten Klasse eine individuelle Behandlung der dort einsitzenden Häftlinge. Hier lag auch die offensichtliche Schwäche des sächsischen Disziplinarklassensystems, das mit seinen drei Stufen zu geringe Differenzierungsmöglichkeiten bot. Die Masse der Gefangenen war so einem gegenseitigen „verderblichen“ Einfluß ausgesetzt, der die Rückfalltäterquote in dieser Klasse sicher potenzierte.

Um diesen Effekt aber zu vermeiden, bemühte man sich um die Isolierung wenigstens der jüngeren Gefangenen, „welche im Ganzen noch verhältnismäßig unverdorben“⁷⁸ erschienen. Diese sollten soweit als möglich gesondert von den älteren Sträflingen untergebracht und auch während der Arbeitszeit isoliert gehalten werden⁷⁹.

Jugendliche Insassen im Sinne des Strafgesetzbuches aber mußten, soweit sie nicht in besonderen Anstalten untergebracht werden konnten, in eigenen Räumen von anderen Gefangenen abgesondert werden⁸⁰. Weiterhin existierte für die Häftlinge die Möglichkeit, eine dauernde Einzelhaft zu beantragen. Selbige konnte aber auch ohne Zustimmung des betreffenden Gefangenen von der Anstaltsleitung bis zu drei Jahren verordnet werden. Mit diesen Instrumenten sicherte man wenigstens die Chance, Teile der Gefangenen der zweiten, vor allem aber der dritten Klasse vor dem schlechten und gefürchteten Einfluß der Mithäftlinge zu bewahren.

Zudem bestand für alle Gefangenen ein Schweigegebot, das nur durchbrochen werden durfte, „als die Arbeitsverrichtung oder sonstige Veranlassung das Sprechen unvermeidlich macht“⁸¹. Allerdings konnte diese Regelung kaum mit der nötigen Konsequenz in die Praxis umgesetzt werden, wie sie zur Ausschließung negativer Einflüsse wohl nötig gewesen wäre⁸².

Zweifellos und offensichtlich reichten diese Handhaben also nicht aus, um die Nachteile der anschwellenden dritten Klassen zu nivellieren.

Da die Gefangenen der dritten Klasse offensichtlich als verlorene Seelen galten, hätte doch der ständig steigende Prozentsatz dieser Zöglinge die Bruchigkeit des so praktizierten System signalisieren müssen. Bei einem gesunden System hätte die

Mehrzahl der Insassen ohne Frage der Mittelklasse angehören müssen, doch da, wie gezeigt, einem großen Teil der Häftlinge der dritten Klasse ein solcher Aufstieg von vornherein verwehrt blieb, fehlten für diesen Personenkreis die nötigen Anreize zur Selbstdisziplinierung und zur wenigstens versuchten inneren Besserung.

So aber zeigen die Zahlen der sächsischen Statistik, die freilich in dieser Ausführlichkeit mit dem Jahre 1884 enden, den beständigen Weg auch der Mittelklasse von einer mit 54,1 % im Jahre 1880⁸³ allgemeinen Klasse hin zu einer ausgewählteren Klasse, die mit nur noch 34,6 % im Jahre 1884⁸⁴ schon eine gewisse elitäre Tendenz erkennen ließ.

Diese Zahlen offenbaren also den Widerspruch, der zwischen dem theoretischen Anspruch einer individuelleren Behandlung, also letztlich einer Förderung des Besserungswillens der Gefangenen und der praktischen Ausführung in den verschiedenen Disziplinarklassen der sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten aufbrach. Mit diesem so praktizierten System, daß trotz der Zahlen aus den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts auch für die Zeit um die Jahrhundertwende als typisch gelten kann, genügte man den eigenen Ansprüchen an ein modernes Strafvollzugssystem keinesfalls. Trotzdem darf dieses sächsische Stufenmodell gegenüber der noch weithin praktizierten Einzelhaft als zukunftsweisender gelten. Ob es denn nun besser war, darüber wagt der Autor kein Urteil zu fällen.

4. Aufsicht und Disziplinierung

Kommen wir nun zur konkreten Ausgestaltung dieses Systems: Die Beaufsichtigung der Gefangenen erfolgte durch die dazu angestellten Aufsichtsbeamten, die Wächter, deren Befugnisse unter anderem auch dazu berechtigten, einen „ungehörigen“ Sträfling auf eigene Initiative in den Arrest zu bringen, was sie freilich binnen sechs Stunden der Direktion zu melden hatten⁸⁵. Ein Waffengebrauch dagegen war den Wächtern nur in Fällen äußerster Notwehr, zur Verteidigung des eigenen oder fremden Lebens gestattet⁸⁶.

Nach einer speziellen Anweisung konnten einzelne Gefangene dem Aufsichtspersonal zu besonderer Überwachung überwiesen werden, etwa um eine Versetzung in eine andere Klasse zu begründen. In einem solchen Falle waren die entsprechenden Beamten verpflichtet, ihre Beobachtungen im Laufe eines Tages in eine Beurteilungsliste einzutragen⁸⁷.

Zur Unterstützung der Aufsichtsbeamten wurden sogenannte Älteste beordert. Diese sollten tunlichst der ersten Disziplinarklasse entstammen und wurden für ihre Hilfstätigkeit mit einer Verminderung des Arbeitspensums entlohnt. Während einer solchen Aufsichtstätigkeit hatten die anderen Gefangenen diesen Ältesten unweigerlich zu gehorchen⁸⁸. Solche Älteste durften zudem auch mit Arbeiten betraut werden, bei denen eine Überwachung durch das Personal nicht nötig erschien. Bei dieser Ältestenregelung deuten sich auch schon die großzügigen Privilegien der Gefangenen der ersten Klasse an, die die besondere Stellung jener Häftlinge in der Hierarchie der Anstalten zu Tage fördert.

Um den Zweck der Strafe für die ungesetzliche Tat zu erfüllen, aber auch, um den Anforderungen der „sittlichen Besserung“ zu genügen, unterlagen die Insassen der sächsischen Straf- und Korrekptionsanstalten zahlreichen Beschränkungen. Deren erste bestand im allgemeinen Verbot aller sinnlichen Genüsse, die nicht ausdrücklich erlaubt waren⁸⁹. Hierzu zählten sicherlich die verschiedensten Möglichkeiten der Genußbefriedigung von besonderer Verpflegung, etwa durch Päckchen, bis hin zu allen Äußerungen der Sexualität.

Lesen gestattete man den Insassen nur während festgelegter Zeiten und beschränkte den Lektürekanon⁹⁰ auf die nicht allzu umfangreichen und abwechslungsreichen Bestände der Gefängnisbibliotheken⁹¹.

Weiterhin untersagte die Hausordnung den Gefangenen jedweden Verkehr untereinander als auch mit Dritten, worunter in erster Linie das schon oben angesprochene Schweigegebot zu verstehen ist⁹². Ebenfalls restriktiven Einschränkungen unterlagen die Korrespondenz der Gefangenen, der Empfang von Geschenken durch die selbigen wie auch der Besuch durch Angehörige⁹³.

Mit diesen disziplinellen Richtlinien waren die Grenzen für die Handlungsfreiheit der Insassen recht eng gesteckt. Die Durchsetzung derselben aber erforderte ein breitgefächertes Instrumentarium von Sanktionsmöglichkeiten. Hierzu zählten nach § 19 der Hausordnung von 1883 folgende zulässigen Disziplinarstrafen:

- Verlust der Arbeitsvergütung bis zu drei Monaten
- Kostschmälerung bis zu Wasser und Brot
- Hartes Lager
- Einfacher Arrest bis zu 21 Tagen
- Verschärfter Arrest bis zu 14 Tagen (also mit Kostschmälerung und/oder hartem Lager)
- Enger Arrest bis zu 10 Tagen (durch Lattenkonstruktion nur Stehen und Sitzen möglich)
- Dunkler Arrest⁹⁴
- Enger und Dunkler Arrest
- Lattenarrest (nur Stehen möglich)
- Latten-Dunkelarrest
- Körperliche Züchtigung (bis zu 30 Schlägen mit dem Haselstock)⁹⁵

Damit standen der Anstaltsleitung weitreichende Möglichkeiten der Ahndung von Disziplinarvergehen zur Verfügung, die nach heutigen Normen freilich als überholt gelten müssen. In den Nebenbestimmungen formulierte man für jede Art der Bestrafung aber auch schon Bedingungen, die eine dauerhafte körperliche oder psychische Schädigung des Delinquenten ausschließen sollten. Fast immer war eine ärztliche Aufsicht vorgeschrieben. Kranke, Genesende, Schwangere und Wöchnerinnen durften nur mit dem Entzug des Arbeitslohnes bestraft werden⁹⁶.

Die Befugnis zur Verhängung von Strafen gehörte allein in die Kompetenz des Direktors und schien damit vorgeblich der Willkür einzelner (Ober-)Beamter enthoben

zu sein. Zudem existierten ein ganze Reihe von Ausführungsbestimmungen, welche die Sanktionierung reglementieren sollten⁹⁷. Mit diesen Richtlinien legte das Innenministerium ganz besonderen Wert auf eine geordnete und rechtmäßige Disziplinierung der Gefangenen. Eigenmächtigkeiten sollten ebenso ausgeschlossen werden wie besondere Schikanen. Inwieweit diese Festlegungen jedoch in der Praxis ihre Wirksamkeit behielten bleibt fraglich. Neben diesen Strafmaßnahmen konnte der Direktor zur Verhinderung einer Flucht oder zur Verhütung absehbarer Gewalttätigkeiten noch besondere Sicherungsmittel verfügen. Zu diesen zählten die Zwangsjacke, der Zwangsstuhl, die Fesselung und ausschließlich für männliche Gefangene auch noch der Zwangsgurt, das Anschließen an die Kette sowie das Beineisen⁹⁸.

Neben dem Strafsystem existierten natürlich auch noch verschiedene Arten der Belohnung, die man durch „ausgezeichneten Fleiß, gute Aufführung und ernstliches erfolgreiches Streben nach sittlicher Besserung“⁹⁹ erreichen konnte. Insbesondere waren damit folgende Vergünstigungen gemeint: Gestattung besonderer Extragenüsse aus dem Spargelde; Lob vor den versammelten Gefangenen¹⁰⁰; Versetzung in eine höhere Klasse und schließlich die Empfehlung zur Begnadigung oder Beurlaubung¹⁰¹. Begnadigungen allerdings blieben bewährten Häftlingen der ersten Klasse allein vorbehalten.

Aus den Belobigungsarten ersieht man schon, daß deren Spektrum nicht so breit gefächert war wie die Möglichkeiten der Bestrafung. Und aus der Zugehörigkeit der meisten Häftlinge zur dritten Klasse kann man denn auch wohl ableiten, daß eben das Strafinstrumentarium ausgefeilter sein mußte und sicherlich weitaus häufiger eine Nutzung erfuhr als die Mittel der Belobigungen.

5. Arbeit im Strafvollzug

In der Bedeutung für das Anstaltsleben gleichberechtigt neben den Disziplinarmaßnahmen stehen die Regelungen zur Arbeit im Strafvollzug. Gerade die Formen und Strukturen der Arbeit beschäftigen schon seit den Anfängen der Gefängnisreformbewegung immer wieder die Gedanken der Theoretiker aber auch der praxisorientierten Vollzugsgestalter¹⁰². Allgemein erkannte man in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Bedeutung der Arbeit für die moralische Entwicklung der Strafgefangenen. Nicht zuletzt deshalb unterlag dieser Bereich auch in den Strukturen des sächsischen Strafvollzugs einer peniblen Reglementierung.

Für die Insassen der sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten bestand ein Arbeitszwang. Die Bestimmung der Arbeit erfolgte dabei durch die Direktion, die freilich darauf zu achten hatte, daß „der geistige und körperliche Zustand des Gefangenen nach Maßgabe des ärztlichen Gutachtens“ berücksichtigt würde und die ausgewählte Arbeit „soweit thunlich, die anzustrebende sittliche Besserung, sowie die Förderung des künftigen Fortkommens des Gefangenen“¹⁰³ beschleunige. Eine Selbstbeschäftigung war in Ausnahmefällen und unter genauer Festlegung verschiedener Auflagen lediglich Insassen der ersten und zweiten Disziplinarklasse gestattet¹⁰⁴.

Außenarbeiten waren unter entsprechender Aufsicht und bei Trennung von den normalen Arbeitskräften lediglich den Zuchthäuslern und Korrektionären, nicht aber den Gefängnisinsassen erlaubt.

Die Arbeitszeit betrug in den Zuchthäusern und Korrektionsanstalten 12 bis 13 Stunden, in den Gefängnisstrafanstalten 11 bis 12 Stunden an allen Werktagen¹⁰⁵.

Um eine entsprechende Arbeitsleistung der Gefangenen fordern und kontrollieren zu können, legte man für alle Formen der von Anstaltsinsassen geleisteten Arbeiten, soweit dies denn möglich war¹⁰⁶, ein Arbeitspensum fest, das verschiedenen Abstufungen je nach der Arbeitskraft unterlag. Dabei war aber schon die niedrigste Abstufung des Pensums so zu bemessen, „daß dasselbe bei angemommener mittlerer Arbeitsfähigkeit nicht ohne Anstrengung geleistet werden konnte“¹⁰⁷. Für die mit höherer Arbeitsleistung begabten Häftlinge legte die Anstaltsleitung eine entsprechend höhere Pensumabstufung fest. Damit versuchte man zu gewährleisten, daß die Arbeit auch immer eine individuelle Belastung verursachte. Denn nur dann glaubte man den Zweck der Besserung durch Arbeit möglich.

Das Recht auf einen Arbeitslohn aber stand den Strafgefangenen keineswegs von vornherein zu, vielmehr betonte die Hausordnung ausdrücklich, daß Häftlinge eben keinen Anspruch auf eine Entlohnung ihrer Arbeit hätten. „Um jedoch das Interesse an der Arbeit und den Fleiß zu erhöhen, werden den Gefangenen mit der Höhe der Leistung steigende Gratifikationen in Aussicht gestellt, durch welche zugleich das Fortkommen der Gefangenen nach ihrer Entlassung erleichtert werden soll.“¹⁰⁸ Ohne eigentliche rechtliche Handhabe wurde damit der Arbeitslohn Mittel des Disziplinarkatalogs und nur bei positiver Entwicklung war er geeignet, den ersten finanziellen Rahmen für eine Resozialisierung zu setzen. Mit der Verweigerung des Grundrechts auf Arbeitslohn blieb die sächsische Arbeitsgratifizierungsregelung hinter den Ansprüchen moderner Vollzugstheoretiker aber auch -praktiker zurück.

Zudem wurde der Arbeitslohn auch nicht bar ausgezahlt, sondern im sogenannten „Spargeld“ vorgemerkt. Der Gefangene erlangte jedoch vor der Barauszahlung kein Recht an diesem Geld¹⁰⁹, das ihm also im Zuge disziplinierender Maßnahmen stets wieder entrissen werden konnte. Den Gefangenen der dritten Disziplinarklasse in den Zuchthäusern entzog man weiterhin ein Drittel, den Gefangenen der dritten Klasse in den Gefängnisstrafanstalten und den Korrektionsanstalten ein Viertel der Entlohnung zu Gunsten der allgemeinen Spargeldkasse¹¹⁰. Damit erhielten diese Häftlinge praktisch weniger Geld für die gleiche Arbeit als eine Art Dauerbestrafung für die Zugehörigkeit zur niedersten Disziplinarklasse. Zur Verwendung des Spargeldes schon während der Detention konnte es nur im Zuge einer Belobigung kommen, ansonsten blieb das Geld für die Insassen unantastbar und immer gefährdet.

Eine Einziehung des gesammelten Arbeitslohns erfolgte so nicht etwa nur bei einer Flucht oder der Verweigerung von Angaben über den künftigen Aufenthaltsort bei der Entlassung, sondern auch im Todesfalle¹¹¹. Damit ging ein wesentlicher Anreiz für den Strafgefangenen, sich redlicher und fleißiger Arbeit zu bemühen, wie er in

dem konsequenten Recht auf Arbeitslohn bestanden hätte, verloren, und damit beraubte man sich auch eines wichtigen Mittels, die angestrebte sittliche Besserung zu erreichen.

Eine neben der Arbeit weitere wichtige Stütze auf dem Wege der moralischen Besserung sah man in konsequenter geistlicher Fürsorge und in einer verbesserten Bildung der Delinquenten, die sich somit auch einer ausgiebigen Regelung erfreuten:

Die Gefangenen wurden dabei zur Teilnahme an den religiösen Abhaltungen verpflichtet. Täglich nach dem Frühstück und dem Abendbrot sollte so eine kurze Andachtsübung aller Häftlinge ohne Rücksicht auf Konfession oder Glaubensbekenntnis durchgeführt werden, die an besonderen Tagen von einem Geistlichen abgehalten werden mußte. Diese Andachtsübungen setzten sich aus „gemeinschaftlichem Gesange und Vortrag eines geeigneten Bibelabschnittes, oder einer erbauenden und belehrenden Betrachtung oder in Gebet“¹¹² zusammen. Zudem sprach man vor und nach jeder Mahlzeit ein kurzes Tisch- und Dankgebet.

Für alle gesunden Insassen bestand eine Pflicht zum Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes, die nur mit besonderer Genehmigung des Direktors widerrufen werden konnte¹¹³.

Diesen allgemeinen Richtlinien folgten genaue Bestimmungen für die evangelischen, die katholischen und die jüdischen Gefangenen¹¹⁴, welche die speziellen Bedingungen und Vorschriften der Religionsausübung dieser Gruppen regelten, etwa die festgelegten Feiertage. Insbesondere die Normen für die Religionsausübung der Juden wurden streng paraphiert. Dabei sollte denselben aber die Ausübung ihrer Religion „mit Würde“ ermöglicht werden. Zudem stand es dem Dresdner Oberrabbiner zu, seine Glaubensgenossen im Jahr wenigstens einmal zu besuchen.

Daß freilich solche allgemeinen Gebete in der Gruppe keinesfalls das probateste Mittel zur Besserung der Gefangenen durch religiösen Einfluß darstellte, war offensichtlich und bekannt. Deshalb lag es im Aufgabenbereich des Geistlichen „sich mit dem Seelenzustande der Einzelnen, soweit nur immer möglich, vertraut zu machen und in Einzelbesprechungen, welche möglichst häufig vorzunehmen sind, den Einzelnen den Weg zur Besserung zu zeigen“¹¹⁵. Dies galt vor allem für die isolierten Zellengefangenen, denen die besondere Fürsorge der Geistlichen gelten sollte, um die Einwirkung der Isolation zu durchbrechen und zugleich den besonderen Gemütszustand dieser Insassen für eine sittliche Einflußnahme zu nutzen.

Einen Unterricht billigte man allen den Insassen zu, „welche ihrem Alter und ihrer sonstigen Beschaffenheit nach unterrichtsfähig und in den Unterrichtsgegenständen, welche in den Volksschulen gelehrt werden, sehr vernachlässigt sind“¹¹⁶. Allerdings durften nur dazu geeignete Gefangene an den Übungsstunden teilnehmen, die auf Vorschlag des Geistlichen durch die Direktion zu bestimmen waren.

Der Unterrichtsplan selbst unterlag dem Einfluß der Direktion und des Geistlichen und mußte außerdem dem Ministerium angezeigt werden.

Die vergleichsweise kurzen Ausführungen zum Unterricht in lediglich einem Paragraphen lassen Zweifel daran aufkommen, daß man in schulischer Fortbildung einen ähnlichen Beitrag zur Besserung und Resozialisierung der Gefangenen sah wie in der Arbeit und auch der Seelsorge. Der Unterricht erscheint hier lediglich als ein Anhängsel zur Seelsorge und war außerdem offensichtlich der Kompetenz der Anstaltsgeistlichen unterstellt. Von Lehrern ist dabei nicht die Rede, ein ausgesprochen pädagogischer Einfluß dürfte damit nicht befördert worden sein. Zweifellos zeigen die spärlichen Festlegungen im Unterricht in den Anstalten, daß derselbe für Innenministerium und Anstaltsleitung kein besonderes Anliegen war. Die in vielerlei Äußerungen zeitgenössischer Reformtheoretiker angesprochenen Potenzen einer konsequenten und vielgestaltigen Schulung der Delinquenten für deren spätere Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben¹¹⁷ konnten durch die in den sächsischen Vollzugsrichtlinien definierten Ansätze keinesfalls ausgeschöpft werden. Vielmehr zeigten die praktischen Normierungen des Strafvollzugsalltags eine allzu einseitige Betonung der Bestrafung, neben der die eingangs postulierte sittliche Besserung der Gefangenen zurückstand.

Ganz im Gegensatz zu Bildung und Unterricht erfreute sich die Art der Verpflegung der Gefangenen einer ausgiebigen Regelung. Oberster Grundsatz dabei war, den Insassen nur das zu gewähren, „was zur Erhaltung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit notwendig“¹¹⁸ war. Eine eventuelle Selbstverpflegung, die ja nur bessergestellten Häftlingen möglich gewesen sein dürfte, war an die Zugehörigkeit zur 1. oder 2. Disziplinarklasse und eine besondere Genehmigung gebunden.

Die drei Hauptmahlzeiten wurden von den Gefangenen gemeinsam eingenommen, was die Einhaltung des Schweigegebotes kaum befördert haben dürfte. Zudem stand den Delinquenten eine Brotportion zu, die je nach Körperbeschaffenheit und Arbeitsleistung individuell festzulegen war¹¹⁹.

Ebenfalls in schöner Ausführlichkeit ergingen die Regelungen zur Körperpflege, der im Zeitalter verstärkter Hygiene besondere Aufmerksamkeit wohl nicht zu Unrecht gewidmet wurde. So schrieb die Hausordnung beispielsweise vor, daß sich die Gefangenen am Morgen „die oberen Theile des Körpers ... zu waschen und das Haar auszukämmen“¹²⁰ hatten, sonabends aber eine gründliche Reinigung am ganzen Körper mit warmen Wasser vornehmen sollten. Die Aufsicht über die Reinigung und die Haftung für deren ordnungsgemäße Erfüllung oblagen den Ältesten.

Zu diesem Komplex ist schließlich auch die Vorschrift über den „Genuß freier Luft“ zu zählen, die den gesunden Gefangenen täglich eine Stunde zur Bewegung an frischer Luft zubilligte¹²¹.

Damit schließt sich der Kreis der Regelungen und Richtlinien zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen in den sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten¹²². Sie offenbarten die wesentlichen Strukturen dieses Strafvollzugs am Ende des 19. Jahrhunderts, eines Jahrhunderts, das einen bis dato einmaligen Schub in der Entwicklung des Gefängniswesens gegeben hatte, ihm überhaupt erst humane Züge versuchte

zu verleihen und das vor allem die Tür aufstieß für einen auf die Besserung des Verbrechens, auf seine Wiedergewinnung für die Gesellschaft gerichteten Strafvollzug, bei dem also die Sühne nur noch ein Aspekt der Vollstreckung der Strafe war.

Dabei zeigte sich der sächsische Strafvollzug in den Grenzen seiner Zeit. Fortschrittliche Züge und Bestrebungen stehen Relikten aus älterer Zeit gegenüber, doch unverkennbar bleibt der Wille zur Reform.

Da konkrete, einheitliche Regelungen zum Gefängniswesen für das Reich nicht definiert oder nur in Ansätzen sichtbar wurden, blieb der konkrete Vollzug in der Kompetenz der Länder und so konnte auch Sachsen einen spezifischen Strafvollzug ausbilden. Neben vielen kleinen Bestimmungen und Festlegungen von der Arbeitsgratifikation über die Arten der Bestrafung bis hin zu den Anstellungsverhältnissen der Angestellten und deren Uniformen unterschied sich die sächsische Lösung dabei vor allem hinsichtlich des Unterstellungsverhältnisses der Anstalten unter das Innenministerium, der Handhabung der Disziplinarklassen und der eingeschränkten Anwendung der Einzelhaft von der Vielzahl der anderen deutschen Regelungen zum Strafvollzug. Hier werden spezifisch sächsische Züge also am deutlichsten offenbar und errangen die eigentliche Bedeutung für das Bild der sächsischen Straf- und Korrekationsanstalten.

Dabei stand das deutsche Gefängniswesen insgesamt an der Schwelle zum 20. Jahrhundert noch voll im Prozeß einer dauernden Umstrukturierung. Der Abschluß dieser Entwicklung war in einer Vereinheitlichung des Strafvollzugs aller deutschen Länder vorgezeichnet, und so trugen alle Richtlinien in gewissem Sinne den Charakter einer Übergangslösung, ohne aber eigentlich nur ein Provisorium zu sein oder sein zu wollen.

Der Aufschub dieser einheitlichen Regelung war dabei nach 1900 vor allem auch der Koppelung mit der gesamten Reform des Strafrechts geschuldet, die in dieser Zeit in Angriff genommen wurde. Letztlich aber konnte dieser Prozeß im Kaiserreich nicht mehr zum Abschluß gebracht werden. Die Langwierigkeit, die den meisten Rechtsparaphierungen in ihrer Entstehung eigen zu sein scheint, aber auch politische Zwänge und finanzielle Erwägungen ließen eine Fertigstellung vor 1918 nicht mehr zu.

Anmerkungen

¹ Vgl. zu diesem Abschnitt Karl Eduard Claussen, Justizverwaltung 1867 – 1918, S. 463, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd III: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie, Stuttgart, 1984, S. 462ff.

² Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann unter philol. Mitarbeit v. Ruth Schmit-Wiegand, Berlin, 1991, Artikel Strafvollzug, S. 10ff.

³ zitiert nach Rudolf von Hippel, Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe, S. 14, in: Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch, hg. v. Erwin Bumke, Berlin, 1928, S. 1ff.,

⁴ Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug, o.O., 1928, Einleitung

⁵ ebenda

⁶ Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften, Einleitung; R.v. Hippel, Die geschichtliche Entwicklung, S. 15; Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, S. 14;

- ⁷ K. E. Claussen, Justizverwaltung, S. 464f.
- ⁸ Instruction für die Wächter an Landes- Straf- und Correctionsanstalten, eingeführt durch die Ministerialverordnung Nr. 12. IV. A. vom 5. Januar des Jahres 1876, Dresden, 1876
- ⁹ Dienst-Instruction für die Oberbeamten der Landes- Straf-, Corrections- und Erziehungs- und Besserungs-Anstalten, eingeführt durch die Ministerialverordnung Nr. 1646, IV. A. vom 9. Juli 1879, Dresden, 1879
- ¹⁰ Allgemeine Dienst-Instruction für diejenigen an den Landes-, Straf-, Corrections- und Erziehungs- und Besserungs- Anstalten angestellten männlichen und weiblichen Unterbeamten, welche nicht dem Expeditions- oder Aufsichtsdienste angehören, eingeführt aufgrund der Verordnung Nr. 729, IV. A. vom 24. März 1880, Dresden, 1880
- ¹¹ Instruction für die Aerzte der Landes- Erziehungs- und Besserungs-Anstalten, Dresden, 1882
- ¹² Uniformierungs-Regulativ für die Beamten der Landes- Straf-, Corrections-, Erziehungs- und Besserungs-Anstalten, Dresden, 1881
- ¹³ Hausordnung für die Zuchthäuser. Eingeführt im Zuchthaus für Männer zu Waldheim und im Zuchthaus für Personen weiblichen Geschlechts zu Hoheneck, neuaufgelegt durch die Verordnung Nr. 836, IV. A. im Jahre 1879, Dresden, 1879; in der Folge abgekürzt mit „Hausordnung Zuchthäuser“
- ¹⁴ Hausordnung für die Landes- Straf- und Corrections-Anstalten, Dresden, 1883; in der Folge abgekürzt mit „Hausordnung“
- ¹⁵ Arbeitsregulativ für die Landes- Straf- und Correctionsanstalten, Dresden, 1883
- ¹⁶ Hausordnung, § 2.1
- ¹⁷ Hausordnung, § 3.1; Instructionen Wächter, § 1.; Instructionen Oberbeamte, § 1.; Instructionen Unterbeamte, § 1.
- ¹⁸ Hausordnung, § 2.1
- ¹⁹ ebenda, § 2.3
- ²⁰ K. E. Claussen, Justizverwaltung, S. 463
- ²¹ Statistische Nachweise über die königlich sächsischen Landes-Straf- und Besserungs-Anstalten auf die Jahre 1880 bis 1884; bearbeitet bei der IV. Abteilung des Ministeriums des Innern, Dresden, 1885, S. 8f.; Die absoluten Zahlen der Zuchthäusler lagen bei 1 990 (1880) bis 2 309 (1883) Insassen.
- ²² ebenda, Während sich die Zahlen der Gefängnissträflinge zwischen 1 390 (1880) und 1 612 (1883) bewegten, blieben die der Korrektionäre zwischen 569 (1882) und 689 (1884).
- ²³ Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, Dresden, 1906, S. 228f.; Zu Beginn des Jahres 1902 saßen genau 1 925 (1904 2 000) Häftlinge eine Zuchthausstrafe ab. In den Gefängnisse fristeten ebenda 2 576 (1904 2 643) Personen ihr Dasein. Die Zahl der männlichen und weiblichen Korrektionäre lag bei 702 (1904 644).
- ²⁴ Hausordnung, § 1.1.b und 1.2.b
- ²⁵ Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, Dresden 1906, S. 228f; Bei den Korrektionären lag der Anteil weiblicher Gefangener im Jahre 1902 etwas höher. Von 702 dort inhaftierten Personen waren immerhin 122 weiblichen Geschlechts.
- ²⁶ Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, Dresden, 1904ff; Vierteljährliche Statistiken über die Zahl der Insassen der sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten erschienen zudem im Dresdner Journal.
- ²⁷ ebenda, 1906, S. 228f.
- ²⁸ ebenda
- ²⁹ ebenda
- ³⁰ ebenda, 1909, S. 248f.
- ³¹ ebenda, 1906, S. 228f.
- ³² ebenda, 1909, S. 248f.
- ³³ ebenda, 1906, S. 228f. Es waren jeweils zu Anfang des Jahres 1902 240, 1903 245 und 1904 235 Insassen.
- ³⁴ ebenda, 1906, S. 228f. Es waren jeweils zu Anfang des Jahres 1902 308, 1903 317 und 1904 327 Insassen
- ³⁵ ebenda

36 Erich Wulffen agierte noch in der Weimarer Republik als Ministerialdirektor des Justizministeriums und wurde im Zuge der personellen Querelen zwischen den Amtszeiten Zeig-
ner und Bünger Objekt politischer Intrigen.

37 Erich Wulffen, Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges (=Neue Zeit- und
Streitfragen, Jg. 2, Heft 6), Dresden, 1905, S. 28, fand dabei vor allem für die Ausstattung
der Kirche hochlobende Worte: „Das Ästhetisch und künstlerisch wirkende Kircheninnere
unserer jungen Bautzener Strafanstalt mit seiner lichtvollen Ausstattung, den schönen
gemalten Glasfenstern, den modernen bronzenen Armleuchtern und grüngerbeizten Kir-
chenbänken, der klangvollen Orgel und dem schönen Altar hat seine volle Berechtigung in
der Psychologie des Strafvollzuges.“

38 Hausordnung, § 4.1

39 Instructionen Oberbeamte, § 4.

40 Hausordnung, § 5.2

41 Zu den Befugnissen des Convents vgl. Hausordnung, § 5. Danach bestand eine beson-
dere Wirksamkeit der Convente vor allem bei Fragen der Einzelhaft, der Begnadigung
oder Beurlaubung und bei der Ausstellung eines Vertrauenszeugnisses.

42 Zu diesen Gruppen vgl. Instructionen Wächter und Instructionen Unterbeamte

43 Instructionen Oberbeamte, § 2.

44 Instructionen Wächter, § 2.: „Die Anstellung der Wächter erfolgt ohne Verleihung der
Staatsdienereigenschaft und mit Vorbehalt einmonatiger Kündigung.“

45 Instructionen Unterbeamte, § 16

46 Instructionen Wächter, § 6.; Instructionen Unterbeamte, § 7.

47 Instructionen Wächter, § 4.; Instructionen Unterbeamte, § 25.c

48 Instructionen Wächter, § 34.

49 ebenda

50 Instructionen Oberbeamte, § 5.; Instructionen Unterbeamte, § 5.; Instructionen Wächter, § 10.;
Uniformierungsregulativ, § 1.

51 Instructionen Unterbeamte, § 5.: „Dieselben (die weiblichen Unterbeamten; A.T.) haben
aber an ihrer Kleidung sowohl in Farbe als im Schnitt und sonst alles Auffällige unbedingt
zu vermeiden und in dieser Richtung den ihnen von der Anstalts-Direction zugehenden
Weisungen zu entsprechen.“

52 Zur genauen Uniformierung der Angestellten vom Direktor bis hin zum Aufsichtsdienststac-
cessisten liegen die Richtlinien im Anhang bei.

53 Uniformierungsregulativ, § 4.

54 Dies wird nicht zuletzt dadurch bestätigt, daß die Wächter zur militärischen Ehrenerwei-
sung, also dem militärischen Gruß gegen die oberen Beamten und die Offiziere der Bewa-
chungseinheiten verpflichtet waren; Instructionen Wächter, § 26.

55 Instructionen Wächter, § 36.

56 ebenda, § 37.1

57 ebenda, § 37.2

58 Genauestens geregelt war so das Verhalten beim nächtlichen Wachdienst, bei den Pa-
trouillengängen und bei besonderen Vorkommnissen; vgl. Instructionen Wächter, § 38ff.

59 Alexander Krell, Pädagogische Briefe für Aufsichtsbeamte an Strafanstalten, 2. Aufl.
1873, Zwickau; Krell war lange Zeit als Oberinspektor der Strafanstalt Zwickau beschäf-
tigt, hatte also den gründlichsten Einblick in die alltägliche Praxis des Anstaltslebens.

60 So äußerte sich z.B. Andreas Romberg, Neues Gefängnisssystem, welches die Vortheile
des Pennsylvanischen und Auburn'schen Strafsystems in sich vereinigt ohne deren
Nachtheile zu haben, oder Columbus Ei in der Frage der Gefängnis-Reform, Leipzig,
1847, S. 9, der die Wärter für jedem moralischen Einfluße unfähig hielt. Und noch Jahr-
zehnte später sollte ausgerechnet der sächsische Oberstaatsanwalt Wulffen das Auf-
sichtspersonal als für die Erziehung der Gefangenen ungeeignet bezeichnen, obwohl in
derselben Schrift gerade der Ausbildung der Wärter eine große Bedeutung zugebilligt
wird. E. Wulffen, Reformbestrebungen, S. 17ff. und 31

61 Instructionen Oberbeamte, § 25.

62 ebenda; einer besonderen Problematik dabei widmete man an derselben Stelle noch die-

sen Satz: „Es wird daher, namentlich gegenüber den Detinierten aus gebildetem Stande, eines besonders tactvollen Verhaltens bedürfen, um den nach beiden Seiten hin zu nehmenden Rücksichten Genüge zu leisten.“

63 vgl. zu den theoretischen Entwicklungen im 19. Jahrhundert die Ausführungen zur Entwicklung der Gefängnisreformbewegung

64 Dieser Strafvollzug nach Disziplinarklassen wurde beispielsweise auch in Bayern ebenfalls etwa um 1840 eingeführt.

65 Rudolf Quanter, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen, von der ältesten Zeit bis in die Gegenwart, Leipzig, 1904, S. 201

66 Hausordnung, § 14.1

67 Hausordnung, § 14.3.d

68 ebenda, § 14.3.a

69 ebenda

70 ebenda, § 14.3.a und b; Allerdings galt für diesen letzten Personenkreis das Recht eines Ausnahmefalls, wenn die letzte Haftzeit erheblich zurücklag, oder der frühere Haftgrund nur von minderer Schwere gewesen war. Die Gewährung dieses Ausnahmerechts stand allerdings allein im Ermessen der Direktion; § 1 4.3.c

71 Auch hierfür existierte eine Ausnahmeregel, doch fixierte man die Bedingungen zum Aufstieg in die Mittelklasse für diesen Kreis erheblich schärfer als für die anderen Drittkläßler. So erwartete man von ihnen neben dauerndem Fleiß und strafloser Führung auch den Nachweis, daß „der sittliche Zustand derselben die Annahme begründet, daß eine Besserung eingetreten sei und die Empfindung der Strafe als eines die Vergeltung für die Gesetzesübertretung enthaltenden Uebels auch bei der für die andere Klasse vorgeschriebenen Behandlung nicht werde abgeschwächt werden“. Vgl. Hausordnung, § 14.3.d

72 Hausordnung, § 14.4

73 ebenda, § 14.5

74 Statistische Nachweise 1880 bis 1884, S. 14f.

75 ebenda; Die Gesamtzahl der einsitzenden Personen in den sächsischen Straf- und Korrekptionsanstalten ohne die Erziehungs- und Besserungsanstalten lag in diesen Jahren übrigens zwischen 4 002 und 4 519 Gefangenen.

76 ebenda

77 ebenda

78 Hausordnung, § 16.2

79 ebenda

80 ebenda, § 16.3; Diese Regelung erfolgte nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches § 57.

81 ebenda, § 17.3

82 Über das Schweigegebot und die damit verbundenen Probleme vgl. die Ausführungen zu den Reformbemühungen im Strafvollzug.

83 Statistische Nachweise 1880 bis 1884, S. 14f.

84 ebenda

85 Hausordnung, § 15.2

86 Hausordnung, § 15.4; Instructionen Wächter, § 36: „Von ihren Waffen haben sie (die Wächter; A.T.) nur bei thätlichen Angriffen Detinierter zu ihrer eigenen oder Anderer Verteidigung Gebrauch zu machen und sich auch hierbei vor jeder Ueberschreitung des zur Abwehr genügenden Grades der Gewalt zu hüten.“

87 Hausordnung, § 15.3

88 ebenda, § 15.6

89 ebenda, § 17.1

90 Hierzu notiert die Hausordnung, § 36,2 folgende Lektüre: „Erbauungsschriften nach Auswahl und Anleitung des Geistlichen oder von anderen Geist und Gemüt bildenden Schriften“.

91 Hausordnung, § 17.2; Weiterhin war das Halten einer Zeitung verboten. Besonderer Lese- stoff stand den Gefangenen nur auf Antrag und nach Genehmigung durch die Direktion zu.

92 ebenda, § 17.3

93 ebenda, § 17.4ff; Die eingehende oder von den Gefangenen abgehende Korrespondenz mußte jeweils von der Direktion gelesen werden, die Bedenken gegen den Inhalt formu-

lieren konnte. Zudem erhielt der Gefangene das nötige Schreibmaterial nur leihweise und mußte alle unbenutzten Materialien später wieder zurückgeben. Besuche durften die Insassen nur bei längerer Inhaftierungsdauer und nach schriftlicher Genehmigung empfangen, wobei dann endlich ein Beamter anwesend sein mußte. Geschenke schließlich wurden den Häftlingen nur in Ausnahmefällen und nach einer Erlaubnis der Direktion zugestellt.

⁹⁴ Diese und die folgenden Strafen sollten vorzugsweise bei Gefangenen der dritten Disziplinarklasse angewendet werden.

⁹⁵ Diese Form der Bestrafung durfte nur bei männlichen Gefangenen angewendet werden, die sich gewalttätigen Verhaltens oder tätiger Widersetzlichkeit schuldig gemacht hatten.

⁹⁶ Hausordnung, § 20.9

⁹⁷ ebenda, § 20.

⁹⁸ ebenda, § 21.

⁹⁹ ebenda, § 23.

¹⁰⁰ Sicherlich eine besonders begehrte Auszeichnung?!

¹⁰¹ Hausordnung, § 23.

¹⁰² Vgl. dazu die Ausführungen zu den Reformversuchen im Strafvollzug.

¹⁰³ Hausordnung, § 24.4

¹⁰⁴ ebenda, § 24.3; Diese selbstgewählte Beschäftigung durfte nicht bloß der Unterhaltung oder Zerstreuung dienen, sondern sollte eine Anstrengung seiner Arbeitskräfte enthalten. Zudem mußte der Gefangene von seinem Arbeitslohn eine Vergütung an die Anstalt zahlen.

¹⁰⁵ ebenda, § 24.5

¹⁰⁶ Sollte sich die Natur der Arbeit einer Penumfestlegung verweigern, so sollte der Fleiß des betreffenden Gefangenen sorgfältig überwacht werden.; ebenda, § 26.4

¹⁰⁷ ebenda, § 26.1

¹⁰⁸ ebenda, § 27.

¹⁰⁹ ebenda

¹¹⁰ ebenda, § 27.2

¹¹¹ ebenda, § 28.1; In § 28.2 definierte die Hausordnung zwar die Möglichkeit, den Lohn an eventuelle notleidende Angehörige des verstorbenen Häftlings auszuzahlen, keinesfalls aber die Pflicht, dies zu tun, was also im Ermessen der Anstaltsleitung lag.

¹¹² ebenda, § 30.1

¹¹³ ebenda, § 30.2

¹¹⁴ ebenda, § 31.; Evangelische Gefangene; § 32.; Katholische Gefangene; § 33.; Jüdische Gefangene

¹¹⁵ ebenda, § 34.1

¹¹⁶ ebenda, § 35.1

¹¹⁷ vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in der Arbeit zur Reform des Gefängniswesens

¹¹⁸ Hausordnung, § 37.1; Die genaue Rationierung erfolgte zentral durch Regulative aus dem Ministerium des Inneren.

¹¹⁹ ebenda, § 38.2

¹²⁰ ebenda, § 41.2

¹²² Die Paragraphen zur Entlassung der Häftlinge, zu ihrer Beurlaubung oder Begnadigung erfahren in der vorgelegten Arbeit keine nähere Betrachtung, da sie nicht zur eigentlichen Struktur des Gefängniswesens gehören.

2. Bauspezifische Aspekte der Bautzner Strafvollzugsanstalt (Bautzen I) bei ihrer Errichtung

Auf eine erneute Darstellung der Baugeschichte von Bautzen I und II wird hier verzichtet. Sie ist zu finden in: Sächsische Justizgeschichte, Bd. 5, hrsg. vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Dresden 1995: „Justizgebäude in Sachsen gestern und heute“, S. 127ff. Autorin: Christa Kämpfe

Haftformen

Zellenhaft

1. Zellen zur Zeit der Erbauung

Männergefängnis im Hauptgebäude

zwei Flügel mit 400 Zellen

ein Flügel (Westflügel ?) mit 5 Zellengeschossen

ein Flügel (Ostflügel ?) mit 4 Zellengeschossen

Jugendgefängnis im Haus C (heute: Haus III)

im Ostflügel: 88 Zellen

„Sämtliche Zellen sind 3,8 m lang, 2,2 m breit, 3,0 m hoch = 25 cbm Luftraum. Die Grösse der Zellenfenster beträgt 1,04 x 1,08 m = 1,12 qcm. Ihre obere Hälfte ist zum Herunterklappen eingerichtet, die unteren Scheiben sind mit undurchsichtigem Ornamentglas versehen. Die Fensterrahmen sind von Holz. (...) Die Zelleneinrichtung ist auf das einfachste gehalten. Sie besteht aus selbstkonstruierter Drehbettstelle ohne Füße (Selbstkostenpreis M. 6,58), dreiteiliger Strohmratze, freistehendem Tisch mit Schemel, einfachem Leibstuhl mit weissem Porzellankübel mit Wasserverschluss, offenem Kleiderregal, weissem Essnapf und Wasserkruge. Kehrichtschaufel, Besen und Tonspucknapf.“⁴¹

2. Vergleich von Zellen in Bautzen mit anderen Neubauten der Jahrhundertwende:

2.1. der theoretische Rahmen: die „Grundsätze“ von 1885

Angaben zur Größe und Einrichtung von Zellen in den „Grundsätzen“ festgelegt; auch von den führenden Theoretikern des Strafvollzugs des ausgehenden 19. Jahrhunderts (Holtzendorff/Jagemann²; Krohne³) übernommen

Quelle: Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. Beschlüsse der Commission, welche in der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Wien am 20. September 1883 zur Ausarbeitung dieser Normalbedingungen niedergesetzt wurde. Freiburg i. Br. 1885.

2.2. Zuchthaus Ludwigsburg: (Alter) Zellenbau (1891)

in der 1736 gegründeten Anstalt wurde 1889 – 1891 erstmals ein Zellenbau für Einzelhaft errichtet; bis dahin ausschließlich Gemeinschaftshaft.

Der Zellenbau wurde 10 Jahre später erweitert, weil das Zuchthaus (Pönitentiarhaus) in Stuttgart aufgehoben wurde.

Quelle: Königl. Zuchthausdirektion Ludwigsburg. Nachträge zur Gebäude-Beschreibung. (Strafvollzugsmuseum Ludwigsburg)

3. Landesgefängnis Mannheim

das Landesgefängnis Mannheim entstand 1905 – 1909 und ersetzte die in der Stadt gelegene Strafanstalt; sie diente der strengen Durchführung der Einzelhaft statt der in Mannheim bis dahin üblichen Gemeinschaftshaft.

Quelle: Das Großherzogliche Landesgefängnis (Zentral-Strafanstalt) in Mannheim (Baden). Mannheim 1911.

4. Vergleich

	Bautzen	Grundsätze	Ludwigsburg	Mannheim
Zellengröße:	Länge: 3,8 m Breite: 2,2 m Höhe: 3,0 m	3,8 m 2,2 m 3,0 m	3,8 m 2,2 m 3,0 m	Normalzelle: 4,1 m x 3,2 m x 3,5 m Schlafzelle: 3,83 m x 1,57 m x 3,05 m
Fenster:	1,04 m x 1,08 m obere Hälfte zum Herunterklappen, untere Hälfte fest und undurchsichtig	mindestens 1m ² zweiteilig: obere Hälfte zum Öffnen	zweiteilig: Klappflügel und feststehender Teil	zweiteilig?
Ausstattung:	• Drehbettstelle • offenes Kleiderregal • Tisch • Schemel • Leibstuhl	• aufklppbare Bettstelle • Schränkchen • Tisch • Schemel	• aufklappbare Bettstelle • offenes Wand u. Putzschrankchen • Tisch • Stuhl/Hocker	• aufklappbare Bettstelle • Wand-schränkchen • Tisch • Hocker
Toilette:	Leibstuhl mit weißem Porzellankübel	Abtritt „Wasser-spülung unter allen Umständen (...) zu vermeiden“	Leibstuhl	Spülklosett mit offener Fayence-Schüssel
Heizung:	Zentralheizung	Zentralheizung	Zentralheizung: Niederdruck-dampf	Zentralheizung: Niederdruck-dampf
Beleuchtung:	Gasglühlicht	Gas	Gas	elektrische Beleuchtung

Kommentar zur Tabelle:

1. Zellengröße: Die Zelle in Bautzen entspricht in Länge, Breite und Höhe exakt den Maßen in den „Grundsätzen“ von 1885.
2. Zellenfenster: Die in den „Grundsätzen“ festgelegte Mindestgröße, sowie die Konstruktionsart des Fensters ist in Bautzen, wie in anderen Anstalten, identisch. Nicht vorgeschrieben aber war der untere Fensterteil: in Bautzen „undurchsichtiges Ornamentglas“⁴. Damit fiel Bautzen in diesem Detail um ein halbes Jahrhundert zurück.
Im ersten Zellengefängnis, Bruchsal, war der untere Teil des Fensters „von matt geschliffenem oder geripptem Glase um das Hinaussehen zu erschweren“. Bereits 1854 wurde diese Einrichtung wieder abgeschafft, da durch den Lichtverlust morgens und abends fast eine halbe Stunde Arbeitszeit verloren ging, und weil das Licht durch das matte Glas zu grell und zu nachteilig für die Augen sei.⁵
3. Zellenausstattung: Die Einrichtungsgegenstände (hochklappbares Bett, Tisch, Hocker, Schränkchen) sind mit minimalen Unterschieden überall gleich.
4. Toilette: Die Ablehnung der Wasserspülung im Gutachten „aus Rücksicht auf die Disziplin und der hohen Kosten wegen“⁶ schlägt sich auch in Bautzen nieder. Nur Baden hatte sich anders entschieden: „Trotz der beträchtlichen Kosten entschloss man sich aus hygienischen Gründen, jede Zelle mit einem Spülklosett zu versehen“⁷.
5. Heizung: Mit der Einführung von Zellengefängnisse (Bruchsal 1848) hatte sich die Zentralheizung durchgesetzt. Nicht bewährt hatte sich die in Bruchsal verwendete Luftheizung, so daß in den späteren Anstalten Zentralheizungssysteme auf der Grundlage von Heiß-, Warm- oder Dampfwater zum Einsatz kamen, oder Dampfheizung.⁸
6. Beleuchtung: Gas galt den Gutachtern in den 1880er Jahren noch als „die reinlichste, bequemste und wenigst gefährliche Beleuchtung eines Zellengefängnisses“⁹. Seit 1885 gab es einen wesentlichen Fortschritt durch das Gasglühlicht, das deutlich heller war als das bisherige Gaslicht. Elektrisches Licht gab es zwar seit den 1880er Jahren, es war zunächst aber wesentlich teurer. Um die Jahrhundertwende war noch nicht sicher, welche der beiden Beleuchtungsarten, Gas oder Elektrizität, sich durchsetzen würde.¹⁰ Der Aufschwung des elektrischen Lichts kam erst mit der 1908 entwickelten Wolframlampe. Waren die Glühlampen zunächst mit einem Kohlefaden versehen, so gab es kurz vor 1900 die ersten Metallfadenlampen aus Tantal und Osmium.¹¹ Im Landesgefängnis Mannheim, wo von Anfang elektrisches Licht zum Einsatz kam, und wo man in einer elektrischen Zentrale den benötigten Strom selbst produzierte, setzte man noch auf Tantal.¹²

5. Gemeinschaftshaft

Sachsen hatte sich, ähnlich wie Württemberg und anders als Baden, für das gemischte System entschieden: gemeinsame Haft bei Tage, Trennung bei Nacht. Schlafsäle galten „wegen der ungehinderten Gemeinschaft der Gefangenen“ für Neubauten als inakzeptabel.¹³ Vielmehr empfahlen die führenden Handbücher für Gefängniskunde gemauerte Schlafzellen oder eiserne Schlafkojen.¹⁴

System von Auburn: „Isolirung durch Stillschweigen unter Tags mit völliger Isolirung vermittels einzelner Schlafzellen bei Nacht“¹⁴¹⁵

Sachsen orientierte sich am preußischen Vorbild und entschied sich für Schlafkojen. Preußen hatte im 2. Drittel des 19. Jahrhunderts zuerst in Rendsburg einen Neubau errichtet, wo in den Schlafsälen eiserne Schlafzellen eingebaut waren. Bei der weit-aus größeren Anlage von Plötzensee waren für Gemeinschaftshaft teils größere Gemeinschaftszellen, teils „Schlafsäle mit Schlafkojen“ vorgesehen.¹⁶

„Nach dem Vorbild des auburnschen Systems werden die Gefangenen für die Nacht voneinander getrennt. In vielen Anstalten stehen dafür besondere Schlafzellen zur Verfügung; vielfach verwendet man eiserne, mit Draht überspannene Schlafkojen, die zu zehn oder mehr in einen Saal eingebaut werden.“¹⁷

Bereits in Zwickau und Hoheneck waren Schlafkojen eingebaut worden.

Bautzen:

Hauptgebäude: Nordflügel („Saalbau“)

400 Plätze für Gemeinschaftshaft

auf 4 Geschossen jeweils 1 Tagesraum und 1 Nachtraum für 100 Gefangene

Tagesraum: zugleich Arbeitssaal, Eßsaal und Aufenthalt an Sonn- und Feiertagen
33 m lang, 12 m breit und 4,1 m hoch

jeder Gefangene hat im Tagesraum seinen eigenen Tisch mit Kleiderschublade, je 3 in einer Reihe, die Tische sind 1,5 m von einander entfernt¹⁸

Nachtraum: „Jeder Schlafsaal enthält in 2 mit der Rückwand an einander stossenden Doppelreihen 100 Schlafzellen, von denen jede 1,9 m lang, 1,15 m breit und in der Höhe von 1,85 m mit einem starken Drahtnetz überspannt ist. Die Zellenwände ragen noch 21 cm über den Netzabschluss hinaus. Sie bestehen aus doppelten, kreuzweise genagelten Brettern, sind berohrt, mit Gypskalk verputzt und durchweg mit heller Oelfarbe gestrichen. Die Zellentüren bestehen aus einem festen Holzrahmen mit Wellblechfüllung und einfachem Griffverschluss. Durch eine kleine Oeffnung in der Tür kann die Zelle überwacht werden. (...) Ausgestattet sind die Schlafzellen mit ähnlicher Drehbettstelle wie die Isolirzellen (Selbstkostenpreis M. 5.55), Nachtgeschirr mit Deckel und Mundbecher von Blech.“¹⁹

Anmerkungen

¹ Reich: Kurze Nachricht über die Gefängnis-Strafanstalt mit gemischter Haft für Männer und männliche Jugendliche zu Bautzen. In: Blätter für Gefängniskunde 40 (1906) S. 228 – 255, hier: S. 235.

² Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben durch Dr. Franz v. Holtzendorff und Dr. Eugen v. Jagemann. Zwei Bände. Hamburg 1888, hier vor allem: Erster Band, S. 490 ff.

³ Krohne, K.: Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart 1889, hier vor allem: S. 289 ff.

⁴ Reich 1906, S. 235.

- ⁵ Füesslin, J.: Das neue Männerzuchthaus Bruchsal nach dem System der Einzelhaft in seinen baulichen Einrichtungen. Karlsruhe 1854, S. 9.
- ⁶ Grundsätze 1885, S. 18.
- ⁷ Landesgefängnis 1911, S. 12.
- ⁸ Grundsätze 1885, S. 35.
- ⁹ Grundsätze 1885, S. 37.
- ¹⁰ Heck, Brigitte: 'Vom Kienspan zur Glühbirne'. Die Geschichte der künstlichen Beleuchtung im Haus.
In: Die elektrisierte Gesellschaft. Karlsruhe 1996, S. 103 – 116, hier: S. 105.
- ¹¹ Heck 1996, S. 114.
- ¹² Landesgefängnis 1911, S. 13ff.
- ¹³ Krohne, K.: Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart 1889, S. 305.
- ¹⁴ Krohne, K.: S. 306.
- ¹⁵ Diez, Carl August: Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung als Mittel der Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten. Karlsruhe 1842, S.1.
- ¹⁶ Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben durch Dr. Franz v. Holtzendorff und Dr. Eugen v. Jagemann. Zwei Bände. Hamburg 1888, hier vor allem: Erster Band, S. 488.
- ¹⁷ Kriegsmann, Hermann: Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912, S. 182.
- ¹⁸ Reich: Kurze Nachricht über die Gefängnis-Strafanstalt mit gemischter Haft für Männer und männliche Jugendliche zu Bautzen. In: Blätter für Gefängniskunde 40 (1906) S. 228 – 255, hier: S. 236.
- ¹⁹ Reich: S. 238/239.

3. Die Anstalt bei ihrer Gründung als architektonisches und gärtnerisches Kunstwerk

Der Verfasser beansprucht keine detaillierten Kenntnisse in Fragen der Architektur und keine Spezialkenntnisse in der Kunstgeschichte. Umfang und Anliegen des Artikels ermöglichen es aber, einige generelle Merkmale der Gefängnisanstalt in architektonischer und kunstgeschichtlicher Hinsicht aufzuführen.

Die Gefängnisanstalt Bautzen wurde im Zeitraum von 1900 bis 1904 erbaut. Ursprünglich sollte der geplante Bau nur als Gerichtsgefängnis dienen, doch wurde vom Justizministerium beschlossen, ihn als Gefangenenanstalt zu errichten.¹ Da sie zum Geschäftsbereich des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern gehörte, stellte dieses auch die Baudirektion, welche die „einzelnen Gebäude und [...] technischen Einrichtungen an tüchtige Baumeister, Industrielle und Gewerbetreibende“ vergeben hat; Bauleiter war der Ministerial-Bauinspektor Krah aus Dresden.² Wie bei solchen Bauten üblich, wurden auch in Bautzen für Erdarbeiten und einfache Maurertätigkeiten Gefangene verwendet. Gefangene wurden ebenfalls eingesetzt für Steinbrucharbeiten in eigens für den neuen Anstaltsbau angelegten Steinbrüchen, die sich direkt auf dem künftigen Anstaltsgelände befanden. Das geschah wegen der dortigen „Auffindung von gutem Granitfels“ und war für den Baubetrieb äußerst praktisch, da lange Transportwege entfielen; immerhin waren die Granitsteine der wichtigste Baustoff für Mauersockel, Grundmauern und Wege.³ Für die Arbeiten im Steinbruch wurden bereits am 15. April 1901 200 Gefangene aus der Anstalt in Zwickau nach Bautzen versetzt, dazu kamen im Oktober 1902 200 Häftlinge aus Hohenock. Nach Abschluß der vierjährigen Bautätigkeiten wurde am 1. Juni 1904 die Männerabteilung und am 1. Juli 1904 die Abteilung für Jugendliche eröffnet.⁴ Die Gesamtfläche des Baugeländes betrug über 14 ha, sie lag im Norden der Stadt auf abfallendem Gelände „mit ständiger lebhafter Luftbewegung“.⁵

Die Betrachtung der Gefängnisanstalt Bautzen als architektonisches und gärtnerisches Gesamtwerk muß zunächst die Standortentscheidung einschätzen, da hierbei bereits Aussagen gemacht werden können über eine durchdachte Gesamtkonzeption und weil gerade bei architektonischer und gärtnerischer Anlage eines entsprechenden Baukomplexes die sinnvolle Verbindung von ästhetischem und zweckdienlichem Charakter besonders relevant ist. Bautzen bot folgende Vorteile: Es liegt in der Nähe zu Dresden, hat eine angemessene Einwohnerzahl – womit die infrastrukturelle Anbindung zusammenhängt – und es ist ein zentraler Punkt im ost-sächsischen Raum. In diesem Rahmen erscheint es mir sinnvoll, folgende Schwerpunkte zu besprechen:

1. Die Gebäude der Anstalt,
2. die Kirche der Anstalt,
3. die zur Anstalt gehörenden Wohnungen der Angestellten in der Art einer Gartenstadt.

Im Baugeschehen um die Jahrhundertwende war die Gefängnisanstalt ein Großbau mit durchaus üblichen Spezifikationen. Als Grundbaustoffe wurden der bereits genannte Granit verwendet und zwar vor allem für Fundamente, Mauern, Wege und Sockel – also Bereiche, die in der Gebäudekulisse relativ flach liegen. Die Gebäude-mauern sind aus gelben Ziegeln und aus Sandstein, die 4,5 m hohe und 1100 m lange Außenmauer besteht ausschließlich aus den gelben Ziegeln,⁶ die den bis heute im Volksmund erhaltenen Namen „gelbes Elend“ geprägt haben. Die Fassaden der Gebäude bieten ein überlegt gestaltetes Bild, welches sich an den einzelnen Fassaden in verschiedenen Formen ausdrückt, welches aber immer geprägt ist durch die Gemeinsamkeit der bedachten und sparsamen Verwendung verschiedener notwendiger Baustoffe als variierte Gestaltungsmaterialien. Nichts Überflüssiges stört die Harmonie und Ruhe der Fassade am Haus I (ehemals Zellenhaus A), welche durch die gelbe Ziegelwand beherrscht wird, in die sich die Fensterumfassungen aus rotem Ziegel fügen. Die in der Mitte in einem Bereich von etwa vier Metern herausgehobene Phase mit größeren Fenstern verhindert den Eindruck einer distanzierenden Front. Diese schlichte Ruhe im architektonischen Eindruck entspricht ganz den Zweckbauten der Jahrhundertwende. Elemente zweckloser und rein dekorativer Bedeutung finden sich nicht. Klarheit und Ebenmaß dominieren. Es ist unbestritten: Solche Zweckbauten verfolgen nicht primär ein ästhetisches Anliegen, sie wollen nicht Kunst sein im traditionellen Sinne, denn sie unterliegen zuerst pragmatischem Anlaß. Und dennoch ist es bedeutsam, wie sie eine neue architektonische Strömung repräsentieren, wenn man sie mit dem Epigonalen des Historismus vergleicht. Sie bergen nämlich vielmehr als diese Selbständigkeit in sich. Hier wirkt immer der Zeitgeist. Ist er eklektizistisch und vor allem epigonal, kann eine Architektur historistisch sein – entfernt sich der Zeitgeist vom Epigonentum, entwickelt er neue eigene Gesetze, dann ist auch das in der Architektur genauso wie in allen Kunstrichtungen sichtbar.

Die Anstalt ist bei ihrer Errichtung in drei Gebäudekomplexen angelegt worden. Für das angestellte Personal sind fünf im Villenstil gehaltene Wohnhäuser gebaut worden. Jedes Haus ist von Gärten umgeben. Der Gefängnisdirektor bewohnte ein eigenes Haus und die oberen Beamten wie die Aufseher bewohnten Häuser mit mehreren Wohnungen. Das Haus für die oberen Beamten enthielt sechs, die drei Häuser für die Aufseher je vier Wohnungen. Die Vollzugsgebäude wurden in eine Männeranstalt und eine Anstalt für Jugendliche eingeteilt, wobei erstere ein Gebäude in Kreuzform zeigt und letztere aus zwei Gebäuden besteht, zur Anstalt für Jugendliche wurde außerdem noch die Wäscherei gezählt.⁷ So wie die gesamte Anlage in entsprechend moderner Architektur angelegt wurde, ist auch eine alle Gefängnisgebäude bedienende, zweckmäßige, moderne Warmwasserheizung angelegt worden. Lediglich die Küche, die Bäckerei und die Kirche wurden mit einer Dampfniiederdruckanlage beheizt. Bei der Heizungsanlage mit Warmwasser handelte es sich um eine Fernheizung, die von einer einzigen Dampferzeugungszentrale ausging. Die Beweggründe, die zur Entscheidung für diese größere Anlage führten, waren weitblickend. Denn mit diesem Prinzip entfielen generell Kohlezufuhr sowie Ascheabfuhr und die Brandgefahr war weitaus geringer, da die sonst notwendigen Feuerstellen vermieden wurden.

Die zur Anstalt gehörende Kirche wurde sowohl für den evangelischen als auch für den katholischen Gottesdienst genutzt. Ihr äußerer Eindruck zeigt überwiegend neogotischen Stil mit den typischen Elementen historistischer Bauweise. Auffällig ist

das Fehlen eines sonst üblichen Turms, wodurch das Kirchenschiff ausdrucksstark erscheint aber auch das Bild eines unfertigen Baus bietet. Im Innern des 25 m langen, 15 m breiten und 16 m hohen Raumes finden sich sogleich Merkmale des besonderen Zweckes dieses Sakralbaus. Rechts und links vom Altarraum an der Apsis liegen kleine Emporen für Aufsichtsbeamte und bei der Errichtung mußte darauf geachtet werden, daß die Treppen hinter dem Altar und in Nischen vom Schiff her einsehbar waren. Das lag eindeutig in der Bestimmung eines Kirchbaus, der für den Haftalltag tauglich sein mußte. Solche besonderen Einzelheiten wurden jedoch nicht von der Anstaltsleitung oder vom Ministerium allein festgelegt, sondern sie erfolgten in Absprache mit dem „Verein für kirchliche Kunst“, der in derartigen Fällen seine Vorschläge einreichte und dessen Direktorium eigens dafür den Baurat Prof. Dr. Wallot beauftragt hatte.⁸ Bei der inneren Ausstattung ist ein großer Teil der Arbeiten von Häftlingen ausgeführt worden. So arbeiteten Gefangene am Altaraufbau, der die Kanzel in sich einordnet, am Gestühl, den Brüstungen und dem Taufstein.⁸ Die Strebepfeiler der Kirche besitzen allein konstruktive Gründe, da die 12 m hohen Mauern nur 0,64 m dick sind. Anders dagegen verhält es sich beim Portal, dessen dekorative Gestaltung ausdrücklich deswegen vorgenommen wurde, weil hier auch die Beamten mit ihren Familien den Gottesdienst besuchten.⁹ Eine weitere Besonderheit sind die beiden unterirdischen Geschosse, die ausschließlich für Verwaltungszwecke bestimmt waren. Ebenfalls ungewöhnlich ist das bereits erwähnte Fehlen eines Turmes. Bei der Planung der Kirche gab es umfassende Überlegungen, wie man die Glocke unterbringt und ursprünglich war auch ein zum Schiff in entsprechendem Verhältnis stehender Turm in Erwägung gezogen worden. Aber da nur eine Glocke vorgesehen war entschied man sich für einen kleinen Glockengiebel.¹⁰ Durch diesen Entschluß entstanden einige Unannehmlichkeiten im Hinblick auf den Gottesdienst. Denn wie der Anstaltspfarrer Ehrler in seinem Geschäftsbericht auf das Jahr 1904 dem Ministerium mitteilte, entstand durch das Läuten der Glocke im Innenraum der Kirche ein „unangenehmes Geräusch“, welches durch den für das Läuten notwendigen Mechanismus verursacht wurde.¹¹ Auch sei „der Wunsch nach einem würdigem Geläute [...] vielfach laut geworden.“¹² Immer wieder wurde das Kriterium des architektonischen Eindrucks angeführt, um einen richtigen Turm zu erhalten und damit „die Fügigkeit [zu] schaffen, ein zwei- oder dreistimmiges Geläute zu erhalten.“¹³ Daraus kann der Eindruck gewonnen werden, daß der Anblick der Kirche zumindest dem Anstaltspfarrer nicht zur Zufriedenheit gereichte. Tatsächlich wurden Pläne erstellt, welche die nachträgliche Anbringung eines Glockenturmes behandelten. Deren Fortgang und die getroffenen Entscheidungen können nicht mehr nachvollzogen werden, denn hier bricht die Überlieferung ab. Daß ein Turmanbau nicht mehr beschlossen wurde, ist jedoch noch heute sichtbar, indem auf dem vorderen Giebel der Kirche noch immer ein kleiner Glockengiebel steht.

Am Eingang unseres Textes ist bereits erwähnt, welche Standortvorteile die Stadt Bautzen für eine Gefängnisanlage geboten hat. Dennoch ergaben sich auch Probleme bei der Verlegung der Anstaltsbeamten in die neue Wohn- und Arbeitsstätte. Die Wohnsituation für „kleinere“ Beamte wurde nämlich als sehr schwierig empfunden, vor allem seit nach der Stationierung von zwei Regimentern der Armee (seit 10. 2. 1914) die Mietpreise drastisch gestiegen waren. Aus diesem Wohnungsmangel heraus entstand die Idee, eine sogenannte Gartenstadt für die Beamten anzulegen¹⁴. Diese

sollte zunächst einen erschwinglichen Mietpreis gewährleisten und darüber hinaus bot sich die Möglichkeit, die Beamten in der Nähe unterzubringen, „damit sie in Fällen der Not gleich zur Hand sind.“¹⁵ Mit dem Entschluß zu einer Gartenstadt hat das Ministerium einer Idee stattgegeben, die bis in die 30er Jahre hinein zahlreiche Wohnsiedlungen in Deutschland hervorgebracht hat. England ist das Mutterland der Gartenstadtbewegung, die dort seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts begegnet und die Modell sein wollte für eine verbesserte Stadtstruktur. Unter ihren Protagonisten ist Ebenezer Howard (1850 – 1928) der bekannteste, dessen Werk „Garden Cities of Tomorrow“ 1898 erschien. Deutschland ist das Land, in dem sich die Idee den breitesten Raum verschaffte und wo bereits 1902 die „Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft“ gegründet wurde. Grundgedanke und Ziel beim Entstehen der Gartenstadt-Idee war die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Stadt und Land. Denn im Zuge der Industrialisierung hatte sich diese Diskrepanz immer deutlicher in Bevölkerungsballungen und der damit einhergehenden Verschlechterung der Lebensbedingungen gezeigt. Die Gartenstadt selbst bestand in den meisten Fällen aus Reihen- oder kleinen Mehrfamilienhäusern, um die herum jeweils ein Garten angeordnet wurde. Diese Anlagen wurden an die Stadtränder oder in die lichter bebauten Stadtteile verlagert, um eine Dezentralisierung der Bevölkerung zu fördern. Grundsätzlich ist die Gartenstadt durchgrünt und hat in ihrer Gesamtheit eine selbständige Struktur, die unabhängig von der der anliegenden Stadt ist. Ihre Grundstücksverhältnisse wurden so organisiert, daß die Bewohner vor Mietwucher und Bodenspekulation geschützt waren. Das gelang in den meisten Fällen dadurch, indem das zumeist billige Bauland im Obereigentum der Stadtgemeinde verblieb, damit erhielt die Verwaltung eines solchen Komplexes Genossenschaftscharakter. In Deutschland hatten sich in der Disposition der Gartenstadt eigene Züge entwickelt. Hier wurde sie zumeist als ein Zentrum bürgerlicher Lebensform und fortschrittlicher politischer Verhältnisse begriffen und in vielen Fällen war innerhalb der Gartenstadtgemeinde das Dreiklassenwahlrecht aufgehoben und hat die Frau als ein gleichberechtigtes Gemeindemitglied gegolten. Die überlieferten Unterlagen verraten nicht, ob für diese Planungen in Bautzen andere bereits bestehende Anlagen zum Vorbild standen. Denn in Hellerau bei Dresden entstand 1907 die erste deutsche Gartenstadt. Sie gilt als einzige Gartenstadt Deutschlands, welche die ursprüngliche Idee solcher Anlagen repräsentiert und besaß eine eigene industrielle Grundlage. Durch die „Deutschen Werkstätten Hellerau“ und eine eigene Tanzschule wurde sie zu einem bedeutendem Kulturzentrum. Deutschlandweit wurde das Modell Gartenstadt im Verlauf der 20er Jahre hinfällig, weil die Randwanderung der Industrie kein größeres Ausmaß angenommen hatte. Fortan tauchten Eigenarten dieser Erscheinung noch auf, aber sie sind in ihrem Grundzug von der ursprünglichen Intention entfernt. Zwei wesentliche Ausdrücke dieser Verfälschung finden sich in einer ausgesprochen kleinbürgerlichen Gartenstadtähnlichen Tendenz der Arbeiterbewegung und auch im Mißbrauch durch Spekulanten, die einfache Vorstadtsiedlungen mit Hausgärten zu überhöhten Preisen als Gartenstadtsiedlungen verkauften.¹⁶

Auch für das Beispiel Bautzen war die Unabhängigkeit von der Mutterstadt – also Bautzen – kennzeichnend und damit als ein wesentliches Kriterium der Gartenstadt präsent. Der Charakter der Eigenständigkeit war hier gesichert, indem Angestellte

der Gefängnisanstalt die eigens für sie geplante Gartenstadt bewohnten und damit weder in der Wohnungsfrage noch im Erwerb des Lebensunterhaltes an die Stadt Bautzen gebunden waren. Zusammenfassend ergeben sich mit dem Zweckcharakter der Gefängnisgebäude und mit dem eigenen Stil der Gartensiedlung für die Beamten sowie mit der wirtschaftlichen Verbindung von beidem die wesentlichen Aspekte, die den Kunstwerk-Charakter der Anstalt in Bautzen prägen. Er ist vor allem gekennzeichnet von einer großen Komplexität aber dabei gleichzeitig gegenüber der Stadt Bautzen unabhängigen Verwaltungsstruktur.

Anmerkungen

- ¹ HStA Dresden, Königliche Staatsanwaltschaft Bautzen, Nr. 276, Bl. 5. (Eine umfangreiche Bilddarstellung einzelner Gebäudekomplexe und verschiedener Einzelfassaden findet sich im Band 5 der Schriftenreihe „Sächsische Justizgeschichte“ im Artikel von Christa Kämpfe a.a.O., 127ff.)
- ² Blätter für Gefängniskunde, 228.
- ⁴ Ebd., 229.
- ⁵ Ebd., 228.
- ⁶ Ebd., 229.
- ⁷ Ebd., 230.
- ⁸ HStA Dresden, Ministerium des Innern, Nr. 1435, Bl. 3 und 6. (Schreiben des Vereins für Kirchliche Kunst vom 27. 8. 1901)
- ⁸ Blätter für Gefängniskunde, 241.
- ⁹ HStA Dresden, Ministerium des Innern, Nr. 1435, Bl. 6.
- ¹⁰ Ebd., Bl. 9.
- ¹¹ Ebd., Bl. 27 und Bl. 55f.
- ¹² Ebd., Bl. 27.
- ¹³ Ebd., Bl. 55.
- ¹⁴ Ebd., Nr. 1430, Bl. 129ff.
- ¹⁵ Ebd.
- ¹⁶ Die Angaben zum Problem der Gartenstadt und zur Architektur der Jahrhundertwende beziehen sich wesentlich auf: 1) Wilfried Koch, Baustilkunde. Das große Standardwerk zur europäischen Baukunst von der Antike bis zur Gegenwart, München 1991, 11. erweiterte und völlig neu bearbeitete Auflage. 2) Lexikon der Kunst. Architektur, Bildende Kunst, Angewandte Kunst, Industrieformgestaltung, Kunsttheorie, Hg. V. Harald Olbrich u.a., Bd. II, Leipzig 1989

4. Der Strafvollzug in Bautzen in den letzten anderthalb Jahrzehnten der Kaiserzeit 1904 bis 1918

Gedrängt durch die Problematik als auch durch die schwierige Quellenlage, fühlt sich der Autor verpflichtet, der eigentlichen Arbeit einige Bemerkungen eben zur Themenwahl, aber auch zur Quellenbasis voranzustellen:

Der wesentliche thematische Schwerpunkt bei der von mir abzuhandelnden Geschichte der Straf- und Gefangenenanstalten in Bautzen während der Zeit des Kaiserreiches sollte in der Beschreibung der Strafvollzugskonzeptionen dieser Jahre liegen. Dem aber in der angegebenen Spezifik gerecht werden zu wollen, hieße einerseits, die tatsächlichen Verhältnisse im sächsischen Strafvollzugssystem zu verkennen und ließe sich andererseits aus den aufgefundenen Quellen auch nicht seriös bewältigen.

Eine spezielle Strafvollzugskonzeption hat es für beide Bautzener Anstalten bis 1918 nicht gegeben. Vielmehr ordneten sich beide Gefängnisse ein in die gesamt-sächsischen Vorstellungen über die Praxis der Freiheitsstrafen. Die groben Strukturen waren durch die 1871 vollzogene Vereinheitlichung des Systems der Haftstrafen durch das RStGB sogar gesamtdeutsch geregelt¹. Für die konkrete Praxis aber blieben auch weiterhin die Richtlinien der einzelnen Länder maßgeblich. In Sachsen erließ man nun daraufhin vor allem in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts die nötigen einzelnen Anweisungen für die Konzeption des Strafvollzugs. Eine individuelle Behandlung erfuhren einzelne Anstalten dabei aber in der Regel nicht. Die speziell für die sächsischen Zuchthäuser Waldheim und Hoheneck im Jahre 1879 erlassene Hausordnung² stellte somit schon den Gipfelpunkt einer Spezialregelung für Strafanstalten dar. Die wesentlichen Richtlinien zum Strafvollzug in den sächsischen Gefängnissen einschließlich der Zuchthäuser erfuhren allerdings schon wenige Jahre später mit der 1883 eingeführten „Hausordnung für die Landes-, Straf- und Corrections-Anstalten“³ eine neue anstaltsübergreifende Regelung, die im wesentlichen bis zum Ende des Kaiserreiches und auch der sächsischen Monarchie in Kraft blieb. Aus eben dieser Quelle nun läßt sich die gesamt-sächsische Strafvollzugskonzeption und damit eben auch die insbesondere für die Landesstrafanstalt Bautzen (Bautzen I) gültige Richtlinie in ihrer konkreten Ausgestaltung mit allen wichtigen Bestimmungen, etwa zum Strafvollzug nach Klassen, vorzüglich rekonstruieren. Dieser Aufgabe widmete ich mich jedoch schon im Aufsatz über die Strukturen der sächsischen Haftanstalten um die Jahrhundertwende, weshalb eine nochmalige Abhandlung dieses Themenbereiches unsinnig erscheint. Für die Strafvollzugskonzeption der Bautzener Strafanstalten treffen also alle wesentlichen Punkte, wie sie zum sächsischen Strafvollzug um 1900 schon bemerkt wurden, fast uneingeschränkt zu.

Zudem, und hiermit sind wir schon beim Problem der Quellenbasis angelangt, existieren keine zu diesem Problembereich aussagekräftigen, eigenen Quellen für die Bautzener Haftanstalten.

Überhaupt zeigt sich die Quantität und Qualität der Quellen zur Geschichte der Gefängnisse Bautzen I und II während des Kaiserreichs unerwartet dürftig und setzt damit dem forschenden Streben des seriösen Historikers klare Grenzen. Weder im Bautzener Staatsarchiv, noch im Bautzener Stadtarchiv⁴ lassen sich für unsere Zwecke auswertbare Quellen finden. Im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden endlich zeigen sich die existierenden Akten über die Bestände des Innen- und (für die Kaiserzeit erstaunlich) auch des Justizministeriums verstreut⁵. Doch trotz einer Reihe diese Strafanstalten betreffender, ebenda befindlicher Quellen bleibt die konkrete Ausbeute zum Thema letztendlich gering. Es lassen sich fast keine zusammengefaßten Akten zur allgemeinen Geschichte der Gefängnisse finden, sondern vorwiegend sehr spezielle Ordner, die hier weniger interessierende Randgebiete betreffen. Deshalb bleiben einzelne interessierende Nachrichten wohl mehr durch unermüdliche Suche erreichte Zufallsfunde denn Bausteine zu einem klaren und vollständigen Gesamtgebäude zur Geschichte dieser Haftanstalten.

Demnach beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die auswertbaren Materialien, und die konzentrieren sich hauptsächlich auf die sicher ebenfalls interessierende allgemeine Geschichte der Anstalten in den Jahren des Kaiserreichs. Die ursprünglich erwarteten Analysen der Strafvollzugskonzeption finden aber aufgrund der thematischen Überschneidung mit einem schon fertiggestellten Bericht und der angesprochenen Quellensituation kaum Berücksichtigung.

In der Retrospektive fast gleichzeitig, im Abstand von nur wenigen Jahren, begannen am Anfang des 20. Jahrhunderts in Bautzen die Arbeiten zur Errichtung zweier Gefängniseinrichtungen, die später unter den Namen Bautzen I und Bautzen II eine traurige Berühmtheit erlangen sollten. Die mit diesen Namen heutzutage hauptsächlich verbundene abscheuliche und grausame Nutzung (insbesondere der Anstalt Bautzen II) als Teil des Repressionsapparates totalitärer Systeme war freilich von den ursprünglichen Bauherren weder intendiert noch vorhergesehen worden.

Vielmehr verbanden diese genuinen Auftraggeber mit dem Bau der neuen Haftanstalten in Bautzen die Hoffnung, endlich auch in Sachsen vorbildliche bauliche Grundlagen für einen modernen, reformierten und humanen Strafvollzug zu schaffen, der die Türen aufstoßen sollte für eine neues Kapitel in der Geschichte der Freiheitsstrafe, das nunmehr mit dem 20. Jahrhundert beginnen sollte. Es war ein besonderes Anliegen der Bauherren beider Anstalten, daß die zu errichtenden Gefängnisse eine großzügige, repräsentative, architektonisch ausgeklügelte und zukunftsweisende Lösung darstellen sollten.

Stellen wir also vorerst die spätere perfide Entfremdung von den ursprünglichen Zwecken eines Strafvollzugs mit menschlichem Antlitz zurück, die sich eigentlich unweigerlich mit diesen beiden Haftanstalten verbindet, ja und wenn der Mensch denn wirklich geneigt sein sollte, aus der Geschichte zu lernen, auch fürderhin ver-

binden muß. Unser Blick soll vielmehr das beginnende 20. Jahrhundert fokussieren; eine Zeit voll von aufgeklärtem Optimismus und dem unerschütterlichen Glauben an den Fortschritt der zivilisierten Welt, die scheinbar noch nichts ahnte von den kommenden Katastrophen, welche schon bald, mit dem Jahre 1914, das bürgerliche Gesicht Europas entstellen sollten.

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts entstand in ganz Europa eine rege Reformbewegung zur Verbesserung der teilweise noch menschenunwürdigen Zustände im Strafvollzug⁶. Immer stärker trat dabei neben der abschreckenden Sühne durch die reine Freiheitsberaubung das Ziel einer Erziehung der Straftäter, ihrer sittlichen Besserung, die schließlich den Boden bereiten sollte für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die bürgerliche Gesellschaft. Schon bald offenbarte sich dabei das Manko schlechter und ungeeigneter baulicher Voraussetzungen im überwiegenden Teil der bestehenden Strafanstalten. So erforderten die modernen Formen der Einzel- und auch der Gemeinschaftshaft spezielle räumliche Gegebenheiten, wie sie eigentlich nur durch komplette Neubauten in vorbildlicher Weise erfüllt werden konnten. Allerdings ließen begrenzte finanzielle Ressourcen nicht überall solche großzügigen Lösungen zu, wie sie durch neuerbaute Anstalten im englischen Pentonville, im badischen Bruchsal oder im preußischen Berlin-Moabit noch vor der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden. So blieb die weitere Nutzung schon bestehender Anstalten, die durch Umbauten neuen Erfordernissen recht oder schlecht angepaßt wurden, für die große Masse der Strafgefangenen unumgänglich.

Auch im Königreich Sachsen blieb man während des gesamten 19. Jahrhunderts auf bestehende Anlagen angewiesen, die aber Modernisierungen und Umbauten, teilweise sogar komplette Neugestaltungen erfuhren. So ließ man auf den Grundmauern des Schlosses Waldheim, das seit 1716 als Zucht-, Waisen- und Armenhaus diente, durch einen Umbau 1868 das Zuchthaus Waldheim in moderner Form neu entstehen. Damit verfügte Sachsen über eine architektonisch und bautechnisch zeitgemäße Anstalt zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe für Personen beiderlei Geschlechts.

Für die Vollstreckung von Gefängnisstrafen (einschließlich sogenannter Korrekstrafen) jedoch standen mit den Einrichtungen in Zwickau, Hoheneck, Sachsenburg, Voigtsberg, Hohnstein und Grünhain hauptsächlich ältere, ehemalige Burg- oder Schloßbauten bereit, die eine moderne Strafvollzugspraxis nicht in Gänze zu gewährleisten vermochten. Es bestand daher eine klar ersichtliche Notwendigkeit, auch für die Gefängnishaft eine Modernisierung zumindest in dem Umfange der Umgestaltung des Zuchthauses Waldheim zu verwirklichen. Hierin ist also ein wesentlicher Impuls für den schließlichen Neubau der Bautzener Strafanstalt zu sehen.

Durch die politische Neuordnung Deutschlands schien es zunächst, als sollte das Strafvollzugssystem schon bald eine gesamtdeutsche Reform erfahren, doch verblieb auch nach der Reichsgründung zum Jahreswechsel 1870/71 der Strafvollzug schließlich weitgehend in der Kompetenz der Länder, da eine gesamtdeutsche Vollzugsordnung aufgrund der Vielfältigkeit der bisherigen Regelungen und eben auch unterschiedlichster baulicher Voraussetzungen nicht zuletzt durch finanzielle Bedenken kaum machbar erschien⁷.

Also weiterhin mit der nötigen Entscheidungsgewalt ausgestattet, konnten die verantwortlichen sächsischen Stellen auch in der Folge die Planung des sächsischen Gefängniswesens in eigener Regie vorantreiben:

Die beiden Bautzener Anstalten entstanden zwar um die selbe Zeit an der Wende des 19. zum 20. Jahrhundert, doch trotz der räumlichen Nähe und der Ähnlichkeit des späteren Verwendungszweckes völlig unabhängig voneinander unter der Leitung verschiedener Bauherren und Auftraggeber und auch mit unterschiedlicher architektonischer und konzeptioneller Ausrichtung. Diesen Umstand verdanken wir dem sonst nur noch in Preußen anzutreffenden Dualismus in der sächsischen Gefängnisverwaltung. Während in den meisten deutschen Ländern der gesamte Strafvollzug einschließlich des Bereiches der Untersuchungshaft den jeweiligen Justizministerien unterstand, teilte man im Königreich Sachsen diesen Gesamtbereich auf zwei Ministerien auf. Der eigentliche Strafvollzug mit den Zuchthäusern, den Gefängnissen und den Korrekptionsanstalten lag in der Kompetenz des Innenministeriums, das damit den wesentlichen Teil des Gefängniswesens in Sachsen beherrschte. Dem Justizministerium aber waren die sogenannten Gerichtsgefängnisse, die vorwiegend zur Vollstreckung der Untersuchungshaft, aber auch kurzer Haftstrafen selbst dienten, unterstellt.

Beide Ministerien verfolgten bei der Führung der ihnen subordinierten Anstalten durchaus eigene Konzeptionen. Ein gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen scheint wohl eher die Ausnahme, denn die Regel gewesen zu sein, wenn auch allgemeine Richtlinien und Anschauungen, die aus der deutschen und sächsischen Reformbewegung des Strafvollzuges kamen, in beiden Einrichtungen Widerhall fanden.

Insofern erscheint es durchaus angeraten, die beiden Bautzener Gefängnisanstalten nicht parallel, sondern nacheinander zu behandeln, da beide Anstalten bis zu ihrer endgültigen Vereinigung im Jahre 1923⁹, vor allem aber in der Zeit bis 1914/1918 ein sehr eigenständiges und unabhängiges Geschick erfuhren, das folglich auch einer eigenständigen Abhandlung bedarf:

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts offenbarte sich für das zuständige Königliche Ministerium des Innern immer mehr die Notwendigkeit zur Errichtung einer neuen Gefängnisanstalt, um die insgesamt stark angespannten Kapazitäten im bisherigen Vollzug⁹ zu entlasten. Aufgrund der geographischen Lage im Osten des Königreichs und der günstigen Grundstückskonditionen¹⁰ entschieden sich die verantwortlichen Stellen schließlich für die Stadt Bautzen als neuen Standort der Gefängnisanstalt. In den Jahren 1900 bis 1904 entstand daraufhin auf einer Fläche von über 14 ha im Norden der Stadt die Landesstrafanstalt Bautzen unter der Planung und Gesamtleitung der Hochbaudirektion des Innenministeriums.

Die großzügige Konzeption der Gesamtanlage entsprach modernen Forderungen an den Gefängnisbau der Zeit um die Jahrhundertwende. Der ursprüngliche Plan, neben Männern und männlichen Jugendlichen auch weibliche Gefangene in Bautzen zu inhaftieren, spiegelte sich in ihr deutlich wider. So waren drei voneinander getrennte Teile vorgesehen, in denen diese verschiedenen Gefangenengruppen

isoliert voneinander untergebracht werden sollten. Durch die spätere Begrenzung in der Ausrichtung der Anstalt allein auf Männer und männliche Jugendliche konnte diese klare Funktionalität der genuinen baulichen Konzeption im eigentlichen Strafvollzug nicht mehr so deutlich nachempfunden werden, freilich ohne das ein wirklicher Nachteil für die Praxis entstand.

Im Eröffnungsjahr hatte die Anstalt drei voneinander geschiedene Teile, deren Kernstücke die jeweiligen Zellenhäuser waren. Zum ersten ist dies der Bereich des Männergefängnisses, das im großen, kreuzförmig angelegten Hauptgebäude untergebracht war. Im Nordwesten davon befinden sich die beiden anderen Zellenhäuser, die nunmehr ausschließlich den jugendlichen Insassen vorbehalten blieben. Ergänzt wurde dieses Ensemble durch die verschiedenen Wirtschaftsbauten vom Heizhaus bis zur Bäckerei¹¹. Eine besondere Erwähnung im Zusammenhang mit der Gesamtkonzeption verdient sicherlich noch der wohldurchdachte Bepflanzungsplan für die Anstalt.

Diese Grundkonzeption der Anlage entsprach den besonderen Forderungen der Gefängniswissenschaften am Ende des 19. Jahrhunderts. Die für besonders wichtig gehaltene Trennung der jugendlichen Insassen von den Männern konnte hervorragend gewährleistet werden. Zudem erlaubten die großzügig und durchdacht gestalteten Außenanlagen einen schon äußerlich repräsentierten menschlicheren Vollzug. Die Funktionalität und Rationalität der Gesamtanlage dürfte im zeitlichen Konnex vorbildlichst gewesen sein.

Wenden wir uns nunmehr den konkreten Details der baulichen Gestaltung zu¹². Das äußere Gesicht der Anstalt erhielt seine wesentliche Prägung durch die 4,5 m hohe und insgesamt fast 1100 m lange Außenmauer aus unverputzten gelben Ziegeln. Auch die Fassaden sämtlicher Anstaltsgebäude erfreuten sich dieser farblichen Gestaltung, wodurch der später eingeführte, volkstümliche Name „gelbes Elend“ schon von Anfang an eine bauliche Berechtigung hatte.

Im Inneren der Anlage wurden die Komplexe Männergefängnis, Jugendgefängnis, Krankenhaus und Fernheizwerk durch 3 m hohe Mauern ebenfalls voneinander separiert.

Der Hauptzugang zur Anstalt führte durch ein Torhaus, in dem auch einige Verwaltungsräume untergebracht waren. Das kreuzförmige Hauptgebäude enthielt im Südflügel die Verwaltungsräume und die Kirche, im Nordflügel die Gemeinschaftsräume und im Ost- und Westflügel die Isolierzellen. Auch die beiden Häuser für die jugendlichen Gefangenen bestanden jeweils aus einem Teil mit Einzelzellen und einem Teil mit Gemeinschaftsräumen.

In der Westecke der Anstalt befand sich die Wäscherei, deren abseitige Lage durch die eigentliche Bestimmung des naheliegenden Hauses für die weiblichen Insassen zu erklären ist, die ursprünglich zur Besorgung der Wäsche auserkoren waren. In der Mitte der Anstalt errichtete man ein kombiniertes Gebäude zur leiblichen Ver-

sorgung der Gefangenen, das also Küche und Bäckerei gleichermaßen in sich barg. Beschlossen wurde dieses Ensemble am nordwestlichen Rand schließlich vom Krankenhaus und dem mit einer eigenen Einfahrt versehenen Heizwerk.

Zwar außerhalb der Anstaltsmauern, doch im Verbund mit dieser geplant und errichtet, befanden sich an der Südspitze der Anlage, zumeist auf der anderen Seite der Anstaltsstraße, die Wohnhäuser der Beamten, aus denen vor allem das Direktorenwohnhaus durch seine aufwendige architektonische Gestaltung hervorstach. Diese enge räumliche Verbindung der Personalwohnungen mit der Gefangenenanstalt entsprach den Prinzipien der ständigen Verfügbarkeit der Beamten und der zu fördernden engen Verbundenheit mit der Arbeitsstätte.

Ebenso wie bei der grundsätzlichen Planung der Anlage, zeigte sich auch bei der konkreten baulichen Umsetzung der beständige Willen der Bauverantwortlichen, modernste Techniken einzusetzen und innovative Lösungen anzustreben, was sowohl für die Bauweise, als auch für die verwendeten Baumaterialien zu konstatieren ist¹³.

Ein beredtes Beispiel dafür finden wir in der Gestaltung der Beheizung der Gefängnisgebäude¹⁴. Mit Ausnahme der Küche/Bäckerei und der Kirche, für welche eine Dampfniederdruckheizung aufgrund der speziellen Anforderungen dieser Gebäude bevorzugt wurde, entschied man sich für eine Beheizung der Anstaltsgebäude durch eine für damalige Verhältnisse moderne Warmwasserheizung. Die Erwärmung der in jedem Haus untergebrachten Wasserkessel erfolgte allerdings in fortschrittlicher Weise vom zentralen Heizwerk aus durch Dampfschlangen. Damit vermied man die Gefahren unnötiger Feuerstellen in den einzelnen Häusern und konnte Kohlezu-, Ascheabfuhr und Kesselbedienung wesentlich optimieren und vereinfachen. Außerdem verfügten die einzelnen Gebäude über mehrere unterschiedlich große Heizkessel, so daß diese den wechselnden klimatischen Anforderungen auf die jeweils effektivste Weise entsprechen konnten.

Modern galt auch die durchweg durch Gasglühlicht erfolgende Beleuchtung.

Alle Gebäude der Anstalt waren durch Fernsprecher mit der Zentrale des Meldezimmers verbunden, die dann die jeweils gewünschten Anschlüsse vermitteln konnte. Damit existierte ein recht komfortables und praktikables Fernsprechsystem, das zweifellos beispielhaft für weitere Haftanstalten gewesen sein dürfte¹⁵.

Eine besondere Erwähnung verdient außerdem die ungewöhnliche Anstaltskirche¹⁶. Bemerkenswert ist sicherlich zuerst ihre Koppelung mit dem Verwaltungsgebäude, dessen Räume sich unterhalb des Kirchengeschosses befanden. Der Kirch- und Verwaltungskomplex stellte die südwestliche Spitze des kreuzförmigen Hauptgebäudes dar. Besondere Aufmerksamkeit hatte man bei der Gestaltung der Inneneinrichtung walten lassen, da eben hier der für die Gefangenen entscheidende Eindruck entstand. Wortmeldungen aus dieser Zeit betonten deshalb immer wieder den würdigen Ernst und den feierlichen Eindruck der Kirchenhalle¹⁷. Auf einen Glockenturm aber wurde, sehr zum Ärger des zuständigen Anstaltspfarrers Ehrler verzichtet¹⁸. Statt dessen setzte man einen kleinen, mit einem Steinkreuz gekrönten Giebelaufsatz mit

freihängender, kleiner Läuteglocke. Die Orgel der Kirche, welche ebenfalls nicht den ungeteilten Beifall Pfarrer Ehrlers fand¹⁹, errichtete der Zittauer Orgelbaumeister Georg Schuster.

Der eigentlich wichtigste Teil der Anstalt aber bestand sicher in den Zellenhäusern. Hierbei unterschieden sich im wesentlichen zwei Zellentypen, einerseits die Zellen zur Einzelhaft und andererseits die Gemeinschaftshafträume.

Die insgesamt 488 Einzelzellen²⁰ im Hauptgebäude und in den Häusern des Jugendgefängnisses hatten eine jeweilige Länge von 3,8 m, eine Breite von 2,2 m und eine Höhe von 3 m. Die Zellenfenster waren reichlich 1 x 1 m groß, besaßen eine herunterklappbare obere Hälfte und mit undurchsichtigem Ornamentglas versehene untere Fensterscheiben. Die Zellwände hatte man mit einem hellgrauen Ölanstrich bis zur Brusthöhe versehen. Zur schlichten Zelleneinrichtung gehörten eine eiserne Drehbettstelle ohne Füße, eine dreiteilige Strohmattmatratze, ein freistehender Tisch mit Schemel, ein einfacher Leibstuhl mit einem Porzellankübel mit Wasserverschluß, ein offenes Kleiderregal, ein Essnapf, ein Wasserkrug, Kehrriechtschaufel, Besen und ein Tonspucknapf. Bei den Zellentüren verzichtete man auf eine Essenklappe, sondern versah diese nur mit einem einfachen Beobachtungsverschluß.

Die Gemeinschaftsräume²¹ des Hauptgebäudes befanden sich in den vier oberen Stockwerken des Gemeinschaftsflügels. Auf jeder Etage bildeten so zwei gleich große Säle mit einer jeweiligen Länge von 33 m, einer Breite von 12 m und einer Höhe von 4,1 m durch die funktionale Trennung in einen Tag- und einen Nachtraum einen Komplex für eine geschlossene Gefangenengruppe von jeweils 100 Personen. An den Langseiten der Säle befanden sich jeweils 12 große, vergitterte Fenster wiederum mit herunterklappbarem Oberteil und durch Ornamentglas blickdicht versiegeltem Unterteil. Die beiden Räume verband eine große Glastür, die einen freien Durchblick in den jeweils anderen Saal erlaubte. In den Haftgebäuden für die Jugendlichen allerdings lagen Schlaf- und Tagsaal übereinander, da dort nur eine Hälfte der Gebäude zur Gemeinschaftshaft benutzt wurde.

In den Tagesräumen, die neben der Arbeit auch zur Einnahme der Mahlzeiten dienten, standen jedem Gefangenen ein eigener Tisch mit Kleiderschublade, ein Wasserschälchen, ein Besen etc. zur Verfügung. Die Einzelplätze waren dabei soweit voneinander entfernt, „so dass ein gegenseitiges, eingehenderes Ausfragen, Unterhalten und Beeinflussen oder gar ein allgemeines Paktieren, Aufreizen und Zusammenrotten, wozu es bei gewissen Elementen, die in unserer heutigen Gefängnisbevölkerung reichlich vorhanden sind, nur eines Anstosses bedürfte, nicht gut stattfinden kann, ohne von den beiden ständig im Saale anwesenden Aufsichtsbeamten alsbald bemerkt zu werden.“²²

Die großen Schlafsäle enthielten folglich jeweils 100 in zwei Reihen angeordnete und mit der Rückseite aneinanderstoßend Schlafzellen aus doppelreihigen, verputzten Holzbalkenwänden mit einer Länge von 1,9 m, einer Breite von 1,15 m und einer oben abschließenden Drahtvergitterung in der Höhe von 1,85 m. Solche Ausmaße haben für die etwas überdurchschnittlich großen Häftlinge sicherlich einige

Belastungen mit sich gebracht. In diesen Verschlägen befanden sich eine Drehbettstelle, ein hölzernes Waschbänkchen, ein Waschbecken und ein Nachgeschirr mit Deckel und Mundbecher.

Den Großteil der konkreten Bauarbeiten führten Bau- und Handwerksbetriebe aus der Region durch. Für die schwersten Arbeiten, vor allem zum Brechen der erforderlichen Steine, versetzte man allerdings schon im Jahre 1901 200 Gefangene aus der Anstalt Zwickau nach Bautzen, die im Jahre 1902 schließlich durch weitere 200 Häftlinge der Anstalt Hoheneck ergänzt wurden²³.

Begünstigt durch einen zügigen Fortschritt der Bauarbeiten, konnte am 1. Juni 1904 endlich die Eröffnung der Männeranstalt stattfinden, der am 6. Juni die feierliche Weihe der Anstaltskirche und am 1. Juli 1904 schließlich die Eröffnung der Anstalt für die Jugendlichen folgten.

Nach dem Verzicht auf den Vollzug der Gefängnisstrafe an weiblichen Personen in der Bautzener Anstalt²⁴ gelangten hier nunmehr folgende Strafen zur Vollstreckung: Gefängnisstrafen an Männern mit einer Dauer von über drei Monaten und Gefängnisstrafen an Jugendlichen mit einer Dauer von über einem Monat. Das Einzugsgebiet der Männeranstalt erstreckte sich dabei auf die Territorien der Landgerichtsbezirke Dresden und Bautzen, während Jugendliche durch die Strafvollstreckungsbehörden des gesamten Königreichs Sachsen nach Bautzen eingewiesen wurden.

In der neuerrichteten Bautzener Anstalt standen im Männergefängnis 400 Plätze für die Einzelhaft und 400 Plätze für die Gemeinschaftshaft zur Verfügung. Die beiden Gefängnisgebäude für jugendliche Straftäter beinhalten zusammen 88 Plätze zur Vollstreckung von Einzelhaft und 204 Plätze für die Gemeinschaftshaft²⁵. Mit dieser Kapazität ausgestattet, kam es bis 1918 zu keinen Überfüllungsproblemen. Die Auslastung schwankte deutlich, blieb aber wirtschaftlich immer akzeptabel.

Mit der beschriebenen wohldurchdachten und großzügigen Gesamtkonzeption, die auch im Detail eine weitgehend perfekte Umsetzung erfuhr, verfügte die neuerrichtete Landesstrafanstalt in Bautzen über hervorragende bauliche Voraussetzungen, um nunmehr einen modernen, menschlicheren und sicheren Strafvollzug in für Sachsen völlig neuer Qualität zu gewährleisten²⁶. In der Vollzugspraxis allerdings mußte sich erst beweisen, ob auch die personelle und soziale Ausstattung diesen Anforderungen gerecht werden konnte.

Zum ersten Direktor der neuen Anstalt ernannte das Königliche Ministerium des Innern den Regierungsrat Reich, der uns 1906 in einem Bericht in den Blättern für Gefängniskunde nicht nur Einblick in die bauliche Grundlage des Bautzener Gefängnisses gab, sondern auch über spezielle Konzeptionen und Modalitäten des Strafvollzugs selbst informierte²⁷:

Die Personalkonzeption sah bei voller Belegung der Landesstrafanstalt neben dem schon genannten Direktor folgenden Beamtenetat vor: 1 Oberinspektor; 3 Inspektoren; 3 evangelische Geistliche, 1 katholischer Geistlicher im Nebenamt; 1 Arzt,

2 evangelische Lehrer, 1 katholischer Lehrer im Nebenamt, 9 Kassen- Wirtschafts- und Kanzleibeamte; 3 Oberaufseher; 2 Wachtmeister; 44 Aufseher; 29 Wachdienstbeamte; 2 Beamte für den Botendienst; 1 Anstaltskoch; 1 Bäckereiwerkmeister; 3 Heizhausbeamte²⁸. Mit diesem Personalkonzept, das, nach heutigen Verhältnissen gerechnet, zwar nicht allzu großzügig bemessen erscheint, im zeitlichen Konnex aber eine vernünftige Ausstattung definierte, konnte man den durchschnittlichen Anforderungen des damaligen Anstaltsbetriebes insgesamt wohl gerecht werden.

In der Landesstrafanstalt Bautzen vollstreckte man eine milde Form der Einzelhaft, die auf die Maske verzichtete und bei der Bewegung im Freien, in der Schule und in der Kirche vom Prinzip der völligen Isolation abwich²⁹. Freilich gestattete man auch an diesen Plätzen keine freie Konversation, sondern war bestrebt, eine allzu intensive Begegnung zu vermeiden³⁰. Im Gegensatz zu den strengen Isolationshaftarten in anderen, vor allem außersächsischen Einrichtungen, dürfte die Bautzener Form der Einzelhaft dem Großteil der isolierten Gefangenen vor allem im Hinblick auf ihre psychische Verfassung weitaus besser bekommen sein.

Bemerkenswert sind die Ausführungen von Direktor Reich zur Gemeinschaftshaft. Diese stand ja gerade in der Zeit um die Jahrhundertwende erneut auf dem Prüfstand, und in der gesamtdeutschen Perspektive deutete sich die Bevorzugung einer strengen Einzelhaft vermehrt an. Daß Reich und wie Reich sich dennoch unter bestimmten Umständen für die Gemeinschaftshaft aussprach, rechtfertigt ein längeres Zitat, da dies hervorragend geeignet scheint, besser als viele gesichtslose Vorschriften die Intentionen, wie sie der erste Bautzener Gefängnisdirektor bei der Umsetzung des konkreten Strafvollzuges an den Tag legte, zu illustrieren: „Das enge Zusammenleben der Gefangenen in den bisher üblichen Formen der Gemeinschaftshaft gilt vielen und je nachdem wohl nicht mit Unrecht als schädlich. Die Gegner wollen deshalb der Gemeinschaftshaft nur noch vom Gesichtspunkte der Ausführbarkeit gewisser **Arbeitsbetriebe** als einem ‚notwendigen Uebe‘ Duldung gewähren. Die Gemeinschaftshaft hat aber wohl doch einen anderen Zweck, als lediglich zur Fabrik zu dienen. Sie ist erheblicher Verbesserung fähig, wenn jene Auffassung gerade fallen gelassen wird. Auch die Massen der Gemeinschaftshaft lassen sich in Einzelwesen zergliedern und zwar mit dem Vorteile einer Vereinzelung **ohne** gleichzeitige **Vereinsamung**. Hauptbedingung ist freilich eine ständige und ausreichende Aufsichtsführung. Die Augen und Ohren der Beamten können und sollen Zellenwände ersetzen.“³¹

Dieses von Reich präferierte „Prinzip der Vereinzelung in der Gemeinschaftshaft“ sollte so Grundlage für die Bautzener Einrichtungen zum gemeinsamen Vollzug werden. Auf diese Vereinzelung gerade in der Gemeinschaftshaft legte Reich vor allem deshalb soviel Wert, „weil ihr (der Gemeinschaftshaft; A. T.) in der Regel die noch eindrucksfähigeren Elemente, die Anfänger im Verbrechen, zugeführt werden, zum anderen weil infolge der gewöhnlich nicht sehr langen Strafzeiten der Gefangenenwechsel stärker und damit die Gefahr der Verbreitung der moralischen Ansteckung vielfältiger zu sein pflegt als in den Zuchthäusern“³². In diesem Zusammenhang lobte er das in Bautzen praktizierte Nebeneinanderlegen der Tages- und

Nachträume, da auf diese Art und Weise die kleineren und der unkontrollierbaren Kontaktaufnahme und Beeinflussung günstigeren Speise- und Reinigungsräume wegfielen.

Die Bautzener Gemeinschaftsräume zeigten sich in diesem Zusammenhang durch ihre Größe und Übersichtlichkeit für eine durchgehende und effektive Bewachung besonders geeignet.

Neben der strengen Form der Gemeinschaftshaft erschloß man in Bautzen geeigneten Gefangenen auch die Möglichkeit einer freieren Form außerhalb der geschlossenen Abteilungen. Solche Insassen erhielten verschiedene Beschäftigungen in der Werkstatt, der Bäckerei, der Küche oder dem Waschhaus.

In dieser Abfolge des Grades der Haft von der Einzelhaft über die strenge Gemeinschaftshaft hin zu den freieren Beschäftigungen sah Reich zudem insbesondere bei längeren Haftstrafen die Möglichkeit zu einem progressiven Strafvollzug³³, wie er aber auch in den sächsischen Richtlinien für alle Strafanstalten verankert war.

Interessant erscheint, daß Reich gerade für die Jugendlichen in der Regel zunächst eine Isolierung angeordnet hatte, da diese in Gesellschaft Gleichaltriger alsbald ihre eigentliche Situation vergäßen³⁴. Da für die jugendlichen Gefangenen ja zwei Häuser zur Verfügung standen, führte Reich zu der Trennung von den erwachsenen Häftlingen auch noch eine Separation der unterschiedlichen Altersklassen ein³⁵. Mit diesen Maßnahmen erhoffte sich der Anstaltsdirektor in dem besonders sensiblen Bereich der Jugendkriminalität eine höhere Erfolgsquote bei der Resozialisierung der straffällig gewordenen Jugendlichen.

Der Disziplinarkatalog der Bautzener Gefängnisanstalt wich in seinen Grundzügen naturgemäß nicht von den für alle Straf- und Korrektionsanstalten gültigen Vorgaben des Innenministeriums ab. Insofern bedurften die Richtlinien zum Strafvollzug in Disziplinarklassen und der Maßnahmekatalog bei Verstößen keiner speziellen Ergänzung für Bautzen. Abweichend von dem ihm aus anderen sächsischen Anstalten bekannten Disziplinarverhalten bemerkte Reich aber eine deutlich geringere Rate an Verstößen gegen die Anstaltsdisziplin in Bautzen, die zudem meistens nur leichtere Überschreitungen, namentlich des Sprechverbotes betrafen. Dies führte er vor allem auf die zweckmäßige Raumanordnung, die Übersichtlichkeit und die Durchsichtigkeit der Inneneinrichtung zurück, welche die Aufsichtsführung wesentlich erleichterten³⁶.

Bei der Disziplinierung schließlich galten in Bautzen folgende Grundsätze, nämlich, „dass **strenge** gestraft wird, die Strenge aber nicht in der Länge der Strafdauer sondern mehr in der Schärfe des angewendeten Strafmittels gesucht wird“³⁷.

Prinzipiell galt für das Arbeitswesen der sächsischen Haftanstalten, daß die Gefangenen vorzugsweise für die Bedürfnisse der eigenen oder der anderen Anstalten beschäftigt würden. Zu diesen Aufgaben wurden folgerichtig insbesondere die Handwerker herangezogen. So benötigte man in Bautzen für die internen

Zwecke Bäcker, Böttcher, Buchbinder, Feldarbeiter, Gärtner, Glaser, Klempner, Maler, Maurer, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Schreiber und Tischler. Außerdem für die allgemeinen Hausarbeiten Küchenarbeiter, Wäscher, Heizer, Wärter, Älteste, Reinigungsleute und Hofarbeiter³⁸. Der nicht unbeachtliche Rest der Gefangenen, der weder für diese Arbeiten geeignet schien, noch zur Selbstbeschäftigung zugelassen wurde, stand in den Diensten verschiedener Unternehmer. Als solche fertigten diese Insassen Kartonagen, Knöpfe, Metallschmuck und Tuschschuhe, betätigten sich beim Maschinenstricken, Roßhaartuchweben, Sticken und Schnurendrehen. Für Gebrechliche und zur Aushilfe bestand die Möglichkeit zu Kokos- und Rohrarbeit, Fadenzupfen, Federnschleissen, Tütenkleben und Wollelesen³⁹. Freilich dürfte diese Beschäftigungsstruktur im Laufe der Zeit noch manche Veränderung erfahren haben, kann also nur für die Jahre 1905/06 repräsentativ sein. Ansonsten galten auch im Arbeitswesen der Bautzener Anstalt die allgemeinen sächsischen Richtlinien aus dem Königlichen Ministerium des Innern.

Die Religionsausübung im Bautzener Gefängnis⁴⁰ entsprach noch über die schon liberalen Bestimmungen der sächsischen Hausordnung für die Strafanstalten hinaus den besonderen regionalen Bedingungen der Oberlausitz mit dem verstärkten Anteil katholischer Bevölkerung und folglich auch katholischer Gefangener. Zur Abhaltung der katholischen Gottesdienste standen den entsprechenden Geistlichen somit dieselben Rechte zur Verfügung wie ihren evangelischen Kollegen. Vor allem aber der Religionsunterricht wurde in Bautzen von Geistlichen beider Konfessionen erteilt. Allerdings blieb in der Zahl der jeweiligen Geistlichen ein klares Mißverhältnis. Den drei evangelischen Geistlichen stand nur ein katholischer Pfarrer, zudem im Nebenamt, gegenüber.

Der Schulunterricht, über welchen sich die Richtlinien der Hausordnung für die Strafanstalten⁴¹ nur allzu kurz äußerten, kann und muß für die Bautzener Anstalt konkretisiert werden. So erhielten die Volksschüler wöchentlich 16 Lektionen, die Fortbildungsschüler und Jugendlichen über 17 Jahren aber lediglich 2 Stunden pro Woche. Dieser Unterricht richtete sich in seinem Inhalt nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes.

Für Erwachsene bis zu einem Alter von 30 Jahren existierte ebenfalls ein obligatorischer Unterricht von 2 Wochenstunden. Dessen Inhalt allerdings sollte sich auf ethische und belehrende Themen sowie das Rechnen erstrecken. Als den wichtigsten Zweck dieses Unterrichts postulierte Direktor Reich die Forderung, „die Gefangenen sittlich zu wecken und zu fördern und geistig anzuregen“⁴².

Als wesentlichen Teil der sogenannten „freiwilligen Sonntagsbeschäftigung“ sah Reich deshalb auch die persönliche Fortbildung der Insassen in den verschiedensten Fächern. Aus diesem Grunde unterstellte er die Sonntagsbeschäftigung der ständigen Kontrolle und Aufsicht durch die Anstaltslehrer. Das wichtigste Hilfsmittel zur Fortbildung aber bestand in der Anstaltsbibliothek, die bei der Errichtung der Strafanstalt von Grund aus neu beschafft worden war. Die Bestände für die Gefangenen sollten dabei im Laufe der Zeit, begünstigt durch großzügige Mittelbewilli-

gung, auf schließlich 4000 Bände gebracht werden. Interessanterweise trennte man die Bibliothek nach den beiden Konfessionen, obwohl religiöse Literatur nur einen Teil der Bestände ausmachte. Weitaus mehr Bände aber betrafen „bessere Erzählungen, Reisebeschreibungen, geschichtliche, naturwissenschaftliche und fachtechnische Werke, aber auch gute Romane, ausgewählte Werke der deutschen Dichter und grössere illustrierte Werke“⁴³. Die Ausgabe der Bücher, die unter Berücksichtigung auf die Person des Lesers vorgenommen werden sollte, erfolgte ebenso wie die Gesamtaufsicht über die Bibliothek durch die Lehrer in der Anstalt.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die außergewöhnlichen Ereignisse, die den sicherlich ermüdenden Alltag in der Strafanstalt unterbrechen.: Eine unbestritten hohe Ehre wurde dem Gefängnis Bautzen im Jahre 1905 zuteil. Niemand geringeres als Ihre Majestät, der König, hatten sich am 30. Mai zu einem Besuch der neuen Landesanstalt angemeldet. Die Vorbereitungen auf diesen Besuch waren sehr umfangreich, genau und sind ausführlich dokumentiert⁴⁴. Neben der Vorstellung dazu ausgewählter Beamter durch den Direktor und einer Führung durch die Anstalt selbst, sah das Programm aber keinen Kontakt zu den Gefangenen vor, vielmehr sollte dieser tunlichst vermieden werden. Einzig bei der Besichtigung des Arbeitssaales der Jugendlichen hielt die Anstaltsleitung eine eventuelle Berührung mit den Insassen für opportun und unbedenklich. Daß bei der Kürze der vorgesehenen Besichtigungszeit von 8.45 Uhr bis 9.30 Uhr der geplante Durchgang wohl eher einem Durchmarsch geähnelt haben muß, wird der Ehre und der Begeisterung der Angestellten sicherlich keinen Abbruch getan haben.

Weniger erfreulich für das Ansehen der Anstalt aber dürfte ein Vorkommnis aus dem Jahre 1911 gewesen sein, das durch einen Bericht des Bautzener Tageblatts an das Licht der Öffentlichkeit gebracht wurde⁴⁵. Demnach bestrafte man einen auf-sässigen Gefangenen namens Gawliczek mit dem „Sibirien“ genannten Arrest. In den ersten Tagen dieser Bestrafung nun soll der Gefangene aufgrund der angelegten Fesseln weder den Wasserkrug noch die Klingel erreicht haben. Durch die Veröffentlichung dieses Falls gedrängt, verlangte das Innenministerium einen Bericht. In demselben nun rechtfertigte die Anstaltsleitung die vorgenommene Bestrafung grundsätzlich und führte außerdem aus, daß solche Gefangenen wie Gawliczek nicht in ein Gefängnis, sondern in ein Zuchthaus gehörten⁴⁶.

Über Vorkommnisse und Ereignisse im Bautzener Strafvollzug bis zum Jahre 1918 freilich bleiben die erwähnenswerten Nachrichten insgesamt dünn gestreut. Ein statistischer Überblick auf die Entwicklung der Gefangenenzahlen jedoch bietet sich regelrecht an⁴⁷. Dazu aber müssen einige Bemerkungen zur Art der sächsischen Statistik und zu den sich widerspiegelnden Besonderheiten der Bautzener Anstalt vorangestellt werden.

Ein wesentliches Merkmal der Landesstrafanstalt Bautzen war die Kurzzeitigkeit der dort zu verbüßenden Haftstrafen, die in der Regel unter einem Jahr lagen. Deshalb geben die in den sächsischen Statistiken immer vorangestellten Werte über den Gefangenenbestand der Anstalten jeweils am Anfang eines Jahres nur begrenzt Auskunft über die kurzfristigen Entwicklungen im Jahre selbst, sondern zeigen sich

hauptsächlich ergiebig für eine langfristige Untersuchung. Über die eigentliche Belastung der Einrichtungen aber erweisen sich die Zahlen der Neuzuführungen und der Entlassungen wesentlich aufschlußreicher. Mit Ausnahme des Zuchthauses Waldheim, das ja speziell der Vollstreckung längerwährender Strafen diente, lagen diese Zu- und Abgangszahlen bei den restlichen Straf- und Korrekptionsanstalten Sachsens eigentlich immer höher als die Werte der Häftlinge zu Jahresbeginn. Dieses Unterschiedes in der Bewertung der auszuwertenden Zahlen gegenwärtig, kann man nun einen Überblick über die Entwicklung der Gefangenzahlen, die schließlich wesentlich die Geschicke der Bautzener Anstalt widerspiegeln, wagen.

Nach den Aufbaujahren 1902 und 1903, in denen sich lediglich aus anderen Strafanstalten zur Bewältigung anstehender Arbeiten abgeordnete Gefangene provisorisch in Bautzen befanden⁴⁸, blieben die durchschnittlichen Insassenbestände zum Jahresende eigentlich bis zum Beginn des Weltkrieges im wesentlichen stabil. So befanden sich an den entsprechenden Jahreswechseln immer zwischen 700 und 800 Häftlinge im Gewahrsam der Landesstrafanstalt⁴⁹.

In den Werten der Zu- und Abgänge aber zeigen sich deutlichere Unterschiede: Während diese nämlich in den ersten drei Jahren der Anstalt bis 1906 sehr hoch lagen, sich immer oberhalb von 1200 Einweisungen und Entlassungen bewegten, sanken diese Zahlen mit dem Jahre 1907 an und unter die 1000-Personen-Grenze. Danach stiegen zwar die Zugangszahlen wieder an, die Entlassungszahlen aber sanken zeitweise auf unter 900⁵⁰. Die damit aufklaffende Schere zwischen Neuzugängen und Entlassungen dürfte ein Indiz für eine höhere Durchschnittsbelastung der Bautzener Anstalt sein, die sich aber in den absoluten Zahlen so nicht widerspiegelt.

In diesen Jahren war das Bautzener Gefängnis die deutlich größte und am meisten frequentierte Gefängnisanstalt in Sachsen. In den absoluten Zahlen wurde sie lediglich vom Zuchthaus Waldheim übertroffen. Durch den Bau dieser neuen Anstalt konnten die Gefangenzahlen in den vorher stark überlasteten Gefängnissen Zwickau und Hoheneck deutlich verringert, im Falle Zwickaus sogar fast halbiert werden⁵¹.

Mit dem Beginn des Weltkrieges im Jahre 1914 aber sanken die Zahlen der Insassen deutlich. Am jeweiligen Jahreswechsel bewegten sie sich nunmehr auf einem spürbar niedrigeren Niveau, lagen bei durchschnittlich 550 Insassen⁵². Diese Senkung der Bestandszahlen war aber weniger auf eine geringere Zahl von Verurteilungen zur Gefängnishaft zurückzuführen, diese blieben konstant, als vielmehr bedingt durch die nun wieder stark ansteigende Zahl der Entlassungen. Diese näherten sich in den Kriegsjahren erneut der 1000-Personen-Grenze⁵³, was seine Hauptursache wohl in der vermehrten Zahl der Einberufungen haben dürfte. Diese kriegsbedingte Veränderung führte also zu einer geringeren Auslastung der Landesstrafanstalt, die aber durch den häufigen Insassenwechsel in der Regel noch immer eine gute Belegung vorweisen konnte.

Ein wesentlicher Einschnitt erfolgte allerdings dann im Jahre 1918. Infolge der spezifischen politischen Ereignisse dieses Jahres kam es zur Entlassung des größten Teils der Häftlinge, so daß am Ende dieses Jahres nur noch 131 Gefangene in der Anstalt ihr Dasein fristen mußten⁵⁴.

Wenden wir uns nunmehr den Geschicken der Anstalt Bautzen II zu:

Der Stadt Bautzen fiel nach der Abspaltung des nordöstlichen Teils der Oberlausitz einschließlich der Stadt Görlitz durch die für Sachsen demütigenden und einschneidenden Verkikte des Wiener Kongresses seit 1815 die Rolle eines unbestrittenen Zentrums der verbliebenen sächsischen Oberlausitz zu. Um dieser Funktion vollständig gerecht zu werden, mußten nun im Laufe der Zeit die für die zentralen Gewalten notwendigen Behörden eine ihrer Bedeutung adäquate Gebäudeausstattung erhalten.

Ein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, vor allem aber seit der Reichsgründung immer extensiveres Justizwesen mit einer Vielzahl verschiedener Kammern und neu zugewachsener Kompetenzen stieß deshalb gerade in Bautzen gegen Ende des 19. Jahrhunderts an die Grenzen der vorhandenen baulichen Substanz⁵⁵. Weder die Größe, noch die Repräsentationsfähigkeit erschien fürderhin ausreichend, um die zugeordneten Aufgaben zur Zufriedenheit von Stadt, Region und Ministerium erfüllen zu können.

In diesem Kontext konkretisierten sich im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts im Sächsischen Ministerium der Justiz Vorstellungen zum Bau eines größeren, repräsentativen Justiz- und auch Gefängniskomplexes, wobei sich aus letzterem schließlich die Anstalt Bautzen II entwickeln sollte. Die Besonderheit der werdenden Anstalt Bautzen II war ihre enge räumliche und funktionale Verbindung mit dem gleichfalls entstehenden neuen Justizgebäude in der Stadt. Es ging den Planern also nicht um die Errichtung allein eines neuen Gefängnisses, sondern dies stellt vielmehr ein wenn auch bedeutendes und wichtiges Anhängsel des geplanten neuen Gerichtszentrums der Oberlausitz dar.

Aber in Verbindung mit diesem beachtlichen Gerichtsgebäude dachte man im Justizministerium auch die überaus großzügige Gestaltung eines dazugehörenden neuen Vollzugsbereichs an, der über die Bedürfnisse und Ausmaße eines gewöhnlichen Gerichtsgefängnisses deutlich hinausgehen sollte. Der neu zu erstellende Gefängniskomplex sollte sowohl in den Dimensionen als auch in der Ausführung vorbildlich sein und Maßstäbe in diesem Bereich des Gefängnisbaues setzen.

Im Jahre 1898 schließlich erhielt das Königliche Ministerium der Justiz die notwendigen Befugnisse und Berechtigungen, um das zur Bebauung mit dem neuen Komplex vorgesehene Grundstück, das sich zwischen der damaligen Wilhelm- (heute Weigand-) straße und der Lessingstraße befand, zu erwerben und beauftragte daraufhin das Königliche Landbauamt mit der Planung für die zu errichtenden Gebäude⁵⁶. Am 19. März 1902 begannen dann die Bauarbeiten unter der Leitung von Finanz- und Baurat Baumann, Regierungsbaumeister Kempe, Baurat Schnabel und dem Bauamtsarchitekten Grosselt, der sich besondere Verdienste um die Gestaltung des Gesamtensembles erwarb⁵⁷. Nach dem Richtfest im Sommer 1904 konnte der gesamte Komplex von Justiz- und Gefängnisgebäude endlich am 19. September 1906 fertiggestellt und eingeweiht werden. Die Gesamtbaukosten

erreichten die für damalige Verhältnisse beachtliche Höhe von 2 238 615 Mark, zu denen sich trotz ausgewiesener Sparsamkeit noch einmal 180 000 Mark für die Ausstattung der Gebäude hinzugesellten⁵⁸.

Die für das Publikum im wesentlichen sichtbare Front des Justizgebäudes orientierte sich an spätgotischen Formen und versuchte, mit diesem historisierenden Stil die Würde, die Macht und das Ansehen der in ihnen sitzenden Institutionen zu demonstrieren. Damit erhob sich nun, zwar etwas entfernt von der Altstadt, aber noch fest eingebunden in die städtischen Strukturen, der neue Justizkomplex mit dem Untersuchungs- und Strafgefängnis.

Schon die architektonische Grundkomposition war geeignet, die enge Verflechtung von Gerichtsgebäude und Gefängnis zu verdeutlichen, zugleich aber sollte das Gefängnis dem Auge der Öffentlichkeit entzogen, sollte hinter dem dominierenden Bau der Justizbehörden versteckt werden. So verbarg das U-förmige Landgericht mit der Front zur Straße von drei Seiten das T-förmig in diesen Komplex hineingeschobene Gefängnisgebäude, dessen im wesentlichen nüchtern glatter und funktionaler Außenansicht deshalb weit weniger Aufmerksamkeit zugewandt werden mußte. Zudem befanden sich im nach außen sichtbaren Teil der Anstalt keine Zellen, sondern die Verwaltungsräume, wodurch auch von der vierten Seite her das eigentliche Gefängnis abgeschirmt werden konnte⁵⁹.

Schließlich noch einige Bemerkungen zur Kapazität und technischen Ausstattung des zweiten neuen Bautzener Gefängnisses: Für die Gefangenen existierten 134 Einzelzellen und 23 Dreimannzellen, die sowohl mit Männern, als auch mit Frauen belegt werden konnten. Damit belief sich die Gesamtkapazität dieser Gefangenenanstalt auf eine Maximalbelegung von 230 Insassen. Zu diesen eigentlichen Haftzellen kamen noch zwei Zellen zur zusätzlichen Aufbewahrung der Häftlinge bei der Aufnahme bzw. der Entlassung, vier Zellen als Krankenrevier und fünf Einzelzellen für den Arrest⁶⁰.

Die hohe Zahl der Einzelzellen überrascht keineswegs, entsprach es doch gerade damaligen Vorstellungen insbesondere von der Untersuchungshaft, daß die Gefangenen vollständig voneinander separiert werden sollten, um weder schlechtem Einfluß, noch dem gefürchteten Rat justizerfahrener Mitgefangener ausgesetzt zu sein. Deshalb genügte gerade dieser hohe Anteil an Einzelzellen den modernen Anforderungen an die Untersuchungshaft im besonderen. Im übrigen entsprach diese Zellenverteilung auch der von der Reichsleitung präferierten Haftform der Einzelhaft, die in den freilich nicht in Kraft gesetzten Entwürfen zur Vereinheitlichung des deutschen Strafvollzugs immer dominierte. Die Vielzahl der Einzelzellen dürfte endlich mitentscheidend dafür gewesen sein, daß sich das Ministerium für Staatssicherheit der DDR entschloß, gerade die Anstalt Bautzen I seit 1956 als Sonderhaftanstalt hauptsächlich für politische Gefangene zu mißbrauchen.

Die technische Einrichtung der Haftanstalt entsprach den modernsten Entwicklungen und Erkenntnissen der Zeit um die Jahrhundertwende. So verfügten die Zellen über eine fortschrittliche Dampflluftbeheizung und elektrische Beleuchtung, für die Verrichtung menschlicher Bedürfnisse gab es WC-Anlagen⁶¹.

Damit bietet sich dem Betrachter das Bild einer wohldurchdachten, nach damals modernen Gesichtspunkten des Strafvollzugs angelegten und gut ausgestatteten Gefängnisanstalt, die für die Zeitgenossen durchaus und sogar vorzüglich dazu geeignet schien, ihre vorgesehene Aufgabe als Untersuchungsgefängnis und Haftanstalt zu erfüllen.

Für ein Gerichtsgefängnis allein allerdings schien die errichtete Anstalt wohl zu groß und auch zu teuer. Deshalb beschloß das Königliche Ministerium der Justiz, die Stellung des Bautzener Gefängnisses aufzuwerten. Am 11. September 1906 teilte das Ministerium dann auch dem 1. Staatsanwalt des Landgerichts Bautzen seinen schon lange feststehenden Beschluß mit, daß ab dem 01. Oktober 1906 aus dem Gerichtsgefängnis eine Gefangenenanstalt zu machen sei⁶². Damit wurde die offizielle Stellung der neuerrichteten Anstalt gegenüber der älteren Einrichtung deutlich aufgewertet. Neben der vormals hauptsächlichlichen Nutzung des Gerichtsgefängnisses zur Unterbringung der Untersuchungsgefangenen bestand für die neue Gefangenenanstalt nunmehr auch die Aufgabe, in erweitertem Maße schon verurteilte Strafgefangene zu verwahren. Allerdings beherbergte man in Bautzen II keine Schwerverbrecher, sondern es handelte sich bei den schon abgeurteilten Insassen vorwiegend um Kleinkriminelle mit kurzen und kürzesten Haftstrafen oder Ordnungsstrafen. Eine Konkurrenz etwa zur Landesstrafanstalt Bautzen I entstand durch dieses Gefangenenprofil nicht.

Als erster Direktor der neueröffneten Gefangenenanstalt fungierte von 1906 bis 1908 der ehemalige Wirtschaftsinspektor und Rendant der Gefangenenanstalt Dresden, Obersekretär Clemens Alexander Meinig. Meinig trat damit einen sehr gut dotierten Posten an, der mit immerhin 5100 Mark Jahresvergütung und 180 Mark Wohngeldzuschuß besoldet war. Zudem stand dem Anstaltsdirektor eine kostengünstige und großzügige Wohnung im Anstaltsgebäude zu⁶³.

Nach Meinigs plötzlichem Tod im Jahre 1908 ernannte das Ministerium den Sekretär Franz de Guehery zum Nachfolger auf dem Direktorenstuhl⁶⁴. De Guehery hatte vorher in Bautzen die Stelle des Wirtschaftsinspektors und Rendanten inne, war aber kurz vor Meinigs Tod nach Chemnitz abgeordnet worden. Er stand der Anstalt dann bis 1918 vor.

Schon bald nach der Eröffnung der Gefangenenanstalt offenbarte sich, daß der Gefängnisbau für die wirkliche Zahl der Gefangenen, die dort als Untersuchungshäftlinge oder Strafgefangene einsaßen, zu groß dimensioniert war. Der Platz für die möglichen 230 Häftlinge konnte meistens nicht einmal zur Hälfte ausgenutzt werden. In einem Bericht de Gueherys an das Königliche Ministerium der Justiz aus dem Jahre 1909 begegnen die konkreten Belegungszahlen für die Jahre 1907 und 1908. Danach bewegte sich der durchschnittliche Insassenbestand deutlich unter 100 Gefangenen, betrug für das Jahr 1907 70,22 Häftlinge und für das Jahr 1908 85,43 Häftlinge⁶⁵.

Folglich konnte diese neue und teure Gefangenenanstalt in der Regel lediglich zu einem Drittel ausgelastet werden. Ein Prozentsatz, der angesichts des Aufwandes für die Anstalt und der Engpässe, welche sich für viele Bereiche der Strafanstalten

unter der Regie des Innenministeriums ergaben, als bei weitem nicht ausreichend betrachtet werden muß. Offensichtlich hatten allzu großzügige Vorstellungen die Planungen des Justizministeriums dominiert und zudem der Willen, auch im eigenen, dem Justizbereich eine Vorzeigehaftanstalt zu errichten.

Ein im Anstaltsleben von Bautzen II wesentlicher Faktor ergab sich aus der hohen Fluktuationsrate der Insassen. Die Dauer der Untersuchungshaft oder der abzusitzenden Freiheitsstrafe überstieg wohl selten einige Wochen, fast nie einige Monate. Daher war ein stetiger Gefangenenwechsel die Konstante des Gefängnisbetriebs. Bei den oben angeführten durchschnittlichen Belegungszahlen von 70 bis 85 Insassen bedeutete dies für das Jahr 1907 einen Gesamtbestand an die Anstalt durchlaufenden Häftlingen von 2 029 Personen und für desgleichen das Jahr 1908 2 341 Personen⁶⁶. Wenn damit auch die Zahl der real einsitzenden Gefangenen stark schwanken konnte, wurde dennoch die eigentliche Kapazitätsgrenze auch in Spitzenzeiten bei weitem nicht erreicht.

Diese Auslastungsprobleme sollten sich in den Jahren des ersten Weltkrieges noch extrem verschärfen. Das Mißverhältnis zwischen der enormen Größe der Anstalt und der geringen Zahl der in ihr festgehaltenen Personen wuchs in diesen Jahren ins Groteske. So teilte der Anstaltsdirektor de Guehely im Winter 1916 dem Justizministerium mit, daß der Gefangenenbestand weiterhin sehr niedrig sei. So befänden sich lediglich 7 weibliche und 31 männliche Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene in der Einrichtung⁶⁷. Zu ihrer Überwachung aber verfüge er über ein Personal von einer Oberaufseherin und drei Aufseherinnen, vier Aufsehern und einem Expeditionsbeamten. Und bei dieser Mitteilung offenbart sich schon ein weiteres Problem der Weltkriegsjahre. Immer mehr wehrdiensttaugliche Wächter nämlich erhielten bei eskalierendem Kriegsverlauf ihre Einberufung und konnten nicht mehr adäquat ersetzt werden. Im September 1916 schließlich bewilligte das Königliche Ministerium der Justiz, gedrängt durch die bevorstehende Einberufung dreier der einschließlich des Expeditionsbeamten noch verbliebenen Wärter, den Einsatz von Gerichtsdienern, die aufgrund ihres Alters nicht mehr für den Kriegsdienst in Frage kämen, als Wächter in der Gefangenenanstalt⁶⁸. Die Kriegsereignisse wirkten sich also auch im deutschen Hinterland einschneidend sowohl auf die Gefangenenzahlen, als auch auf die Zahl der Wärter aus. Von einem normalen Weiterbetrieb der Gefangenenanstalt kann also keinesfalls die Rede sein und dieser Zustand sollte sich noch ausweiten.

Schon im Mai desselben Jahres 1916 wurde die Gefangenenanstalt auch für Gefangene der Militärgerichtsbarkeit geöffnet, die freilich unter Verwaltung und Bewachung der Militärjustiz verbleiben sollten⁶⁹. Ob, oder inwieweit dieser Versuch zu einer besseren Auslastung allerdings glückte, bleibt uns durch fehlende oder nicht zugängliche Zahlen der Militärjustiz der Bautzener Brigade verborgen. Zumindest aber offenbart sich das Bemühen von seiten des Ministeriums der Justiz, den imposanten Gefängnisbau wenigstens teilweise effektiver zu nutzen.

Schon im Jahre 1917 aber machte man in dieser Beziehung eine Kehrtwendung. Nunmehr sollten alle „Gefängnis- und Haftstrafen, die von Königlich-Sächsischen Gerichten und auch von nichtsächsischen Gerichten erkannt sind und an sich in der

Gefangenenanstalt Bautzen zu verbüßen wären, in der Gefangenenanstalt Dresden“ vollstreckt werden⁷⁰. Das hieß in der Praxis, daß nur noch die Untersuchungsgefangenen in Bautzen verbleiben sollten.

Damit halbierte sich der Kreis der Insassen in Bautzen II noch einmal, machten doch die Strafgefangenen ca. die Hälfte der Häftlinge aus. So schlüsselte sich der Bestand im Sommer 1916 folgendermaßen auf: Von den insgesamt 38 weiblichen und männlichen Häftlingen waren 19 als Untersuchungsgefangene und 19 als Strafgefangene inhaftiert⁷¹. Diese Zahlen geben aber nur begrenzten Aufschluß über das Verhältnis von U-Häftlingen und Strafgefangenen vor dem Weltkrieg. Darüber jedoch liegen dem Autoren keine Zahlen vor, so daß nur zu mutmaßen bleibt, daß angesichts des neuen Profils als Gefangenenanstalt auch damals schon der Anteil der Strafgefangenen relativ hoch gewesen sein dürfte.

Die neue Ausrichtung hinsichtlich der Anstalt Bautzen II erfuhr mit dem Winter 1917/18 eine neue Steigerung. Das Justizministerium bestimmte nun folgendes: „Mit Rücksicht auf den außerordentlichen Aufwand, den die Beheizung der Gefangenenanstalt Bautzen trotz ihrer Beschränkung auf einen Flügel erfordert, wird die Gefangenenanstalt nunmehr und zwar sofort vollständig geschlossen.“⁷² Offensichtlich also stellte der Unterhalt der Anstalt in Zeiten extremer Mangelwirtschaft ein großes Problem dar. Die Insassen von Bautzen II wurden für die verbleibenden Wintermonate also durch die Landesstrafanstalt Bautzen übernommen, wobei die Beaufsichtigung der Gefangenen weiterhin durch Beamte der Justizverwaltung zu erfolgen hätte. Für Unterbringung und Verpflegung der Justizgefangenen in der Anstalt des Innenministeriums berechnete dieses pro Kopf und Tag 2 Mark⁷³.

Mit dem Ende der Heizperiode am 30. April mußten die Gefangenen der Gefangenenanstalt auf Anweisung des Justizministeriums wieder in „ihre“ Anstalt zurückkehren, wobei aber die beschränkte Belegung mit der Abordnung aller Strafgefangenen nach Dresden weiter in Kraft blieb⁷⁴.

Auch für den folgenden Winter 1918/1919 war eine Verlegung der Gefangenen aus Bautzen II in die Landestrafanstalt vorgesehen, womit der Untersuchungszeitraum nunmehr aber überschritten wäre⁷⁵.

In den Jahren kurz nach 1900 wurden also in Bautzen gleich zwei neue, moderne Haftanstalten errichtet. Die bauliche und konzeptionelle Ausgestaltung beider Einrichtungen kann im Rahmen der damaligen Möglichkeiten und Vorstellung durchaus als vorbildlich bezeichnet werden. Die maßgeblich auf gesamtsächsischer Ebene geltenden Vollzugsrichtlinien erfuhren in diesen Gefängnissen, bedingt durch die hervorragenden baulichen Grundlagen, aber auch in der Initiative der jeweiligen Direktoren und Beamten eine entsprechende Ausgestaltung in der täglichen Vollzugspraxis.

Damit verfügte Bautzen nach der Jahrhundertwende über gleich zwei richtungsweisende Gefangenenanstalten, deren reformorientierte Ansätze für die weitere Beförderung eines zeitgemäßen Strafvollzugs in Deutschland eigentlich wichtige Anregungen geben konnten. Für die Zukunft eines neuen, menschenwürdigeren Strafvollzugs

glaubte man damit, die Türen weit aufgestoßen zu haben. Daß die weitere Entwicklung in Bautzen allerdings keinen so geradlinigen Weg nehmen würde, erahnten die Bauherren, Architekten und ersten Direktoren dieser Einrichtungen nicht.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. dazu den Aufsatz über die Struktur des Strafvollzugs, S. 1f.
- ² Hausordnung für die Zuchthäuser. Eingeführt im Zuchthaus für Männer zu Waldheim und im Zuchthaus für Personen weiblichen Geschlechts zu Hoheneck, neuaufgelegt durch die Verordnung Nr. 836 IV. A. im Jahre 1879, Dresden, 1879
- ³ Hausordnung für die Landes-, Straf- und Corrections-Anstalten Dresden, 1883
- ⁴ Freilich sind die Bestände gerade des Stadtarchivs in keinem übersichtlichen und geordneten Zustand, so daß in Zukunft vielleicht noch neue Quellen zu den Anstalten auftauchen könnten. Derzeit allerdings lassen sich dort nach Auskunft der verantwortlichen Archivare zum Thema keine Akten finden.
- ⁵ Im HStA Dresden existieren folgende von mir durchgesehene Akten zur Geschichte auch oder insbesondere der Bautzener Haftanstalten bis 1918:
Ministerium der Justiz: Nr. 1430: Allgemeine Angelegenheiten der Strafanstalt Bautzen (1905 – 1925); Nr. 1432: Beschäftigung der Gefangenen in der Anstalt Bautzen (1904 – 1923); Nr. 1433: Die Wasserversorgung bei der Strafanstalt Bautzen (1903 – 1908); Nr. 1434: Die Herstellung der biologischen Abwasserreinigungsanlage bei der Bautzener Strafanstalt (1906 – 1917); Nr. 1435: Die Kirche bei der Anstalt Bautzen (1901 – 1921); Nr. 1436: Die evangelische Seelsorge bei der Anstalt Bautzen (1901 – 1921); Nr. 1437: Die Anstaltsorgel in der Kirche der Landesstrafanstalt Bautzen (1906 – 1922);
Ministerium des Inneren: Nr. 16758: Allgemeine Angelegenheiten der Landesanstalten (1905 – 1911); Nr. 16781: Die Personalbewegungen in den sächsischen Landesanstalten (1901 – 1920); Nr. 16846: Die Besuche der Landesanstalten von den Allerhöchsten Herrschaften und den Ministerialvorständen (1834 – 1914); Nr. 16847: Die Jubelfeiern der Landesanstalten betreffend (1861 – 1908); Nr. 16788: Die Dienstverhältnisse der Geistlichen und Lehrer bei den Landesanstalten (1899 – 1908).
Vorwiegend zur Geschichte von Bautzen 11. lassen sich folgende Akten notieren:
Akten der Staatsanwaltschaft Bautzen (StAW Bautzen), Nr. 215: Königliche Staatsanwaltschaft: Bautzen, die Revision der Gefangenenanstalt II Bautzen betreffend; Nr. 276: Königliche Staatsanwaltschaft Bautzen: Bautzen, die Gefangenenanstalt I daselbst.
- ⁶ Vgl. dazu Art. 1. in diesem Band
- ⁷ Vgl. ebenda
- ⁸ Trotz gelegentlicher engerer Zusammenarbeit; schon seit dem Ersten Weltkrieg bis hin zu einer Verlegung der Insassen von Bautzen II während der Winterzeit in die Strafanstalt Bautzen I (1917 – 1919) behielten beide Anstalten bis 1923 eine eigene Direktion, ihren eigenen Mitarbeiterstab und ihren eigenen Finanzrahmen, wurden getrennt verwaltet und geführt. Erst im Jahr 1923 schloß man dann Bautzen II förmlich an die Bautzener Strafanstalt an. Beide Einrichtungen wurden von diesem Zeitpunkt ab einer Direktion unter dem Namen „Vereinigte Gefangenenanstalten Bautzen I und Bautzen II“ unterstellt.
- ⁹ Vor allem die Gefängnisanstalten Zwickau, Hoheneck und Sachsenburg waren überfüllt; Reich, Kuze Nachricht über die Gefängnis-Strafanstalt mit gemischter Haft für Männer und männliche Jugendliche zu Bautzen, S 228, in: Blätter für Gefängniskunde, Bd. 40 (1906), S. 228ff.
- ¹⁰ Der größte Teil, nämlich über 10 Hektar der späteren Gesamtfläche, wurde von der Bautzener Stadtverordnetenversammlung der Landesregierung zur Errichtung der Landesstrafanstalt unentgeltlich abgegeben. Zudem entschloß man sich, eine „chaussierte Straße“ mit allen nötigen Zuleitungen (Gas und Wasser) bis an die Anstalt herzustellen und auf eine Nutzungsgebühr für dieselbe zu verzichten. Vgl. Christa Kämpfe, Die Straf-

- vollzugsanstalten in Bautzen – eine Baugeschichte, in: Justizgebäude in Sachsen gestern und heute (=Sächsische Justizgeschichte, Bd. 5), Dresden, 1995, S. 127ff.; zu den Stadtverordnetenbeschlüssen siehe S. 134. Die Stadt Bautzen erhoffte sich durch die Errichtung der Landesstrafanstalt vor allem die weitere Ansiedlung relativ gut bezahlter Beamter.
- 11 Lageplan der Anstalt 1904. Im Besitz des Autors
- 12 Die wesentlichen Angaben zu diesem Abschnitt entstammen vorrangig der ausführlichen Mitteilung des Anstaltsdirektors Reich (Reich, Kurze Nachricht, S. 228ff.), ergänzt durch einzelne Hinweise von Ch. Kämpfe (Kämpfe, Strafvollzugsanstalten Bautzen, S. 135ff.).
- 13 Zu diesem Urteil berechtigten Kämpfe, Strafvollzugsanstalten Bautzen, S. 139, ihre Ausbildung als Architektin und ihre langjährige Berufserfahrung, weshalb der Autor sich berufen fühlte, diese Wertung zu übernehmen.
- 14 Zur Heizungsanlage vgl. ausführlicher Reich, Kurze Nachricht, S. 231f.
- 15 ebenda, S. 234
- 16 Zur Kirche vgl. vor allem Reich, Kurze Nachricht, S. 241f. und Kämpfe, Strafvollzugsanstalten Bautzen, S. 144f.
- 17 Ein Bericht der Bautzener Nachrichten über die Kirchenweihe (Nr. 128/1904, vom 6. Juni; auch in HStA Dresden, Minist. d. Justiz, Nr. 1435, S. 26) beschrieb das Kircheninnere wie folgt: „Das Innere der Kirche macht einen ernsten, feierlichen, zugleich aber auch traulichen Eindruck.“; Erich Wulffen, Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges (=Neue Zeit- und Streitfragen, Jg. 2, Heft 6), Dresden, 1905, S. 28, fand vor allem für die Ausstattung der Kirche hochlobende Worte: „Das Ästhetisch und künstlerisch wirkende Kircheninnere unserer jungen Bautzener Strafanstalt mit seiner lichtvollen Ausstattung, den schönen gemalten Glasfenstern, den modernen bronzenen Armleuchtern und grüngebeizten Kirchenbänken, der klangvollen Orgel und dem schönen Altar hat seine volle Berechtigung in der Psychologie des Strafvollzuges.“
- 18 HStA Dresden, Minist. d. Justiz, Nr. 1435, S. 27; In einem Geschäftsbrief des Anstaltspfarrers bringt derselbe neben einer Kritik über die ungenügende Ventilation im Kircheninneren, die während des heißen Sommers wiederholt zu Übelkeit bei einigen Besuchern geführt habe, vor allem auch den Wunsch nach einem würdigen Geläute zum Ausdruck. Einige Jahre später, 1914, bittet er schließlich sogar um die Errichtung eines kleinen Glockenturmes auf der Kirche (=ebenda, S. 55).
- 19 HStA Dresden, Minist. d. Justiz, Nr. 1436, S. 8; In einem Geschäftsbericht zum Jahre 1907 teilte Erhler die Beschwerden von Beamten als auch von Gefangenen mit, „die Anstaltsorgel sei in ihrem vollen Werke zu kräftig und wirke auf die Zuhörer beängstigend und belästigend“.
- 20 Alle Angaben zu den Einzelzellen sind Reich, Kurze Nachricht, S. 234ff. entnommen. Kämpfe, Strafvollzugsanstalten Bautzen, S. 147ff. verwendet eben diese Angaben.
- 21 Alle Angaben zu den Gemeinschaftszellen sind Reich, Kurze Nachricht, S. 236ff. entnommen.
- 22 Reich, Kurze Nachricht, S. 236f.
- 23 Reich, Kurze Nachricht, S. 229; Kämpfe, Strafvollzugsanstalten Bautzen, S. 139. Diese Abordnungen allein entlasteten die entsprechenden Anstalten schon erheblich und führten zu einer deutlichen Verminderung der dortigen Insassen; vgl. auch meine Ausführungen zur Struktur des Gefängniswesens, S. 7ff. Über die Situation der ersten aus Zwickau überführten Häftlinge gibt ein „Jahresbericht zu 1901 über das Kirchen- und Schulwesen an den Strafanstalten, erstattet vom Kommissar für das geistliche und Lehramt (Konsistorialrat; A.T.) Klemm“ (=HStA Dresden, Minist. d. Innern, Nr. 16788, S. 151ff.) Auskunft. Danach waren die Zwickauer Gefangenen zunächst im schon fertiggestellten Gebäude, das ursprünglich für die Frauen vorgesehen war, untergebracht. Ein provisorischer Gottesdienst konnte für sie, da die Kirche ja noch nicht fertiggestellt war, nur im Korridor des Erdgeschosses dieses Zellenhauses abgehalten werden.
- 24 Der Zeitpunkt dieses Verzichts bleibt im Dunkeln. Zumindest Ende 1901 gingen die zuständigen Stellen noch von einer Unterbringung auch weiblicher Gefangener in Bautzen aus, wie aus dem Bericht von Konsistorialrat Klemm hervorgeht, der dies als eine Besonderheit der geplanten Strafanstalt bezeichnete; HStA Dresden, Minist. d. Innern, Nr. 16788, S. 151ff.

25 Reich, Kurze Nachricht, S. 234
 26 Freilich blieben auch hier schon bald erste Mängel nicht aus. So zeigte die Anstaltsdirektion schon vor der eigentlichen Eröffnung des Gefängnisses das Vorkommen von Ratten an, die auf dem unteren Schlafsaale des ersten Gefangenenhauses bemerkt und verfolgt worden seien. Da aber weder in Bautzen, noch im dortigen Bezirk ein Kammerjäger vorhanden sei, bat die Anstaltsdirektion um die Zuweisung eines solchen aus Dresden. HStA Dresden, Minist. d. Justiz, Nr. 1430, S. 14, Brief vom 28. März 1903.
 27 Reich, Kurze Nachricht, S. 238ff.
 28 ebenda, S. 254
 29 ebenda, S. 234
 30 ebenda; So errichtete man in der Kirche zwischen den einzelnen Plätzen Trennwände bis in Schulterhöhe und benutzte in der Schule Einzelpulte.
 31 ebenda, S. 237
 32 ebenda
 33 ebenda, S. 240
 34 ebenda
 35 ebenda; In einem Gebäude wurden Volksschüler und alle jüngeren Fortbildungsschüler untergebracht, in dem anderen aber die älteren Fortbildungsschüler und die über 17 Jahre alten Gefangenen.
 36 ebenda, S. 250
 37 ebenda
 38 ebenda, S. 251
 39 ebenda
 40 Zur Religionsausübung und zum Schulwesen in der Bautzener Landesstrafanstalt vgl. ebenda, S. 247ff.
 41 Hausordnung für die Landes-, Straf- und Corrections- Anstalten, Dresden, 1883; In dieser Hausordnung widmete man lediglich einen kurzen Artikel den Belangen des Schulwesens der Anstalten, weshalb die diesbezügliche Regelungskompetenz der einzelnen Anstalten recht hoch eingeschätzt werden kann.
 42 Reich, Kurze Nachricht, S. 248
 43 ebenda, S. 249
 44 HStA Dresden, Minist. d. Inneren, Nr. 16846, S. 121ff.
 45 Bautzener Tageblatt vom 7.11. 1911 (=HStA Dresden, Minist. d. Justiz, Nr. 1430, S. 76)
 46 HStA Dresden, Minist. d. Justiz, Nr. 1430, S. 77
 47 Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, Dresden, 1904ff.; Vierteljährliche Statistiken über die Zahl der Insassen der sächsischen Straf- und Korrekationsanstalten erschienen zudem im Dresdner Journal.
 48 ebenda, 1906, S. 228f.; Am Ende der Jahre 1902 und 1903 befanden sich 259, bzw. 335 Gefangene in der im Bau befindlichen Landesstrafanstalt Bautzen.
 49 ebenda, 1906ff.; vgl. zu einem Überblick am besten 1916/17, S. 243
 50 ebenda, 1908, S. 252f.; 1909, S. 248f.; 1910, S. 254f.; 1912, S. 216f.; 1913 – 15, S. 224f.
 51 ebenda, 1906, S. 228f.; 1908, S. 252f.
 52 ebenda, 1916/17, S. 243; 1918/20, S. 346f.
 53 ebenda, 1918/20, S. 348f.
 54 ebenda, Im Jahre 1918 wurden insgesamt 1 479 Gefangene entlassen, über 500 mehr als im Vorjahr.
 55 Bautzen war seit 1835 Sitz des Appellationsgerichtes, das schließlich nach der Reichsgründung im Jahre 1879 in das Landgericht umgewandelt wurde. Dazu gesellten sich noch die Einrichtungen der 18 Amtsgerichtsbezirke. Der Großteil dieser Justizbehörden fand bis zur Errichtung der neuen Gebäude eine provisorische Heimstätte in der Ortenburg, der Rest war verstreut an anderen Einzelstandorten untergebracht.
 56 Christa Kämpfe, Die Strafvollzugsanstalten in Bautzen – eine Baugeschichte, in: Justizgebäude in Sachsen gestern und heute (=Sächsische Justizgeschichte, Bd. 5), Dresden, 1995, S. 127ff.; zur Anstalt Bautzen II vgl. S. 161ff.
 57 ebenda, S. 161 und 166

⁵⁸ ebenda, S. 166
⁵⁹ Vgl. dazu die abgebildeten Pläne und Ansichten bei Kämpfe, Die Strafvollzugsanstalten S. 162ff. und 168ff.
⁶⁰ ebenda, S. 167; Dort führt Ch. Kämpfe weiter aus, daß den Gefangenen in Einzelzellen 6,1 qm, bzw. 21 qm zur Verfügung standen. Die Gefangenen in den Dreimannzellen konnten 4,2 qm, bzw. 14,4 qm für sich beanspruchen.
⁶¹ ebenda
⁶² HStA Dresden, STAW Bautzen Nr. 276, S. 5
⁶³ ebenda, S. 1, Brief vom 24. Juli 1906 des Justizministeriums an den 1. Staatsanwalt des Landgerichts Bautzen über die Berufung Meinigs zum ersten Direktor in Bautzen II
⁶⁴ ebenda, S. 33, Brief vom 12. September 1908 des Justizministeriums an den 1. Staatsanwalt des Landgerichts Bautzen über die Berufung de Gueherys zum ersten Direktor in Bautzen II
⁶⁵ ebenda, S. 37ff., Brief von de Guehery an das Justizministerium vom 6. April 1909. Darin bittet der Gefängnisdirektor um eine Verstärkung des Personals, da die Zahl der Insassen von 1907 auf 1908 deutlich gestiegen sei. Im Hinblick auf die Gesamtkapazität des Hauses aber kann der erhöhte Insassenbestand als statistisch gering bewertet werden.
⁶⁶ ebenda, S. 37ff.
⁶⁷ ebenda, S. 78ff., Diese Mitteilung de Gueherys, die genau die Zeit zwischen dem 8. und 10. Februar 1916 betrifft, wird aus einem Brief des Justizministeriums an den 1. Staatsanwalt am Landgericht Bautzen vom 14. Februar 1916 ersichtlich.
⁶⁸ ebenda, S. 94f., Brief des Justizministeriums vom 29. September 1916
⁶⁹ ebenda, S. 99ff., Brief des Justizministeriums an den ersten Staatsanwalt des Landgerichts Bautzen vom 9. Mai 1916
⁷⁰ ebenda, S. 101ff., Beschluß des Justizministeriums vom 30. Mai 1917
⁷¹ ebenda, S. 78ff.
⁷² ebenda, S. 138ff., Brief des Justizministeriums an den ersten Staatsanwalt am Landgericht Bautzen vom 6. Januar 1918
⁷³ ebenda, S. 138ff.
⁷⁴ ebenda, S. 148f, Brief des Justizministeriums an den ersten Staatsanwalt am Landgericht Bautzen vom 25. April 1918
⁷⁵ ebenda, S. 161f., Brief des Justizministeriums an den ersten Staatsanwalt am Landgericht Bautzen vom 5. Oktober 1918

5. Soziale Struktur und Arbeitsethos des Bautzner Strafvollzugsdienstes zwischen 1904 und 1933

Die Frage nach der Zusammensetzung und dem Arbeitsethos des Wachpersonals muß im Rahmen der allgemeinen Entwicklungen des Strafvollzugs seit Ende des 19. Jahrhunderts gesehen werden. In diesem Zeitraum gewannen in der Anwendung des Strafvollzugs Erkenntnisse die Oberhand, die Haft vor allem als Mittel zur Besserung forderten und verstärkt nach sozialen Ursachen der Kriminalität fragten. So setzte sich neben der Reformabsicht im Strafvollzug die Erkenntnis durch, daß vor der Haft noch „wertvoller [...] auch ethischer, [...] die Beseitigung der Not durch Verschaffung von Arbeit“ ist.¹ Die vielfältigen Reformierungsbemühungen und die Entwicklungen zur Ausbildung ethisch anspruchsvollerer Straf- und Vollzugspraxis schufen den Hintergrund, vor dem der darzustellende Aspekt steht. Eine wichtige Grundlage unserer Untersuchung bilden dabei die als gedruckte Quellen vorliegenden „Instructionen“ für Aufsichtsbeamte, zu diesen zählen Oberbeamte, Unterbeamte und Wächter². Die hier enthaltenen Forderungen an die Wächter und an das gesamte Gefängnispersonal gewährleisten eine Aussage und Beurteilung, um den Stand in der Entwicklung des Gefängniswesens im zu untersuchenden Zeitraum (1904 – 1933) transparent zu machen. Das ist möglich, indem angesichts der genannten „Instructionen“ eingeschätzt werden kann, welche Anforderungen diese verdeutlichen im Hinblick auf Bildungsstand und persönliche Eigenschaften der betreffenden Angestellten und Beamten. Sogleich zeigen sich die ungedruckten Akten in ebendieser Frage weniger ergiebig. Wir können hier keine empirische Bestätigung dieser Schlußfolgerungen finden, da keine Personallisten des Aufsichtspersonals erhalten sind.³ Alter, Herkunft, Schulabschluß oder vorhergehende Tätigkeit des Wachpersonals bleiben somit ungesichert. Lediglich beiläufige Erwähnungen gestatten kurze Einblicke in die Sozialstruktur der Aufseher, wie das im Fall zweier Offiziere der Reserve der Fall ist.⁴ Hier erhebt sich die Frage, ob die genannten „Instructionen“ auch für Bautzen aussagekräftig sind. Sie sind es, denn mit der Strafanstalt in Bautzen wurde der „Ueberfüllung der vorhandenen Gefängnisanstalten zu Zwickau, Hoheneck und Sachsenburg“ Rechnung getragen.⁵ Damit galten die „Instructionen“ dieser Anstalten automatisch auch für Bautzen, da es sich eben um eine quantitative Erweiterung handelte und nicht um eine qualitativ neue Praxis des Strafvollzugs. Und die Reformen, die bereits eingesetzt hatten und sich in den genannten Anstalten zeigten, setzten sich nun auch in Bautzen weiter fort.

An das Wachpersonal bestanden ebenso hohe Anforderungen wie das in allen Strafanstalten der Fall war. Die „Instructionen“ für die Wächter, die seit den vorangegangenen Justizreformen in Sachsen erlassen wurden, zeugen davon.⁶ Dabei bestanden an das Personal zwei wesentliche Gebote. Und diese besaßen unabhängig von einzelnen Hausordnungs- oder Disziplinregelungen Priorität: Die Wahrung der Menschenwürde jedes einzelnen Gefangenen und die Auffassung seines Aufenthaltes im Gefängnis als erzieherische Maßnahme und nicht mehr nur als

bloße Vergeltung und Sühne, wie im moraltheologischen Justizverständnis des 18. Jahrhunderts.⁷ Damit ist für das Aufsichtspersonal der Dienst an der sozialpädagogischen Idee eine wesentliche Anforderung an sein Arbeitsethos. Im konkreten Aufsichtsalltag oblagen dem Wärter zunächst drei übergeordnete Kriterien bei der Erfüllung seiner Pflicht. Zunächst mußte er – neben dem ethischen Aspekt seines Aufsdienstes – immer als großes Leitziel das Wohl der Anstalt bedenken. Im Paragraph 28 der „Instructionen“ von 1880 heißt es dazu „Auch der Wärter hat, wie alle Anstalts-Beamten und Bediensteten die Pflicht, das Beste der Anstalt und der Verpflegten, sowie den Ruf der Anstalt an seinem Theile nach Kräften zu fördern.“⁸ In „seinem Theile“ – also in seinem Aufgabenbereich – sollte ein jeder durchdrungen sein von der Idee, mit all seinen Kräften dem Gemeinwerk der Anstalt zu dienen. Dazu gehörten natürlich eine Reihe formaler Richtlinien, die das Auftreten des Wachpersonals betrafen. „Die Wärter haben im Dienste in ihrem Aeußeren alles Auffällige, insbesondere auch üble Angewohnungen in Wort und Geberde sorgfältig zu vermeiden.“⁹ Hiermit sollte vor allem dem Rauchen, Tabakkauen und dem „Branntweintrinken“ im Dienst begegnet werden.¹⁰ Pünktlichkeit und Ordnung gehörte zu den wesentlichen Vorbildwirkungen der Wächter.¹¹ Ob es im Hinblick auf diese Festlegungen Verstöße gab, ist nicht mit Sicherheit zu beantworten. Jedenfalls ist in den erhaltenen Akten nirgends vom Fehlverhalten eines Wächters in dieser Hinsicht die Rede. Somit ist unschwer einzusehen, daß ein einheitlich korrektes Auftreten des Wachpersonals die Einhaltung gewisser Verhaltensnormen auch für die Gefangenen begünstigt haben muß. Ein bemerkenswerter Aspekt, der diese Annahme noch untermauert, besteht in der Anweisung, die den Wächtern „vor allen Dingen das persönliche Wohl der Verpflegten“ als einen „Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit“ vorgibt.¹² Jeder Wächter wußte also, daß er nicht etwa einen Straftäter vor sich hat, der in seiner vom Staat auferlegten Strafe von ihm bewacht werden muß, sondern „[d]er Wärter hat sich jederzeit zu erinnern, daß er seiner Pflege anvertraute Hilfsbedürftige vor sich hat und daß er berufen ist, die Lage derselben in jeder zufälligen Weise zu erleichtern und die Anstalt bei Verfolgung ihres Zweckes zu unterstützen.“¹³ Der Wächter als Helfer des Sträflings bei dessen Rückführung auf den ‚geraden‘ Lebensweg – so wäre dieses Verhältnis etwas überspitzt und idealisiert zu formulieren. Daß es in der Praxis ganz ohne Zweifel auch Abweichungen von solchen Maximen gab, zeigt ein Beispiel aus dem Gefängnisalltag in Bautzen. So berichtet das Bautzner Tageblatt vom 7. 11. 1911 über die unzulässige Bestrafung eines Gefangenen mit Namen Gawliczek, der in Einzelhaft Fesseln angelegt bekam, aufgrund derer er sich kaum bewegen konnte. Dabei soll es ihm unmöglich gewesen sein, das Wassergefäß und die Klingel zu erreichen. Im Gefängnisjargon wurde diese Maßnahme als ‚Sibirien‘ bezeichnet.¹⁴ In der Rechtfertigung der Anstaltsleitung wird die Person des Gefangenen selbst dafür verantwortlich gemacht. Dieser, so heißt es in einem Bericht an das Innenministerium, sei im Gefängnis nicht am rechten Platz, sondern gehöre in ein Zuchthaus. Solche Ereignisse geben als Einzelfälle keinen Aufschluß über den Gefängnisalltag. Ob die sozialpädagogische Idee – der Strafvollzug sei als erzieherisches Mittel grundsätzlich bei jedem Menschen anwendbar, um ihn zu bessern – durch die Praxis widerlegt wird, ist anhand solcher Fälle nicht entscheidbar, erst recht nicht mit Hilfe zufälliger Einzelerwähnungen. Auffällig ist, daß offizielle Beschwerden über die Vollzugspraxis in Bautzen ausgesprochen selten sind. Eine Ursache ist hierbei möglicherweise

die eher kurze Aufenthaltszeit der Sträflinge in Bautzen, die kaum länger als ein Jahr dauerte. Denn außer dem genannten Fall mit dem Gefangenen Gawliczek ist lediglich noch eine Empörung belegt, die im kommunistischen Kampfblatt „Sächsische Arbeiterzeitung“ am 24. 12. 1921, Ausgabe Nr. 23 veröffentlicht wurde¹⁵ und eine in der selben Zeitung vom 18. und 26. Mai 1921¹⁶. Im ersten Fall besuchte der Landtagsabgeordnete der KPD Ellrodt in der Vorweihnachtszeit inhaftierte Parteimitglieder und wollte nach Angaben besagter Zeitung mit ihnen Weihnachten feiern, was ihm nicht gestattet wurde und was deshalb die KPD in ihrer Zeitung genau am Heiligabend veröffentlicht hat¹⁷. Da es sich bei den Betreffenden immerhin um 14 inhaftierte KPD-Mitglieder handelte, bestand laut Urteil der Anstaltsleitung die Gefahr, daß „dabei disziplinelle Unzuträglichkeiten zu befürchten waren.“ – so der Bericht der Anstaltsdirektion, der in Antwort auf die Veröffentlichung der KPD an das Königliche Ministerium des Innern erging und vom 11. 1. 1922 datiert.¹⁸ Aus den Akten geht dabei nicht hervor, auf welcher Kompetenzebene die Entscheidung getroffen wurde, Ellrodt nicht mit seinen Parteigenossen feiern zu lassen. Somit bleibt unklar, ob hier allein das diensthabende Wachpersonal entschieden hat. Im zweiten Fall handelt es sich erneut um einen Artikel in der bereits genannten „Sächsischen Arbeiterzeitung“.¹⁹ Hier wurde die Versorgung der Gefangenen mit Tageszeitungen bemängelt. Aus den entsprechenden Stellungnahmen der Anstaltsdirektion wurde aber deutlich, daß solche Beurteilungen über die Eignung oder Nichteignung bestimmter Zeitungen keinesfalls im Entscheidungsbereich des Aufsichtspersonals angesiedelt waren. Die Aushändigung oder der Entzug bestimmter Zeitungen konnte nicht von den Wächtern entschieden werden.

Die skizzierten Fälle sind Einzelercheinungen. Insgesamt zeigt sich der Dienst des Wachpersonals als ein offenbar sehr sorgfältiger. Neben den genannten Anforderungen, verlangen die „Instructionen“ im großen und ganzen eine äußerst umsichtige Aufsichtspflicht, die nicht nur die Beobachtung der Insassen umfaßte. Hauptaugenmerk lag in der Forderung, daß der Gefangene angemessene Verhältnisse in seiner Zelle erwarten kann. Deshalb hatten die Wärter Sorge zu tragen, daß die Zellen stets ordentlich geheizt und regelmäßig gelüftet waren und daß vor allem die hygienischen Verhältnisse zu jeder Zeit gesundheitschädliche Zustände ausschlossen.²⁰ Um das zu gewährleisten gab es eine Reihe von Forderungen, die überall „größte Reinlichkeit“ forderten.²¹ Überall, so die Vorschrift, hatten die Wächter jeglicher Verschmutzung vorzubeugen und dort, wo sich eine solche anzeigte, sie umgehend zu beseitigen. Sei es in den Anstaltsräumen, an der Kleidung der Häftlinge, an diesen selbst oder an irgendwelchem Gerät – Ordnung und Sauberkeit waren die Grundlagen für den Alltag im Strafvollzug. Der Gesundheitszustand der „Verpflegten“, wie die Häftlinge in den „Instructionen“ bezeichnet wurden, war ein besonders wichtiges Anliegen. Jegliche auffällige Veränderung der körperlichen und geistigen Verfassung der Insassen war umgehend an den Aufsichtsbeamten oder den Arzt zu melden.²² Fälle von Erkrankungen waren tunlichst zu vermeiden. Immerhin bestand in Bautzen Gemeinschaftshaft, in der die Ansteckungsgefahr bei Krankheiten enorm hoch ist. Aus diesem Grund bestanden Grundforderungen, die solchen Umständen vorbeugen sollten; die wesentlichen sind „Sorge für Ordnung“, „Sorge für Reinlichkeit“, „Sorge für gehörige Heizung“, „Sorge für gehörige Lüftung“ sowie „Hülfreiche Unterstützung der Verpflegten beim Waschen, Ankleiden etc.“²³. Damit sind die Haft-

bedingungen, zumindest nach den Vorgaben in den „Instructionen“, als gut einzuschätzen. Dazu kommt eine Verpflegung, die zwar mitunter nicht gerade reichlich war, aber insgesamt als schmackhaft eingeschätzt wurde.

Um alle diese Bedingungen für die Häftlinge zu gewährleisten, bedurfte es von seiten der Wächter eine äußerst gewissenhafte Einstellung zum Dienst. Über die konkreten Anforderungen gibt uns ein Schreiben Auskunft, welches die Königliche Staatsanwaltschaft verfaßte, um Vertretungen für Aufsichtsbeamte einzustellen, sofern diese zum Militärdienst gezogen wurden.²⁴ Die Vertretungen sollten durch Gerichtsdieners des Amtsgerichts, des Landgerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgen, wobei vorher sicherzustellen war, ob jene auch für einen solchen Dienst brauchbar seien. Die Anforderungen für den Aufsdienst wurden in drei Kategorien gegliedert: die Aufsicht, den Nachtdienst, den Transport. Für den allgemeinen Aufsdienst kam es zunächst vor allem auf generelle Kriterien an wie „körperliche Tüchtigkeit“, „unbedingte Zuverlässigkeit“, „Gewissenhaftigkeit“ und „Pünktlichkeit“.²⁵ Danach wurden die Anforderungen noch präzisiert und an den „Instructionen“ orientiert. Vor allem sollte das Verhältnis zu den Insassen durch „Strenge ohne Härte“ und „Gerechtigkeit“ bestimmt sein.²⁶ Willkür einzelner Wächter gegenüber Gefangenen war unter keinen Umständen geduldet und es zeigt sich damit, daß persönliche Empfindungen oder Sympathien sich keinesfalls im Auftreten gegenüber den Gefangenen zeigen durften. Die Aufsichtsbeamten hatten neutrales und gerechtes Auftreten genauso als ein wesentliches Prinzip ihres Dienstes zu verstehen wie Autorität mittels Strenge, wo diese erforderlich war. Sicher trug die Forderung nach vollkommener Nüchternheit im Dienst nicht nur zum Erscheinungsbild der Aufsichtsbeamten insgesamt bei, sondern sie muß als ein wichtiger Anspruch gesehen werden, um das Ansehen der Aufseher zu sichern. Wie schnell kann ein Wächter, der heimlich im Dienst Alkohol zu sich nimmt, von Gefangenen bestochen oder erpreßt werden. Der Hinweis, daß auch der Tabakgenuß, wenn überhaupt, nur außerhalb der unmittelbaren Aufsichtstätigkeit erfolgen sollte, zeigt, wie streng der Dienst der Wärter konzipiert war. Schließlich bestand die generelle Forderung, die von jedem Aufseher Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten verlangte, und hierbei kündigt sich schon die Frage an nach den bildungsmäßigen Voraussetzungen für den Aufseherdienst, auf welche weiter unten eingegangen wird. Der Nachtdienst als zweite Kategorie des Aufsdienstes erforderte vor allen Dingen eine robuste körperliche Verfassung, weil der Betreffende hierbei ständig einem Wechsel unregelmäßiger Schlaf-Wach-Perioden ausgesetzt war. Der Dienstplan war so geregelt, daß jeder nach mehreren Wochen Normaldienst eine Woche Nachtdienst hatte, aber es gab auch Fälle, in denen Aufseher über längere Zeit ausschließlich Nachtaufsicht leisteten. Der Nachtdienst sah so aus, daß für jeden Schlafsaal ein Nachtaufseher zuständig war, dessen Wachstube unmittelbar an den Saal grenzte. Zwischen Schlafsaal und Wachstube befand sich eine Tür, so daß der Wächter bei Bedarf sofort in den Schlafsaal gelangen konnte. Außerdem mußte er bis nach eingetretener Nachtruhe im Saal verbleiben, um danach „auf Schleischuhen gehend, die Zellenverschlüsse und durch die Beobachtungsöffnung die Ruhenden“ zu kontrollieren.²⁷ Von seiner Wachstube aus war es möglich, durch ein erhöht angebrachtes Fenster den gesamten Saal zu überschauen. Diese Überwachung der Nachtruhe oblag dem Diensthabenden nach Eintritt der Nachtruhe und bildete seine Hauptauf-

gabe im Nachtdienst nach Eintritt der Nachtruhe. Der Beginn des Nachtdienstes bedeutete zugleich das Ende des Tagdienstes, indem sich die jeweils zuständigen Aufseher den Bestand an Gefangenen übergaben. Am Morgen, wenn die Nachtauf-sicht in die Tageswache überging, wiederholte sich diese Maßnahme, welche im Anstaltsalltag als sehr praktisch eingeschätzt wurde: „Dieses unmittelbare Handin-handgehen ist auch vom sicherheitlichen Standpunkte schätzenswert, und ausser-dem wird infolge des geringen Zeitaufwandes jegliches Hasten und Treiben und die damit verbundene Unruhe vermieden“²⁸.

Im Normalfall standen dem Wächter in dieser Woche der Nachtauf-sicht nur kurze Phasen zur Verfügung, in denen er schlafen konnte, niemals aber so, um einen wirklich „erquickenden Schlaf“²⁹ zu genießen. Dies und die Abfolge dieser Perioden ermüdeten den Körper, wobei noch hinzukam, daß eine Schlafperiode tagsüber oft durch den Lärm des Gefängnisalltags begleitet wurde, der somit eine zusätzliche Beeinträchtigung darstellte, da vorgesehener Schlaf überhaupt nicht wahrgenom-men werden konnte. Ob Nachtdienst zusätzlich vergütet worden ist, darüber schwei-gen die Quellen. Beim Wachdienst auf Transporten, also wenn beispielsweise Ge-fangene von einem Gefängnis in ein anderes verlegt wurden, oder wenn sie zum Un-tersuchungsrichter u. ä. gebracht werden mußten, herrschten für die Aufsichtsmänner zusätzliche Belastungen im Vergleich zum ‚normalen‘ Tagesdienst in der Anstalt. Hier war eine „außergewöhnliche Rüstigkeit“ gefordert, „Unerschrockenheit“, „Selbststän-digkeit“, „schnelle Entschlußfähigkeit“ und „Vertrautheit mit der Schußwaffe“ muß-ten zu den Eigenschaften und Qualifikationen des Wärters gehören.³⁰

Während der Bahntransporte mußte stärker mit Fluchtversuchen gerechnet werden als in der Anstalt selbst, und ein Wärter, der in eine solche Situation geriet, mußte in der Lage sein, diese zu meistern. Unerschrockenheit und außergewöhnliche (!) Rüstigkeit konnten gefordert sein, wenn womöglich vom fahrenden Zug gesprungen werden mußte, um einen Flüchtenden zu stellen. Ebenso bedurfte es in solch einer Lage schneller Entschlüsse, um beispielsweise über die Anwendung der Schuß-waffe zu entscheiden.

Die Tatsache, Gerichtsdieners aus Amts- und Landgerichten sowie aus der Staats-anwaltschaft als Vertretungen anzufordern, weist bereits in gewissem Maße auf die qualitativen Anforderungen eines Wärters, welche er nur mit bestimmten Bildungs-wegen erlangt haben konnte. Wir erfahren aus den verbliebenen Dokumenten nicht, ob ein Gefängniswärter ganz bestimmte Schulen absolviert haben mußte; auch bleibt es unbekannt, aus welchen sozialen Schichten sich das Gefängnispersonal rekrutierte und zu welchen Anteilen das geschah. Und dennoch finden wir einzelne Indizien, die eine grobe Zuordnung erlauben, was die sozialen und bildungsmäßi-gen Aspekte des Personals betrifft. Im Schriftverkehr zwischen Anstaltsleitung und dem Königlichen Ministerium der Justiz ist aus dem Jahre 1922 von einem Vorfall die Rede, welcher eine Facette des Anstaltslebens – und darüber hinaus eine des gesellschaftlichen Bildes der Kaiserzeit überhaupt – beschreibt, die ganz und gar nicht in das Bild eines reibungslosen Verwaltungsalltages passen will, aber die in ihrer Bedeutung freilich keinesfalls den Vollzugsalltag gefährden konnte. Die Rede ist von zwei Offizieren, über die beim Ministerium Klage erging.³¹ Ein Landgerichts-

rat namens Starck weilte im Herbst des genannten Jahres zu einem Informationsaufenthalt in Bautzen. Die amtliche Bezeichnung für dessen Anwesenheit wurde als „informatiorische Beschäftigung“ bezeichnet, da er in diesem Zusammenhang verschiedene Aufgaben zu erfüllen hatte.³² Diese Aufgaben sind nicht näher definiert, aber sie beinhalteten offenbar auch die Begutachtung des Wärterdienstes. Jener Starck beschwerte sich über die beiden Offiziere, einen Major d. R. und einen Oberstleutnant d. R., welche der ihnen gegenüber Starck obliegenden Grußpflicht nicht nachgekommen waren. Als Offiziere der Reserve hatten die beiden als Beamten in der Anstalt Tätigen erwartet, daß Starck sie zuerst grüßt. Sie faßten ihre Tätigkeit als Aufsichtsbeamte so auf, daß sie in dieser Eigenschaft trotzdem als Reserveoffiziere anerkannt wurden. Das weist zunächst nur auf ihr Selbstverständnis als Aufsichtsbeamte hin. Aber darüber hinaus gehörte ihnen der Rückhalt der gesamten Wärterbelegschaft. Die Offiziere zählten zu den ältesten Aufsehern und die anderen Angehörigen des Aufsichtspersonals nahmen deshalb diesen Vorfall genau zur Kenntnis.³³ Im Ergebnis des Verhaltens des Landgerichtsrates Starck fühlten sich die Wärter gekränkt und erwarteten vom Anstaltsdirektor Schutz vor ähnlichen Erscheinungen. Hier zeigt sich ein gekränkter Berufsethos. Und welche Bedeutung die Wärter ihrem Dienst selbst beimaßen, wird durch ihr geradezu solidarisches Verhalten deutlich. Tatsächlich formulierte der Direktor in einem Schreiben an das Ministerium, daß „ganz allgemein die Beamten ... nervös“ wurden. Dies sei ganz und gar nicht typisch für deren Dienst gewesen, so der Direktor weiter, da sonst keinerlei Beschwerdegrund für den Dienst der Betroffenen bestehe.³⁴ Das Ministerium erachtete den Vorfall nicht als schwerwiegend, machte aber deutlich, daß militärische Ränge und Stellungen im Beamtendienst keine Rolle spielten.

Damit wird auf die Tätigkeit und die Personen der Anstaltsbeamten einschließlich der Aufseher ein bezeichnendes Licht geworfen, wenn zum Teil ehemalige Offiziere als Aufsichtsbeamte eingestellt waren und ihren Dienst so gewissenhaft versahen, wie sie sich untereinander solidarisch verhielten. Allerdings wird nicht beantwortbar, ob alle Angehörigen des Aufsichtspersonals in eine solche Herkunftsstruktur gehören. Das Deutsche Kaiserreich war zumindest bis Kriegsende stark ständisch geprägt und nur allmählich wurden die Grenzen zwischen adeliger und nichtadeliger Gesellschaftsschicht verwischt. Das Militär aber verschloß sich diesem Prozeß am hartnäckigsten. Da unser Beispiel nach Kriegsende stattfand, kann ein verstärkter Zugang an Personal aus dem militärischen Bereich mit dem Kriegsende und den Versailler Vertragsbedingungen zusammenhängen und der Wärterdienst ehemaliger Militärs könnte demnach ein Phänomen sein, das uns erst nach Kriegsende begegnet. Im Hinblick auf den Arbeitsethos ist das geschilderte Ereignis schon aussagekräftiger. Die strengen „Instructionen“, so gut wie keine Beschwerden über die Aufsicht und die Versicherung des Anstaltsdirektors scheinen kennzeichnend für den Aufsichtsdienst im Gefängnis Bautzen.

Anmerkungen

¹ Gennat, 6.

² Ebd.

³ Von den Justizakten ist ein großer Teil durch die alliierten Bombenangriffe des 13. und 14. Februars 1945 vernichtet worden.

- ⁴ Siehe Seite 9.
- ⁵ Blätter für Gefängniskunde, Bd. 40, 228.
- ⁶ Hier sei vor allem auf die Amtszeit Christian Wilhelm Ludwig von Abekens (1871 – 1890) als sächsischem Justizminister verwiesen und namentlich die Justiz- und Verwaltungsreform von 1873 sowie die Veränderungen im Rahmen der Reichsjustizreform von 1879 genannt. Vgl. dazu Sä. Justizgeschichte, Bd. 4, 41ff.
- ⁷ Vgl. dazu Ottenheimer, 11.
- ⁸ A. a.O., 14.
- ⁹ Ebd., § 31.
- ¹⁰ Ebd.
- ¹¹ Ebd., § 29.
- ¹² Ebd., § 34.
- ¹³ Ebd., § 35.
- ¹⁴ HStA Dresden, Ministerium der Justiz, 1430, Blatt 77.
- ¹⁵ Sä. HStA, Ministerium der Justiz, 1430, Bl. 157. Bei der Zeitung handelte es sich um das kommunistische Organ für Ostsachsen.
- ¹⁶ Ebd., Bl. 113.
- ¹⁷ Ebd., Bl. 157.
- ¹⁸ Ebd., Bl. 150.
- ¹⁹ Ebd., Bl. 157.
- ²⁰ „Instructionen“, 1880, § 44 u. 45.
- ²¹ Ebd., § 44.
- ²² Ebd., § 39.
- ²³ Ebd., §§ 43 – 47
- ²⁴ HStA Dresden, Königliche Staatsanwaltschaft Bautzen, Nr. 276, Bl. 94.
- ²⁵ Ebd.
- ²⁶ Ebd.
- ²⁷ Blätter für Gefängniskunde, 239.
- ²⁸ Ebd., 239f.
- ²⁹ HStA Dresden, Königliche Staatsanwaltschaft Bautzen, Nr. 276, Bl. 94.
- ³⁰ Ebd., Bl. 95f.
- ³¹ HStA Dresden, Ministerium des Innern, Nr. 1430 Allgemeine Angelegenheiten, Bl. 183f.
- ³² Ebd.
- ³³ Ebd., Bl. 182.
- ³⁴ Ebd., 183f.

6. Der Strafvollzug in Bautzen während der Weimarer Republik (1918 bis 1933)

Die Quellsituation

André Thiemes Anmerkungen zur Quellsituation für die Zeit des Kaiserreiches können im groben Rahmen auch für diese Periode gelten. Nur im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden ließen sich überhaupt aussagekräftige Archivalien nutzen. Freilich sind auch diese derart verstreut und zeitlich begrenzt, daß sie nur für bestimmte Abschnitte der vorgegebenen Periode herangezogen werden können. Es handelt sich hierbei vorrangig um die von Thieme genannten Archivalien; vor allem um die Akten des Justizministeriums zu den „Allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt Bautzen 1905 – 1925“ (Nr. 1430) und zur „Beschäftigung der Gefangenen bei der Anstalt Bautzen 1904 – 1923“ (Nr. 1432). Hinzu treten noch Archivalien aus dem Bestand des Justizministeriums Nummern 761 a-j betreffend, von denen allerdings nur die Akte über den „Entwurf einer Neufassung der Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse vom 21.6.1924“ (Nr. 761 c) verwertbare Informationen bereithält. Somit ist eigentlich nur der Zeitraum 1918/19 – 1924 einigermaßen gründlich abgedeckt; von besonderem Tiefgang erwies sich dabei die Akte über die „Allgemeinen Angelegenheiten“, da sie wegen verschiedentlich der KPD-Angriffe¹ ausführlich die Bautzener Vollzugsbedingungen zu Anfang der zwanziger Jahre beschreibt². Der Schwerpunkt der Arbeit liegt also eindeutig auf dem Abschnitt bis 1924, wenn auch eine Auswertung der Statistischen Jahrbücher für den Freistaat Sachsen eine Konkretisierung der Gefangenenbewegung für den gesamten Zeitraum zuließ.

Administrative Zuordnung

Die bis 1918 dem Justiz- und Innenministerium zugeordneten Anstalten Bautzen I und II wurden ab 1919 gemeinsam vom Innenministerium verwaltet. Dennoch „behielten beide Anstalten... eine eigene Direktion, ihren eigenen Mitarbeiterstab und ihren eigenen Finanzrahmen.“ Unter dem 1. 4. 1923 entschied dann das Gesamt- und Justizministerium, Bautzen I und II als „Vereinigte Gefangenenanstalten“ mit einer Direktion dem Justizministerium anzugliedern. Die auf den 21. 6. 1924 datierte sächsische Strafvollzugsordnung bezeichnete die Einrichtung als „selbständige Justizbehörde unter einem hauptamtlichen Vorstände“³. Diese administrativen Zuordnungen der Jahre 1923/24 blieben bis 1933 in Kraft.

Die Gefangenenbewegung in Bautzen zur Zeit der Weimarer Republik korrelierte in auffälliger Weise mit der Entwicklung der Gesamtkriminalität und der sie bestimmenden sozialökonomischen Prozesse. Eine Ausnahme bildete hierbei die Jahreswende 1918/19. Die zusammengeschmolzene Zahl von 131 Gefangenen kam deshalb zustande, weil die am 15. 11. 1918 konstituierte sozialdemokratische Revoluti-

onsregierung (Volksbeauftragte Sachsens) vier Tage später eine umfassende Amnestie verkündete. Diese zielte vornehmlich auf die „wegen politischer Verbrechen und Vergehen Bestraften mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer, der Kriegerfrauen und -witwen und der Kriegsbeschädigten“. Am 23. 11. 1918 wurde diese Amnestie auf „Militärpersonen und Personen des Heeresgefolges“⁴⁴ ausgedehnt. Schleichhandel, Preistreiberei, Verbrechen und Vergehen im Amte blieben allerdings von beiden Amnestieregelungen ausgeklammert. Dadurch aber, daß im Frühjahr und Sommer 1919 infolge der prekären Nachkriegsentwicklung bereits wieder 1 500 Neuzuführungen und nur 600 Entlassungen zu verzeichnen waren, hatte sich zu Ende d. J. ein erneuter hoher Sockelbetrag von ca. 900 Gefangenen gebildet. Durch die in der Inflationszeit gestiegenen Verbrechensraten erreichte auch die Gefangenenzahl mit z. T. weit über 1000 Insassen ihren bisherigen Rekord. In den sogenannten goldenen Zwanzigern (1924 – 1929) halbierte sich die Zahl der Häftlinge auf zwischen 450 – 500 Insassen, um mit dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise und den neuen sozialökonomischen Belastungen und Konsequenzen erneute Rekordmarken zu beinhalten.

Die Gefangenенbewegung 1918/19-1933

Jahr	männlich	weiblich	gesamt
1918	131	–	131
1919	975	–	975
1920	1.318	–	1.318
1921	1.061	–	1.061
1922	872	12	884
1923	930	5	935
1924	800	13	813
1925	641	9	650
1926	536	10	546
1927	433	7	440
1928	445	5	450
1929	529	5	534
1930	611	6	617
1931	804	3	807
1932	728	1	729
1933	1.269	6	1.275

(Quelle: Statistische Jahrbücher für den Freistaat Sachsen, Ausgaben 1921/1923, 1924/1926, 1927/1928, 1929/1930 und 1931/1934)

Einen eher marginalen Anteil bildeten die vermutlich erstmals ab Frühjahr 1921 zu verzeichnenden politischen Häftlinge. Aus Berichten des Innenministeriums und der Anstaltsdirektion vom Sommer 1921 ist zu schließen, daß es sich dabei in der Hauptsache um Kommunisten handelte, die während oder nach dem mitteldeutschen Putsch der KPD (März/April 1921) inhaftiert worden waren. Der Bautzener Anstaltsdirektor kommentierte jedenfalls am 7. 6. 1921 kommunistische Zeitungsangriffe auf die Haftbedingungen für politische Insassen mit den Worten: „Es war zu erwarten, daß mit der Zuweisung der politischen Gefangenen nach Bautzen auch Angriffe gegen die Anstalt kommen würden.“⁶ Nach Angaben der KPD saßen im Sommer 1921 allein aus dem kommunistischen Parteibezirk Westsachsen 13 Mitglieder in der Bautzener Strafanstalt. Zu Weihnachten 1921 wurde dem Leipziger KPD-Landtagsabgeordneten Ellrodt von der Anstaltsleitung gestattet, 14 Pakete für die inhaftierten Kommunisten abzugeben und mit zwei von ihnen zu sprechen.⁶ Im kommunistischen Flugblattjargon („Kampfgruß aus dem Kerker“) las sich dieses Entgegenkommen der Anstaltsleitung freilich etwas anders: „Im Auftrag der Angehörigen der politischen Gefangenen und der KPD-Westsachsen überbrachte Genosse Ellrodt am Freitag, d. 23. Dezember, den Opfern der Ebertinischen Rachejustiz je ein Weihnachtsgeschenk.“⁷

Der allgemeine Tagesablauf

Der Tagesablauf umfaßte in der Gefangenenanstalt Bautzen 14 Stunden, und zwar von 5 ½ früh bis 19 ½ abends. Für die übrige Zeit galt nach Auskunft der Anstaltsleitung eine Nachtruhe von 10 Stunden. In der Regel blieben freilich vom vierzehnstündigen Tagesablauf nur 10 Stunden Arbeitszeit übrig, da die Zeit für das Ankleiden und Waschen, für die verschiedenen Mahlzeiten und die Bewegung im Freien abzurechnen waren. Aber auch diese Regelarbeitszeit wurde noch durch Vorführen der Häftlinge „zum Arzt, Amtmann, Geistlichen, Lehrer, Stückverwalter, Direktor, zum Empfang von Besuchen, Schreiben von Sonderbriefen usw.“⁸ minimiert. Entsprechend gut war auch die Arbeitsmoral. Bei einem Gefangenenbestand von 1 150 Mann im ersten Halbjahr 1921 trat „offensichtlicher Unfleiß“ nur bei 70 Gefangenen, „Faulheit“ bei fünf Gefangenen und eine „völlige Arbeitsverweigerung“⁹ lediglich bei vier Häftlingen auf.

Der Beköstigung wurde nach Mitteilung der Anstaltsleitung und des Innenministeriums besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Regelmäßig würde das Essen „von der Direktion, dem Arzt und dem diensthabenden Amtmann geprüft. Vom Abwiegen und Einfüllen in den Kessel bis zur Verteilung an die Sträflinge sind bei allen Handreichungen Sträflinge selbst tätig.“¹⁰ Laut Anstaltsbericht erhielten die Gefangenen eine tägliche Brotmenge von 200 Gramm. Zweimal in der Woche gab es dazu je 250 Gramm als „Abendkost“. Damit bekamen im Juni 1921 die Bautzener Insassen denselben Brotsatz zugewiesen, wie die außerhalb der Gefängnismauern auf Brotmarken „gesetzten“ sächsischen Bürger. Außerdem kam zu diesem täglichen Brotverpflegungssatz pro Woche eine weitere einmalige Rate von 250 Gramm „aus guten markenfreien Ersatzstoffen“¹¹ hinzu. Als täglicher Brotaufstrich wurden 30 Gramm Butter bzw. Marmelade, Fett oder Zuckerhonig genannt. Servierte die Anstalt Brot als Abendkost, wurde Hering, Speck, Salat oder ähnliches dazugegeben.

Teilweise revidiert wurde das in Bautzen geltende Schweigegebot und nach eigener Darstellung als „sehr milde gehandhabt“¹² eingeschätzt. Dazu war es notwendig gewesen, die äußerst restriktiven Beschränkungen der aus dem Jahre 1883 datierten Hausordnung¹³ dahingehend zu verändern, daß jetzt zumindest den Gefangenen der ersten Disziplinarklasse gestattet wurde, miteinander zu sprechen. Für die anderen beiden Disziplinarklassen galten nach wie vor die Bestimmungen der überkommenen Hausordnung; Verstöße hiergegen wurden durch ein abgestuftes System von Sanktionsmöglichkeiten (Verwarnung, Anzeige, Strafe) geahndet. Der Umstand aber, daß „wichtige Ereignisse wie Ausfall der Landtagswahl, Umbildung des Ministeriums, aber auch die Art und der Weg, wie Sträflinge entwichen waren, in 1 – 2 Tagen in der Anstalt ‚herum‘ waren“, zeige allerdings, wie „milde (das Schweigegebot) gehandhabt wird“¹⁴. Gewarnt wurde gleichzeitig aber vor einer weiteren Liberalisierung, da in Arbeitssälen mit ca. 125 Gefangenen die Ordnung allein durch zwei Aufseher nicht mehr garantiert werden könne.

Ab Frühjahr 1921 kam es auch bezüglich des Häftlingsbriefverkehrs zu einigen Vergünstigungen. Waren bis 31. Mai d. J. die Fristen für das Schreiben von Gefangenenbriefen auf vier, sechs und acht Wochen festgelegt gewesen, konnten Häftlinge nun aller zwei, vier und sechs Wochen zur Feder greifen. Außerdem erhielten sie „die Genehmigung, Sonderbriefe zu schreiben ... und wenn nicht allzu große Häufungen auftreten, alle eingehenden Briefe Angehöriger, wenn auch auf den Briefbögenköpfen der Anstalt noch vermerkt ist, daß es monatlich nur einmal gestattet sei, einen Brief zu empfangen“¹⁵.

Revidiert wurden teilweise auch die für Bautzen geltenden Disziplinarstrafen. Statt dem sofortigen Einstieg in den Strafenkatalog mit dem Verlust der Arbeitsvergütung wurde jetzt als erste Sanktion ein Verweis erteilt. Danach folgten die üblichen Strafen wie Kostentzug¹⁶, Arrest oder Dunkelarrest. In einer Notiz des Innenministeriums wurde als positiv angemerkt, daß Arreststrafen mit mehr als drei Wochen Dauer in den vergangenen Jahren nicht verhängt und vollstreckt worden seien. Vom Strafmittel des Dunkelarrestes machte die Anstaltsleitung in den ersten fünf Monaten des Jahres 1921 in 140 Fällen Gebrauch; im Durchschnitt also pro Tag einmal. Bei 1150 Gefangenen sei das „nicht zuviel“¹⁷, so die Direktion. Der Dunkelarrest würde aber „nach Möglichkeit eingeschränkt und als erste Strafe nur bei schweren Verfehlungen (Entweichen, Diebstahl, ganz grobe Widersetzlichkeit) verhängt“¹⁸. Nach den vor allem durch Tuberkulose zu beklagenden Todesfällen des Jahres 1918 (insgesamt 67) kam es ab 1919 zu einer deutlichen Verringerung der Sterbequote. Waren noch im ersten Jahr der Republik sieben Todesfälle zu beklagen gewesen, fiel die Quote 1920 auf 4 und 1921 auf 3; bis 1933 schwankte sie zwischen Null und drei. Eine vollständige Revision des Disziplinarstrafenkatalogs erfolgte erst mit der neuen Strafvollzugsordnung von 1924.

Die Beschäftigung der Gefangenen

„Die Höhe der Löhne, die seitens der Landes-Straf- und Korrektionsanstalten gegenwärtig mit Arbeitsunternehmen vereinbart sind, entsprechen in vielen Fällen keineswegs den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen ... Die den freien Arbeitern zu zahlenden Löhne sind seit Kriegsausbruch ganz außerordentlich gestiegen und

Unternehmer, die in Landesanstalten arbeiten lassen, würden selbst bei einer erneuten Steigerung der von ihnen zu zahlenden Arbeitsvergütungen für die gleichen Arbeitsvergütungen freier Arbeiter bei weitem höhere Aufwendungen zu machen haben ...Künftighin (sei es der Direktoren) Pflicht ..., auch aus eigener EntschlieÙung die Löhne für Gefangenearbeiten dem Arbeitsmarkte anzupassen.“¹⁹

Diese ministerielle Anweisung war noch keineswegs Ausfluß der revolutionären Veränderungen ab Spätherbst 1918 auch in Sachsen. Es handelte sich hierbei vielmehr um ein Rundschreiben des königlich-sächsischen Innenministeriums vom 5.10.1918. Dennoch trug es den neuen Reformbestrebungen in staatspolitischer und sozialer Hinsicht, wie auch der immer stärker Fuß fassenden revolutionären Massenstimmung Rechnung. Dies um so mehr, als die Gefangenенlöhne bis zu diesem Zeitpunkt mit 40 Pfennig pro Stunde nur ca. 60 % der freien Arbeiterlöhne (65 Pfennig) betrugen, die zu verrichtende Arbeit aber „die körperlich am meisten anstrengende und obendrein auch schmutzigste“²⁰ war.

Die angestrebte Steigerung der Gefangenенlöhne um 5 Pfennig und damit auf 70 % der freien Arbeiterlöhne gestaltete sich infolge der sozialrevolutionären Tendenzen der Oktober- und Novembertage des Jahres 1918 relativ unkompliziert. Während führende Arbeitgeber wie die Firmen Schumann Zwickau und Wagenknecht Radeberg sofort die gewünschten Lohnsteigerungen realisierten, gaben andere, wie z. B. die Firma Rohne & Jahn nach kurzen Verhandlungsrunden nach. Lediglich mit dem Bautzener Industriewerk AG und dem Löbauer Knopffabrikanten Ernst kam es zu tiefgreifenden Auseinandersetzungen. Erst auf Druck des sächsischen Innenministeriums und der Bautzener Anstaltsdirektion lenkten beide Firmen schließlich ein; dem Knopffabrikanten Ernst mußte freilich zwischenzeitlich die Kündigung des laufenden Arbeitsvertrages angedroht werden²¹.

Das unveränderte Engagement der Unternehmen, die z. T. flexible Haltung der Anstaltsleitung²² sowie der Abschluß neuer Verträge – so z. B. mit dem Zittauer Spielwarenfabrikanten Geißler²³ – trug dazu bei, zwei Krisensituationen im Frühjahr 1919 unbeschadet zu überstehen. Zum einen hatte es sich darum gehandelt, die nach der Amnestie vom 19. 11. 1918 wieder rapide ansteigende Zahl von Gefangenen (von 131 auf 1 589) mit Arbeit zu versorgen. Und zum anderen ging es um das Kompensieren der nun ausbleibenden, bislang zu bearbeitenden Altwaren der Heeresverwaltung. In einem Rundschreiben des Innenministeriums vom 28. 3. 1919 war auf Veranlassung des sächsischen Ministeriums für Militärwesen auf diese neue Situation eindringlich hingewiesen worden: „Die Landesanstalten werden deshalb schon jetzt Vorsorge treffen müssen, um die jetzt zur Bearbeitung der Altwaren der Heeresverwaltung verwendeten Gefangenen beim Ausbleiben weiterer Zuweisungen auf andere Weise lohnend zu beschäftigen. Hierüber ist alsbald Bericht zu erstatten; auch ist anzuzeigen, auf wie lange die in der Anstalt vorrätigen Altwaren noch zur Beschäftigung der Gefangenen ausreichen.“²⁴

Auch eine nochmalige Erhöhung der Gefangenенlöhne auf Grund der Verordnung des inzwischen sozialdemokratisch geführten Innenministeriums (Juli 1919) tangierte die sich ständig verbessernde Auftragslage in der Anstalt Bautzen nicht; sie

verbesserte gleichwohl die mit 70 % immer noch unter den freien Arbeiterlöhnen liegenden Insassenlöhne. 1920/21 wurden so neue Arbeitsverträge ausgehandelt oder noch laufende verlängert. Während etwa mit der Korbwarenfirma Böger in Bautzen und der Görlitzer Firma Krieger Verträge über die Anfertigung von Körben und Tuschleifen auf die Dauer von drei bzw. fünf Jahren abgeschlossen wurden, konnte der Vertrag mit der Vereinigten Kokos- und Teppichfabrik Wagenknecht um weitere drei Jahre verlängert werden. Allein auf der Basis dieser drei Verträge konnten ca. 180 Bautzener Gefangene beschäftigt werden. Die von auswärtigen Privat-
untemehmem außerdem entlohten Gefangenen arbeiteten u. a. an der Erstellung von künstlichen Blumen, Schachteln, Figuren, Jute, Tüten oder Federn.²⁵

Das Verhältnis zwischen Anstalt und Privatunternehmer wurde in den frühen zwanziger Jahren nur ein einziges Mal nachhaltig erschüttert. Auslöser war das zweite Rundschreiben des Innenministeriums vom Juli 1919 bezüglich einer nochmaligen Lohnerhöhung seitens der Arbeitgeber. Wie schon im Oktober/November 1918 hatte sich auch dieses Mal der Knopffabrikant Ernst aus Löbau geweigert, eine derartige Lohnanpassung vorzunehmen. Als aber daraufhin die Anstaltsleitung einzu-
lenken suchte, intervenierte sowohl der Bautzener Arbeiter-Rat als auch die örtliche Vertretung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (DMV) bei der Anstaltsdirektion und beim Ministerium des Innern. Die Auseinandersetzungen spitzten sich schließlich zu, als der Demobilisierungskommissar für die Kreishauptmannschaft Bautzen der Firma Ernst zweifelhafte Geschäftspraktiken nachweisen konnte und auf die dadurch entstandene Mißstimmung in weiten Teilen der Bevölkerung hinwies. Nach seinem Bericht hatte Ernst die in seiner Bernstadter Niederlassung beschäftigten Arbeiter entlassen, weil diese mit ihrer dazu geforderten mäßigen Lohnerhöhung über dem Salär der von Ernst in Bautzen beschäftigten Gefangenen lag. Das habe aber „in weiten Kreisen der Bevölkerung Ärgernis erregt“²⁶. Der Bautzener Demobilisierungskommissar plädierte deshalb für eine Aufkündigung des Arbeitsvertrages. Trotz mehrerer Eingaben des Knopffabrikanten an das sächsische Mdl willigte dieses schließlich ein. Die diesbezügliche Begründung lieferte der sächsische Arbeitsminister Max Heldt (SPD) in einem Schreiben an den Knopffabrikanten Ernst vom 5. 3. 1920: „Schließlich kann auch die Mitteilung des Firmenschreibens vom 5. 1. wegen der befristeten Rückwirkung des Betriebes in der Landesanstalt auf den Löbauer Hauptbetrieb und der damit drohenden Beschäftigungslosigkeit von Schlossern und Maschinenarbeitern jetzt für die sachliche Entschlie-
ßung des Ministeriums nicht von Einfluß sein, nachdem Sie seinerzeit die Rücksichtnahme auf die herrschende Arbeitslosigkeit durch die Einstellung Ihres Zweigbetriebes in Bernstadt die Zahl der Erwerbslosen unbedenklich gesteigert haben. Das Ministerium muss Wert darauf legen, dass Erwerbslose, deren es auch heute noch offenbar unter Ihren früheren Bernstadter Heimarbeitern gibt, den für Sie in Strafanstalten Beschäftigten vorangestellt werden.“²⁷

Das Freizeitgeschehen

Im Mittelpunkt des Freizeitgeschehens stand vornehmlich die geistige Erbauung. Vor allem sonntags, zunehmend aber auch wochentags, konnten sich Gefangene anhand von Büchern aus der hauseigenen Bibliothek, von speziellen „Sonntagsbe-

schäftigungen“²⁸ (Schreiben, Stenographie, Sprachen, Zeichnen, Arbeiten an einer Erfindung usw.) und von Zeitungs- und Zeitschriftenlesen weiterbilden, informieren oder einfach nur unterhalten.

Von zentraler Bedeutung war dabei das Büchereiwesen. Trotz der eindeutigen evangelischen Dominanz unter den Gefangenen und im Freistaat überhaupt gliederte sich die Bibliothek in zwei Bereiche. Während der eine Bibliotheksbereich unter der Leitung eines katholischen Seelsorgers stand, weil ein Teil der katholischen Gefangenen an „manchen Stellen in den Schriften Andersgläubiger Anstoß genommen“²⁹ hatte und daher eine eigene Bibliothek einforderte, nutzte die große Mehrzahl der Gefangenen (zumeist evangelischer oder atheistischer Provenienz) die „Hauptbibliothek“. Diese umfaßte 1921 ca. 4.000 Bände und erreichte bis 1937 mit 10.339 Bänden ihren Höchstbestand. Im Laufe der Zeit komplettierte eine dritte Bibliothek das Büchereiwesen der Gefangenenanstalt Bautzen; es handelte sich hierbei um die Beamtenbibliothek mit insgesamt 1.834 Bänden (1937).³⁰

Das Angebot der Büchereien reichte von den deutschen (Goethe, Schiller, Herder, Fontane u. a.) und ausländischen Klassikern (Shakespeare u. a.) bis zur Gegenwartsliteratur (Jünger u. a.); selbst Werke bekannter deutscher Historiker (Treitschke, Oncken u. a.) fehlten nicht.³¹ Die „Hauptbibliothek“ wies sieben Fachgebiete auf:

- I.) Religion, Kunstgeschichte, Missionen
- II.) Welt- und Kulturgeschichte
- III.) Geographie und Reisebeschreibungen
- IV.) Naturwissenschaften
- V.) Handel, Gewerbe, Technik
- VI.) Erzählungen und Dichtung
- VII.) Verschiedenes (außerdem ein Lexikon)³²

Eine Verteilung der Bücher erfolgte für jeweils zwei Sonntage; in zunehmendem Maße konnte auch wochentags gelesen werden. Von Gefangenenneuzugängen wurden sofort nach ihrer Einlieferung entsprechende Bücherwünsche erfragt.³³ Insofern erscheint die vom kommunistischen „Volksblatt“ (26.5.1921) erhobene Forderung nach einer Bücherlektüre für politische Gefangene als agitatorische Phrase. Zumal sich gerade politische Häftlinge kommunistischer Provenienz „begeistert über die Reichhaltigkeit der Bibliothek“³⁴ äußerten. In einem Brief an auswärtige, politische Weggefährten berichtete ein Häftling mit KPD-Mitgliedsbuch nicht nur über seine in der Bautzener Anstalt realisierte Rezeption von Werken von z. T. deutsch-nationalen Historikern (u. a. erscheinen Treitschke, Schlosser, Müller, Maisch), sondern auch über die generellen Bedingungen der Bücherleihe; „Ohne weiteres werden Ihnen Ihre Bücherwünsche erfüllt, und wenn Sie auch wochentags lesen wollen, so wird man Ihnen, so gut es geht, gerecht werden.“³⁵

Bücher „religiösen Inhalts“ rangierten zumindest im Juni 1921 weit oben auf der Beliebtheitskala; zu jenem Zeitpunkt verlangten ca. 400 Gefangene derartige Werke. Kriegs- und Königsliteratur waren dagegen „jetzt weniger begehrt“³⁶. Insgesamt galt für die Anstaltsleitung nach eigenem Bekunden die Devise: „Aufgedrängt wird

nichts.⁴³⁷ Im ersten Halbjahr 1921 wurden nach Auskunft der Anstaltsleitung 904 Ausleihwünsche befriedigt, die sich auf die einzelnen Genres folgendermaßen verteilten:

Erzählungen	467	(24 %)
Zeitschriften	270	(14 %)
Reiseerlebnisse	267	(14 %)
Kriegserlebnisse	217	(11 %)
Technik und Erfindungen	140	(7 %)
Naturgeschichte	115	(6 %)
Landwirtschaft	83	(4 %)
Weltgeschichte	78	(4 %)

Mit Periodika wurde freilich Anfang der zwanziger Jahre restriktiver umgegangen. So war das Lesen von Tageszeitungen erst „gegen Ende einer längeren Strafzeit gestattet“; Fachzeitschriften waren hingegen „im weiteren Umfange zugelassen“³⁹. Parteipolitische Periodika durften allerdings nicht gelesen werden. Diese Regelung bestätigte die Anstaltsleitung ausdrücklich in einem Bericht vom 11. 1. 1922, nachdem sich die kommunistische Presse („Sächsische Arbeiterzeitung“ vom 24. 12. 1921) wiederum für eine diesbezügliche Liberalisierung ausgesprochen hatte. Die „Sächsische Staatszeitung“ sollte nach Meinung der Anstaltsleitung einzig zulässiges politisches Periodikum bleiben.⁴⁰ Erst ab 1923/24 trat hier eine Änderung ein.

Das religiöse Leben

Die anstaltseigene Kirche in Bautzen war für evangelische und katholische Gottesdienste konzipiert. In ihr fanden 660 Gefangene und 130 Vollzugsbeamte Platz. Aus diesem Grund sah sich auch die Anstaltsleitung bis 1924 außerstande, für die weit über 700 zählenden Häftlinge ausreichende Sitzmöglichkeiten zu schaffen (vgl. hierzu die Tabelle über die Gefangenenbewegung 1918 – 1933). Wegen Überfüllung mußte daher beim sonntäglichen Gottesdienst „jeweils eine Abteilung (100 – 125 Mann) ausgeschlossen werden“⁴¹. Katholiken wurden teilweise nicht zur Messe zugelassen, „damit sie nicht anderen die Plätze wegnehmen“⁴². Unter diesen Umständen mußte sich die kommunistische Forderung an Sachsens Innenminister Lipinski, eine „Beseitigung vom Gottesdienst“ durchzusetzen und diesen auf einen „freiwilligen Besuch“ zu beschränken, als propagandistisches Manöver erweisen. In einer Notiz der sächsischen Staatskanzlei vom 1.7.1921 hieß es hierzu unmißverständlich: „Die Teilnahme am Kirchgang wird den Sträflingen völlig freigestellt... Um auch den Schein eines mittelbaren Druckes zu vermeiden, ist schon seit längerer Zeit angeordnet, daß der Lesestoff aus der Bücherei vor dem Gottesdienst ausgegeben wird.“⁴³

In einem Bericht der Anstaltsdirektion Bautzen an das Ministerium des Innern vom 7. 6. 1921 wurde darüber hinaus auch ein recht harmonisches Bild von der täglichen Religionsausübung entworfen: „Ein kurzes Gebet wird morgens, mittags und abends von einem Sträfling, der sich dazu bereit erklärt, vorgelesen. Morgens und abends werden in den Gemeinschaftssälen außerdem 1 oder 2 Choralverse gesungen. Wer nicht mittun will, wird nicht gezwungen und soll sich nur ruhig verhalten. Die Beteiligung am Singen ist aber im allgemeinen rege.“⁴⁴

Die Strafvollzugsordnung von 1924

Als Ausfluß der „linksrepublikanischen“ (Karsten Rudolph) Regierungsperiode Bucks und Zeigners kann auch die vom 21. 6. 1924 datierte „**Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse**“ gelten. Zwar hatte erst die von der KPD tolerierte, später dann sogar mit den Kommunisten koalierende Regierung des Linksozialdemokraten Zeigner (ab März 1923) im Gefolge der Reichsexekution gegen den Freistaat Sachsen (29. 10. 1923) abtreten müssen. Aber auch in der im Januar 1924 gebildeten Regierung der Großen Koalition gelang es dem regierungswilligen Teil der sächsischen SPD, entscheidenden Einfluß auszuüben; und zwar, obwohl das Justizministerium an den DVP-Politiker Wilhelm Bünger abgegeben werden mußte.⁴⁵ Dies und die nahezu abgeschlossenen Arbeiten am Entwurf der Strafvollzugsordnung unter den Justizministern Zeigner und Neu (beide SPD) sicherten der künftigen Strafvollzugspraxis in Sachsens Justizgefängnissen liberalere und sozialere Züge und drückten ihr ebenso in Fragen der Aufsichtsführung und der Religionsausübung einen unverwechselbaren sozialdemokratischen Stempel auf. Nicht von ungefähr lobten denn auch mehr linkssozialdemokratische Protagonisten wie Walter Fabian die neue Strafvollzugsordnung als „außerordentlich begrüßenswert“⁴⁶.

Selbige gliederte sich in drei Teile: 1. Verfassung der Justizgefängnisse, 2. Vollzug der Gefängnis- und Zuchthausstrafen und 3. Inkrafttreten. Der zweite Teil der Ordnung nahm mit der ausführlichen Beschreibung der Strafvollzugsbestimmungen den weitaus größten Umfang ein.

Der erste Abschnitt des ersten Teils regelte die Zweckentsprechung der einzelnen sächsischen Justizgefängnisse. Generell wurde dabei die Gefangenenanstalt I und II Bautzen „für den Vollzug der durch Strafgerichte verhängten Freiheitsstrafen“⁴⁷ bestimmt; Bautzen I im besonderen für den Vollzug von Männern und für längere Strafen.⁴⁸ Darüber hinaus sah die Ordnung für Bautzen I zwei besondere Abteilungen vor – eine für jugendliche Gefangene männlichen Geschlechts bis 18 Jahren, die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat verbüßen mußten und eine weitere für „Jungmänner“-Gefangene zwischen 18 und 21 Jahren, die eine Freiheitsstrafe vollständig oder auch z. T. zu absolvieren hatten.⁴⁹

Im zweiten Abschnitt über die Behörden und Beamten erhielt die Gefangenenanstalt Bautzen neben den Einrichtungen in Dresden, Leipzig, Waldheim, Zwickau, Chemnitz, Hoheneck und Plauen den Status einer selbständigen Justizbehörde unter einem hauptamtlichen Vorstand zugewiesen.⁵⁰ Als Dienst- und Aufsichtsbehörden fungierten dabei der Gefängnisvorstand, der Oberlandesgerichtspräsident, der Generalstaatsanwalt und das Justizministerium. Die oberste Behörde des Freistaats reklamierte außerdem ein Besichtigungsrecht, das sie wenigstens aller zwei Jahre ohne Vorankündigung durch Beamte wahrzunehmen gedachte.⁵¹ Anders als in der königlichen Hausordnung für die Landes-, Straf- und Correctionsanstalten formuliert⁵² sollten Aufsichtsbeamte künftig bei Angriffen von Gefangenen nur in Extremsituationen von der Waffe Gebrauch machen. Jeder derartige Fall mußte nun dem Gefängnisvorstand und danach umgehend dem Justizministerium berichtet werden. Bei Übergriffen von Gefangenen sollten Aufsichtsbeamte nach Möglichkeit mit hierfür trainierten Kampfsportarten gerüstet sein.⁵³

Abschnitt drei beschrieb die vom vormaligen Justizminister Zeigner favorisierte Einrichtung von Gefängnisbeiräten; eine Institution, die die bisherige ortsgebundene Dienst- und Aufsichtsbehörde (Convent bzw. Gefängnisvorstand) ergänzen und den Gedanken der stärkeren gesellschaftspolitischen Einbindung und Kontrolle verwirklichen sollte. Die Beiräte selbst setzten sich aus fünf im Kreisausschuß der örtlich zuständigen Kreishauptmannschaft gewählten Personen zusammen – darunter einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.⁵⁴ Die für zwei Rechnungsjahre Gewählten sollten nach Möglichkeit direkt in dem betreffenden Ort oder zumindest in seiner näheren Umgebung wohnen. Erwartet wurde von ihnen „Verständnis für die Aufgaben und Wirkungen des Strafvollzuges, Anteilnahme an dem Geschick der Gefangenen und Mitarbeit an der Fürsorge für Strafgefangene und Entlassene“⁵⁵. Von Personen, die aus der Ärzteschaft, der Fürsorge und vom zuständigen Jugendamt zu berufen waren (darunter vorgeschriebenerweise auch eine Frau), durfte dies wohl ohne weiteres erhofft werden können. Der fünfköpfige Beirat sollte insbesondere berechtigt und verpflichtet sein, wenigstens einmal vierteljährlich das Gefängnis zu besichtigen und mit Gefangenen zu sprechen.⁵⁶ Hierbei genoß er die ausdrücklich schriftlich formulierte Unterstützung von Vollzugsbeamten und Behörde.⁵⁷ „Auffällige Wahrnehmungen und Angaben über die Handhabung des Strafvollzuges sowie Fälle eines besonderen Fürsorgebedürfnisses“⁵⁸ hatte der Beirat an den Gefängnisvorstand oder an das Justizministerium zu melden. Ein Entscheidungsrecht stand den Beiräten freilich nicht zu.⁵⁹

Der zweite Teil der Ordnung kennzeichnete die Vollzugsbestimmungen näher. Die aus der Königszeit überkommene Klassifizierung der Gefangenen wurde generell beibehalten.⁶⁰ Teilweise revidiert wurde jedoch die Gefangenenhaltung. Zwar unterschied auch die neue Ordnung nach Einzel-, Zellen- oder Gemeinschaftshaft; erstere sollte sich aber auf ein Minimum beschränken: „Einzelhaft darf nur in besonderen Ausnahmefällen aus schwerwiegenden Gründen und sorgfältiger Prüfung der Umstände des Falles angewandt werden.“⁶¹

Die tägliche Arbeitszeit der Gefangenen wurde für Gefängnisinsassen auf neun, für Zuchthausgefangene auf zehn Stunden bemessen.⁶² Für Frühstück und Abendbrot war jeweils ein halbe Stunde, für die Einnahme des Mittagessens eine ganze Stunde festgeschrieben.⁶³ Jeder Arbeitstag sollte mit einer Arbeitsbelohnung vergütet werden. Für den Abschluß von Verträgen mit privaten Unternehmern wurde in einschneidender Weise die aus der königlich-wettinischen Zeit überkommene Praxis revidiert. So durfte in Zukunft für die von Gefangenen geleistete gleiche oder verwandte Arbeit nur noch der in der freien Wirtschaft geltende Tariflohn zugrunde gelegt werden.⁶⁴ Diese auch mit dem Justizministerium abzusprechende Vertragsgrundlage hatte ebenso für den agrarischen Sektor bindende Kraft: Bei „Verdingung für Privatunternehmer zu landwirtschaftlichen Arbeiten ist die Entlohnung nach den für die freie Landarbeit geltenden Tarifsätze für Stundenlöhne zu fordern“⁶⁵. Einer permanenten Ausnutzung der Gefangenen für privatwirtschaftliche Gewinnmaximierung – wie bis 1918 und zu Anfang der zwanziger Jahre – sollte so ein Riegel vorgeschoben werden.

Auch in Fragen der Religionsausübung schlug sich die sozialdemokratische Weltanschauung nieder. So wurde in der Strafvollzugsordnung ausdrücklich auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und Kirchganges verwiesen.⁶⁶ Wer sich wie die sächsische SPD zum Freidenkertum bekennen wollte, konnte dies während seiner Verwahrung realisieren⁶⁷; ebenso war es ihm freigestellt, die Religion zu wechseln.

Veränderungen ergaben sich darüber hinaus in der Büchereiverwaltung, der Periodikaausgabe und der Freizeitgestaltung. Anders als bisher war es Gefangenen nun gestattet, Bücher nicht nur sonntags, sondern auch wochentags auszuleihen und sich Bücher auch selbst zu beschaffen.⁶⁸ Gefangene der Mittel- und Oberstufe durften sich jetzt auch „auf eigene Kosten eine in deutscher Sprache erscheinende Zeitung oder Zeitschrift halten ..., ... die Auswahl steht den Gefangenen frei“⁶⁹. Mit dieser Regelung war es nunmehr allen Insassen (die politischen Gefangenen eingeschlossen) gestattet, parteipolitische Periodika zu lesen. Lediglich bei Zeitungen und Zeitschriften mit staatsgefährdenden Inhalten konnte der Gefängnisvorstand künftig Zensurmaßnahmen realisieren. Größere geistige Genüsse hielt von nun ab die Sonntagserbauung bereit. So sollte etwa das für das sonntägliche Freizeitgeschehen bestimmte Spiel- und Lesezimmer geschmackvoll eingerichtet werden. An regelmäßig angebotene unterhaltende Vorträge war ebenso gedacht wie an künstlerische Darbietungen. Auch Berufsberatungen für Jugendliche gehörten nun zum Anstaltsprogramm.⁷⁰

Die bereits 1883 festgeschriebenen Hausstrafen wurden ebenso einer grundsätzlichen Revision unterzogen. Dabei konnte das sächsische Justizministerium auf den seit den Revolutionstagen in Bautzen dort praktizierten Strafenwandel zurückgreifen. Paragraph 172 der Strafvollzugsordnung bestimmte nunmehr folgenden Strafenkatalog:

1. Verweis
2. Beschränkung oder Entziehung gewährter Vergünstigungen
3. Beschränkung oder Entziehung der Zellenbeleuchtung auf die Dauer von einem Monat
4. Beschränkung oder Entziehung von Lesestoff auf die Dauer von zwei Monaten
5. Beschränkung oder Entziehung von Besuchen auf die Dauer von drei Monaten
6. Beschränkung oder Entziehung der Verfügung über die Arbeitsbelohnungen auf die Dauer von vier Wochen
7. Beschränkung oder Entziehung des Aufenthaltes im Freien, Entziehung des Bettlagers oder Kostschmälerung auf die Dauer von einer Woche (bei Bettlagerentzug wird eine Holzpritsche mit ein oder zwei Schlafdecken bereitgestellt)
8. Arrest auf die Dauer von vier Wochen
Arrestverschärfung:
 - a) Entziehung der Arbeit
 - b) Entziehung des Bettlagers
 - c) Kostschmälerung
 - d) Aufenthaltsentzug im Freien
9. Zusammenlegung verschiedener Strafen zu einer Hausstrafe

Die Unterschiede zur Hausordnung von 1883 sind offenkundig. Während diese ihren Strafenkatalog sofort mit dem zeitweiligen Verlust der Arbeitsvergütung, der Kostschmälerung bis zu Wasser und Brot und dem „Harten Lager“ (Schlafmöglichkeit nur auf einer gedielten Zelle ohne Lagerstätte)⁷¹ eröffnete, setzte die Strafvollzugsordnung von 1924 in ihren ersten fünf Punkten mit nur geringfügigen Maßnahmen ein (Verweis, Einschränkungen). Lediglich die Punkte sechs bis acht ließen Hausordnungs-adäquate Maßnahmen wie den zeitweiligen Entzug von Arbeitsbelohnungen oder verschiedene Arreststufen erkennen. Aber selbst hier waren die in der Hausordnung genannten und mit den nunmehr gewandelten Strafvollzugsvorstellungen nicht mehr zu vereinbarenden Strafarten wie etwa das „Harte Lager“, der Latten-Arrest oder die körperlichen Züchtigungen (bis zu 30 Schläge mit dem Haselstock)⁷² bereits herausgefallen. Im Ganzen gesehen kennzeichnete also die Strafvollzugsordnung von 1924 den mit dem Aufbau demokratisch-republikanischer Strukturen verbundenen Wertewandel auch im Gefängniswesen.

Anmerkungen

- ¹ Publizistische Angriffe erfolgten beispielsweise im ostsächsischen KPD-„Volksblatt“ vom 26. 5. 1921 und in der „Sächsischen Arbeiterzeitung“ der westsächsischen KPD) vom 29. 12. 1921. Erstere forderte von der sozialdemokratischen Landesregierung „durch Verordnung sofort zu veranlassen, daß 1. die politischen Gefangenen aller vier Wochen schreiben und Briefe empfangen können, 2. den Angehörigen der Gefangenen erlaubt ist, Lebensmittel zu senden und zwar mindestens einmal wöchentlich 3. den politischen Gefangenen erlaubt wird, Zeitungen und Bücher zu beziehen und zu lesen, 4. die Befreiung vom Gottesdienst stattfindet und nur freiwilliger Besuch erfolgt“. Diese Forderungen waren, wie noch im Verlaufe der Arbeit zu sehen sein wird, größtenteils reine Agitation
- ² Gemeint sind hier vornehmlich die mehrseitigen Berichte der Anstaltsleitung und des Innenministeriums vom 7. 6. und 1. 7. 1921.
- ³ SHStAD, Justizministerium, Nr. 761 c (Entwurf einer Neufassung der Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse vom 21. 6. 1924), § 9.
- ⁴ Walter Fabian, Klassenkampf um Sachsen. Ein Stück Geschichte 1918 – 1930, Löbau 1930, S. 35. Der gesamte „Amnestie-Erlaß der sächsischen Regierung“ ist in der Dresdner Volkszeitung vom 19. 11. 1918 abgedruckt.
- ⁵ SHStAD, Justizministerium, Nr. 1430 (Allgemeine Angelegenheiten der Anstalt Bautzen), Bl. 117.
- ⁶ Vgl. ebenda, Bl. 144 und 150.
- ⁷ Ebenda, Bl. 144.
- ⁸ Ebenda, Bl. 113.
- ⁹ Ebenda.
- ¹⁰ Ebenda.
- ¹¹ Ebenda, Bl. 114
- ¹² Ebenda, Bl. 113
- ¹³ In § 17. 3. Beschränkung des Verkehrs. hieß es u. a.: „Die Gefangenen dürfen ohne Genehmigung der Direction weder unter sich, noch mit dritten Personen in irgend welcher Weise verkehren. Sie müssen in der Regel jederzeit schweigen.“ Hausordnung für die Landes-, Straf- und Corrections-Anstalten, Dresden 1883, S. 30.
- ¹⁴ SHStAD, Justizministerium, Nr. 1430, Bl. 1
- ¹⁵ Ebenda, Bl. 113.
- ¹⁶ „Strafkost besteht in 3 mal 2 Ecken Semmel mit 30 gr. Margarine, in 1/2 l leicht gesalzenem Wasser aufgelöst. An Stelle der Semmel werden auf Wunsch 50 gr. Brot gegeben.“ Ebenda, Bl. 116.
- ¹⁷ Ebenda. Bl. 113.

- ¹⁸ Ebenda.
- ¹⁹ SHStAD, Justizministerium, Nr. 1432 (Die Beschäftigung der Gefangenen bei der Anstalt Bautzen 1904 – 1923), Bl. 205.
- ²⁰ Ebenda, Bl. 209.
- ²¹ Vgl. ebenda, Bl. 213.
- ²² Die Anstaltsleitung hatte sich beispielsweise mit Billigung des Innenministeriums bereiterklärt, auf Bitten des Kokosmattenherstellers Wagenknecht statt eines kostenintensiven Werkleiters zum Anlernen der Anfänger einen Abteilungsaufseher gegen Vergütung bereitzustellen. Vgl. ebenda, Bl. 225/226.
- ²³ Am 20. 6. 1919 unterzeichneten die Anstaltsleitung und der Spielwarenfabrikant Geißler einen Vertrag, der 40 jugendlichen Gefangenen auf die Dauer von drei Jahren mit dem Bemalen von Spielzeugwaren Arbeitsmöglichkeiten bot. Vgl. ebenda, Bl. 230 – 232.
- ²⁴ Ebenda, Bl. 224.
- ²⁵ Ein anderer Teil der Gefangenen arbeitete in den anstaltseigenen Einrichtungen; so in der Tischlerei, der Schlosserei, der Schmiede, der Klempnerei, der Böttcherei, der Sattlerei oder auch in der Land- und Viehwirtschaft.
- ²⁶ Ebenda, Bl. 278.
- ²⁷ Ebenda, Bl. 297.
- ²⁸ SHStAD, Justizministerium, Nr. 1430, Bl. 115.
- ²⁹ Ebenda.
- ³⁰ Vgl. Das Straf-, Untersuchungs- und Jugendgefängnis Bautzen (ohne Erscheinungsort), ca. 1937, S. 10.
- ³¹ Vgl. SHStAD, Justizministerium, Nr. 1430, Bl. 121.
- ³² Vgl. ebenda, Bl. 120.
- ³³ Vgl. ebenda.
- ³⁴ Ebenda, Bl. 121.
- ³⁵ Ebenda.
- ³⁶ Ebenda, Bl. 115.
- ³⁷ Ebenda.
- ³⁸ Ebenda, Bl. 122.
- ³⁹ Ebenda, Bl. 113.
- ⁴⁰ Vgl. ebenda, Bl. 141.
- ⁴¹ Ebenda, Bl. 115.
- ⁴² Ebenda.
- ⁴³ Ebenda, Bl. 113.
- ⁴⁴ Ebenda, Bl. 114.
- ⁴⁵ Am 4. 1. 1924 war die Mehrheit der SPD-Landtagsfraktion entgegen einem Landesparteitagsbeschuß eine Koalition mit der DDP und der DVP eingegangen. Ministerpräsident wurde Max Heldt (SPD), Innerminister Max Müller (SPD), Wirtschaftsminister Hermann Müller (SPD) und Arbeitsminister Georg Elsner (SPD).
- ⁴⁶ Walter Fabian, Klassenkampf um Sachsen. Ein Stück Geschichte 1918 – 1933, Löbau 1930, S. 116.
- ⁴⁷ SHStAD, Justizministerium, Nr. 761 c, Entwurf einer Neufassung der Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse vom 21. 6. 1924, § 1.
- ⁴⁸ Vgl. ebenda, §§ 2 und 3.
- ⁴⁹ Vgl. ebenda, §§ 6 und 7.
- ⁵⁰ Vgl. ebenda, § 9.
- ⁵¹ Vgl. ebenda, § 10.
- ⁵² In der Hausordnung von 1883 hieß es unter § 15, Beaufsichtigung, 4. Waffengebrauch: „Zu Abwehr von Thätlichkeiten dürfen die Aufseher von ihrer Waffe Gebrauch machen.“ In: Hausordnung für die Landes- Straf- und Correctionsanstalten, Dresden 1883, S. 27.
- ⁵³ Vgl. Strafvollzugsordnung 1924, § 19.
- ⁵⁴ Vgl. ebenda, § 22.
- ⁵⁵ Ebenda, § 23.
- ⁵⁶ Vgl. ebenda, § 26.

- ⁵⁷ Vgl. ebenda, § 31.
⁵⁸ Ebenda, § 27.
⁵⁹ Vgl. ebenda, § 27.
⁶⁰ Vgl. hierzu André Thieme, Die Struktur des Gefängniswesens..., S. 15 – 19. Die Gefangenklassifizierung kam auch in einer gestaffelten Besuchsdauer zum Ausdruck. So war diese bei Gefangenen der Unterstufe auf 15, bei denen der Mittelstufe auf 30 und bei denen der Oberstufe auf 45 Minuten bemessen. Vgl. Strafvollzugsordnung 1924, § 150.
⁶¹ Ebenda, § 60.
⁶² Vgl. ebenda, § 97.
⁶³ Vgl. ebenda, § 110.
⁶⁴ Vgl. ebenda, § 89.
⁶⁵ Ebenda, § 87.
⁶⁶ Vgl. ebenda, § 128.
⁶⁷ Die sächsische Sozialdemokratie, die während der Weimarer Zeit besonders freidenkerisch-sozialistisch geprägt war, hatte schon 1919 ein sogenanntes Kirchenaustrittsgesetz im Landtag verabschiedet, wonach jede Person ab 16 Jahre in unkomplizierter Weise seine Bindungen zu religiösen Gemeinschaften abstreifen konnte. Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen, 18. Stück vom Jahre 1919, Nr. 103, Kirchenaustrittsgesetz vom 4. August 1919, S. 205/206.
⁶⁸ Vgl. Strafvollzugsordnung 1924, §§ 133 und 134.
⁶⁹ Ebenda, § 135.
⁷⁰ Vgl. ebenda, §§ 140 und 141.
⁷¹ Vgl. Hausordnung 1883, § 19. 1, 2 und 3, S.34/35.
⁷² Vgl. ebenda, § 19. 3, 9 und 11, S. 35 – 38.

7. Der Strafvollzug in Bautzen während der nationalsozialistischen Diktatur (1933 bis 1945)

In Sachsen bestanden in den dreißiger Jahren neben den zahlreichen Gerichtsgefängnissen die Untersuchungshaftanstalten in Bautzen (Bautzen II), Chemnitz, Dresden und Plauen. Zu den Strafvollzugseinrichtungen gehörten die Haftanstalten Görlitz und Voigtsberg, die Zuchthäuser Bautzen (Bautzen I), Waldheim und Zwickau, sowie das damalige Jugendgefängnis Hoheneck und das Frauengefängnis Leipzig-Kleinnaundorf. Innerhalb dieser „Gefängnislandschaft“ gehörten die zwei Bautzener Anstalten fraglos zu den frequentiertesten und wohl bekanntesten Gefängnisorten im nunmehrigen „Gau“ Sachsen. Es ist keine Frage: das Wort „Bautzen“ wurde bereits „in der Zeit des Nationalsozialismus zu einem Synonym für Willkür und politischen Terror“.¹

Die Geschichte des Gefängnisstandorts ist zwar eingebunden in die deutsche Geschichte dieses Zeitabschnitts; die Quellenlage jedoch vergleichsweise ungünstig. Die archivalische Überlieferung im maßgebenden Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden (SHStA) war unergiebig. Nennenswerte Aktenbestände wurden bei der Auflösung des sächsischen Justizministeriums 1935 an das jetzige HStA abgegeben. Nach der „Verreichlichung“ des Strafvollzuges (1935) entstandenes Archivgut zum Thema ist, nach Anrufen im StA Potsdam und ehemaligen ZPA, „dünn gesät“. Eine spätere Nachfrage in der heutigen JVA Bautzen mit den Möglichkeiten des Justizministeriums ist deshalb vielleicht anzuraten. Als aussagefähig erwies sich jedoch eine zeitgenössische, von der Bautzener Gefängnisverwaltung um 1937 herausgegebene, Informationsbroschüre über beide Anstalten², die ich ermitteln konnte. Es gelang auch, ein Album mit Fotos der Anstalt³ zu eruieren; desgleichen einen detaillierten Lageplan und das Immobilienverzeichnis⁴. Eine Rekonstruktion des Bautzener Gefängnisalltags war v.a. auf Grund der als gedruckte Quelle vorliegenden „SOPADE-Berichte“⁵ möglich. Denn die letzte Abgabe von Schriftgut der Bautzener Anstalten an die Landesarchive erfolgte vor dem Krieg; das meiste nach Kriegsbeginn entstandene Archivgut muß als Verlust betrachtet werden. Anstaltsakten fielen den Wirren am Ende des Krieges zum Opfer⁶. Das mit den Nachkriegs-„Abgabelisten“ der Gefängnisse identische Verzeichnis der „Strafakten. Zuchthaus Bautzen“ des HStAD enthält zwar 9 793 biographisch geordnete Namen – jedoch aus den Jahren „1900 (!) – 1945“; die von den – weiter unten genannten – Personen (Fucik, Janka, Renn, Thälmann) sind aber nicht darunter. Akten politischer Häftlinge wurden früher vielfach aus Aktenbeständen herausgelöst und in das eh. Zentrale Parteiarchiv verbracht⁷; die in den Bestand des HStA Dresden eingegangenen Bestände des eh. Bezirksparteiarchivs Dresden der SED enthalten kein aussagefähiges Material. Die umfangreiche, in DDR-Zeiten zusammengestellte, „Kartei der antifaschistischen Widerstandskämpfer“ des HStAD ist nur in mühevoller Kleinarbeit auszuwerten: der Ertrag ist allerdings fraglich, da bereits Karteikarten der weiter unten genannten bekannteren Personen (Fucik, die Jankas, Renn usw.; Thälmann

sowieso) fehlten. Bis auf die – freilich reichlich vorhandene, aber „parteiliche“ – DDR-Literatur zur Geschichte der Arbeiterbewegung im Dritten Reich war die Literaturdecke für die Arbeit gering: die im Westen Deutschlands begonnene Aufarbeitung der Repressivgeschichte jenes Zeitabschnitts stieß aufgrund des Quellendefizits bis 1990 an ihre Grenzen; die hauptsächlich erst nach 1989 eingesetzte Aufarbeitung der Landesgeschichte Sachsens steckt noch in den Anfängen.⁸ Trotzdem war in der mir zur Verfügung stehenden Zeit – hauptsächlich November/Dezember 1996 – eine detailreiche Rekonstruktion möglich. Die nachfolgende Darstellung erfolgt nach dem angetroffenen Archivmaterial, den einschlägigen gedruckten Quellen und anhand der relevanten Literatur.

Vollzugskonzeption In der NS-Zeit. Bei der „Machtergreifung“ fanden die neuen Machthaber in Sachsen ein Strafvollzugssystem vor, daß linksliberalen Grundsätzen folgte. Es ging im wesentlichen auf das Wirken der Sachsen-SPD und DDP zurück und wurde hauptsächlich in der Zeit des sog. „Linksrepublikanischen Projekts“ (K. Rudolph) auf den Weg gebracht oder angedacht: der Periode der sozialdemokratischen Minderheitsregierung mit kommunistischer Tolerierung (Dez. 1920 – März 1923) und des kurzlebigen SPD-KPD-Kabinetts unter Erich Zeigner. Die Nazis gingen sofort daran, wesentliche Eckpunkte dieser regionalen Gestaltungsvarianten linkssozialistischer Politik auszumerzen.⁹ So wurden die bis 1923 (31. 7.) weggefallenen – militärischen Formen im Gefängnis wieder eingeführt (VO v. 13. 4. 1933). Gemäß VO vom 9. 8. 1933 war der Hitler-Gruß als „Gruß des freien deutschen Mannes“ künftig in den sächsischen Anstalten nicht mehr zugelassen; die Beamten fortan wieder durch „Vorbeigehen in straffer Haltung“ bzw. Abnehmen der Kopfbedeckung zu grüßen.¹⁰ Im Zuge der „Reformierung“ des „sächsischen Strafvollzugs“ wurde 1933 die Verordnung vom 31. 1. 1931 zur Überzeugungstäterschaft aufgehoben (VO v. 24. 4. 1933); die Gefängnisbeiräte beseitigt (VO v. 20. 4. 1933) und die Einrichtung der Gefängnisfürsorge aus den zwanziger Jahren fiel am 30. 4. 1933 weg. Sachsens designierter Justizminister Thierack ordnete am 14. 3. 1933 die Aufhebung jener Weimarer Verordnung an, wonach Schriftstellern und Leitern kommunistischer Zeitungen das Halten von KPD-Presseorganen gestattet war (eine Regelung, die ohnehin mit dem Verbot der KP-Presse gegenstandslos wurde). Auch „Bücher kommunistischen Inhalts“ waren „von jetzt ab im Strafvollzug an Gefangene nicht mehr auszuhändigen. Soweit solche Bücher ... ausgehändigt worden sind, sind sie den Gefangenen abzunehmen... Soweit in den Gefängnisbüchereien Bücher kommunistischen Inhalts ... vorhanden sind, gegen deren Inhalt vom nationalen Standpunkte aus Bedenken bestehen – wie etwa Remarque, Im Westen nichts Neues –, sind diese Bücher von jetzt ab an Gefangene nicht mehr auszuhändigen und aus den Gefängnisbüchereien auszuschneiden Die ausgeschiedenen Bücher sind zu vernichten.“¹¹ Die „Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse“ (StVO) vom 25. September 1933¹² nahm endgültig die meisten der primär zwischen 1921 und 1923 verwirklichten Reformprojekte im sächsischen Justizbereich¹³ zurück. Die neue StVO bedeute „eine Neugestaltung der Strafvollzugsvorschriften, welche die Rechtsanschauungen des Nationalsozialismus ... verwertet und alles aus dem Strafvollzug ausmerzt, was mit diesen Anschauungen nicht vereinbar ist. Die Gedanken der Vergeltung und der Abschreckung kommen wieder zu ihrem Rechte, der Sinn“ des Erziehungsgedankens im Strafvollzug „wird

herausgestellt. Der Strafvollzug in Stufen ist als allgemeiner Grundsatz des Strafvollzugs beibehalten, es wird aber nicht[s] mehr von ihm erwartet, was er nicht leisten kann. Das übertriebene Entgegenkommen, das die Gefangenen ... erfuhren, mußte fallen. Zucht und Ordnung, Straffheit und Gehorsam stehen im neuen Strafvollzug im Vordergrund.“¹⁴

Nach der StVO vom 25. 9. 1933 firmierten die in der Weimarer Zeit (seit 1923) als „Gefangenenanstalten“ bezeichneten Gefängnisse fortan als schlichte „Anstalten“; aus den „Vereinigten Gefangenenanstalten Bautzen I und II“ wurde die dortige „**Landesgefangenenanstalt**“, „bestehend aus der **Hauptanstalt (Anstalt I)** und der **Zweiganstalt (Anstalt II)**“.¹⁵ Die seit ihrer Gründung im Volksmund als „gelbes Elend“ bezeichnete große Hauptanstalt befand sich am nördlichen Stadtrand – mit der Adresse „Gabelsberger Straße 10“; die kleinere Zweiganstalt auf dem – von der Lessing-, Mättig-, Wilhelm- jetzt Weingangstraße) und Taucherstraße umgrenzten Areal. Es handelte sich um einen für die damalige Zeit modernen Gefängnisbau, der durch eine charakteristische kreuzförmige Anlage und die weit sichtbare Anstaltskirche gekennzeichnet war. Diese diente sowohl evangelischen, als auch katholischen Gottesdiensten der Gefangenen (660 Sitze) und war zugleich Parochialkirche für die evangelische Beamtengemeinde (130 Plätze).¹⁶ Die abgelegene Anstalt I an der Stadt-Peripherie diente im Dritten Reich als „Straf- und Jugendgefängnis“ hauptsächlich der Unterbringung von „Politischen“ und „Langstrafern“; das Fassungsvermögen der Anstalt war auf 1 350 Häftlinge¹⁷ angelegt. Die Anstalt II in der östlichen Innenstadt Bautzens, der eine Frauenabteilung angegliedert war, diente dem Vollzug von Untersuchungshaft und kürzeren Freiheitsstrafen. Es war also eine gemischte Belegung mit Straf- und Untersuchungsgefangenen üblich; die Belegungsfähigkeit betrug 200 Gefangene.¹⁸ Baulich ragte der Hauptzellentrakt des fünfgeschossigen, T-förmig angelegten, Gebäudes in den Hinterhof des Amts- und Landgerichts hinein; zur Wilhelmstraße schlossen 2 Seitenflügel den Komplex des Gerichtsgefängnisses hermetisch ab. (Das machte den Bau nach 1945 für Sowjets und Stasi so interessant: als Bautzen II erlangte er traurige Berühmtheit als sowjetisches Internierungslager und „Stasi-Knast“⁽¹⁹⁾) Justizgebäude und Gefängnis waren durch einen geschlossenen Verbindungsgang verbunden. Die gemeinsame „Landesgefangenenanstalt“ Bautzen besaß im übrigen eine eigene Amtskasse. Bautzen I wird geläufig als Zuchthaus bezeichnet; für beide Anstalten ist in den Akten seit Mitte der dreißiger Jahre der amtliche Sammelname „Straf- und Untersuchungsgefängnis Bautzen mit Jugendgefängnis Bautzen“ gebräuchlich.

Wie auch andere Landesjustizverwaltungen hatte sich die sächsische zunächst voreilend von bisher geltenden Vorschriften abgewandt. Im Zuge der reichsweiten „Rechtssetzung“ des NS-Staates²⁰ wurde dann auch der „gesetzliche“ Rahmen des Strafvollzugssystems weiter ausgebaut und vereinheitlicht. Eine Konferenz der Strafvollzugsreferenten der obersten Justizverwaltungsbehörden der Länder am 5./6. Oktober 1933 in Darmstadt²¹ brachte „Ordnung“ in den Paragraphendschungel und bestätigte letztlich im wesentlichen die Schritte Sachsens. Von seiten des Sächsischen Ministeriums für Justiz nahm Landgerichtsdirektor Dr. Eichler an der Konferenz teil.²² Nach der Niederschrift hielt der sächsische Vertreter u. a. „eine erhebliche Erweiterung der Befugnis zur Zurückhaltung von Schreiben“ politischer und z. T. kri-

mineller Häftlinge „für erwünscht“; sprach sich für die allgemeine Einführung eines verschärften Arrests für Gefangene, der über die einfache Einsperrung in einem besonderen Raum hinausgehe, aus und äußerte sich restriktiv zum Strafvollzug in Stufen.²⁹ Eichler wies darauf hin, „daß Sachsen aus Staatsmitteln die Beiträge für die Sozialversicherung der Gefangenen nicht decke, sondern die Gefangenen nur dazu anhalte, ihre eigenen Guthaben zu diesem Zweck zu verwenden.“²⁴ Er verteidigte aber auch die Beschäftigung von Gefangenen für nichtarische Privatunternehmer²⁵ gegen die geforderte, aus der antisemitischen Haltung der NS-Ideologie abgeleitete, künftige Praxis. Der sächsische Vertreter teilte auf der Konferenz mit „daß Sachsen im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der N.S.D.A.P. die Beschäftigung von Gefangenen für nichtarische Privatunternehmer beibehalten habe. Jede andere Regelung erhöhe die Arbeitslosigkeit in den Gefängnissen.“²⁶ Vorrangige Aufgabe der Konferenz sollte es sein, jene „Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen, die in einer überwundenen Epoche entstanden sind“ zu ändern, „oder bei anderen die Überspannungen ihrer praktischen Handhabung“ zu beseitigen.²⁷ Grundlegend revidiert wurden insbesondere die liberalen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923 (Rgbl. II, S. 263): d. h. eine Hervorhebung des Sühn gedankens; die Beseitigung der Strafanstaltsbeiräte; eine drastische Änderung der Vorschriften der Anstaltsbüchereien über den Besitz eigener Bücher und Zeitschriften; eine Einschränkung der Schreibfreiheit; des Beschwerderechts und insbesondere die Beseitigung von „Auswüchsen“ des Erziehungsstrafvollzugs, eine Verschärfung des Strafvollzugs in Stufen.²⁸ Nach der Konferenz billigte das sächsische Justizministerium im Dezember 1933 den Entwurf, „zumal er sich weitgehend an die jetzt in Sachsen geltenden Strafvollzugsvorschriften anschließt Die Unterschiede zwischen ihm und unserer StVO sind nicht erheblich.“²⁹ Das Gesamtministerium stimmte mit Schreiben vom 22. 12. 1933 den Änderungen vollinhaltlich zu.³⁰ Die vereinbarten einschneidenden Änderungen der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen traten am 1. Januar 1934 in Kraft.³¹

Am 12. 2. 1934³² fand eine Besprechung des Reichsjustizministers mit sämtlichen Chefs der Landesjustizverwaltungen statt. Von Bedeutung ist, das die „Länderjustizministerkonferenz“ in der Hauptstadt jenes „Gau es“ stattfand, in dem Bautzen liegt: Dresden. Die hochangebundene Tagung stand unter der Federführung des Reichsministers für Justiz Franz Gürtner; anwesend war Staatssekretär Roland Freisler und federführend der regimetreue „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e.V.“ (BNSDJ). Es nahmen nicht nur Vertreter aller Landesjustizverwaltungen, sondern auch einzelne Gefängnisdirektoren teil; die Tagungsleitung hatte Sachsens Justizminister Otto Thierak. Nachdem Thierak Gürtner „für die lebenswürdige Wahl Dresdens“ als Tagungsort gedankt hatte³³, überliefert die Verhandlungsniederschrift die Rede des sächsischen Justizministers, des preußischen Justizministers Kerrl und die Leitcharakter tragenden Ansprachen des Reichsjustizministers. Die Tagung bereitete den Übergang der Justizhoheit auf das Reich vor. Besprochen wurde die Vereinfachung der Verwaltung, d.h. eine territoriale Neugliederung und zentralistische Reichsjustizverwaltung. Die danach in Kraft tretenden Grundsätze für das Gefängniswesen wurden in Erstfassung von Gürtner bekanntgegeben und in Dresden diskutiert. Keineswegs „am Rande“ kam die strafrechtliche Verfolgung von Landesverrat und Hochverrat zur Sprache. Man empfahl rigoroses

Vorgehen bis zur zügig vollstreckten Todesstrafe. Generell wurde vorläufiges Still-schweigen über die Beschlüsse vereinbart, Gürtner ordnete an: „die einzelnen Fragen, die uns hier die Köpfe heiß machen, interessieren die Öffentlichkeit zunächst nicht, und man braucht sie nicht zu sehr zu belasten.“³⁴ Dem trugen die kargen Tagungsberichte in der Presse³⁵ Rechnung. Man darf aber davon ausgehen, das die „wegweisenden“ Ausführungen in Sachsen und im nahen Bautzen gebührende Aufmerksamkeit fanden.

Vorauselender Gehorsam ist bezüglich der Vollstreckung der Todesstrafe überlie-fert. Bereits mit Schreiben des amtierenden sächsischen Justizministers Otto Thie-rack vom 31. 7. 1933 war der in Schmölln/Thüringen wohnhafte Alwin Engelhardt „bis auf weiteres“ als sächsischer Scharfrichter angestellt worden. Die Vollstreckung jedes Todesurteils wurde ihm mit 350 RM, bei mehreren gleichzeitigen Hinrichtun-gen – vorausschauend! – jede weitere mit 150 RM, vergütet.³⁶ Hinrichtungsort war zwar nicht Bautzen; die Zweiganstalt II diente aber auch als Durchgangsstation für zum Tode Verurteilte.

Thierack inspizierte 1935 sächsische Haftanstalten, darunter Bautzen. Auf dem im August 1935 in Berlin durchgeführten „11. Internationalen Strafrechtskongreß“ wur-den die Bautzener Anstalten als vorbildhaft vorgestellt und von einer international, aus 34 Nationen, zusammengesetzten Abordnung unter Führung von Reichsjustiz-minister Gürtner und Staatssekretär Freisler besucht. Die Bautzener Hauptanstalt I galt aufgrund ihrer übersichtlichen kreuzförmigen Anlage, des baulich getrennten Strafvollzugs für Männer und Jugendliche sowie der weitgehenden Selbstversor-gung durch die Wirtschaftstätigkeit der Häftlinge als ein nach den Maßstäben der Zeit moderner Strafvollzug. Die Ausländer, denen man nur die Schokoladenseiten zeigte, sollen gebührend beeindruckt gewesen sein und das Bautzener Zuchthaus zum Renommé des NS-Staates in der Vorkriegszeit beigetragen haben.

Nach der 1935 erfolgten „Verreichlichung“ der Justiz lag in der Hand des Reiches die alleinige Gewalt der Gesetzgebung und ihre Durchführung. Dementsprechend hält sich danach die faktologische Überlieferung für Bautzen I und II in Grenzen. Zur Effektivierung der Verwaltung und der weiteren NS-Besetzung von kommunalen Schlüsselpositionen wurde 1935/36 auch mit der Zusammenlegung von Gemeinden begonnen. Im Gau Sachsen spielte die sicherheits-sensible Amtshauptmannschaft Bautzen dabei nicht von ungefähr eine Vorreiterrolle.³⁷ Mitte 1937 wurde für die Bewaffnung der Strafanstaltsbeamten einheitlich die Walther-Pistole, Modell PP Kal. 7,65 mm „in Aussicht genommen“.³⁸

Nach dem Bau der Autobahn kündigte dem aus Dresden kommenden Autofahrer die Silhouette des „Gelben Elends“ das Herannahen Bautzens an; sie war jedem „Volks-genossen“ seither ein ebenso markantes wie warnendes Wegzeichen. Und einen gewissen Einfluß auf die Ausgestaltung des hiesigen Strafvollzugs hatte der Fakt, daß der gebürtiger Sachse Otto Thierack (1889 – 1946) – der 1933 kommissarischer sächsischer Justizminister, zwei Jahre später Vizepräsident des Reichsgerichts in Leipzig und 1936 bis 1942 Präsident des Volksgerichtshofes war – Mitte 1942 zum Reichsminister der Justiz aufstieg. Er interessierte sich speziell für sächsische Be-

lange und besuchte mehrfach sächsische Anstalten, darunter auch Bautzen, wobei er selbstherrlich in den Vollzugsbereich eingegriffen haben soll. Die zu DDR-Zeiten arg vernachlässigte Geschichtsschreibung zum Dritten Reich in den Regionen läßt nähere Angaben hier nicht zu. Immerhin gibt eine noch 1988 im Dietz-Verlag erschienene Arbeit über das Zuchthaus Waldheim einen, mit literaturkritischem Abstand zu betrachtenden, Einblick in den sächsischen Strafvollzug jener Jahre.³⁹

Vollzugsbeamte. Solange Sachsen in der Weimarer Zeit sozialdemokratisch-linksliberal regiert wurde, waren Führungspositionen bewußt von Republikanern eingenommen, Stellen bevorzugt mit zügig beförderten sozialdemokratischen und deutsch-demokratischen Beamten besetzt und gezielt Mitgliederwerbung für diese Parteien unter den Beamten betrieben worden.⁴⁰ Diese Tatsachen wurden nunmehr schrittweise rückgängig gemacht; allerdings, da es – wie nach 1990 – nötig schien, den Staatsapparat in Funktion zu halten, zunächst relativ lax gehandhabt. So wurden zunächst nur bekanntere Vertreter des „Systems“ und irgendwie „Belastete“ geschäft; die Masse der Beamten verblieb aber nach Entfernung politisch und v.a. „rassisch“ untragbarer Kollegen zunächst noch auf ihrem Posten. Zugleich wurden seit 1933, wesentlich verstärkt (nach dem vorgeblichen „Röhm-Putsch“) ab Herbst 1934, arbeitslosen NSDAP-Mitgliedern und SA-Leuten Arbeitsplätze im sächsischen Staatsdienst zugeschanzt, um sie ruhigzustellen.⁴¹ Ungeachtet von Widerständen in einzelnen Behörden, wie dem Justizministerium – wegen der mangelnden Qualifikation der meisten Bewerber – wurden damit allmählich v.a. niedere und mittlere Beamtenstellen mit Nazis und Stahlhelmen besetzt: darunter auch im Strafvollzug Beamte des „Justizwachtmeisterdienstes“. Das vorhersehbare Ergebnis überliefern für das Zuchthaus Bautzen die Sopade-Berichte: „Die unteren Beamten, besonders die neu eingestellten, schikanieren die Gefangenen und schlagen sie in der Zelle.“⁴² Insgesamt wurden bis Februar 1936 ca. 38.000, bis Anfang 1939 nochmals 2 000 „Alte Kämpfer“ im Staatsapparat untergebracht.⁴³ Erst nach Etablierung des Regimes setzte ein schärferer Kurs ein. Die sächsischen Justizbehörden sahen sich noch Ende 1937 veranlaßt, Vollzugs-Beamte, „die die arische Abstammung für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Ehefrau noch nicht nachgewiesen haben“ abzumahnern. Unwillige Beamte hatten fortan „mit Nachteilen zu rechnen, ohne daß im Einzelfall besondere Rücksicht genommen werden kann“.⁴⁴ 1937 bestand das Personal der großen Hauptanstalt aus 184 Gefängnis-Beamten; das der Nebenanstalt zählte nur 27 Beamte.⁴⁵ Die Gefangenenerwärter trugen entscheidend zur Auslieferung der Justiz an das totalitäre System bei.

Baugeschehen. Für das äußere Erscheinungsbild der Anstalt I existiert ein Fotoalbum⁴⁶ von 1935, das ein Luftbild und Fotos von Gebäuden und Innenansichten wiedergibt. Der Bildband ist nach meinem Dafürhalten⁴⁷ für den o. g., 1935 in Berlin durchgeführten, Internationalen Kongreß zur Strafrechtspflege als Anschauungsmaterial für in- und wohl v. a. ausländische Gäste angefertigt worden. Das überlieferte Immobilienverzeichnis der Haft-Anstalt I verzeichnet 1935 insgesamt 53 Bauten, darunter 21 Dienst- und mehrere Wohngebäude: das Direktorwohnhaus (Flinzstraße 25) und, mit römischen Ziffern bezeichnete, XI Beamtenwohnhäuser (d. i. Anstaltstraße 1, 2, 3, 5, 7 – 9, 11 – 15; Flinzstraße 27, 29, 31; Lazarettstraße 399 B und D).⁴⁸ Sie beinhalten 75 Wohnungen.⁴⁹ Mit den gewachsenen „Anforderungen“

und reicher fließenden Geldmitteln für die Ausgestaltung des Repressiv-Systems des NS-Staates machte man sich Gedanken um den baulichen Ausbau der Bautzener Gefängnisse und die Arrondierung des Anstaltsgeländes⁵⁰. So sollte aus Sicherheitsgründen die im Gelände der Anstalt I liegende Privat-Gärtnerei Pötschke „demnächst“ (1935) angekauft werden. Um 1935 wurde dort von Häftlingen auch eine, der Lagerung von Wirtschaftsgütern dienende, Wirtschaftsbaracke errichtet.⁵¹ Anknüpfend an Anstrengungen der Weimarer Zeit wurden bis Kriegsbeginn in Anstaltsnähe auf dem angekauften – 1933 als Schutzhaftlager genutzten – 2 868 m² großen „Kupferhammergebiet“⁵² für die Bautzener Vollzugsbeamten weitere, in der Architektur an Offizierssiedlungen angelehnte, „Beamtenwohnhäuser“ mit Funktionsgebäuden (Waschküchen, Schuppen, selbst Ställe) errichtet. Es waren funktionsgebundene Dienstwohnungen, die die Bindung der „Herrschaftsgehilfen“ (H. Uthoff⁵³) an ihren Arbeitgeber sicherstellten. Die Bau-Aufträge liefen über die Hochbaudirektion beim sächsischen Finanzministerium; sie wurden von staatlichen und Privatfirmen ausgeführt. 1938 wurden einzelne Verwaltungs-, Dienst- und sämtliche Wohngebäude zusätzlich mit Luftschutzräumen „mit Gasschlauch und Abort“ versehen.

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges stagnierten anscheinend Finanzmittel und Personaldecke; Letztere ging mit zunehmender Kriegsdauer durch Einziehungen leicht zurück. Soweit ersichtlich, wurden aber die meisten Gefängnisbeamten zurückgestellt. Es gab nach 1939 nur keine wesentlichen Neueinstellungen. Andererseits kamen auf den Gefängnisstandort Bautzen neue Anforderungen hinzu. Während des Krieges wuchs die Bedeutung Sachsens für das Reich, weil der „Gau“ strategisch günstig lag. Er war weit genug von den Landesgrenzen entfernt, um der unmittelbaren „Feindeinwirkung“ durch Flieger entzogen zu sein. Dies wirkte sich nicht nur in einem „Aufschwung“ wirtschaftlicher – mit einer Massierung von „Fremdarbeitern“ verbundener – Aktivitäten, sondern auch durch eine quantitative Bedeutungszunahme des Gefangenewesens aus. Genannt sei hier die Rolle Torgaus als Zentralort des Kriegsgefangenenwesens der Wehrmacht. Auch für die Landesgefangenenanstalt Bautzen ist eine Belegungszunahme verbürgt.

Gefangene. Anzumerken ist zunächst, daß unmittelbar nach der Machtergreifung in Bautzen neben den zwei „regulären“ Haftanstalten und dem Polizeiarrest auf der Lauenstraße 1933 kurzzeitig das, auf dem Gelände eines stillgelegten Kupferhammers errichtete, **Schutzhaftlager „Kupferhammer“**⁵⁵ bestand. Es diente seit dem Frühjahr als Übergangslager zur Vernehmung und „Sichtung“ politischer Häftlinge der Region und hatte zwischenzeitlich bis zu 400 Insassen (am 10. 5. 1933 waren 402 Häftlinge, zwei Wochen später noch 368 eingesperrt). Die SA-Standarte 103 stellte die Wachmannschaft. Am 26. Juni d. J. wurde das Lager geschlossen; die Gefangenen hauptsächlich in das „wilde KZ“ Burg Hohnstein verbracht.

Der vorerwähnte Bildband überliefert aus Bautzen I beschönigende Fotos von Zellen, der „Freizeitbeschäftigung“ der Gefangenen u. ä. Dingen. In den Quellen, z. B. den Sopade-Berichten, finden sich einige mit kritischem Abstand zu bewertende Hinweise auf den Bautzener Gefängnisalltag. Danach waren die Haftbedingungen in Bautzen hart und von Drangsal geprägt, entsprachen aber in keiner Weise den unmenschlichen und letztlich die Vernichtung menschlichen Lebens einplanenden

Bedingungen der Konzentrationslager. Es ist hierbei freilich zu berücksichtigen, das es sich bei Bautzen um eine Art „Vorzeige-Gefängnis“ des Dritten Reichs handelte, das bis Kriegsbeginn – und wohl auch noch in der Pakt-Periode bis 1941 – mehrfach von in- und ausländischen Besuchergruppen frequentiert wurde. (Insofern unterschied sich bis 1941/44 der Gefängnis-Alltag auch fundamental von den menschenverachtenden Haftbedingungen des NKWD-Internierungslagers, wo viele deutsche Insassen umkamen, und der MfS-Sonderhaftanstalt Bautzen II, die nach 1945 keine Rücksicht auf „das Ausland“ nehmen mußten.) Nach Angaben der Sopade-Berichte⁵⁶ bestand die Gefängniskleidung einheitlich aus „grauem Drillich“; die politischen Häftlinge wurden – 1937 – durch einen „grünen Strich“ am rechten Oberarm ihrer Jacke kenntlich gemacht. Sämtliche Gefangene waren in eine Unter-, Mittel- und Oberstufe eingeteilt. In die Unterstufe kamen alle Neuen; diese erhielten ausschließlich Gefängniskost und durften sich nur Wasch- und Schreibzeug kaufen. In der Mittelstufe war es den Gefangenen erlaubt, zusätzliche Lebensmittel zu erwerben. Denn die Verpflegung im Gefängnis sei unzureichend gewesen: „Das Mittagessen ist fettlos und nicht selten höchst unsauber zubereitet.“ Die Gefangenen konnten an ihre Angehörigen schreiben: in der Unterstufe alle 4 Wochen, in der Mittelstufe alle zwei Wochen und in der Oberstufe alle 10 Tage. In den gleichen Zeitabständen konnten Besuche empfangen werden; die Gespräche fanden unter Aufsicht von zwei Beamten statt. Der Hof-Spaziergang dauerte in Friedenszeiten täglich eine Stunde. Gearbeitet wurde im Sommer von 6.00 bis 18.00 Uhr, im Winter von 6.45 bis 16.45 Uhr. Das Arbeitspensum war vorgeschrieben; bei Nichterreichung bekam der Betreffende eine „mindere“ Arbeit zugewiesen. In den – meist in den Kellerräumen untergebrachten – Schlosser-, Schmiede- und Tischlerwerkstätten, sowie zu Außenarbeiten, wurden primär Kriminelle verwendet. Die politischen Gefangenen wurden zumeist in den Zellen beschäftigt und kamen nicht in die Arbeitssäle. Sie mußten Tüten kleben, Lumpen zupfen, Abstreicher, Kohlen Säcke und Kokosmatten flechten oder Peitschenschnüre drehen. Die „Politischen“ waren in Bautzen größtenteils in besonderen Abteilungen zusammengefaßt und in der Regel in Einzelzellen isoliert. Für die wegen politischer Delikte Verurteilten waren drei Stockwerke des Gefängnisses mit Einzelzellen vorgesehen. Die vom Gericht als „gemeingefährlich“ bezeichneten politischen Gegner wurden gesondert von den Übrigen „gehalten“, schärfer kontrolliert und behandelt. Z. T. sollen sie selbst „während des täglichen Spaziergangs und auch nachts Handschellen“ getragen haben. Auch „Im allgemeinen“ sei „die Behandlung der Gefangenen nicht gut“ gewesen. Zumal die unteren Beamtenränge und neueingestellten Gefangenenerwärter schikanierten und schlugen Gefangene. Die Prügelstrafe wurde offiziell wegen Verstößen gegen die Hausordnung verhängt. Nach Anzeige durch die Oberwachmeister beim Oberamtmann verordnete dieser die Strafe; sie wurde in „Prügelzellen“ im Keller durch Schlagen mit dem Rohrstock oder dem Ochsenziemer ausgeführt. Die Prügelstrafe soll sich besonders bei Kriminellen und Jugendlichen „notwendig“ gemacht haben; nach der Bestrafung wurden die Gefangenen in der Regel in eine andere Abteilung versetzt. Bei „den geringsten Verstößen“ gab es Bunkerstrafen: „Die Bunker befinden sich im Keller des Gefängnisses. Es sind halbdunkle, ungeheizte Räume, in denen sich nur eine Holzpritsche befindet ... Während der Bunkerstrafe gibt es nur jeden dritten Tag warmes Essen, sonst trockenes Brot und Wasser und nur früh eine Schale warmen Kaffee.“

Zwischen 1933 und 1945 durchliefen Tausende Gefangene die Hauptanstalt Bautzen I und hunderte Häftlinge die Nebenanstalt Bautzen II. Im „guten“ Vorkriegsjahr 1937 saßen in Bautzen I nur 990 Häftlinge ein; in Bautzen II waren 144 Gefangene inhaftiert.⁵⁷ Es läßt sich aus den Akten sagen, daß die frühen⁵⁸ und die späten Jahre des NS-Regimes die Schwerpunkte der Einlieferung „Politischer“ darstellten. Im übrigen bedeutete die formelle Entlassung noch kein Ende der Repression: „In Bautzen ist es auch vorgekommen, daß Häftlinge, die ihre Strafe abgesessen haben, nicht nach Hause entlassen, sondern sofort wieder in Schutzhaft genommen wurden. Andere Entlassene müssen sich täglich und immer zu einer anderen Zeit auf der Polizeibehörde melden.“⁵⁹ Nach der militärischen Kriegswende – Ende 1942 bis Mitte 1943 – spitzte sich die Situation für das NS-Regime immer mehr zu. Der von Hitler am 25. 7. 1944 erlassene Befehl zum „totalen Kriegseinsatz“ stellte auch einen Einschnitt im Terrorsystem dar. Einerseits wurden vermehrt v. a. politische Gefangene, die lange Haftstrafen zu verbüßen hatten, in Konzentrationslager abgeschoben. Andererseits wurde einer ungenannten Zahl politischer Häftlinge auch in Bautzen Strafaussetzung zum Zwecke der „Frontbewährung“ bei der Bewährungstruppe 500, den 999ern usw. zuteil. Trotzdem sollen bei Kriegsende die für ca. 1 100 (oder 1 350) Gefangene konzipierte Hauptanstalt und die für gut 200 Häftlinge angelegte Nebenanstalt total überbelegt gewesen sein; genaues Zahlenmaterial liegt aber nicht vor.

Ein besonderes Kapitel stellte die sog. „Häftlings-Prominenz“ unter den politischen Bautzen-Häftlingen dar: weniger Gefangene, die damals bereits prominent waren (Ernst Thälmann), als später bekannt wurden (z.B. Julius Fucik, Walter Janka, Ludwig Renn). Der tschechische Journalist, KPC-Funktionär und Widerstandskämpfer **Julius Fucik**⁶⁰ (23. 2. 1903 – 8. 9. 1943) war vom 11. Juni bis 24. August 1943 zweieinhalb Monate in Bautzen II als Häftling 203/43 eingesperrt; 2 Wochen später ist er in Berlin-Plötzensee hingerichtet worden. Aus DDR-Zeiten erinnert im Eingangsbereich der Haftstätte eine Granit-Tafel an ihn. Auch der damalige KJVD-Funktionär und spätere DDR-Dissident und -Häftling **Walter Janka** (1914 – 1994) saß bereits in der Nazizeit in Bautzen I ein⁶¹ (und wurde in der DDR von Februar 1958 bis Dezember 1960 erneut in Bautzen eingekerkert). 1933 Leiter der kommunistischen Jugend im Erzgebirge, wurde er im Juni 1933 verhaftet, vom Sondergericht Sachsen zu ein- einhalb Jahren Zuchthaus verurteilt, die er nach der Untersuchungshaft bis Sommer 1935 in Bautzen abbüßte. „Im selben Gefängnis saß bereits sein Vater, dessen Gefängnisnachbar hieß **Ludwig Renn**.“⁶² Der kommunistische Schriftsteller Ludwig Renn⁶³ (eig. Arnold Vieth von Golßenau, 1889 – 1979) wurde Anfang 1933 verhaftet, im Januar 1934 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ verurteilt und war ebenfalls bis Sommer 1935 in Bautzen I inhaftiert. Der prominenteste Gefangene war aber unzweifelhaft der KPD-Führer **Ernst Thälmann**⁶⁴, der 1943/44 ein Jahr in der Hauptanstalt einsaß.

Aus dem Gerichtsgefängnis Hannover war Thälmann am 11. August 1943 in das Zuchthaus Bautzen I verlegt worden. Der Gefangene unterlag ausländischem Interesse und sonstigem „Publikumsverkehr“, weshalb er verhältnismäßig „komfortabel“, aber auch in zermürbender Einzelhaft untergebracht war. Er saß im Zellenhaus I/2 im dritten Stock des Osttrakts des Kreuzbaus in der Doppelzelle Nr. 11/12 ein. Hier

schrrieb er Anfang 1944 seine bekannte, von politischer Naivität und Stalin-Gläubigkeit geprägte, „Antwort auf Briefe eines Kerkergegnossen.“⁶⁵ Dieses letzte schriftliche Selbstzeugnis wurde von der DDR-Geschichtsschreibung als Thälmanns politisches „Testament“ gewertet, weidlich pervertiert⁶⁶ und besonders als Vehikel für die „klassenmäßige“ Erziehung der Jugend benutzt.⁶⁷ Die Übermittlung des Textes war möglich, da Thälmanns Tochter Rosa regelmäßig den Vater im Zuchthaus Bautzen aufsuchen und als Kurier für die umfangreichen Kassiber dienen konnte. Die Kontrolle wurde bemerkenswert lax gehandhabt, so daß der Schluß einer interessierten Duldung durch die Gestapo naheliegt. Mehrmals und von verschiedenen Seiten wurden Versuche zur Befreiung Thälmanns aus Bautzen unternommen, die sämtlich im Ansatz steckenblieben und scheiterten. Am bekanntesten und parteiamtlich mit der Angabe in der Thälmann-Biographie der SED (1980 u. ö.) favorisiert, ist der Befreiungsversuch einer illegalen KPD-Gruppe aus Schmiedeberg „auf Weisung des ZK der KPD“.⁶⁸ Beides ist strittig. Im April 1944 bereitete jedenfalls m. W. die weitgehend selbständig operierende „Widerstandsgruppe NKFD“ seine Befreiung aus dem Zuchthaus vor. Nach eigenen, in anderem Zusammenhang gemachten, Recherchen hat die Dresdener Filiale dieser Schumann-Widerstandsgruppe ohne Weisung irgendwelcher KP-Führungsorgane entsprechende Schritte unternommen. Dazu hat die Gruppe über den Bautzener Schutzpolizisten Willy Schulze – in der Weimarer Zeit SPD-Sympathisant – Informationen eingeholt und lose Kontakte zu Thälmann geknüpft. Anton Saefkow kannte den Plan der Dresdener Organisation. Konspirative Unzulänglichkeiten und Massenverhaftungen verhinderten ihn. Im August 1944 wird Thälmann aus dem Bautzner Zuchthaus in das KZ Buchenwald überführt, wo er vermutlich am 18. 8. ermordet wurde. Die Befreiungsversuche und die Umstände seines Todes sind aber weiterhin strittig. Neuere Arbeiten⁶⁹ werfen hierüber eher neue Fragen auf, als daß sie endgültige Klärung bringen. Thälmann war und ist eine zentrale Traditionsfigur der SED/PDS. Seine Zelle im Anstalts-Innern wurde zu DDR-Zeiten um 1950 zu einer – nicht allgemein zugänglichen – Gedenkstätte ausgebaut, für die Allgemeinheit Mitte 1954 im Anstalts-Vorgelände eine „Weihestätte“ eingerichtet.⁷⁰

Der **Widerstand** von Häftlingen innerhalb der Anstalt ist noch weitgehend unerforscht. Fraglos hat es ihn gegeben. Es gibt Angaben über Resistenzhandlungen, die aber schwer entweder als Unmutshandlung oder irgendwie „antifaschistisch“ einzuordnen sind. Über direkten „antifaschistischen Kampf“, spektakuläre Aktionen oder gar Widerstandsgruppen politischer Häftlinge, wie sie aus anderen Zuchthäusern und etwa den KZ's überliefert sind, ist aus Bautzen nichts Konkretes bekannt. Auch über das Kriegsende und die **Befreiung** der – hier hauptsächlich interessierenden – Gefängnisinsassen und die Tage danach ist Widersprüchliches überliefert. Bevor die Rote Armee und die an ihrer Seite vorrückende 2. Polnische Armee Bautzen endgültig besetzte, fanden dort bereits vom 17. bis 24. April 1945 schwere und verlustreiche Kämpfe statt.⁷¹ Zumindest die Hauptanstalt I war in Kriegshandlungen einbezogen; denn Bautzen I liegt an der nördlichen Peripherie der Stadt. Im Zuge ihrer Umgehung, um die starke deutsche Garnison einzuschließen, griff die 26. mechanisierte Gardebrigade unter einem Oberst Gristchenko am 20. 4. von Norden aus im Sturmangriff Bautzen an. Es gelang ihr zunächst nur, „den Komplex der Bautzener Landesstrafanstalt von allen Verbindungen“ abzuschneiden, doch

verhinderte die erbittert „in der Landesstrafanstalt Widerstand leistende Besatzung“ an diesem Tag die Einnahme. Erst am 21. April 1945 war der „Versuch“ in das Gefängnis „einzudringen“ anscheinend erfolgreich: „Auch die Besatzung der Landesstrafanstalt war von sowjetischen Truppen überwältigt worden“.⁷² Die russischen Angreifer ließen sich bei ihrem verlustreichen Sturm nicht nur von militärstrategischen Überlegungen, sondern auch von gefühls-politischen Überlegungen leiten.

Verbürgt ist, daß angreifende russische Truppenteile Ernst Thälmann befreien wollten, von dem sie annahmen, daß er noch lebe und in Bautzen einsitze.⁷³ Der Panzersoldat Starschina P. A. Trajnin erinnert sich im schwülstigen Zeitstil: „noch mehr erregte uns der Umstand, daß entsprechend unserer Annahme noch weiterhin der Führer des deutschen Proletariates Ernst Thälmann im Bautzener Gefängnis schmachtet. Vielleicht können wir ihn befreien! – Wer von uns wußte damals schon, daß dieser flammende Revolutionär und Antifaschist nicht mehr am Leben war...?“⁷⁴ Der ideologieträchtige Fakt wurde zu DDR-Zeiten rührselig aufbereitet vermarktet.⁷⁵

Am 24. 4. wurden die Sowjets von deutschen Einsatztruppen noch einmal zum Rückzug gezwungen. Erst am 8. Mai 1945 fiel die – geräumte und unverteidigte Stadt mit ihren beiden Haftanstalten in die Hand der Truppenverbände der 1. Ukrainischen Front Marschall I. S. Konews. Es ist aber nicht klar, ob der Gefangenenbestand vollständig übergeben oder das Gefängnis vorher gänzlich evakuiert wurde, was anzunehmen ist. Denn die „Festung“ Bautzen war als vorhersehbare Kampfzone „feindfrei“ zu machen. Und bereits im Januar/Februar d. J. waren die schlesischen Haftanstalten einschließlich Görlitz und Cottbus geräumt worden; selbst aus dem – weiter als Bautzen von der Ostfront entfernten – Meißen wurden die Gefängnisinsassen Mitte April 1945 gen Westen in Marsch gesetzt.⁷⁶ Man darf auch annehmen, daß sich ein gut Teil des Gefängnispersonals nach den April-Kämpfen abgesetzt hat. Von „Liquidierungslisten“, wie es sie in anderen Haftanstalten gab, ist nichts bekannt. Für politische Häftlinge sollen im Gegenteil nach den ersten Kämpfen um Bautzen sog. „Beurlaubungen“ in die Heimorte ausgesprochen worden sein, die mit der Auflage verbunden waren, sich dort bei der Gestapo zu melden! In Memoiren sowjetischer Heerführer⁷⁷ bzw. militärgeschichtlichen Arbeiten⁷⁸ finden sich andererseits mit Vorsicht zu behandelnde Hinweise über eine Häftlingsbefreiung durch die „Ruhmreiche Sowjetarmee“. Allerdings widersprechen sich die Angaben. Das ein Rezensent zu DDR-Zeiten gerade Konews Erinnerungsbuch deswegen lobte, weil es „von federnder Polemik mit den Geschichtsfälschern westlicher Provenienz erfüllt“ sei⁷⁹, läßt Zurückhaltung angeraten scheinen. Für die Militärs bildeten die Bautzener Zuchthäuser ohnehin nur eine kaum erinnernswerte Marginalie. Konkret berichtet wird bezüglich Bautzens nur über die Befreiung eines nahen, 230-köpfigen, „Ostarbeiter-Lagers“ durch Sowjettruppen: „Sie waren ausgemergelt, hielten sich kaum noch auf den Beinen, und freudig begrüßten sie mit erhobenen Händen ihre Befreier.“⁸⁰ Den parteilichen Schilderungen der Literatur aus DDR-Zeiten – die aus nachvollziehbaren Gründen das nach 45' weiter genutzte Bautzener Gefängnis allenfalls streifen – stehen inzwischen Berichte über Greueltaten der russischen Soldaten und Racheakte ausländischer Arbeiter gegenüber, die angeblich auch vor politischen Bautzen-Häftlingen, soweit es Deutsche waren, nicht Halt gemacht haben sollen.⁸¹ Diese Vorfälle sollen jedenfalls ein zusätzliches Erklärungsmoment für die Ereignisse des 17. Juni 1953 am Ort gewesen sein.⁸²

Die über tausendjährige Stadt Bautzen⁸³ (sorbisch: Budysin) östlich von Dresden am Oberlauf der Spree war damals wie heute unbestrittenes Verwaltungszentrum der Region. Als wichtiger Industriestandort in Sachsen hat diese sich hauptsächlich durch den Schienenfahrzeugbau einen Namen gemacht. Die Stadt ist in ihrer zentralen Verkehrslage vom Waggon- und Maschinenbau; der Kreis von Textil-, sowie Natursteinindustrie und Landwirtschaft geprägt. Das Umland mauserte sich erst seit Ende der fünfziger Jahre zu einer Industrieregion.

Die Stadt Bautzen ist zugleich der wirtschaftliche und historisch-kulturelle Mittelpunkt der gemischtnationalen Oberlausitz. Hier beginnt das ausgesprochene Siedlungsgebiet der Sorben. In vielen (katholischen) sorbischen Gemeinden bestand eine in Jahrhunderten gewachsene Abwehrhaltung gegenüber dem (protestantischen) Deutschtum, die sich sowohl in deutscher (v. a. preußischer) Repression als auch wendischem Panslawismus⁸⁴ äußerte und sich in, wie sich zeigte begründeter, Skepsis gegenüber dem Nationalsozialismus niederschlug.⁸⁵ Nach anfänglichen Integrationsversuchen setzte 1935 eine Unterdrückung der sorbischen nationalen Minderheit ein. Die Domowina u. a. sorbische kulturelle und wissenschaftliche Vereine mußten 1937 ihre Tätigkeit einstellen. Es durften keine sorbischen Zeitungen mehr erscheinen und diese slawische Sprache wurde aus dem öffentlichen Leben verbannt. Die Gestapo beschlagnahmte das Haus der Sorben und alle anderen Vermögenswerte. Um ihren nationalen Lebenswillen zu brechen, wurden, sorbische Lehrer und Geistliche aus der Lausitz in völlig deutsche Gegenden versetzt. Zwar fand eine physische Vernichtung in keiner Form statt. Doch haben angesichts ihrer Unterdrückung einzelne Angehörige dieser einzigen slawischen Minderheit in Deutschland Resistenz und Widerstand geleistet (genannt seien stellvertretend Kaplan Alois Andritzky, die sozialdemokratische Journalistin Dr. Maria Grollmuß und der Kommunist Paul Neck) und viele wenigstens mit „Ostarbeitern“ fraternisiert.

Zur Gesamtsituation des Gefängnisstandorts Bautzen zählt die Präsenz mehrerer Tausend ausländischer Kriegsgefangener und ziviler „Fremdarbeiter“ am Ort. Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurden seit 1940 französische und britische und um 1942 sowjetrussische Kriegsgefangene als Zwangsarbeiter in Bautzener Betrieben eingesetzt. Zivile Arbeitskräfte kamen später aus der Tschechei, Polen und der Sowjetunion. Soweit man den auf die „Entlarvung des Monopolkapitals“ gerichteten DDR-Arbeiten trauen kann, kamen sie insbesondere in jenen Betrieben des Maschinenbaus zum Einsatz, die zum Flick-Konzern gehörten – der in Sachsen über Schlüsselpositionen der Schwerindustrie gebot und ganz auf die Rüstungsproduktion eingestellt war. Dazu zählte die WUMAG. Weitere Einsatzbetriebe waren u. a. die Johne Werk AG (d. i. heute Schneidemaschinenwerk „Perfecta“); Nowack & Co, das Karosserien für Wehrmachts-LKW herstellte usw. Betriebliche Zeitzeugen versichern einigermaßen glaubwürdig, daß die Arbeitskräfte zur Aufrechterhaltung der Produktion vergleichsweise gut behandelt, ausreichend ernährt und untergebracht waren. Die Westeuropäer waren in der Mehrzahl in Privatquartieren, nur die Russen in Arbeitslagern einquartiert. Ein Austausch mit der deutschen Zivilbevölkerung soll aber für alle relativ problemlos möglich gewesen sein, es Liebesbeziehungen gegeben und sich sogar ein schwunghafter Tauschhandel entwickelt haben. Sie alle kamen bei Kriegsende beim Ausbau der zur „Fe-

stung“ erklärten Stadt Bautzen zum Einsatz. Die Zerstörung der Fabrikgelände im April 1945 brachte nicht nur die Produktion zum Erliegen, sondern kostete neben vielen Deutschen auch einer ungenannten Zahl ausländischer Arbeiter das Leben. In Einzelfällen und zu Ausnahme- und Krisenzeiten, wie im Sommer 1941 und in der 2. Jahreshälfte 1944, sollen übrigens „renitente“ ausländische Arbeitskräfte kurzzeitig in Räumlichkeiten der „Bautzener Haftanstalt“ (II) „weggeschlossen“ worden sein.

Zum „In Schach halten“ v. a. der Kriegsgefangenen und zivilen Zwangsarbeiter im Untersuchungsraum kamen im Krieg folgende Repressivkräfte des Regimes zum Einsatz: neben Polizei und Gestapo in Regimentsstärke die Bautzener SS-Standarte Nr. 103 und die örtliche SA-Standarte 103, die bereits 1933/34 als Hilfspolizei und nach 1934 als eine Art Einsatzreserve diente, und – durch den Kriegseinsatz allerdings personell ausgedünnt und überaltert – wie überall im Reich seit 1942 als sog. „Stadtwacht“ die Bautzener Polizeidienststellen zu unterstützen hatte.⁸⁶ Bei – vorgekommenen, aber unkonkret datierten – Ausbrüchen aus der Bautzener Haftanstalt (I) sollen auch Kräfte der Feldgendarmarie der Wehrmacht zum Einsatz gekommen sein.

Erwähnt werden muß noch, daß vom 1. 10. 1944 bis zum 30. 4. 1945 in der Bautzener WUMAG (Waggon- und Maschinenfabrik vorm. Busch) ein Außenlager des KZ Groß-Rosen in Niederschlesien bestand⁸⁷; Groß-Rosen wiederum war dem Vernichtungslager Auschwitz zugeordnet. Die jüdischen Zwangsarbeiter waren im Unterschied zu den vorgenannten Personengruppen ausschließlich in umzäunten und streng bewachten Baracken auf dem Werksgelände untergebracht. Ihr Alltag war von Drangsal durch deutsche Bewacher und jüdische Kapos geprägt.⁸⁸ Am Kriegsende wurden sie zum Ausbau der „Festung“ Bautzen eingesetzt. Während der russischen „Berliner“ Angriffs-Operation (16. 4. – 2. 5. 1945) wurde das Außenlager in Bautzen geschlossen und die ca. 200 unterernährten Häftlinge ins unbesetzte Reichsgebiet und das Sudetenland⁸⁹ in Marsch gesetzt. Insassen, wie der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde in Dresden, Roman König, erinnern sich noch heute an den „Todesmarsch“.⁹⁰ Auf dem Gelände der Bautzener Waggonfabrik soll die Gedenkstätte für die Opfer der dort in der Nazizeit bestehenden KZ-Außenstelle wiedererrichtet werden. Der sächsische Landtag sprach sich am 26. Januar 1996 einstimmig dafür aus, den Vorschlag der Kirchen und jüdischen Gemeinden zu unterstützen, auf dem Fabrikgelände und in der Bautzener Innenstadt Gedenktafeln anzubringen.⁹¹

Anmerkungen

¹ Uwe Hörenz, damals 2. geschäftsführender Vorsitzender des Bautzen-Komitees, in: Sächsische Zeitung (SZ), 26. 4. 1991, Beil., S. 3.

² „Das Straf-, Untersuchungs- und Jugendgefängnis Bautzen“. Waldheim o. J. (um 1937) (Nachfolgend als „Broschüre“ bezeichnet). Eine Kopie der in den Präsenz- u. a. Bibliotheken nicht vorrätigen Broschüre wurde mir von einem Dresdener Archivar zur Verfügung gestellt. Allerdings mit der unüblichen, aber strikten Maßgabe, daß die „Weitergabe dieser Aufnahmen“ bzw. die Reproduktion „nur mit schriftlicher Genehmigung des Besitzers vom Original“ erfolgen dürfe. Ich vermag deshalb keine Kopie beizulegen.

³ Vgl. StAD, Justizministerium, 1603.

- ⁴ Siehe ebd., 1601.
- ⁵ Vgl. Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade), 7 Bände (Jahrgänge). Hrsg. von Klaus Behnken. Salzhausen/Frankfurt a. Main 1989.
- ⁶ Symptomatisch ist hier die Schilderung der im Mai '45 im sächsischen Zuchthaus Waldheim befreiten Greta Kuckhoff. (Greta Kuckhoff: Vom Rosenkranz zur Roten Kapelle. Ein Lebensbericht. Berlin 1976, S. 426f.)
- ⁷ Die jüngst erschienene Übersicht über „Die Bestände der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv. Kurzübersicht. Hrsg. von der Stiftung Redaktion Elrun Dolatowski., Anette Meiburg und Sigrun Mühl-Benninghaus. Berlin 1996“ enthält im eh. „Personenfonds“ selbstredend Material von und über Thälmann, aber nichts von Fucik, Janka, Renn. Zu Ludwig Renn befinden sich personenbezogene Unterlagen im eh. Literaturarchiv der Akademie der Künste.
- ⁸ Dazu die Bilanz von Karlheinz Blaschke in: Neues Archiv für sächsische Geschichte, 64. Bd. (1993), S. 7ff. mit weiterführenden Arbeiten des Vf. (S. 26, Anm. 40).
- ⁹ Vgl. nachfolgend auch Hauptstaatsarchiv Dresden (HStAD), Justizministerium, 761 b, Bl. 9, Rs. HStAD, Justizministerium, 1542, Bl. 160.
- ¹⁰ Ebd., 1541, Bl. 22.
- ¹² Sächsisches Gesetzblatt, Nr. 35, 3. 10. 1933, S. 155ff. Zur Erläuterung und Aufnahme der „Reform“ in der Öffentlichkeit vgl. parteiamtlich „Sachsens Strafvollzugsordnung“ (Der Freiheitskampf, Nr. 241, 4. 10. 1933) und ebd., Nr. 243, 6. 10. 1933; sowie „Die neue Strafvollzugsordnung für die sächsische Justiz“ (Neue Leipziger Zeitung, Nr. 278, 5. 10. 1933) bzw. „Landgerichtsdirektor Dr. Eichler, Dresden: Neuregelung des Sächsischen Strafvollzugs“ (Leipziger Neueste Nachrichten, Nr. 274, 1. 10. 1933).
- ¹³ Siehe etwa Karsten Rudolph: Die sächsische Sozialdemokratie vom Kaiserreich zur Republik (1871 – 1923). Weimar/Köln/Wien 1995, S. 270ff.; Vgl. meine Rezension in: BZG, 3/1996, S. 122ff.
- ¹⁴ HStAD, Justizministerium, 1542, Bl. 151f. – Umdruckverordnung vom 4. 10. 1933 zur Einführung der StVO.
- ¹⁵ Vgl. ebd., Bl. 174
- ¹⁶ Broschüre, a.a.O., S. 5.
- ¹⁷ Ebd., S. 1.
- ¹⁸ Ebd.
- ¹⁹ Vgl. Manfred Zeidler: MfS Sonderhaftanstalt Bautzen II. Hrsg. vom Hannah-Ahrendt-Institut (HAIT) Dresden unter Mitarb. von Karl Wilhelm Fricke und Ehrhard Göhl (Bautzenkomitee e.V.). Dresden 1994.
- ²⁰ Dazu: Gesetze des NS-Staates. Dokumente eines Unrechtssystems. Hrsg.: Ingo von Münch. Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, passim, bes. S. 88 ff.
- ²¹ Vgl. HStAD, Justizministerium, 761 b.
- ²² Siehe ebd., Bl. 23, 26 ff., 43
- ²³ Ebd., Bl. 29. 31. 33
- ²⁴ Ebd., Bl. 41.
- ²⁵ Vgl. ebd., Bl. 15.
- ²⁶ Ebd., Bl. 35, Rs
- ²⁷ Ebd., Bl. 1
- ²⁸ Vgl. ebd., Bl. 16 ff.
- ²⁹ Ebd., Bl. 44.
- ³⁰ Ebd., Bl. 15, 52.
- ³¹ Vgl. den Wortlaut in: ebd., Bl. 11 ff.; Die VO über den „Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung“, die mit Freiheitsstrafen verbunden sind, wurde im Rgbl. von 1934 (T. I, Nr. 53, S. 383) veröffentlicht.
- ³² Siehe HStAD, Justizministerium, Film 558, passim – nicht durchlaufend numeriert.
- ³³ Ebd., Bl. 3.
- ³⁴ Ebd., – nach Paginierungslücken – Bl. 43.
- ³⁵ Vgl. u. a. Völkischer Beobachter, 14. 2. 1934; DerAngriff, 13. 2. 1934 u. ö.
- ³⁶ Siehe HStAD, Justizministerium, Nr. 1680; vgl. B: 3653/95.

- ³⁷ Vgl. Geschichte Sachsens. Hrsg. von Karl Czok. Weimar 1989, S. 486.
- ³⁸ HStAD, Justizministerium, Film 1463, unpag.
- ³⁹ Vgl. Martin Habicht: Zuchthaus Waldheim 1933 – 1945. Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf. Berlin 1988.
- ⁴⁰ Siehe K. Rudolph, a. a. O., S. 309 u. ö.
- ⁴¹ Vgl. vorgangs Peter Russig/Kurt Pätzold: Sturm-Abteilung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (SA) 1920/21 – 1945. Handbuchartikel in: Lexikon zur Parteigeschichte, Bd. 4, Leipzig 1986, S. 164 ff.
- ⁴² Sopade-Berichte, a. a. O., 4. Jg. (1937), S. 1550.
- ⁴³ Vgl. Geschichte Sachsens, a.a.O., S. 486.
- ⁴⁴ Schreiben v. 25. 9. 1937. StAD, Justizministerium, Film 1463, unpag.
- ⁴⁵ Broschüre, a. a. O., S. 10 und 12.
- ⁴⁶ Vgl. HStAD, Justizministerium, 1603.
- ⁴⁷ Siehe auch ebd., 761 b
- ⁴⁸ Vgl. HStAD, Justizministerium, 1601, Teilakte Straf- und Jugendgefängnis, Grundstücksverzeichnis, passim.
- ⁴⁹ Broschüre, a. a. O., S. 3.
- ⁵⁰ Zur Immobiliensituation vgl. das Grundstücksverzeichnis in: HStAD, Justizministerium, 1601.
- ⁵¹ Vgl. vorgangs HStAD, Justizministerium, 1603, unfol.; auch Broschüre, a. a. O., S. 3.
- ⁵² Siehe Broschüre, a. a. O., S. 3 und 9.
- ⁵³ Vgl. Hayo Uthoff: Rollenkonforme Verbrechen unter einem totalitären System. Berlin 1975.
- ⁵⁴ Das Torgauer „Fort Zinna“, seit Mitte der dreißiger Jahre das größte Militärgefängnis im Deutschen Reich, wurde 1939 zusammen mit der einstigen „Brückenkopf“-Kaserne zentrales Wehrmachtsgefängnis. Im August 1943 verlegte auch das Reichskriegsgericht seinen Sitz aus dem bombengefährdeten Berlin nach Torgau, wo es bis Mitte April 1945 amtierte. Seit 1941 befand sich in Torgau auch ein Kriegsgefangenenlager; 1944 wurde die Stadt Sitz der Zentralbehörden des Kriegsgefangenenwesens der deutschen Wehrmacht.
- Dazu: Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Hrsg. von Norbert Haase und Brigitte Oleschinski. Leipzig 1993; vgl. meine Rezension in: ZfG, 3/1994, S. 273 ff.
- ⁵⁵ Vgl. Klaus Drobisch: KZ Kupferhammer. SA verschleppte Hunderte Antifaschisten in Bautzener Zwangslager. In: SZ, 8. 4. 1983, Beil., S. 2.
- ⁵⁶ Nachfolgende Angaben nach: Sopade-Berichte, a. a. O., 4. Jg. (1937), S. 1549 ff.
- ⁵⁷ Broschüre, a. a. O., S. 1.
- ⁵⁸ Bereits im Januar/Februar 1933 wurden nach amtlichen Angaben in den beiden Landgerichtsbezirken Dresden und Bautzen mehr als 100 Antifaschisten verhaftet. Nach dem Reichstagsbrand unternahm die Polizei in Bautzen am 2. März eine großangelegte Durchsuchungs- und Verhaftungsaktion gegen die KPD. Am 2. 6. 1933 verhafteten die Nazis in Bautzen ca. 80 Sozialdemokraten und Kommunisten. Für ihren Prozeß vor dem Bautzener Landgericht im April 1934 saßen fünf KPD'ler wegen „Neubildung der verbotenen KPD und Verbreitung verbotener Zeitschriften und Flugblätter“ in der Anstalt 2 ein, 34 Kommunisten wurden in einer zweiten Verhandlung im Mai 1934 in Hohnstein zu hohen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt. Im Zusammenhang mit dem 30. Juni 1934 wurden auch in Bautzen Verhaftungen von Sozialdemokraten und Stahlhelmern vorgenommen. Am 4. 2. 1935 wurden vom Landgericht Bautzen mehrere Sozialdemokraten wegen Vergehens gegen die VO des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes zu Gefängnisstrafen verurteilt. usw. usf.
- ⁵⁹ Vgl. Sopade-Berichte, a. a. O., 2. Jg. (1935), S. 370.
- ⁶⁰ Siehe: Reportage unter dem Strang geschrieben. Berlin 1973; zahlr. Auflagen.
- ⁶¹ Vgl. Walter Janka: Schwierigkeiten mit der Wahrheit. Berlin und Weimar 1990, S. 117 f.
- ⁶² Ebd., S. 118. Das im HStA Dresden befindliche Verzeichnis der „Strafakten. Zuchthaus Bautzen. 1900 – 1945“ enthält keinen der beiden Namen.
- ⁶³ Zur Biographie: Literatur der deutschen Demokratischen Republik. Einzeldarstellungen,

- Bd. 2. Berlin 1979, S. 256 – 269, Bibliographie S. 528 – 539; vgl. die Autobiographie „Anstöße in meinem Leben“. Berlin 1980.
- ⁶⁴ Vgl. umfassend, aber „parteilich“: Ernst Thälmann – eine Biographie. Autorenkoll. unter Leitung von Günter Hortschansky. Hrsg.: IML beim ZK der SED. Berlin 1980 u. ö.
- ⁶⁵ Ernst Thälmann: Antwort auf Briefe eines Kerkergegnossen. Hrsg.: IML beim ZK der SED. Berlin 1961
- ⁶⁶ Siehe etwa Martin Benad u. a.: Budissin – Bautzen. Bilder aus dem Leben einer tausend-jährigen Stadt. Bautzen 1973, S. 9
- ⁶⁷ Vgl. Kurt Grützner: Was gibt der Brief Ernst Thälmanns an einen Kerkergegnossen unserer Jugend? In: Junge Generation, 6/1953, S. 40 ff.; ebd., 7/1953, S. 21 ff.
- ⁶⁸ Siehe Ernst Thälmann. Eine Biographie Berlin 1980, S. 771.
- ⁶⁹ Vgl. jetzt Thilo Gabelmann: Thälmann ist niemals gefallen? Eine Legende stirbt. Berlin 1996, passim, hier S. 172 ff.
- ⁷⁰ Dazu Anna Dora Miethe: Gedenkstätten. Arbeiterbewegung, antifaschistischer Widerstand, Aufbau des Sozialismus. Hrsg.: Institut für Denkmalpflege der DDR. Leipzig/Jena/Berlin 1975; über die Thälmann-Gedenkorte siehe Personenregister S. 577.
- ⁷¹ Aussagefähig ist: Deutschland im Zweiten Weltkrieg, Bd. 6. Berlin (Ost) 1988, S. 699 ff.
- ⁷² Max Pilop: Die Befreiung der Lausitz. Militärhistorischer Abriss der Kämpfe im Jahre 1945. Bautzen 1985, S. 218 ff. und 221 f.
- ⁷³ Ebd., S. 214 und 221.
- ⁷⁴ Zitiert ebd., S. 214.
- ⁷⁵ Siehe etwa Gisela Karau: Kosaken in Bautzen – sie wollten Thälmann befreien. Die Geschichte einer Gedenktafel – ein Stück Geschichte des Internationalismus. In: NBI, 16/1975, S. 18 ff.
- ⁷⁶ Vgl. Pilop, a. a. O., S. 33 und 152.
- ⁷⁷ Z.B. Iwan Stepanowitsch Konew: Das Jahr fünfundvierzig. Berlin 1969 u. ö.
- ⁷⁸ Siehe Jan Cyz-Ziesche: Die Kämpfe um die Befreiung der Lausitz während der großen Schlacht um Berlin 1945. Bautzen 1975; detailliert, aber ausgesprochen „parteilich“, ist Max Pilop (Anm. 72 – vermutlich letzte Aufl. 1990³. Vgl. jetzt sachlicher Eberhard Berndt (Bautzen im April 1945. Bautzen 1990) und neuerdings Wolfgang Marschner (Die Russen kommen! Zum Kriegsgeschehen in Sachsen und Nordböhmen im April/Mai 1945. Dresden 1995).
- ⁷⁹ Werner Neubert: Literatur-Geschichte-Wehmmotiv., S. 89.
- ⁸⁰ Pilop, a. a. O., S. 220.
- ⁸¹ Diese Information gaben mir – unabhängig voneinander – Häftlinge, die zu DDR-Zeiten in Bautzen einsaßen, auf dem alljährlichen Bautzen-Forum der FES. Inwieweit solche Erinnerungen durch die eigene spätere Repression „gefärbt“ sind, muß dahingestellt bleiben. Auch Verwechslungen sind möglich.
- Zu den „Russengreueln“ in und um Bautzen vgl. Hellmuth Günther Dahms: Die Geschichte des Zweiten Weltkrieges. Tübingen 1965, S. 768; Wemer Haupt: Als die Rote Armee nach Deutschland kam. Friedberg 1970, S. 116; bzw. Marschner (Anm. 78), S. 5 f., 21 u. ö.
- ⁸² Vgl. Peter Russig: Die Ereignisse des 17. Juni 1953 in der Stadt und im Landkreis Bautzen, Ms. Der Artikel erscheint in „Letopis. Zeitschrift für sorbische Geschichte und Kultur“, Bautzen.
- ⁸³ Siehe etwa Oskar Kaubisch: Die Stadt Bautzen. Dresden 1926.
- ⁸⁴ Vgl. neuerdings Friedrich W. Remes: Die Sorbenfrage 1918/19. Untersuchung einer gescheiterten Autonomiebewegung. Bautzen 1993.
- ⁸⁵ Siehe nachfolgend Martin Kasper: Geschichte der Sorben, Bd. 3: Von 1917 bis 1945. Bautzen 1976, S. 118ff.
- ⁸⁶ Vgl. Russig/Pätzold, a. a. O., S. 167.
- ⁸⁷ Siehe: Waggonbauer pflegen revolutionäre Traditionen. Aus der Geschichte des KZ-Außenlagers in der Maschinen- und Waggonfabrik vorm. Busch Bautzen. Hrsg.: VEB Waggonbau Bautzen. Bautzen 1983. Hauptsächlich auf dieser Grundlage vgl. jetzt Karl-Heinz-Gräfe/Hans-Jürgen Töpfer: ausgesondert und fast vergessen. KZ-Außenlager auf dem Territorium des heutigen Sachsen. Dresden 1996, S. 45 – 48.

- ⁸⁸ Vgl. Gräfe/Töpfer, a. a. O. S. 57 ff
⁸⁹ Siehe Pilop, a. a. O. S. 153.
⁹⁰ SZ; Nr. 96, 25. 4. 1995, S. 3.
⁹¹ SZ; Nr. 23, 27./28. 1. 1996, S. 5.

8. Internierung und Strafvollzug in Bautzen unter sowjetischer Verantwortung (1945 bis 1950)

Es dauerte nur wenige Wochen nach der Einnahme der Stadt durch die Rote Armee, bis die beiden Strafvollzugsanstalten I und II in Bautzen von der Geheimpolizei der sowjetischen Besatzungsmacht für ihre Zwecke genutzt wurden. Die am nördlichen Stadtrand gelegene Strafvollzugsanstalt Bautzen I umfaßte 1945 im wesentlichen einen fünfstöckigen Kreuzbau mit Einzel- und Gemeinschaftszellen („Haus I“), einen zweiten Ziegelbau als Zellen- oder Verwahrhaus („Haus II“), bestehend aus zwei Stockwerken und Souterrain, einen dritten zweistöckigen Ziegelbau („Haus III“) mit Einzel- und Gemeinschaftszellen, sowie ein zweistöckiges Krankenhaus. Eine Reihe kleinerer Ziegelbauten beherbergte eine Großküche und eine Großbäckerei, ein Heizwerk und verschiedene Werkstätten. Die ursprüngliche Belegungskapazität von 1 092 Haftplätzen¹ war durch zu Gemeinschaftszellen umgebaute Arbeitssäle sowie durch fünf Baracken im Innenhof der Strafvollzugsanstalt, die noch während des Krieges erstellt worden waren, und durch acht Baracken, die nach dem Kriege in einem Areal vor der südlichen Außenmauer des Gefängnis Komplexes errichtet wurden, beträchtlich erweitert worden.

Die ersten Häftlinge wurden schon innerhalb kurzer Zeit in großer Zahl eingeliefert – Untersuchungshäftlinge sowie Internierte, das heißt, Häftlinge, die vorbeugend isoliert wurden, und bald auch in laufend zunehmender Zahl Verurteilte sowjetischer Militärtribunale zum Strafvollzug.

Der gesamte Gefängnis- und Lagerkomplex auf dem Terrain von Bautzen I bildete in den Jahren 1945 bis 1950 das Speziallager Nr. 4 des NKWD/MWD², das zum 1. Januar 1949 allerdings in Speziallager Nr. 3 umnummeriert wurde.

Die Strafvollzugsanstalt Bautzen II in der Innenstadt, bestehend aus einem T-förmig angelegten Gefängnisbau von fünf Geschossen mit einer Belegungskapazität von 203 Haftplätzen, diente den Operativgruppen des NKWD/NKGB³ als Untersuchungsgefängnis. Vornehmlich in der ersten Nachkriegszeit waren Internierte, die in das Speziallager eingewiesen wurden, hier für gewöhnlich kurze Zeit, meist nur für wenige Tage, zur Überprüfung. In den Jahren 1946 bis 1948 sind hier im übrigen sowjetische Militärgerichte zusammengetreten, um Urteile zu fällen.

Internierte waren in den Verwahrräumen der Strafvollzugsanstalt I nur vorübergehend untergebracht, selbstverständlich von den Verurteilten getrennt. Seit Oktober 1946 belegten sie fast ausschließlich die erwähnten Außenbaracken. Aus ihnen entstand eine eigenständige Lagerzone für die Internierten, das sogenannte Spezialkontingent der Häftlinge.

Die ersten Häftlinge wurden nach Aktenlage bereits am 27. Mai 1945 eingeliefert. Sie waren von Operativgruppen des NKWD/NKGB in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Kamenz, Leipzig und Zwickau festgenommen worden. Später verbrachten

die Sicherheitsorgane der Besatzungsmacht Häftlinge aus allen Teilen der SBZ nach Bautzen. Mit der steigenden Zahl der Verurteilungen durch sowjetische Militärtribunale machten im Vergleich zu den Strafgefangenen die Internierten nachgerade den geringeren Häftlingsanteil aus.

Als Gewahrsam in sowjetischer Verantwortung existierte Bautzen I rund fünf Jahre. „Der 20. März 1950 gilt als der Tag der offiziellen Auflösung des Speziallagers Nr. 3 in Bautzen.“⁴⁴ Die Internierung war zu Ende. Fortan diente Bautzen I ausschließlich als Strafvollzugsanstalt in der Verantwortung des Ministeriums des Innern der DDR, das dabei mit dem Ministerium für Staatssicherheit eng zusammenzuwirken hatte.

Das Untersuchungsgefängnis Bautzen II war zuvor schon, im August 1949, aus der Nutzung durch die sowjetische Geheimpolizei freigegeben und in die Verantwortung der sächsischen Justizverwaltung übergegangen.

a) Besatzungsrechtliche Bestimmungen

In offiziellen sowjetischen Äußerungen zur Internierungspolitik der UdSSR nach der deutschen Kapitulation am 8. Mai 1945 findet sich in aller Regel der Verweis auf Bestimmungen des Alliierten Kontrollrates zur Entnazifizierung in Deutschland. Zum Beispiel war in einer Mitteilung des Obersten Chefs der SMAD, Marschall W. D. Sokolowski, vom 28. April 1948 über bevorstehende Entlassungen von „internierten Personen“ die Rede, „die aufgrund der Richtlinie Nr. 38 des Kontrollrates in Lagern untergebracht sind.“⁴⁵ Als am 14. Januar 1950 durch Schreiben des Chefs der SKK, W. I. Tschujkow, an Walter Ulbricht die Auflösung der zu diesem Zeitpunkt in der DDR noch bestehenden Speziallager offiziell mitgeteilt wurde, fehlte ebenfalls nicht der Hinweis auf Personen, die „laut Direktiven des Kontrollrates“⁴⁶ interniert gewesen wären.

Konkret bezogen sich diese Hinweise auf die Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates vom 12. Oktober 1946.⁷ Sie betraf die „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen“ sowie die „Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“. Unter anderem sah sie „die Internierung von Deutschen“ vor, „welche, ohne bestimmter Verbrechen schuldig zu sein, als für die Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten sind.“

Immerhin war die Direktive Nr. 38 erst zu einem Zeitpunkt erlassen, als die SBZ längst von einem Netz sowjetischer Speziallager überzogen war, sie konnte daher durchaus nicht als konstitutiv, sondern allenfalls als flankierende Bestimmung zur sowjetischen Internierungspolitik ausgelegt werden.

Gleichwohl ist der Kausalzusammenhang zwischen der Entnazifizierung, die in der Nachkriegszeit nicht nur die alliierten Mächte, sondern auch viele Deutsche für unbedingt erforderlich hielten, und der Internierung von Deutschen in den Speziallagern des NKWD/MWD evident. Dagegen ist zu fragen, ob auch sonstige Gründe in Betracht kommen – etwa die innere Sicherung des stalinistischen Herrschaftssystems, das nach 1945 in der SBZ/DDR Zug um Zug eingeführt wurde.

Wie auch immer die Zusammenhänge zu analysieren sind, sie ändern nichts an dem Sachverhalt, daß lange vor Erlaß der einschlägigen Kontrollrats-Direktive bereits im Spätsommer 1945 in der SBZ ein System von Speziallagern des NKWD existierte. Es war numerisch und räumlich wie folgt gegliedert: Nr. 1 = Mühlberg; Nr. 2 = Buchenwald bei Weimar; Nr. 3 = Berlin-Hohenschönhausen; Nr. 4 = Bautzen; Nr. 5 = Ketschendorf bei Fürstenwalde; Nr. 6 = Jamlitz bei Lieberose; Nr. 7 = Sachsenhausen bei Oranienburg⁸; Nr. 8 Torgau Fort Zinna; und Nr. 9 = Fünfeichen bei Neubrandenburg. Dieses Lagersystem, in welchem dem Speziallager Nr. 3 insoweit eine besondere Rolle zukam, als zeit seiner Existenz Häftlinge aus allen Teilen der SBZ/DDR, nicht nur aus Sachsen eingewiesen wurden, änderte sich in den folgenden drei Jahren, indem nach und nach einzelne Lager durch Verlegung oder Entlassung der Häftlinge geräumt und aufgegeben wurden. Im Spätsommer 1948 existierten daher nur noch drei Speziallager in der SBZ, die intern folgende neue Ordnungsnummern erhielten: Nr. 1 = Sachsenhausen, Nr. 2 = Buchenwald und Nr. 3 = Bautzen. Das MWD löste diese drei Speziallager im Februar/März 1950 auf.

Errichtet wurde das Lagersystem in der SBZ selbstverständlich auf der Grundlage genuin sowjetischer Bestimmungen. Noch ehe der Zweite Weltkrieg zu Ende war, hatte der Volkskommissar für innere Angelegenheiten, L. P. Berija, Befehle erlassen, die Maßnahmen zur Internierung im zu erobernden Gebiet betrafen. Die ersten, oft provisorischen Lager waren daher bereits im Hinterland der vorrückenden Kampftruppen der Roten Armee in Ost- und Westpreußen, in Oberschlesien sowie im Wartheland entstanden. Hervorzuheben sind die NKWD-Lager in Graudenz, Posen, Tost und Landsberg/Warthe.

Schon am 11. Januar 1945 erging der Befehl des Volkskommissars für innere Angelegenheiten Nr. 0016 „Über Maßnahmen zur Säuberung des Hinterlandes der Roten Armee von feindlichen Elementen“⁹, der in der Folgezeit mehrfach ergänzt, geändert und konkretisiert wurde, um den Aufbau eines Lager- und Gefängnisystems im sowjetischen Okkupationsgebiet zu gewährleisten. Insbesondere wurden zu Frontbevollmächtigten des NKWD ernannte hohe Offiziere des NKWD und NKGB angewiesen, „entsprechend dem Vormarsch der Truppenteile der Roten Armee, auf dem von gegnerischen Truppen befreiten Territorium unverzüglich die notwendigen tschekistischen Maßnahmen durchzuführen.“ Gemeint waren Ermittlungen der Geheimpolizei und die Inhaftierung von „feindlichen Elementen“, die im einzelnen genau kategorisiert wurden.

Durch Befehl des Volkskommissars für innere Angelegenheiten Nr. 00315 vom 18. April 1945, der lange Zeit Gültigkeit behielt, wurde der Befehl Nr. 0016 teilweise geändert und präzisiert.¹⁰ Wiederum wurden die Kategorien von „feindlichen Elementen“, die zu verhaften und „an Ort und Stelle unterzubringen“ waren, genau bezeichnet und befohlen, zu diesem Zweck „die nötige Anzahl von Gefängnissen und Lagern einzurichten.“ Betroffen waren neben Funktionsträgern des nationalsozialistischen Regimes im weitesten Sinne des nicht unproblematischen Begriffs, also nicht nur „aktive Mitglieder der nationalsozialistischen Partei“ und Führer der „faschistischen Jugendorganisationen“, sondern auch Mitarbeiter von Polizei und Justiz, „militärische und politische Offiziers- und Mannschaftsdienstgrade der geg-

nerischen Armee sowie der paramilitärischen Organisationen“, ferner „Spione, Diversanten und Terroristen der deutschen Geheimdienste“, wobei ausdrücklich vorgeschrieben war, die von dem Befehl erfaßten Personen „in Internierungslagern in Gewahrsam zu belassen.“ Die Bewachung der Gefängnisse und Lager wurde Wachtruppen des NKWD der UdSSR übertragen, die den Frontbevollmächtigten des NKWD unterstellt waren.

Mit Befehl des Volkskommissars für innere Angelegenheiten Nr. 00461 „Zur Organisation von Lagern (Gefängnissen) bei den Frontbevollmächtigten des NKWD der UdSSR“ vom 10. Mai 1945 wurden die erlassenen Rahmenbestimmungen näher umrissen. Erstmals wurde darin eine vorläufige Standortverteilung der Lager und Gefängnisse festgelegt.“

Zu erwähnen ist ferner die „Vorläufige Anordnung über die Speziallager des NKWD auf dem besetzten Territorium Deutschlands vom 27. Juli 1945“ (Neufassung vom 20. Oktober 1946), erlassen von Generaloberst des NKGB, I. A. Sjerow. Bis dahin Chef des NKGB der UdSSR, wurde er durch Befehl Nr. 1 der SMAD vom 9. Juni 1945 zum Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland „in Sachen der Zivilverwaltung“ ernannt, eine Funktion, die einer Position als Chef des NKWD/NKGB in der SBZ gleichkam und in der er etwa anderthalb Jahre verblieb, bis zu seiner Rückkehr nach Moskau.

Die genannten NKWD-Befehle Nr. 00315 und Nr. 00461, mit denen gleichsam die juristischen Fundamente des sowjetischen Lager- und Gefängnissystems in der SBZ gelegt worden waren, regelten neben der Abgrenzung der Aufgaben Sjerows auch Leitung und Organisation der Speziallager des NKWD sowie den Ausbau des Operativsektors und der Operativgruppen des NKGB.

Auch in den folgenden Jahren lag sämtlichen Befehlen, die das Speziallager Bautzen betrafen, sowjetisches Recht zugrunde, ohne daß darin auf alliiertes Recht Bezug genommen worden wäre. Im übrigen entfiel die Entnazifizierung als formelle Rechtfertigungsgrundlage für die „Internierung“ in den Speziallagern des MWD/MGB spätestens, nachdem die SMAD die Entnazifizierung in ihrer Okkupationszone durch Befehl Nr. 35 vom 26. Februar 1948 für beendet erklärt hatte.¹² Fortan waren es nicht mehr ehemalige Nationalsozialisten, die von der Besatzungsmacht „als für die Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten“ waren. Verfolgt wurden nun zunehmend politisch Andersdenkende, „westliche Agenten“, sogenannte Spione und nicht zuletzt oppositionelle Sozialdemokraten, Liberale und Christdemokraten.

Im Kontext des Befehls Nr. 35 waren auch die umfangreichen Entlassungen zu sehen, die wenige Monate später in den Speziallagern vorgenommen wurden. Ihnen lag ein Beschluß des Ministerrates der UdSSR „Zur Entlassung von in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands inhaftierten deutschen Bürgern“ vom 30. Juni 1948 zugrunde¹³, wonach insgesamt 27 749 Internierte entlassen werden sollten: „Leiter und Funktionäre unterer NSDAP-Organisationen und der Hitlerjugend, einfache Mitglieder der SA und der SS, das nichtoperative Personal der Polizei, der Gestapo und anderer Straforgane, Volkssturmangehörige.“

Speziell aus dem Lager Bautzen wurden 1 158 Internierte entlassen.¹⁴ Internierte, die nicht entlassen wurden, verblieben in Bautzen bzw. sie wurden in die weiter bestehenden Speziallager Buchenwald oder Sachsenhausen verlegt.

Nach mehrmonatigen Überlegungen beauftragte das Politbüro in Moskau am 28. September 1949 – nachdem es „für nicht zweckmäßig erachtet“ hatte, die von sowjetischen Militärtribunalen in Deutschland abgeurteilten Deutschen zur Strafverbüßung in die UdSSR zu bringen“ –, Tschukow mit der Ausarbeitung von Vorschlägen über die Möglichkeit, „einen Teil der Gefangenen aus den Lagern zu entlassen und die übrigen Gefangenen an die deutschen Behörden zu übergeben.“¹⁵ Zu diesem Zweck wurde am 31. Oktober 1949 eine aus Vertretern des MGB der UdSSR und der Staatsanwaltschaft der UdSSR zu bildende Kommission beauftragt, „das Material zu den in Speziallagern und Gefängnissen des MWD der UdSSR in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands inhaftierten verurteilten und nicht verurteilten Deutschen durchzusehen“ und Vorschläge zu unterbreiten, die sich erstens auf die Entlassung von verurteilten und nicht verurteilten Deutschen, „die wegen geringfügiger Verbrechen inhaftiert sind und für die demokratische Ordnung in Deutschland gegenwärtig keine Gefahr darstellen“, und zweitens auf die Übergabe von Internierten an die deutschen Behörden bezogen, „deren verbrecherische Tätigkeit durch deutsche Untersuchungsorgane mit dem Ziel, sie vor Gericht zu stellen, ermittelt werden kann, und ebenso von Deutschen, die durch sowjetische Gerichte verurteilt wurden (...), zur weiteren Strafverbüßung in deutschen Gefängnissen.“¹⁶ Damit war die Liquidierung der Speziallager des MWD in SBZ eingeleitet.

Nach erfolgter Überprüfung machte Oberst Sokolow, Chef der Abteilung Speziallager des MWD in Ostberlin, dem MWD der UdSSR Meldung über deren Ergebnisse. Die Häftlinge aller Kategorien in den Speziallagern und Gefängnissen wurden in Listen erfaßt – insgesamt 29 880 Häftlinge, die sich zu diesem Zeitpunkt in Haft befanden. Auf das Speziallager Nr. 3 in Bautzen entfielen davon 7.004 Gefangene.¹⁷

Auf der Grundlage dieser Listen beschloß die Moskauer Führung schließlich am 30. Dezember 1949 jene Häftlingsentlassungs- bzw. -übergabeaktion, die mit der Auflösung der Speziallager Sachsenhausen, Buchenwald und Bautzen einherging. Verfügt wurde sie durch Befehl Nr. 0022 des Innenministers der UdSSR, Generaloberst S. N. Kruglow, vom 5. Januar 1950 „Zur Liquidierung der Speziallager des MWD der UdSSR in Deutschland“¹⁸. Während Buchenwald und Sachsenhausen in der Tat aufgelöst wurden, sah der Befehl für Bautzen eine andere Variante vor: „Das Gefängnis in Bautzen ist mit seinem gesamten Inventar dem Mdl der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben.“ So geschah es. Tschukows offizielle Mitteilung über die Auflösung an Ulbricht, die bereits zitiert wurde, war der letzte öffentliche Schritt in diesem Kontext.

b) Historischer Abriß des Speziallagers Bautzen

Aus zweckdienlichen Gründen boten sich die in Bautzen bestehenden Gewahrsame zur Nutzung durch die Besatzungsmacht geradezu an. „Die Gründung erfolgte auf der Grundlage des Befehls Nr. 00461 des Bevollmächtigten des NKWD der UdSSR

bei der 1. Bjelorussischen Front vom 10. Mai 1945. Zwei Wochen später waren die ersten Häftlinge eingeliefert. „Das Lager Bautzen durchliefen nach den Akten der Registraturgruppe vom 27. Mai 1945 bis zum März 1950 insgesamt 27 285 Personen. Die Belegung schwankte ab September 1945 zwischen 6 000 und 7 000.“¹⁹

Jan Lipinsky, der diese Zahlen in sowjetischen Akten recherchiert hat, präzisiert sie an anderer Stelle wie folgt: „Belegungszahlen von über 1 000 Gefangenen in Bautzen bereits am 4. Juni 1945, von über 2 000 am 7. Juni, über 3 000 am 12. Juni, über 4 000 am 24. Juni deuten auf die rasche Füllung hin. Nach größeren Verlegungen ins Spezialgefängnis Tost/Oberschlesien belegten seit dem 13. September bis zum Jahresende durchschnittlich 5 000 bis 6 000 Personen die Bautzener Zellen und Säle. Bis zur Auflösung waren es zwischen 6 000 und 7 000 Personen mit einem Höchststand am 13. Juni 1948 von 7 713 Insassen.“²⁰ In diesen Zahlen spiegelt sich die herausragende Bedeutung wider, die das Speziallager Nr. 4 für das sowjetische Lagersystem in der SBZ/DDR besessen hat.

Das Speziallager in Bautzen ist, wie schon hervorgehoben wurde, zeit seiner Existenz sowohl mit Internierten, die nicht verurteilt worden waren, als auch mit Strafgefangenen, die Opfer der politischen Strafjustiz sowjetischer Militärtribunale geworden waren, belegt worden. Logischerweise veränderte sich die Zusammensetzung der Häftlingsbelegschaft im Laufe der Jahre wesentlich. Zum Beispiel befanden sich im September 1946 erst 464 Verurteilte in Bautzen. Ende 1947 waren es schon 4 300, ein Jahr später machten sie mit 5 923 bereits 84 vom Hundert aus.²¹

Eingewiesen wurden überwiegend männliche, aber auch weibliche Gefangene, deren Anteil jedoch nie über acht vom Hundert stieg und zuletzt auf vier vom Hundert sank.²²

In Bautzen wurden sowohl internierte als auch verurteilte Frauen festgehalten. „Die Probleme, unter denen die Männer litten, hatten sie auch“, konstatiert der langjährige Bautzen-Häftling Hans Corbat. „Man muß aber feststellen, daß sie mit dem Hungerproblem besser zurechtkamen. Bei den Frauen lebten einige Kinder, die in der Zeit der Gefangenschaft der Mutter im Gefängnis geboren wurden.“²³ 1950 wurden die weiblichen Gefangenen in das Frauenzuchthaus Hoheneck verlegt.

Von Mai 1949 an sollten in Bautzen nur noch Strafgefangene in Haft gehalten werden, die mehr als fünfzehn Jahre zu verbüßen hatten.

In ihrer überwiegenden Mehrheit waren die Häftlinge in Bautzen deutscher Nationalität. Allerdings waren auch Russen, Ukrainer, Polen und andere Nationalitäten unter den Gefangenen vertreten. Der Gesamtanteil ausländischer Häftlinge belief sich jedoch selten auf mehr als zwei vom Hundert.²⁴

Wiederholt kam es zu Verlegungen von Häftlingen aus Bautzen in andere Speziallager des NKWD/MWD in der SBZ. So wurden aus Bautzen umfangreiche Häftlingstransporte nach Tost, Jamlitz, Mühlberg und Sachsenhausen bekannt. Umgekehrt wurden häufig Häftlinge anderer Lager nach Bautzen verlegt. „Insgesamt rund 2 000 meist verurteilte Häftlinge kamen aus der Seydlitz-Kaserne/Torgau in das ‚Gelbe Elend‘ nach Bautzen.“²⁵

Die erste Deportation arbeitsfähiger Häftlinge in die Sowjetunion wird aus Bautzen bereits für Dezember 1945 bekundet, als ca. 600 Häftlinge zu einem Transport nach Stalinsk zusammengestellt wurden.²⁶

Nachdem durch Befehl des Innenministers der UdSSR Nr. 001196 „Zur Überstellung von 27 500 Deutschen aus den Speziallagern und Gefängnissen des MWD aus Deutschland und zum Abtransport derselben Anzahl kranker und arbeitsunfähiger Kriegsgefangener und Internierter deutscher Nationalität nach Deutschland“ vom 23. Dezember 1946²⁷ die Deportation arbeitsfähiger Häftlinge in der genannten Zahl in die Sowjetunion angewiesen worden war, wurde er natürlich auch in Bautzen wirksam. Hier wurden entsprechende Transporte im Januar 1947 zusammengestellt. Eine eigens dazu gebildete Kommission des MWD reiste aus Moskau an, um zu kontrollieren, daß nur gesundheitlich geeignete Gefangene ausgesucht wurden, „ein arbeitsfähiges, für die Arbeit in der Kohleförderung unter Tage taugliches Kontingent“, wie ausdrücklich festgelegt worden war. Die Gefangenen erhielten Winterkleidung und Woldecken für ihren Einsatz in der Sowjetunion. „Aus dem Speziallager Bautzen wurden zwei Züge zusammengestellt, in denen jeweils 1 350 Häftlinge abtransportiert wurden. Der erste Transport mit 57 Eisenbahnwagen ging am 25. Februar 1947 von Bautzen ab, der zweite mit 56 Waggons am 28. Februar.“²⁸ Ziel der Verbringung war Nowosibirsk.

Ein letzter Transport aus Bautzen in die Sowjetunion, ca. 500 Häftlinge umfassend, wird für Januar 1950 verzeichnet.²⁹

Wie anderen Orts bereits dargelegt, kann die Auflösung bzw. Übergabe des Speziallagers Bautzen an die DDR auf den 20. März 1950 datiert werden. Bei Auflösung des Speziallagers waren bis zu diesem Zeitpunkt 689 Internierte und 120 Verurteilte aus Bautzen entlassen. 79 Internierte und 160 Verurteilte sowie neun ausländische Häftlinge wurden in die Sowjetunion verbracht. 300 Internierte und 5 900 Verurteilte wurden den Organen des Ministeriums des Innern der DDR übergeben.³⁰

c) Struktur und administrative Zuordnung

Administrativ war das Speziallager Bautzen ursprünglich dem Operativen Sektor des NKWD in Dresden unterstellt. Bereits am 25. Juni 1945 ging es in den Verantwortungsbereich der Abteilung Speziallager des NKWD der UdSSR in Deutschland über. Seine zentrale Leitung hatte sich als „Abteilung Speziallager und Gefängnisse des NKWD“ mit Sitz in Ost-Berlin etabliert. Sie war in die SMAD eingegliedert. Zu ihrem Chef wurde M. E. Swiridow, zuletzt Oberst des MWD, ernannt.

Gemäß Befehl Nr. 00959 des Innenministers der UdSSR vom 9. August 1948 wurde die Abteilung Speziallager des MWD aus der SMAD herausgelöst und der Hauptverwaltung Lager (GULag) des MWD in Moskau direkt unterstellt.³¹ Ihr war damit „die Ausstattung, die operative Führung und Kontrolle der gesamten Tätigkeit der Abteilung und der ihr unterstehenden Speziallager“ übertragen worden. Die Umstellung hing offensichtlich mit der Auflösung einer Reihe von Speziallagern und ihrer Reduzierung auf Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen zusammen.

Von April 1949 bis zu ihrer Auflösung im März 1950. leitete Oberst W. P. Sokolow, die Abteilung Speziallager des MWD in Deutschland.

Leiter des Speziallagers Bautzen war vom ersten Tage an bis zu seiner Auflösung Oberstleutnant (später Oberst) S. I. Kasakow. Als stellvertretender Lagerleiter fungierte Major A. I. Gostev.³² Zur Leitung zählten schließlich ein stellvertretender Lagerleiter für politische Fragen und ein Lagerkommandant.

Im einzelnen gliederte sich die sowjetische Lagerleitung in ein Sekretariat, den „politischen Apparat“ zur Disziplinierung der Wachmannschaften, eine Registraturabteilung und eine operative Abteilung, ferner in die Abteilung Wache und Regime (Innere Lagerwache), die Finanzabteilung und die Medizinische Abteilung. Nach dem Stand vom August 1948 umfaßte das sowjetische Personal insgesamt 242 Offiziere, Unteroffiziere und Zivilangestellte.³³ Im Februar 1950, unmittelbar vor der Auflösung des Speziallagers, zählte das sowjetische Personal 25 Offiziere, 39 Sergeanten, 101 Soldaten und 19 Zivilangestellte – zusammen also 184, darunter auch mehrere Frauen.³⁴

Die innere Sicherung und Kontrolle des Speziallagers oblag dem Aufsichtsdienst der Abteilung „Wache und Regime“, der im Schichtdienst rund um die Uhr die Gefangenen bewachte und die Einhaltung der Gefängnis- und Lagerordnung durchzusetzen hatte. Bei der Aufrechterhaltung und Organisation des Gefängnis- und Lagerbetriebs stützte sich der Aufsichtsdienst auf eine Art „Häftlingsselbstverwaltung“. Interessanterweise wurden sämtliche zur Versorgung der Gefangenen erforderlichen Arbeiten innerhalb des Speziallagers ausschließlich von Internierten ausgeübt. Verurteilte wurden bis zum Jahre 1950 nicht zur Arbeit herangezogen – ausgenommen ihre Funktionen als Saal- und Blockälteste in den Gemeinschaftszellen im Kreuzbau und in Haus II.

Das Speziallager Bautzen war von einer vier Meter hohen Mauer umgeben, in die vierzehn Wachtürme zur äußeren Sicherung eingebaut waren. Die Posten wurden 1945 von Truppen des NKWD/MWD, später des MGB gestellt. Zusätzlich wurde das Gewahrsam durch einen elektrisch geladener Stacheldrahtzaun gesichert. Trotz dieser Sicherungsmaßnahmen wurden im Speziallager Bautzen mehrfach Fluchtversuche unternommen, von denen allerdings nur einer als gelungen bekannt geworden ist. In der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1949 flohen zwischen drei und vier Uhr morgens die Häftlinge Horst Heinze, Ernst Mittmann und Förster aus dem Lager. Nachdem sie in ihrer Zelle in der vierten Etage im Kreuzbau ein Fenstergitter durchgesägt hatten und in den Hof geklettert waren, gelang es ihnen, ein Schlupfloch unter dem stromführenden Stacheldraht zu graben. So konnten sie die bewachte Zone unbemerkt verlassen, und sie hatten das Glück, sich über die Tschechoslowakei nach Bayern durchzuschlagen.³⁵

d) Allgemeiner Befund

In Bautzen waren die Häftlinge in den Zellenhäusern der Strafvollzugsanstalt untergebracht. Da die Zellen nicht ausreichten, wurden Arbeitssäle, in denen die Strafgefangenen bis 1945 gearbeitet hatten, zu übergroßen Gemeinschaftszellen umge-

baut. Außerdem waren Häftlinge in den erwähnten inneren und äußeren Baracken untergebracht. Angesichts der frühzeitig sprunghaft ansteigenden Häftlingszahlen waren sämtliche Häftlingsunterkünfte bald überbelegt. In Ein-Mann-Zellen wurden jeweils vier Häftlingen zusammengepfertcht. Ein im September 1948 nach Bautzen verbrachter ehemaliger Verurteilter schildert seine Einweisung in eine Zelle des Ostflügels mit folgenden Worten: „Dort durfte ich mir die Zelle mit noch drei Mann aus meiner Gruppe teilen. Inventar: ein Eisenbett zum Hochklappen, ein 3stöckiges Holzbett mit Strohsäcken, Tisch, zwei Hocker und der berühmte Holzkübel zur Verrichtung der Notdurft.“³⁶ Sein Bericht traf freilich auch schon auf die seit Herbst 1945 andauernde Situation zu.

Zum anderen wurden die Gefangenen in den ehemaligen Arbeitssälen untergebracht. Je nach Größe – die Säle im Kreuzbau (Haus I) waren größer als die in Haus II – wurden Belegungen zwischen 300 und 400 Gefangene gezählt. „Es gab dreizehn Säle. Davon acht im Haus I (Saalbau), drei im Haus II und zwei im Haus III. Jeder Saal hatte etwa die Größe von 10 x 30 Metern und war mit durchschnittlich 400 Häftlingen belegt. Rechts und links des Mittelgangs standen doppelgeschossige Pritschen, ohne Strohsäcke oder Matratzen. Jeder bekam seinen festen Platz auf einer der Pritschen zugewiesen.“³⁷ Diesen Bericht des ehemaligen Verurteilten Heinz Schwollius, der die Situation im Jahre 1947 wiedergibt, bestätigt der ehemalige Häftling Hermann Kreutzer, der 1949 nach Bautzen kam und in Saal 1 in Haus II eingewiesen wurde: „An den Seiten gab es in Abständen von etwa 1,5 m hohe Fenster, die alle bis oben hin mit Blech und Holz verblendet waren, so daß kaum Licht von außen in den Saal fiel. Dafür brannten tagaus, tagein vier 25-Watt-Birnen, die dem Saal den Charakter von Gorkis Nachtschlafstube gaben. An der Kopfseite zur Mitte des Hauses befand sich die einzige Tür, eine Pforte von etwa einem Meter Breite. Daneben war der Waschraum mit den Toiletten. Es gab darin vier Wasserhähne mit einer Wasserrinne, vier Toilettenbecken und ein Pissoir. (...) Die Häftlinge lagen Kopf an Kopf auf den blanken Holzbrettern. Für jeden Häftling gab es in der Breite 42 cm und in der Länge 189 cm Platz. Zwischen den Kojen und Pritschen hatten sich kleine enge Gänge ergeben. In der Mitte des Saales, zwischen den beiden Kopfenden, gab es einen Laufgang von etwa 1,80 m Breite. Hier mußten sich die Häftlinge morgens und abends zum Zählen durch die sowjetischen Wachmannschaften aufstellen. Tagsüber konnten die Häftlinge den Gang zum Hin- und Hergehen benutzen.“³⁸ Bis Sommer 1948 hatten nur die wenigsten Häftlinge in Bautzen Strohsäcke zum Schlafen. „Aufgrund der Tatsache, daß wir weder Strohsäcke noch Matratzen hatten, waren unsere Hüft- und Schulterpartien durch Druckstellen so schmerzhaft entzündet, daß man fast nicht mehr liegen konnte.“³⁹

Die Verpflegung der Häftlinge war auch in Bautzen wie in den anderen Speziallagern völlig unzureichend. Sie verschlechterte sich schlagartig, als generell – folglich auch in Bautzen – am 3. November 1946 die bis dahin nominell auf 600 Gramm Brot berechnete Tagesration halbiert wurde und auch die ohnehin bescheidenen Rationen Zucker, Marmelade und Fett gekürzt, zum Teil halbiert wurden. In dieser Zeit des großen Hungers lag die Verpflegung der Häftlinge weit unter dem Existenzminimum. Infolge der Rationskürzung setzte zwangsläufig ein rapider körperlicher Verfall der Häftlinge ein. Unausweichlich führte die andauernde Unterernährung alsbald zu hoch-

gradiger Abmagerung. Das Körpergewicht erwachsener Häftlinge sank nicht selten auf 40 bis 50 Kilogramm. Mangelkrankheiten und ein sprunghaftes Ansteigen der Sterberate waren die zwangsläufige Folge.

Erst nach etwa einem halben Jahr erfuhr die Verpflegung der Häftlinge eine gewisse Aufbesserung. Vor allem im zeitlichen Vorfeld der für den Sommer 1948 geplanten Entlassungen. Die in die Freiheit zurückkehrenden Häftlinge sollten nicht bis zum Skelett ausgemergelt erscheinen.

Häftlingskleidung, wie sie in den Konzentrationslagern der SS ausgegeben wurde, kannten die Speziallager des NKWD/MWD nicht. Sowohl die Internierten wie die Verurteilten lebten in Bautzen in derselben Kleidung, die sie bei ihrer Festnahme auf dem Leibe gehabt hatten. Wer im Sommer festgenommen worden war, besaß dementsprechend nur leichte Kleidung, wenn er sich nicht im Lager etwas hatte „organisieren“ können. Im übrigen war es eine Frage von zumeist nur kurzer Zeit, bis die Kleidung der meisten Häftlinge verschlissen und zerlumpt, günstigenfalls primitiv geflickt war. Ersatz für unbrauchbar gewordene Kleidung bot in der Frühzeit lange Zeit nur die Ausgabe der von verstorbenen Häftlingen hinterlassenen Kleidung. „Wir mußten gewaschene und ausgebesserte Wäsche in einem großen Raum stapeln“, bestätigt eine in Bautzen zum Arbeitseinsatz herangezogene Internierte. „Sie war den Toten abgenommen worden und sollte in Reserve gehalten werden.“⁴⁰ Erst im Sommer 1947 gab die Lagerverwaltung in Bautzen erstmals gebrauchte Kleidung aus Beständen der Sowjetarmee an die Häftlinge aus. Auch eine regelmäßige Reinigung der Wäsche in der Wäscherei der Strafvollzugsanstalt wurde erst ab dieser Zeit möglich. Entsprechendes galt für das Schuhzeug. Die Masse der Häftlinge hatte nach längerer Inhaftierung selbstgefertigte Holz- oder Stoffschuhe und Fußlappen an den Füßen.

Die hygienischen Verhältnisse waren in Bautzen aufgrund der lokalen Gegebenheiten nicht ganz so katastrophal wie in anderen Spez-Lagern. Die Häftlinge konnten ein- bis zweimal im Monat zum Duschen geführt, wobei ein winziges Stück Seife oder ein Löffel Seifenpulver ausgehändigt wurde. Erst ab 1948 empfingen die Häftlinge alle vier bis sechs Wochen ein Stück sogenannter Tenseife. Für die Notdurft gab es in den Einzelzellen Holzkübel, in den Gemeinschaftszellen Spültoiletten, die freilich bei der gegebenen Überbelegung völlig unzureichend waren. Als besonders schikanös wurde der jahrelange Mangel an Toilettenpapier empfunden.

Generell durften im Speziallager Bautzen weder die internierten noch die verurteilten Häftlinge arbeiten. Sie waren im Gegenteil jahrelang zermürender Beschäftigungslosigkeit ausgeliefert. Das im GULAG-System in der Sowjetunion herrschende Prinzip der Zwangsarbeit war durch das Prinzip erzwungener Untätigkeit ersetzt worden.

Eine Ausnahme bildeten die Häftlinge, die zu Hilfsfunktionen zur Aufrechterhaltung des inneren Lagerbetriebs oder zum Arbeitseinsatz in verschiedenen Wirtschaftseinrichtungen herangezogen wurden, die auch organisatorisch zum Unterhalt des Lagers und zur Versorgung der Häftlinge herangezogen wurden. Es war eine von ihren nichtarbeitenden Kameraden beneidete Minderheit, die sich nahezu ausschließlich aus Internierten zusammensetzte.

Der Gesundheitszustand sowohl der Internierten als auch der Verurteilten war in Bautzen wie in den anderen Speziallagern vor allem in den Jahren bis 1947 als katastrophal zu bezeichnen. „Nach Lungentuberkulose der offenen und geschlossenen Form herrschte Dystrophie als zweithäufigste Krankheit vor.“⁴¹ Diese aus sowjetischen Quellen belegte Feststellung wird durch Aussagen ehemaliger Bautzen-Häftlinge dramatisch bestätigt. Dennoch blieb die Behandlung erkrankter Häftlinge auf das Notdürftigste beschränkt.

In den Zellenhäusern waren „Medizinische Punkte“ zu ambulanter Behandlung notdürftig eingerichtet. Außerdem existierten Krankenreviere und ein Hauptkrankenhaus, das zur Strafvollzugsanstalt gehörte. „Tbc-Verdächtige wurden am Medpunkt registriert und dann aufgerufen, um hinübergeführt zu werden in das Haftkrankenhaus (HKH), das ebenfalls im Anstaltsbereich lag. In der Zeit des sowjetischen Regimes in Bautzen I waren im HKH ausschließlich internierte Ärzte und Pfleger eingesetzt. (...) Es gab im HKH Metall-Doppelstockbetten, auf denen dreiteilige Seegrasmatratten lagen. Die meisten Kranken erlebten diesen Zustand nach langer Zeit als große Wohltat. Bei vielen war die Tbc so spät erkannt worden, daß sie bereits nach wenigen Wochen oder gar Tagen starben.“⁴² Besonders verhängnisvoll wirkte sich der permanente Mangel an Medikamenten aller Art aus.

„Eine Lagerüberprüfung stellte schließlich noch am 17. Januar 1949 in Bautzen fest, daß Schwerkranke mit aktiver Tbc keine normalen Lebensbedingungen erhielten.“⁴³ Vorwiegend war sie Ärzten unter den Häftlingen überlassen worden. Sie hatten nach Weisung und unter Kontrolle sowjetischer Ärzte zu arbeiten. Nur in Ausnahmefällen wurden Häftlinge unmittelbar von sowjetischen Ärzten behandelt.

Das NKWD/MWD war sich über den miserablen Gesundheitszustand der Häftlinge und seine Ursachen durchaus im klaren. „Ausdrücklich vermerkten die Sanitätsberichte als Krankheitsgründe die unzureichende Ernährung, die erzwungene Untätigkeit, die nun schon über vierjährige Ungewißheit sowie jegliches Fehlen einer brieflichen Verbindung zu den Angehörigen. In Bautzen kritisierten sie die Verschattung der Fenster, die den Insassen auch noch das Sonnenlicht raubte.“⁴⁴

Als besondere geistig-seelische Tortur empfanden die Häftlinge, die ja in der Masse totaler Beschäftigungslosigkeit preisgegeben waren, daß ihnen jahrelang keinerlei geistig-kulturelle Betreuung zuteil wurde. Obwohl in Bautzen eine Gefangenenbibliothek existierte, wurden Bücher bis 1950 nicht ausgegeben. Mehr schlecht als recht versuchten daher die Häftlinge, ihrer geistig-kulturellen Verödung durch Selbsthilfe zu entrinnen. In den Baracken und Sälen wurden Erzählabende improvisiert, in denen Häftlinge im Kameradenkreis über Reisen und andere Erlebnisse berichteten, Lehrer und Schauspieler unter ihnen improvisierten „literarische Zirkel“, in denen aus dem Gedächtnis rezitiert wurde. Das war im Grunde illegal, wurde zumeist aber stillschweigend geduldet.

Eine in dieser Hinsicht erste Verbesserung erfuhren die Häftlinge, als ab September 1948 in Bautzen mehr oder minder regelmäßig Ostberliner Zeitungen ausgegeben wurden – „Neues Deutschland“, das Zentralorgan der SED, sowie die „Tägliche

Rundschau“, das Blatt der SMAD, ferner die „Berliner Zeitung“ und die von der NDPD herausgegebene „National-Zeitung“. Gegebenenfalls kam ein Satz Zeitungen auf eine Baracke oder in einen Saal mit der Maßgabe, daß die Zeitungen vorgelesen wurden. Als das Interesse an den politisch-ideologisch gleichgeschalteten Zeitungen nachließ, wurden sie in Bautzen für Interessenten in den Häftlingsunterkünften ausgelegt.

Jahrelang gab es im Speziallager Bautzen trotz nachhaltiger Bemühungen beider christlicher Kirchen keinerlei seelsorgerliche Betreuung. Erstmals durfte zu Heiligabend 1947 ein evangelischer Gottesdienst gehalten werden. 1949 wurde zu Weihnachten in Bautzen I ein katholischer Gottesdienst gefeiert werden, zu dem mehrere hundert sorgfältig ausgesuchte Häftlinge zugelassen wurden.⁴⁵

Auch in Bautzen blieben die Häftlinge wie in allen Speziallagern von der Außenwelt total isoliert. Behutsame Versuche deutscher Politiker, sich über das Schicksal von Häftlingen zu informieren oder zu ihren Gunsten zu intervenieren, waren selten, freilich auch weithin aussichtslos. Als Wilhelm Pieck, damals Vorsitzender der SED, am 18. August 1946 dem Speziallager Bautzen einen Besuch abstattete, begleitet von dem Bürgermeister von Bautzen, Urlik, und vom Chef des Lagers, war es ihm in der Hauptsache darum getan gewesen, die Zelle zu besichtigen, in der einst der Vorsitzende der KPD, Ernst Thälmann, untergebracht worden war. Allerdings ließ er sich auch das Gefängniskrankenhaus zeigen. „Die Deutschen erhielten keine Antwort auf ihre Frage, wieviele Gefangene derzeit einsäßen. Sie erfuhren jedoch, daß sich in Bautzen nur politische und keine kriminellen Häftlinge befänden.“⁴⁶

Von Otto Buchwitz, seinerzeit Vorsitzender der SED in Sachsen, ist bezeugt, daß er sich mit Erfolg, „nach langen Verhandlungen mit der zuständigen Kommandostelle der Besatzungsbehörde“, für die Freilassung inhaftierter Jugendlicher einzusetzen vermochte. Unter ihnen war der Bankangestellte Johannes Urban, der am 2. Oktober 1945 als Sechzehnjähriger in seiner Heimatstadt zu einer „Befragung“ in die sowjetische Kommandantur in Löbau bestellt worden war. Wegen Verdachts auf Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen „Werwolf“-Organisation – die im Grunde nie existiert hat – wurde er hier festgenommen und am 4. November 1945, gemeinsam mit sechzig anderen Häftlingen, zur Internierung in das Speziallager Bautzen eingeliefert. Seine Entlassung am 19. Juni 1947 wurde den Eltern durch ein Schreiben zwölf Tage zuvor angekündigt.⁴⁷ Es war von Buchwitz unterzeichnet worden. Seine Bemühungen können freilich nicht als typisch charakterisiert werden.

Das Speziallager Bautzen war – wie die anderen Lager des NKWD/MWD in der SBZ/DDR – Schweigelager. Während die Internierten bis zur Auflösung des Lagers überhaupt nicht schreiben durften, erhielten die Verurteilten erstmals Gelegenheit zum Schreiben, nachdem dieser Häftlingskategorie am 23. März 1949 durch eine Verordnung des MWD mit Wirkung vom 1. April die Erlaubnis erteilt wurde, einmal im Quartal einen Brief im Umfang von fünfzehn Zeilen nach bürokratisch definierten Zensurbestimmungen abzusenden und zu empfangen. „Die Zensurstelle überwachte die Korrespondenz im Einklang mit den Vorschriften (...) Sie verfügte über eine Liste von zu eliminierenden Themen, wie Tagesablauf, (Un-)Tätigkeit, Verpflegung

im Lager, Verhaftungsort, Namen von Mithäftlingen oder vom Wachpersonal, Wachorganisation, jegliche Form von Unzufriedenheit oder Bitten um das Einreichen von Gnadengesuchen bzw. um die Zusendung von Lebensmitteln.⁴⁴⁸

Ehemalige Bautzen-Häftlinge bestätigen die strikte Anwendung dieser Vorschrift. Nicht nur unterlag die ausgehende Post der Zensur, die Gewahrsame erhielten auch eine Berliner Postfachnummer zugewiesen, um durch eine solche Chiffrierung Rückschlüsse auf den Haftort zu erschweren. „Am 6. Mai 1949, also drei Jahre nach meiner Verschleppung, darf ich genau nach Vorschrift einen Brief als erstes Lebenszeichen an meine Eltern schreiben“, berichtet der ehemalige Häftling Heinz Assig.⁴⁹ Ewald Ernst, ein anderer ehemaliger Verurteilter, dessen erster Brief erhalten blieb, weist für das Speziallager Bautzen folgenden Absender nach: „Berlin N 4, Postfach Nr. 18/25-K.“⁴⁵⁰ Geschrieben wurde der Brief in Bautzen am 4. Mai 1949, aber den Empfänger, die Mutter in Dessau, erreichte der Brief erst am 30. Juni 1949 – nach knapp zwei Monaten.

Die Zahl der im Speziallager Bautzen verstorbenen Internierten und Verurteilten muß für die Zeit von 1945 bis 1950 auf mindestens 2 500 bis 3 000 beziffert werden.⁵¹ Allerdings scheinen die Zahlen eher zu niedrig gegriffen, denn allein für die Jahre 1945 bis 1947 lassen sich anhand der Stärkemeldungen der Registratur 2 700 Tote nachweisen.⁵² „Auf Anweisung der Abteilung Speziallager in Berlin mußte jedes Lager zusätzlich zum Einlieferungsjournal und den zahlreichen Registraturbüchern jeweils zum 13. und 28. eines jeden Monats tabellarische Berichte über Bestandsgröße von Spezialkontingent und Verurteilten sowie über zwischenzeitlich Verstorbene anfertigen und Namenslisten beifügen. Für Bautzen liegen sie seit dem 13. August 1945 vor.“⁴⁵³ Insoweit war das NKWD/MWD jederzeit über die Situation auch im Speziallager Nr. 4 unterrichtet.

Die Leichen verstorbener Häftlinge wurden in Bautzen in einen Leichenkeller nahe dem Krankenhaus geschafft, hier entkleidet und kurzfristig aufbewahrt. Ein aus Häftlingen zusammengestelltes Beerdigungskommando hatte meist zu nächtlicher Stunde dafür zu sorgen, daß die Toten mit Hilfe eines Pferdewagens in Massengräber in einem Terrain außerhalb des Lagers verbracht wurde, das die Häftlinge „Karnickelberg“ nannten. Hier wurden sie mit Chlor überstreut und mit Erde zugeschüttet. „So gegen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr tauchte das Fuhrwerk auf. Ich konnte Pferd und Wagen gut sehen“, erinnert sich der ehemalige Bautzen-Häftling Manfred Baumhäckel, „da ich im Westflügel im 5. Stock lag, und zwar in der hinteren großen Zelle 45. Obwohl Blenden davor waren, konnten wir den Abtransport von den Pritschen aus verfolgen. Vom Totenhaus am Krankenhaus ging es vorbei an der Küche zum Ausgang des Internierungslager.“⁴⁵⁴

Jüngsten Forschungen zufolge sind in den Jahren 1945/46 im Speziallager Bautzen Todesurteile sowjetischer Militärtribunale durch Erschießen vollstreckt worden – insgesamt an mindestens 107 Verurteilten.⁵⁵

Eine Todesnachricht erhielten hinterbliebene Angehörige bis 1950 nicht. Entweder erfuhren sie vom Tod eines in Bautzen inhaftiert gewesenen Angehörigen durch Aus-

sagen entlassener Häftlinge – oder sie erhielten in den späten fünfziger Jahren eine offizielle Bestätigung über das Deutsche Rote Kreuz dank Zusammenarbeit mit der Gesellschaft vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der UdSSR.

e) Kurzbiographien zu exemplarischen Gefangenen-Schicksalen

Das Speziallager Bautzen haben in den Jahren 1945 bis 1950 rund 27 000 Interierte und Verurteilte sowjetischer Militärtribunale durchlaufen. Das Martyrium der Gefangenen verliert sich allerdings in der Anonymität der Zahl. Konkret erschließt es sich erst in der Leidensgeschichte des einzelnen. Die nachstehend in Stichworten wiedergegebenen Biographien von zwölf ehemaligen Bautzen-I-Häftlingen mögen davon eine Vorstellung vermitteln. Obwohl die Auswahl nicht repräsentativ sein kann, lassen die einzelnen Schicksale doch erkennen, aus wie verschiedenen politischen Milieus die Verfolgten kamen – unter ihnen auch solche, die bereits unter der ersten Diktatur in Deutschland verfolgt worden waren.

Hans Corbat: Jahrgang 1926, Verwaltungsangestellter, 1946 SPD, Gegner der Fusion von KPD und SPD. Festnahme am 3. April 1946 in Ost-Berlin, Verurteilung durch ein sowjetisches Militärtribunal in Berlin-Lichtenberg im August 1946 zu 20 Jahren Freiheitsstrafe. Nach kurzem Zwischenaufenthalt in Torgau im November 1946 Einlieferung in Bautzen und von hier am 31. März 1956 entlassen – nach insgesamt 3 650 Tagen Strafhaft.

Ewald Ernst: Jahrgang 1921. Technischer Zeichner, 1945 Mitglied der CDU, 1946 Abgeordneter des Landtages von Sachsen-Anhalt. Ungeachtet seiner parlamentarischen Immunität Festnahme am 16. März 1947 in Halle/Saale. 21 Monaten Untersuchungshaft in Berlin-Hohenschönhausen. Verurteilung durch sowjetisches Militärtribunal am 13. Dezember 1948 zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilt. In Bautzen in Strafhaft bis 18. Januar 1954.

Benno von Heynitz: Geboren 1924, Junglehrer. Festnahme am 23. August 1947 wegen „illegaler“ Verbreitung sozialdemokratischer Schriften und Flugblätter in Bautzen, Verurteilung wegen „antisowjetischer Propaganda“ und „illegaler Gruppenbildung“ zu 25 Jahren Zwangsarbeit durch ein sowjetisches Militärtribunal in Dresden, Strafhaft in Bautzen, Brandenburg-Görden, Berlin-Hohenschönhausen und Luckau, Entlassung am 31. Mai 1956.

Walter Kempowski: Jahrgang 1929, Festnahme während eines Besuchs in Rostock am 8. März 1948, Ende August 1948 Verurteilung durch ein sowjetisches Militärtribunal in Schwerin zu 25 Jahren Zwangsarbeit wegen „illegalen Grenzübertritts“ und „Spionage“, Einlieferung in Bautzen, Entlassung am 7. März 1956 – nach acht Jahren Strafhaft.

Manfred Klein: Jahrgang 1925, Student der Germanistik, Mitglied der CDU und (für die Katholische Jugend) des Zentralrates der FDJ. Festgenommen am 13. März 1947, wurde er am 13. Dezember 1948 vom sowjetischen Militärtribunal in Berlin-Lichtenberg wegen „Spionage“ zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Mitangeklagt

waren außer Ewald Ernst (siehe oben) Georg-Robert Bluhm, Klaus Schmidt, Georg Wrazlidlo, Werner Bar und Günter Sögtrop. Strafhaft in Bautzen, später in Torgau. Entlassung am 19. Oktober 1956.

Hermann Kreutzer: Jahrgang 1924, festgenommen am 4. April 1949 in Saalfeld, zusammen mit seinem Vater Paul Kreutzer und seiner späteren Ehefrau Dorothee Fischer sowie weiteren drei Sozialdemokraten. Verurteilung durch ein sowjetisches Militärtribunal in Weimar am 31. August 1949 zu 25 Jahren Freiheitsstrafe. Vater und Sohn, bis März 1954 im Bautzner Strafvollzug, wurden am 31. Mai 1956 aus Brandenburg-Görden, Dorothee Fischer am 31. Juli 1956 aus Hoheneck entlassen.

Wolfgang Natonek: Jahrgang 1919, Festnahme am 11. November 1948 als Vorsitzender des Studentenrates der Universität Leipzig, Verurteilung durch ein sowjetisches Militärtribunal 1949 wegen Nichtanzeige eines konterrevolutionären Verbrechens zu 25 Jahren Zwangsarbeit. Nach mehrjähriger Strafhaft in Bautzen 1951 nach Torgau überstellt. Entlassung im Juni 1956.

Dieter Rieke: Jahrgang 1925, Journalist, 1945 SPD. Festnahme wegen Verbindung zum Ostbüro der SPD am 3. Mai 1948 in Gardelegen, Untersuchungshaft in den MGB-Gefängnissen Halle, Berlin-Hohenschönhausen und Potsdam, zusammen mit fünf sozialdemokratischen Genossen von dem sowjetischen Militärtribunal in Berlin-Lichtenberg am 14. April 1949 zu 25 Jahren Zwangsarbeitslager verurteilt. Strafhaft in Bautzen bis 21. Dezember 1956.

Günther Schlierf: Jahrgang 1931, Lehrling, in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1948 beim Kleben von SPD-Wahlplakaten im Ostberliner Stadtteil Lichtenberg von der VP festgenommen und sowjetischen Organen überstellt, Verurteilung am 7. Juli 1949 durch ein sowjetisches Militärtribunal wegen „antisowjetischer Propaganda“ und „illegaler Tätigkeit“ zu 25 Jahren Zwangsarbeitslager, Strafvollzug in Bautzen bis zur Entlassung am 17. Januar 1954.

Gerhard Weck: Jahrgang 1913, als Sozialdemokrat 1934 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, danach „Schutzhaft“ im KZ Buchenwald und Kriegsdienst im Strafbataillon 999, nach 1945 Stadtrat und Oberbürgermeister in seiner Heimatstadt Werdau. Festnahme am 21. Dezember 1948. Verurteilung durch sowjetisches Militärtribunal in Dresden am 9. Juni 1949 zu 25 Jahren Zwangsarbeit. Nach siebeneinhalb Jahren Strafhaft in Bautzen (und Brandenburg-Görden) Entlassung am 31. Mai 1956.

Horst Wiener: Jahrgang 1927, Bankangestellter, Festname unter „Werwolf“-Verdacht am 3. Dezember 1945 in Weimar, durch ein sowjetisches Militärtribunal am 7. Januar 1946 zum Tode verurteilt, Begnadigung zu 25 Jahren „Besserungsarbeitslager“, nach vorübergehender Strafhaft in Torgau-Fort Zinna am 6. Dezember 1946 in das Speziallager Bautzen verbracht, Entlassung am 6. Oktober 1950.

Hans-Joachim Zuch: Jahrgang 1921, Fernmeldetechniker, Kreissekretär und Gemeindevertreter der CDU in Bansin auf Usedom, Festnahme am 14. Dezember 1949 wegen Verbindung zum Ostbüro der CDU, Verurteilung durch ein sowjeti-

ches Militärtribunal in Potsdam am 29. März 1950 zu 25 Jahren Zwangsarbeitslager wegen „antisowjetischer Agitation“ und „Spionage“, Strafvollzug in Bautzen bis März 1953, danach in Waldheim und Torgau, nach Strafherabsetzung Entlassung am 5. September 1956.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Christa Kämpfe: „Die Strafvollzugsanstalten in Bautzen – eine Baugeschichte“, in: Justizgebäude in Sachsen gestern und heute. Sächsische Justizgeschichte. Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Bd. 5, Dresden 1995, S. 135ff.
- ² NKWD = russ. Abkürzung für Volkskommissariat für innere Angelegenheiten; MWD = russ. Abkürzung für Ministerium für innere Angelegenheiten. Das NKWD wurde am 19. März 1946 in MWD umbenannt.
- ³ NKGB = russ. Abkürzung für Volkskommissariat für Staatssicherheit; MGB = russ. Abkürzung für Ministerium für Staatssicherheit (ebenfalls seit 1946).
- ⁴ Alexandr Haritonow: „Zur Geschichte des Speziallagers Nr. 4 (3) in Bautzen“, in: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950. Herausgegeben von Sergej Mironenko, Lutz Niethammer und Alexander von Plato (Koordination) in Verbindung mit Volkhard Knigge und Günter Morsch. Bd. 1. Studien und Berichte. Herausgegeben und eingeleitet von Alexander von Plato, Berlin 1998, S. 348.
- ⁵ Mitteilung über Besprechungen der Parteivorsitzenden der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands mit dem Obersten Chef der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (am 28. April 1948), zit. bei Karl Wilhelm Fricke: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945 – 1968. Bericht und Dokumentation, Köln 1979, S. 96.
- ⁶ Der Briefwechsel ist dokumentiert ebenda, S. 98f.
- ⁷ Amtsblatt des Kontrollrates, Nr. 11/1946, S. 184ff.
- ⁸ Ursprünglich führte das provisorisch eingerichtete Speziallager Weesow bei Werneuchen die NKWD-Ordnungsnummer 7. Allerdings existierte es nur vom 10. Mai 1945 bis 16. August 1945. Die zu diesem Zeitpunkt im Lager inhaftierten Männer und Frauen, insgesamt über 5 400, wurden in einem Gewaltmarsch in das Speziallager Sachsenhausen verbracht, das fortan als Lager Nr. 7 bezeichnet wurde. Vgl. dazu Lutz Prieß: „Das Speziallager des NKVD Nr. 7 Werneuchen/Weesow“, in: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, a. a. O., Bd. 1, S. 375ff.
- ⁹ Wortlaut in: Sowjetische Dokumente zur Lagerpolitik. Eingeleitet und bearbeitet von Ralf Possekel, Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, Berlin 1998, Bd. 2, S. 142ff.
- ¹⁰ Wortlaut ebenda, S. 178ff.
- ¹¹ Wortlaut ebenda, S. 189ff.
- ¹² Wortlaut im Zentralverordnungsblatt (herausgegeben von der Deutschen Justizverwaltung in der SBZ) 1948, S. 88.
- ¹³ Wortlaut in: Sowjetische Dokumente zur Lagerpolitik, a. a. O., S. 334.
- ¹⁴ Alexandr Haritonow mit Dmitrij Filippowich, Jan Lipinsky: „Das sowjetische Speziallager in Bautzen 1945 – 1950 aus der Sicht sowjetischer Akten“, a. a. O., S. 78.
- ¹⁵ Wortlaut in: Sowjetische Dokumente zur Lagerpolitik, a. a. O., S. 354f.
- ¹⁶ Wortlaut ebenda, S. 357f.
- ¹⁷ Vgl. Meldung des Leiters der Abt. Speziallager über die Ergebnisse der Überprüfung der Gefangenen in den Speziallagern und Gefängnissen, Wortlaut in: Sowjetische Dokumente zur Lagerpolitik, a. a. O., S. 362ff.
- ¹⁸ Wortlaut ebenda, S. 367.
- ¹⁹ Alexandr Haritonow mit Dmitrij Filippowich, Jan Lipinsky: „Das sowjetische Speziallager in Bautzen 1945-1950 aus der Sicht sowjetischer Akten“, in: Hunger – Kälte – Isolation. Erlebnisbericht und Forschungsergebnisse zum sowjetischen Speziallager Bautzen 1945 bis 1950. Bearbeitet von Cornelia Liebold und Bert Pampel, Reihe Lebenszeugnisse – Leidenswege, Heft 4, Dresden 1997, S. 75.

- 20 Jan Lipinsky: „Häftlingsstruktur im Speziallager Bautzen aus sowjetischer Sicht“, in: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, a. a. O., Bd. 1, S. 497.
- 21 Alle Zahlen nach Alexandr Haritonow mit Dmitrij Filippowych, Jan Lipinsky: „Das sowjetische Speziallager in Bautzen 1945 – 1950 aus der Sicht sowjetischer Akten“, a. a. O., S. 80.
- 22 Jan Lipinsky: „Häftlingsstruktur im Speziallager Bautzen aus sowjetischer Sicht“, in: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, a. a. O., Bd. 1, S. 499.
- 23 Hans Corbat: Bautzen I unter dem Sowjetstern (1945 – 1950), S. 22 (Manuskript).
- 24 Ebenda, S. 498.
- 25 Jan Lipinsky: „Häftlingsstruktur im Speziallager Bautzen aus sowjetischer Sicht“, a. a. O., S. 499.
- 26 Vgl. Gerhard Finn: „Die Speziallager der sowjetischen Besatzungsmacht 1945 bis 1950“, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Bd. IV: Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat“, Baden-Baden 1995, S. 357f.
- 27 Wortlaut in: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, a. a. O. S. 270ff.
- 28 Gerhard Finn: „Die Speziallager der sowjetischen Besatzungsmacht 1945 bis 1950“, a. a.O., S. 335.
- 29 Wortlaut in: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, a. a. O., S. 358.
- 30 Zahlen nach Alexander Haritonow: „Zur Geschichte des Speziallagers Nr. 4 (3) in Bautzen“, a.a.O., S. 346.
- 31 Vgl. Gerhard Finn: „Die Speziallager der sowjetischen Besatzungsmacht in Deutschland 1945 bis 1950“, a. a. O., S. 335ff..
- 32 Vgl. Alexandr Haritonow: „Zur Geschichte des Speziallagers Nr. 4 (3) in Bautzen“, a. a. O., S. 336.
- 33 Ebenda, S. 348f.
- 34 Ebenda, S. 338.
- 35 Vgl. Horst Heinze: „Die Flucht“, in: Hunger – Kälte – Isolation, a. a. O., S. 59ff.
- 36 Bericht Günter Gläser, in: Das Gelbe Elend, a. a. O., S. 159.
- 37 Bericht Heinz Schwollius, in: Das Gelbe Elend. Bautzen-Häftlinge berichten 1945 – 1956. Mit einem Dokumentenanhang. Herausgegeben vom Bautzen-Komitee, Halle 1992,
- 38 Bericht Hermann Kreutzer, in: Das Gelbe Elend, a. a. O., S. 189f.
- 39 Bericht Heinz Schwollius, a. a. O., S. 241.
- 40 Bericht Charlotte Bärenwald, in: Das Gelbe Elend, a. a. O., S. 40.
- 41 Jan Lipinsky: „Häftlingsstruktur im Speziallager Bautzen aus sowjetischer Sicht“, a. a. O., S. 507.
- 42 Hans Corbat: Bautzen I unter dem Sowjetstern (1945 – 1950), a.a.O., S. 32f.
- 43 Ders.: Gefängnisse und Lager in der SBZ/DDR als Stätten des Terrors im kommunistischen Herrschaftssystem. Expertise für die Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, Bonn 1998, S. 24 (Manuskript).
- 44 Ebenda
- 45 Vgl. dazu in diesem Band den Beitrag von Siegfried Seifert.
- 46 Jan Lipinsky: Gefängnisse und Lager in der SBZ/DDR als Stätten des Terrors im kommunistischen Herrschaftssystem, a. a. O., S. 35.
- 47 Zit. im Bericht Johannes Urban, in: Das Gelbe Elend, a.a.O., S. 270.
- 48 Jan Lipinsky: Gefängnisse und Lager in der SBZ/DDR als Stätten des Terrors im kommunistischen Herrschaftssystem, a. a. O., S. 19.
- 49 Bericht Heinz Assig, in: Das Gelbe Elend, a. a. O., S. 28.
- 50 Vgl. Ewald Ernst: Ein guter Kampf. Fakten, Daten, Erinnerungen 1945 – 1954, Sankt Augustin 1998, S. 76.
- 51 Alexander Haritonow: „Zur Geschichte des Speziallagers Nr. 4 (3) in Bautzen, a. a. O., S. 336.
- 52 Vgl. Alexander Haritonow mit Dmitrij Filippowych, Jan Lipinsky: „Das sowjetische Speziallager in Bautzen 1945 – 1950 aus der Sicht sowjetischer Akten“, a. a. O., S. 77.
- 53 Jan Lipinsky: „Häftlingsstruktur im Speziallager Bautzen aus sowjetischer Sicht“, a. a. O., S. 498.
- 54 Bericht Manfred Baumhäckel, in: Das Gelbe Elend, a.a.O., S. 43.
- 55 Alexandr Haritonow: „Zur Geschichte des Speziallagers Nr. 4 (3) in Bautzen, a.a.O., S. 335.

9. Der Strafvollzug in Bautzen während der realsozialistischen Diktatur (1950 bis 1989)

Die politische Instrumentalisierung des Strafrechts und der Strafrechtsanwendung in der DDR mußten sich zwangsläufig auch auf ihren Strafvollzug prägend auswirken. Ungeachtet mancher Wandlungen bot er ein Spiegelbild spättotalitärer Herrschaft. DDR-Strafrechtsideologen selbst haben – wenn auch in ihrem Sprachgebrauch – auf diesen Zusammenhang aufmerksam gemacht. „Bei Betrachtungen zum Strafvollzug ist davon auszugehen, daß er sich immer nur in Abhängigkeit von den gegebenen gesellschaftlichen Grundlagen entwickeln kann. Die Geschichte des Strafvollzugs in der DDR ist deshalb in erster Linie dadurch gekennzeichnet, daß sich die seit 1945 unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse geschaffenen neuen gesellschaftlichen Verhältnisse auch im Strafvollzug auszuwirken begannen.“¹ In der historischen Retrospektive kommt dieser Feststellung tiefere Bedeutung zu, als ihrem Autor seinerzeit bewußt gewesen sein dürfte. Auch der Strafvollzug in den beiden Gefängnissen in Bautzen ließ das insoweit erkennen, als jeder Kurswechsel in der Politik der SED konkret auch auf die Bedingungen des Strafvollzugs durchschlug.

Unter Strafvollzug wird im gegebenen Zusammenhang ausschließlich der Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug verstanden. Auf die verschiedenen Formen von Freiheitsentzug, die das Strafrecht der DDR kannte, braucht im Rahmen dieser Darstellung nicht näher eingegangen zu werden. Bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches vom 12. Januar 1968 unterschied das in der DDR gültige Strafrecht zwischen Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen, wobei Freiheitsstrafen gegen Jugendliche in Jugendhäusern zu vollziehen waren. Das neue Strafgesetzbuch hob den Gegensatz von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe – dem im Alltag des Strafvollzugs ohnehin kaum Relevanz zukam – auf, indem es nur noch eine Freiheitsstrafe vorsah, ferner die Haftstrafe, Strafarrrest und Jugendhaft.

In den beiden Bautzner Strafvollzugseinrichtungen wurden bis zur friedlichen und demokratischen Revolution in der DDR ausschließlich Freiheitsstrafen vollzogen.

a) Konzeptionelle Grundlagen

Grundsätzlich war dem Strafvollzug in der DDR eine erzieherische Funktion zugewiesen. Der straffällig gewordene Bürger sollte im Strafvollzug der DDR „erzogen“ werden. Das konzeptionelle Fundament dazu war schon in Artikel 137 ihrer Verfassung vom 7. Oktober 1949 gelegt worden: „Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit.“² Formal wurde an diesem Prinzip bis zur Endzeit der DDR festgehalten. „Der Strafvollzug und die sichere Verwahrung von Strafgefangenen in Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern haben das Ziel, den Verurteilten ihre Verantwortung

als Mitglieder der Gesellschaft bewußt zu machen, sie dazu zu erziehen, künftig die Gesetze einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten“, verhiess ein noch 1988 herausgegebenes Rechtslexikon, das als offiziös galt. „Zur Erziehung im Strafvollzug gehören: gesellschaftlich nützliche Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen, insbesondere für Jugendliche, sowie kulturelle und sportliche Betätigung und Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß.“⁴³

Es lag an den politischen Verhältnissen, wenn dieser durchaus moderne Ansatz weit- hin Theorie blieb und der Praxis des Strafvollzugs hohnsprach – auch und gerade in Bautzen. Ganz abgesehen davon ist von seiten der DDR niemals verhehlt worden, daß der Gedanke der Erziehung im Strafvollzug seine Ergänzung durch das Prinzip der Unterdrückung zu erfahren hatte, soweit Rechtsbrecher gleichsam als „besserungsunfähig“ angesehen wurden. „In der Deutschen Demokratischen Republik übt also die Strafe (...) eine doppelte Funktion aus: eine Unterdrückungs- und eine Erziehungsfunktion. Sie bilden eine untrennbare dialektische Einheit (...) Die Repressiv- und die Erziehungsfunktion der Strafe finden ihren Niederschlag in konkreten, gesellschaftlich-politischen Zielen, die vom Arbeiter-und-Bauern-Staat mit der Anwendung von Strafen verfolgt werden und deshalb sowohl bei ihrer generellen gesetzlichen Androhung als auch bei ihrer Verhängung und Vollstreckung im Einzelfall von den betreffenden Staatsorganen in Rechnung gestellt werden müssen.“⁴⁴

Die Politisierung der Strafjustiz bedingte zwangsläufig auch die Politisierung des Strafvollzugs. Ihre Konsequenzen trafen nicht nur Schwerkriminelle und Rückfalltäter, sondern auch und in der Hauptsache politisch Andersdenkende, Systemgegner, „Agenten“, Überzeugungstäter aller Art, die in der DDR nach den Normen des strafrechtlichen Regimeschutzes verurteilt worden waren. Der Gegensatz zwischen Unterdrückung und Erziehung wurde aufgehoben, indem der Strafvollzug auch auf die „Erziehung“ durch Zwang abhob. „Unter den Zwangsmaßnahmen des Staates ist die Strafe die schärfste Form des gesellschaftlichen Zwanges. Ihre Funktion ist es, den Widerstand der Feinde des werktätigen Volkes, die den gesellschaftlichen Fortschritt aufzuhalten und die kapitalistische Ordnung zu restaurieren versuchen, wie auch andere besonders gefährliche verbrecherische Angriffe gegen die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu unterdrücken sowie die Menschen durch den mit der Strafe angewandten Zwang zu erziehen.“⁴⁵ Der politische Zweck des Strafrechts und die herrschaftssichernde Funktion des Strafvollzugs waren damit ebenso eindeutig definiert wie die potentielle Zielgruppe, gegen die Zwang angewandt werden sollte.

Im Alltag des Strafvollzugs führte diese Auffassung zur Überbetonung der Disziplin. „Die Regel war nicht Erziehung zur bewußten Einhaltung von maßvoller Ordnung und Disziplin, sondern Ordnung und Disziplin vor oder anstelle von Erziehung“, wie einer begrenzt selbstkritischen Analyse ehemaliger sächsischer Offiziere des VP-Strafvollzugs aus dem Jahre 1990 zu entnehmen ist. „Da Strafgefangene kaum Möglichkeiten für selbständige Entscheidungen besaßen, trug der Strafvollzug höchst unwesentlich dazu bei, daß sich die Persönlichkeit des Betreffenden (weiter-) entwickeln konnte“, so daß „die positive erzieherische Absicht des Strafvollzu-

ges zu keiner Zeit erreicht werden (konnte), denn nicht Eigenständigkeit, Lebensgestaltung und Übernahme von Verantwortung für sich selbst wurden entwickelt, sondern blinder Gehorsam, der Denken und Mitdenken nicht erwarten ließ.⁴⁶ Bei politischen Häftlingen hatte die repressive „Erziehung“ lediglich zur Folge, daß sie sich in ihren regimfeindlichen Einstellungen bestätigt und bestärkt fühlten.

In dem 1963 vom VI. Parteitag beschlossenen Programm der SED wurde diese Tendenz bekräftigt: „Als eine scharfe Waffe wendet der Arbeiter-und-Bauern-Staat das sozialistische Recht gegenüber solchen Personen an, die im Dienste imperialistischer Agenturen und der NATO feindliche Handlungen gegen die DDR begehen oder sich durch andere schwerste Verbrechen außerhalb der Gesellschaft stellen.“⁴⁷ Angesichts der Allgemeinverbindlichkeit, die programmatische Aussagen der SED für die Willensbildung und Entscheidungsfindung in Staat und Gesellschaft der DDR besaßen, wurde auch der Strafvollzug von solchen Orientierungen und Leitlinien unmittelbar beeinflusst. Im Alltag des Strafvollzugs wurden sie nicht zuletzt durch die „politische Arbeit“ der Parteiorganisationen der SED sowie durch die Schulung und Disziplinierung unter den Strafvollzugsbediensteten, die zu einem hohen Prozentsatz Mitglieder der SED waren, durchgesetzt.

Wie in jeder Strafvollzugseinrichtung waren die Mitglieder und Kandidaten der Staatspartei unter den SV-Angehörigen auch in Bautzen in einer besonderen Grundorganisation der SED erfaßt. Charakteristischerweise wurde der politisch-ideologischen Erziehung der VP-Angehörigen im Strafvollzug von Anfang an, das heißt, seit 1950 besonderes Gewicht beigemessen.

Die Aktivierung der Parteiarbeit in der Strafvollzugsanstalt Bautzen I stieß in der Frühzeit offenbar auf erhebliche Schwierigkeiten. Wie aus Berichten von Instruktoren der Hauptabteilung HS über Kontrollen in der Strafanstalt zu ersehen ist, wurden Mängel und Mißstände im Strafvollzug aus Unzulänglichkeiten in der Parteiarbeit erklärt. „Die meisten Mängel, welche jetzt noch in der Anstalt herrschen, sind darauf zurückzuführen, daß es bis jetzt noch keinen aktiven Parteivorstand gibt, der die ganze Parteiarbeit verantwortlich leitet“, hieß es zum Beispiel in einem Bericht vom 12. Mai 1950. „Die Parteiarbeit war bisher schlecht. Es ist kein Schulungsmaterial vorhanden, nicht einmal das Buch der KPdSU (B) oder Fragen des Leninismus. Man erkennt nicht die Gefahr, wenn wir es nicht verstehen, das Bewußtsein der Menschen umzugestalten und sie zu bewußten Genossen zu erziehen.“⁴⁸ Und auch folgende Kritik brachte der Instrukteur zu Papier: „Bemerkenswert ist noch, daß sich bei den Kameraden ein Haß gegen die Häftlinge zeigt, indem sie davon ausgehen, daß sie, seitdem sie einmal aufgeräumt haben, nun endlich Ruhe hätten. Ich habe ihnen stets aufgezeigt, daß Gewalt ein Zeichen der Schwäche ist und daß wir nicht mit faschistischen Methoden arbeiten. Von der Haltung eines jeden Volkspolizisten wird es abhängen, inwieweit sie sich Respekt verschaffen gegenüber den Häftlingen.“⁴⁹ Die Frage, ob sich diese Haltung bei den SV-Angehörigen in Bautzen durchgesetzt hat, braucht gewiß nicht gestellt zu werden.

In einer „Richtlinie für Instrukteur- und Kontrolltätigkeit“ der HVDVP vom 13. Juli 1950 wurde der Einsatz von Instruktoren folgendermaßen definiert:

„Der Einsatz von Instruktoren und das Ansetzen von Kontrollen durch die HVDVP hat den Zweck, durch praktische Mitarbeit und Anleitung den Landespolizeibehörden konkret aufzuzeigen, welche Schwächen und Mängel in dem jeweiligen Lande vorliegen, welche Ursachen zum Auftreten dieser Schwächen und Mängel Veranlassung geben, und welche Wege und Maßnahmen zur Beseitigung der Schwächen und Mängel und zur Verbesserung der festgestellten unzureichenden Polizeiarbeit führen.“¹⁰

Die Instruktortätigkeit erstreckte sich selbstverständlich auch auf den Strafvollzug, aber sie stieß hier bei den Betroffenen anscheinend auf wenig Sympathie. So hielt ein Instrukteur nach einer Kontrolle in Bautzen I in seinem Bericht kritisch die Äußerung eines VP-Oberrates fest, „daß wir der Leitung der Strafanstalt mehr Vertrauen entgegenbringen müßten. Er bezeichnete unsere Instrukturarbeit, ohne es offen zum Ausdruck zu bringen, noch immer als ein gewisses Mißtrauen, was man den Leitungen der Strafanstalten entgegenbringen würde.“¹¹

Als vier Jahre später in einem Instrukteurbericht aus Bautzen I vermeldet werden konnte, daß „die Zahl der disziplinarischen Vergehen“ etwas „zurückgegangen“ wäre, wurde dies „auf die gute Erziehungsarbeit der Leitung und der Parteiorganisation“ zurückgeführt. „So wurden alle Verfehlungen bzw. positiven Erscheinungen in Blitz- und Dienstversammlungen unverzüglich behandelt und ausgewertet.“¹²

Die Beispiele vermitteln einen Eindruck von den Erziehungsproblemen in der VP der frühen fünfziger Jahre, wobei die SED sich schon damals nicht auf die politisch-ideologische Disziplinierung beschränkte, sondern die Politbürokratie auch auf personalpolitische Entscheidungen einwirkte, wie es dem Kadersystem in der DDR entsprach. In zahlreichen Instrukteurberichten jener Zeit fanden sich persönliche Beurteilungen von Offizieren und Wachtmeistern, die sich positiv oder negativ auf ihre weitere dienstliche Karriere ausgewirkt haben dürften.

b) Gesetzliche Bestimmungen

In Sachsen war der Strafvollzug wie in den anderen Ländern der SBZ/DDR in den ersten Nachkriegsjahren Sache der Justizverwaltung. Wenige Monate nach Gründung der DDR sollte sich das nach dem Willen der Politbürokratie grundlegend ändern. Der erste Schritt wurde getan, als das Sekretariat beim Parteivorstand der SED am 15. Mai 1950 beschloß, daß „der gesamte Strafvollzug an den nach Befehl 201 verurteilten Personen (...) der Leitung der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei (Hauptabteilung Haftsachen) unterstellt“¹³ wurde. Dieser Parteibeschluß basierte vermutlich auf den Erfahrungen, die die VP im Strafvollzug in Bautzen I gesammelt hatte. Jedenfalls parierte der Staatssekretär im Mdl, Johannes Warnke, den Beschluß am 24. Mai 1950 mit einem Aktenvermerk zur Vereinheitlichung des Strafvollzugs. „Es hat sich als notwendig erwiesen, daß der gesamte Strafvollzug an den nach Befehl 201 verurteilten Personen ab sofort der Leitung der HV DVP/HA. HS unterstellt wird. Das Ministerium für Justiz hat sofort dafür Sorge zu tragen, daß die mit Insassen nach Befehl 201 belegten Strafvollzugsanstalten mit allen Einrichtungen, mit ihren Stellenplänen und Haushaltsmitteln dem Ministerium

des Innern – HV DVP/HA. HS – zu übergeben sind.“¹⁴ Die in den Justizvollzugsanstalten befindlichen und nicht nach Befehl 201 verurteilten Häftlinge sollten in andere Anstalten überführt werden.

Es dauerte nur wenige Monate, bis dieser radikale Eingriff in die herkömmliche Struktur des Strafvollzugs in der DDR durch staatliche Normen sanktioniert wurde. Seine Motivation war politischer Natur: Die Volkspolizei galt als politisch zuverlässiger als der zu diesem Zeitpunkt bei weitem noch nicht personell erneuerte Justizvollzugsdienst.

Nachdem die Volkspolizei als Organ des Ministeriums des Innern im Frühjahr 1950 de facto bereits einige Gefängnisse und Zuchthäuser in ihre Verwaltung übernommen hatte – darunter die Strafvollzugsanstalt Bautzen I –, wurde ihr auch de jure die Zuständigkeit für den Strafvollzug zugewiesen. Unter dem 16. November 1950 erließ die Regierung der DDR eine von Walter Ulbricht, Stellvertreter des Ministerpräsidenten, sowie von Max Fechner, Minister der Justiz, und Carl Steinhoff, Minister des Innern, unterzeichnete Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik¹⁵, durch die „im Interesse der einheitlichen Durchführung des Strafvollzugs“ verfügt wurde, daß Durchführung und Verwaltung des Strafvollzugs, „insbesondere die Verwaltung sämtlicher Strafvollzugsanstalten“, zur „Sache der Republik“ (§ 1) erklärt und dem Ministerium des Innern „übertragen“ (§ 2), also aus der Zuständigkeit der Landesjustizministerien herausgelöst wurden. „Der Strafvollzug wurde damit einem zentralen bewaffneten Machtinstrument in die Hände gegeben, um die seit 1948 immer deutlicher werdenden Zentralisierungsbestrebungen im staatlichen Repressionsbereich stärker durchsetzen zu können. Ausdruck dieser Bestrebungen war auch die Entlassung bzw. die Nichtübernahme in ein VP-Dienstverhältnis einer großen Anzahl der im Strafvollzug tätigen Justizangestellten.“¹⁶

Daß eine so gewichtige Entscheidung durch eine Verordnung der Regierung statt durch ein von der Volkskammer zu beschließendes Gesetz geregelt wurde, war als Indiz dafür zu werten, daß die Verantwortlichen einer möglichen parlamentarischen Auseinandersetzung von vornherein aus dem Wege gehen wollten. Außer einem Verweis auf Artikel 137 der DDR-Verfassung enthielt die Verordnung im übrigen keinerlei die Gestaltung des Strafvollzugs betreffenden Bestimmungen.

Unter den fünfzehn Vollzugsanstalten, Haftarbeitslagern und Haftkrankenhäusern, deren Verwaltung dem MdI laut Erster Durchführungsbestimmung¹⁷ vom 23. Dezember 1950 mit Wirkung vom 1. Januar 1951 übertragen wurden, war auch die Strafvollzugsanstalt Bautzen aufgeführt, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt kraft Entscheidung der Besatzungsmacht seit zehn Monaten bereits der Verwaltung durch die VP unterstand, insoweit also nur ein faktisch bereits bestehender Zustand nur noch juristisch formalisiert wurde.

In einer Zweiten Durchführungsbestimmung¹⁸, die am 5. Mai 1952 vom Ministerium der Justiz und vom Ministerium des Innern gemeinsam erlassen wurde, ging mit Wirkung vom 1. Juli 1952 „die Verwaltung aller Justizhaftanstalten, Justizjugend-

häuser und Haftkrankenhäuser auf das Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über“ (§ 1), und zwar einschließlich der zur Zeit geschlossenen Justizhaftanstalten.

Mit der Zuständigkeitsverlagerung war nicht lediglich eine Kompetenzverschiebung von der Justiz zur Volkspolizei vorgenommen worden. Durch sie nahm die Strafvollzugspolitik auch eine andere Qualität an, insofern anstelle des für die Justiz verbindlichen Erziehungsgedankens für geraume Zeit die Unterdrückungs- und Sicherungsfunktion des Strafvollzugs stärker hervortrat und durch die Volkspolizei auch mit Härte und Entschlossenheit durchgesetzt wurde. Der DDR-Strafvollzug war mit dieser Umstellung im übrigen dem sowjetischen Beispiel angeglichen: Auch in der UdSSR war die Verwaltung der Gefängnisse und Zwangsarbeitslager nicht dem Justiz-, sondern dem Innenministerium zugeordnet.

Unter der Ägide des Mdl ging der Strafvollzug der DDR frühzeitig dazu über, das Arbeitskräftepotential der Strafgefangenen für die Planwirtschaft nutzbar zu machen. „Die konkrete Strafvollzugspolitik setzte eindeutig auf einen sicheren, ökonomisch effektiven Strafvollzug“, heißt es in der schon zitierten Analyse ehemaliger sächsischer Strafvollzugsbeamten, die in diesem Kontext von dem „Primat der Sicherheit“ und dem „Diktat der Ökonomie“¹⁹ sprechen. Das war in den ersten Jahren der DDR kein einfach und kurzfristig zu lösendes Problem.

In einem internen „Bericht der Hauptabteilung Strafvollzug“²⁰ der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei im Mdl, der am 1. Oktober 1951 vorgelegt wurde, wurden die Schwierigkeiten, die bei der Nutzung der Gefangenearbeit zu überwinden waren, unverhohlen eingeräumt. „Zum Zeitpunkt der Übernahme befanden sich in den Strafvollzugsanstalten Schlossereien, Elektrowerkstätten, Tischlereien, Schneidereien und Schuhmachereien in kleinerem Umfange. Diese Werkstätten waren in der Lage, die notwendigen Anstaltsbedürfnisse zu befriedigen.“ Eine Beschäftigung sämtlicher Strafgefangenen war noch bei weitem nicht gegeben. „Erst im Jahre 1951 war es möglich, daß z. B. die Schneiderwerkstätten, welche den Charakter einer reinen industriellen Fertigung annahmen, von dem Ministerium für Leichtindustrie mit Aufträgen ausgelastet wurden. Im Jahre 1952 sollten diese Werkstätten den volkseigenen Betrieben angegliedert und von ihnen materiell und finanziell eingeplant werden.“ Zug um Zug entstanden in den Strafvollzugsanstalten Werkstätten und Industriebetriebe, in denen Hunderte, schließlich Tausende von Gefangenen zur Arbeit herangezogen wurden.

Eine erste juristische Regelung erfuhr die Ausbeutung der Arbeitskraft im Strafvollzug durch die Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen²¹, die die Regierung am 3. April 1952 erließ. Sie war bezeichnenderweise von Heinrich Rau unterzeichnet worden, damals Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission, und von Justizminister Max Fechner. Sinn der Verordnung war es, wie in der Präambel unter Rückgriff auf Artikel 137 der DDR-Verfassung ausdrücklich formuliert worden war, „den Strafgefangenen die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeitskraft für Aufgaben der Volkswirtschaft einzusetzen.“ Es wird noch darzulegen sein, welche Auswirkungen die Verordnung auf den Strafvollzug in Bautzen zeitigen sollte.

Sofern der Strafgefangene seinen Arbeitseinsatz in bestimmten, genau festgelegten Industriezweigen ableistete und dabei seine Norm bei guter Führung erfüllte und übererfüllte, sollten ihm nach § 2 Absatz 2 für jeweils zwei Arbeitstage „drei Tage der Strafzeit als verbüßt“ angerechnet werden. Es dürfte diese Bestimmung gewesen sein, die zur Außerkraftsetzung der Verordnung führte. Sie wurde durch die Verordnung über den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen²² vom 10. Juni 1954 ersetzt, die keine konkreten Festlegungen mehr enthielt, sondern die pauschale Ermächtigung des Ministeriums des Innern, „den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen in eigener Zuständigkeit neu zu regeln“ (§ 1). Dem Mdl war damit eine nahezu unumschränkte Vollmacht zur Ausbeutung der Arbeitskraft im Strafvollzug erteilt worden, auch wenn es ihre Nutzung im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt der DDR, dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium der Finanzen regeln sollte.

Bedeutung und Umfang der Gefangenearbeit für die Planwirtschaft der DDR sind schwer einschätzbar. „Bei einem allgemein verstandenen Arbeitskräftemangel in der DDR unterlag der Strafvollzug stets einem Diktat der Ökonomie. So waren von den etwa 23 000 Strafgefangenen im September 1989 70 % durch die Zentrale Staatliche Plankommission bilanziert, 10 % (waren) in produzierenden Einrichtungen des Mdl tätig und 15 % für den Bedarf der Anstalten eingesetzt“²³, das heißt, im anstaltsinternen Wirtschafts- und Versorgungswesen, als Kalfaktoren usw.

In einer Information vom 19. Mai 1979 traf das MfS folgende Feststellung: „Die in der Volkswirtschaft eingesetzten Strafgefangenen sind mit einer anteiligen jährlichen industriellen Warenproduktion von rund 2 Milliarden Mark an der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben beteiligt.“²⁴ Die ökonomische Dimension der Häftlingsarbeit jedenfalls der siebziger und achtziger Jahre ist damit ausgeleuchtet. „In zentral bilanzierten Arbeitseinsatzbetrieben erfolgte der Arbeitseinsatz in fast allen Wirtschaftszweigen. Die Palette der Arbeitstätigkeiten (Arbeitsinhalte) reichte von anspruchsvollen technologischen bis zu körperlich schweren Arbeiten. Aufgrund geringer allgemeiner und beruflicher Bildung vieler Strafenfangenen und aus Motiven, diese oder jene Arbeitstätigkeit ist für Strafgefangene gerade ‚gut‘, wurde auf monotone und eintönige Arbeiten nicht verzichtet.“²⁵

Nähere inhaltliche Bestimmungen des Gesetzgebers zum Strafvollzug in der DDR sollten lange Zeit auf sich warten lassen. In dem schon zitierten Bericht der Hauptabteilung Strafvollzug war von einer „vorläufigen Strafvollzugsordnung“ die Rede, deren Bestimmungen von den Gefangenen „die Einordnung in die strenge Anstaltsdisziplin“ verlangten. „Bei wissentlichen Verletzungen der Anstaltsdisziplin unterliegen die Gefangenen der Disziplinarbefugnis der Leiter der Strafvollzugsanstalten bzw. den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.“²⁶

Erst in dem Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 waren einige richtungsweisende Gedanken auch zum Strafvollzug niedergelegt, insoweit ihm die Aufgabe zugewiesen wurde, die zu Freiheitsstrafen Verurteilten „von der unmittelbaren Einwirkung auf das Leben der Gesellschaft auszuschließen“ und „durch eine

vom Strafzweck bestimmte Differenzierung der Ordnung und Verhaltensregeln, der kollektiven, gesellschaftlich nützlichen Arbeit und politisch-kulturellen Einwirkung zur Achtung der Gesetzlichkeit und zur Einhaltung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erziehen“.²⁷ Selbstverständlich blieb es bei der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern für den Strafvollzug.

Eine ausführliche und detaillierte Regelung erging durch die Vorläufige Ordnung über die Durchführung des Strafvollzuges (Strafvollzugsordnung) vom 25. Juni 1965, die der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, Friedrich Dickel, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die im Rechtspflege-Erlaß des Staatsrates umrissenen Aufgaben und Bestimmungen zum Strafvollzug erließ.²⁸ Sie trat am 1. März 1965 in Kraft und ersetzte eine Reihe interner Dienstvorschriften, Dienstanweisungen und Direktiven, die bis dahin den Strafvollzug normativ geregelt hatten.

Eine juristisch neue Situation trat ein, als die Volkskammer der DDR am 12. Januar 1968 ein besonderes Gesetz über den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)²⁹ beschloß. Die Zielsetzung des Strafvollzugs umfaßte gemäß § 26 „die Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln, den Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie die sinnvolle Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen.“ Zur wirksameren Erziehung sah das Gesetz in § 15 drei Kategorien des Strafvollzugs vor, die sich durch unterschiedliche Härte und Strenge unterscheiden sollten. Aufgaben und Struktur der Vollzugsorgane waren in § 8 bestimmt, der wie gehabt dem Ministerium des Innern den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug überantwortete. Die Verwaltung Strafvollzug im Mdl wurde zum „obersten Vollzugsorgan“ erklärt. Lediglich der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen sowie von Strafrest konnte „bei militärischer Notwendigkeit“ durch Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz, das in 69 Paragraphen Ziel und Inhalt des Vollzugs von Strafen mit Freiheitsentzug normierte, ferner Rechte und Pflichten von Strafgefangenen definierte sowie Grundsätze für die gesellschaftliche Wiedereingliederung aufstellte, erwies sich schon nach knapp fünf Jahren als veränderungsbedürftig, als durch Gesetz vom 19. Dezember 1974 neun seiner Paragraphen hauptsächlich im Hinblick auf eine verstärkte Differenzierung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung revidiert wurden.³⁰ Die verstärkte Differenzierung des Strafvollzugs, erkennbar an der Erweiterung der Vollzugskategorien auf vier, erwies sich indes als wenig praktikabel. So überraschte es nicht, als am 7. April 1977 ein neues Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz)³¹ beschlossen wurde. Die vierfache Differenzierung wurde zugunsten einer zweifachen aufgegeben, das heißt, seither kannte der DDR-Strafvollzug nur noch eine „allgemeine“ und eine „erleichterte“ Kategorie beim Vollzug der Freiheitsstrafe. Die 68 Paragraphen des neuen Strafvollzugsgesetzes ließen Zuständigkeit und Struktur der Verwaltung des Gefängniswesens unverändert.

c) Struktur und administrative Zuordnung

Wie dargelegt, unterstanden die bei Gründung der Deutschen Demokratischen Republik auf ihrem Territorium existierenden Strafvollzugsanstalten zunächst noch der Verwaltung durch das Ministerium der Justiz bzw. durch die Justizministerien der fünf Länder in der DDR. Nur in Bautzen war eine besondere Situation gegeben, insoweit die Strafvollzugsanstalt Bautzen I bereits im Februar/März 1950 aus sowjetischer Verwaltung unmittelbar dem Mdl übergeben worden war.

Das Gefängnis Bautzen II war der Justizverwaltung des Landes von der Besatzungsmacht bereits im August 1949 überantwortet worden.

Die administrative Spitze des DDR-Gefängniswesens wurde intern schon unmittelbar nach Bildung der DDR-Regierung umstrukturiert, indem im Ministerium des Innern in Ost-Berlin eine Verwaltungseinheit errichtet wurde, die zunächst als „Hauptabteilung X“ und ab Januar 1950 als „Hauptabteilung Haftsachen/Strafvollzug“ (Hauptabteilung HS) bezeichnet wurde. Im Dezember 1950 wurde sie der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei (HVDVP) im Mdl unterstellt und in „Hauptabteilung Strafvollzug“ umbenannt. 1956 erneut aus der HVDVP herausgelöst, ging 1964 die „Verwaltung Strafvollzug“ (Verwaltung SV) aus ihr hervor, die innerhalb des Mdl eine eigene Struktureinheit bildete.

Zum Leiter der Hauptabteilung Haftsachen/Strafvollzug wurde 1950 VP-Inspekteur Karl Gertich ernannt. Allerdings übte er seine Funktion nur für anderthalb Jahre aus. Am 30. Juni 1951 wurde er festgenommen. Der ehemalige Sozialdemokrat, während der nationalsozialistischen Diktatur zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt und in Schutzhaft genommen, danach Strafbataillon 999, war nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft Mitglied der SED geworden. 1947 erhielt er Funktionen in der politischen Polizei K 5 übertragen. Verhaftet wurde er als vermeintliches Mitglied einer „trotskistischen Gruppe“. In einem Geheimprozeß verurteilte ihn das Landgericht Greifswald am 27. August 1952 als einen von insgesamt zehn Angeklagten zu sieben Jahren Zuchthaus.³² Nach seiner vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug am 20. Juni 1956 flüchtete er in die Bundesrepublik.

Auf Gertich folgte VP-Oberst August Mayer, der die Leitung der Hauptabteilung Strafvollzug von 1951 bis 1959 innehatte, bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, zuletzt als Leiter der Verwaltung Strafvollzug im Rang eines VP-Generalmajors. Nach ihm kam in der Uniform eines Oberst der VP Alfred Schönherr. Er übte die Leitung der Verwaltung SV in den Jahren 1959 bis 1961 als sogenannter OibE aus, als Offizier im besonderen Einsatz des MfS, in dem er zuvor mehrere Jahre lang als 1. Sekretär der Kreisleitung der SED tätig gewesen war.³³ Nach seiner Ablösung übernahm 1962 VP-Oberst Hans Tunnat die Leitung der Verwaltung SV. Er wurde schließlich Mitte der sechziger Jahre durch VP-Generalmajor Wilfried Lustik ersetzt. Lustik verblieb in dieser Funktion bis zur friedlichen und demokratischen Revolution 1989.

Auf mittlerer Ebene waren die 1952 geschaffenen Bezirksverwaltungen Deutsche Volkspolizei zwischen die Zentrale des Strafvollzugs in Ost-Berlin und die Strafvollzugseinrichtungen in der jeweiligen Region geschaltet. Zuständig waren auf Be-

zirksebene die Abteilungen Strafvollzug. „Sie fungierten als regionale ‚Schaltzentren‘ des Gefängniswesens und waren zu Beginn des Jahres 1951 – zunächst auf Länderebene – gebildet worden.“³⁴ Formal unterstand der Leiter der Strafvollzugsanstalt Bautzen I der BVDVP Dresden, in der wie in jeder Bezirksverwaltung der VP ein stellvertretender Bezirkspolizeichef für die Abteilung Strafvollzug zuständig war.

Auf das von dieser Struktur abweichende besondere Unterstellungsverhältnis der Strafvollzugsanstalt Bautzen II wird noch einzugehen sein.

Obwohl der Strafvollzug bereits seit 1950 der Volkspolizei übertragen worden war, wurde erst durch die Dienstlaufbahnordnung vom 9. Dezember 1964 ein besonderer Dienstzweig Strafvollzug geschaffen, der allerdings genauso militärisch organisiert war wie alle anderen Dienstzweige der Volkspolizei. Die Angehörigen des SV trugen VP-Uniformen und führten die in der VP üblichen militärischen Dienstgrade. Die Dienstlaufbahn gliederte sich in eine untere Laufbahn vom Anwärter des SV bis zum Obermeister des SV, eine mittlere Laufbahn vom Unterleutnant des SV bis zum Hauptmann des SV sowie in eine höhere Laufbahn, die vom Major des SV bis zum Oberst des SB reichte.

Gleichsam die Basis des Strafvollzugs bildeten die jeweiligen Strafvollzugsanstalten, Haftarbeitslager und Haftkrankenhäuser bzw. in der Terminologie des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes vom 12. Januar 1968 Strafvollzugseinrichtungen, Strafvollzugskommandos und Haftkrankenhäuser.

Der Leiter einer Strafvollzugsanstalt war für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Strafvollzug sowie den dienstlichen Weisungen des Ministers des Innern bzw. der ihm unterstellten Verwaltung Strafvollzug ergaben. Zur Durchsetzung dieser Aufgaben konnte er eigene Entscheidungen und Maßnahmen nur in engem Rahmen treffen.

Ungeachtet zeitlich und örtlich bedingter Varianten hatte sich für Leitung und Verwaltung einer größeren Strafvollzugsanstalt in der DDR seit den fünfziger Jahren ein einheitliches Strukturschema herausgebildet. Nach dem Stand von 1950 unterstanden dem Anstaltsleiter unmittelbar „ein für die praktische Arbeit zuständiger Stellvertreter Operativ sowie ein Stellvertreter ‚Politkultur‘ (PK) (...) Darüber hinaus verfügte jede Haftanstalt über eine Intendantur, eine Verwaltung, eine Personalstelle, eine PK-Abteilung, eine Arbeitsverwaltung, eine Vollzugsstelle sowie eine Abteilung Gesundheitswesen.“³⁵

Im Grundsatz blieb dieses Strukturschema über Jahrzehnte hinweg erhalten, auch wenn offenbar in den siebziger Jahre ein „Erster Stellvertreter“ des Anstaltsleiters eingeführt wurde. Generell unterstanden in jeder größeren Strafvollzugseinrichtung wie Bautzen I dem Anstaltsleiter, der meist im Rang eines Oberstleutnants oder Oberst stand, ein „Stellvertreter Operativ“, ein „Stellvertreter für die politische Arbeit“, ein „Stellvertreter Vollzug“ und ein „Stellvertreter für Ökonomie und Versorgung“.

Dem „Stellvertreter Operativ“ war die Arbeitsgruppe Operativ nachgeordnet, die für die Absicherung und Bewachung im Strafvollzug verantwortlich war. Ihr gehörten

mehrere Offiziere und Polizeimeister an, von denen jeweils einer als Offizier vom Dienst (OvD) eingesetzt war.

Die Aufgaben waren klar abgegrenzt. Die Vollzugsabteilung war für alle Angelegenheiten zuständig, die bei der Einlieferung oder Entlassung von Strafgefangenen zu regeln waren, ihr oblagen die Aktenhaltung und das Führen einer Fahndungskartei, sie kontrollierte den Schriftverkehr und den persönlichen Besuch der Strafgefangenen. „In den Vollzugsbereich gehörten diejenigen SV-Angehörigen, die im wesentlichen für die Behandlung der Gefangenen zuständig waren. Hierzu gehörten ein Psychologe und vor allem die ‚Erzieher‘, die unmittelbarer Ansprechpartner für die Gefangenen waren. Der Offizier ‚Erziehung/Bildung‘ war vor allem für die Organisation der durch das StVG vorgeschriebenen Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung und kulturellen Erziehung zuständig“.³⁶

Die Anstaltsverwaltung umfaßte ferner die Arbeitsgruppe Finanzen, die für das Finanzwesen und die Verwaltung des sogenannten Eigengeldes der Gefangenen verantwortlich war. Die „Kaderabteilung“ hatte die Personalakten der SV-Angehörigen zu führen und personelle Entscheidungen entsprechend den „Kaderplänen“ der vorgesetzten Dienststelle in den Bezirksverwaltungen der VP und dem Votum des MfS zu realisieren, gewiß auch unter Mitwirkung des Parteisekretärs der SED in der Strafvollzugsanstalt. Der „Stellvertreter für Ökonomie und Versorgung“ kontrollierte Abteilungen oder Arbeitsgruppen, die die Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung der Strafgefangenen organisierten. Ihm unterstanden die Kleiderkammer für Häftlinge einschließlich der Hausschneiderei und Schuhmacherei sowie die Kleiderkammer für SV-Angehörige, ferner das Magazin, in dem Gerätschaften, Werkzeug und Reinigungsmittel verwaltet wurden, die Wäscherei, der Küchenbetrieb und die Vorrathshaltung sowie die Heizungsanlage, kurzum alle Versorgungsdienste, ferner die Intendantur und die Verwaltung der Effekten. Zu regeln war ferner der Einkauf der Strafgefangenen in der anstaltsinternen Verkaufsstelle der staatlichen Handelsorganisation, die Mitte der fünfziger Jahre auch in Bautzen I eingerichtet wurde.

Der Aufgabenbereich der Abteilung Produktion umfaßte die Produktion in den Anstaltsbetrieben in Zusammenarbeit mit den „volkseigenen“ Betrieben, die im Strafvollzug arbeiten ließen, sowie gegebenenfalls den Einsatz von Außenkommandos. Sie plante die Arbeitskräftelenkung und besorgte die mit der Produktion zusammenhängende Buchhaltung.

Die Abteilung „Medizinischer Dienste“ war für die ärztliche Versorgung der Strafgefangenen und für den Sanitätsdienst im Strafvollzug verantwortlich.

Der „Stellvertreter für die politische Arbeit“ – in den fünfziger Jahren „Stellvertreter Politikultur“ – war für die „staatsbürgerliche Erziehung und Bildung“ der Strafgefangenen verantwortlich, deren Durchführung seit dem Rechtspflege-Erlaß des Staatesrates vom 3. April 1963 empfohlen war. Seit dem Strafvollzugsgesetz vom 12. Januar 1968 war sie als „Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung, zur Aus- und Weiterbildung, zur kulturellen Erziehung und Bildung sowie zur körperlichen Erhaltung der Strafgefangenen“ durch Gesetz zwingend vorgeschrieben.

Analoge Bestimmungen enthielt das Strafvollzugsgesetz vom 7. April 1977. Darüber hinaus oblag dem Polit-Stellvertreter die ideologische Disziplinierung und politische Schulung des Strafvollzugspersonals, er kontrollierte das politische Verhalten aller SV-Angehörigen, signalisierte der zuständigen Kreisleitung der SED Schwankungen und Unzuverlässigkeiten unter dem Personal und kooperierte im übrigen eng mit dem Sekretär der Parteiorganisation der SED in der Strafvollzugsanstalt.

Gefangenen-Seelsorge war in den gesetzlichen Regelungen zum Strafvollzug der DDR nicht erwähnt. Allerdings gab es interne Weisungen, wonach „dem Wunsch nach religiöser Betätigung (...) in angemessener Weise zu entsprechen“ war. „Zu verstehen war darunter u. a. das Lesen religiöser Literatur, die Teilnahme am Gottesdienst als auch der Besuch von Geistlichen (...) In der Praxis wurde die religiöse Betätigung vorwiegend auf das Lesen der Bibel sowie auf einen reduzierten Gottesdienst beschränkt.“³⁷ In Jugendhäusern waren Gottesdienste nicht gestattet.

Im übrigen standen sowohl die Verwaltung Strafvollzug im Mdl als auch jede einzelne Strafvollzugsanstalt unter der politisch-operativen Kontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit. Zuständig waren dafür die Hauptabteilung VII im MfS mit nachgeordneten Abteilungen auf Bezirksebene und (wo nötig) Referaten auf Kreisebene. „In den größeren Haftanstalten war der Mielke-Apparat durch eine mehrköpfige sogenannte ‚Operativgruppe‘ sogar vor Ort präsent. Die hauptamtlichen MfS-Mitarbeiter arbeiteten dort, wie es in einer Anweisung aus den fünfziger Jahren eindeutig hieß, ‚unter Einhaltung der Konspiration als Angehörige der Volkspolizei. Sie tragen die Uniform der VP. (...) Der Sachbearbeiter, der die Wachmannschaften bearbeitet, ist der Verantwortliche für das gesamte Objekt. Er hat mit den anderen Sachbearbeitern, die unter den Häftlingen arbeiten, die Arbeit zu koordinieren und anzuleiten.“³⁸ Häufig waren es Offiziere im besonderen Einsatz (OibE), die in Schlüsselpositionen des Strafvollzugs tätig waren.

Speziell für die „Sicherung der Verwaltung Strafvollzug und von Strafvollzugseinrichtungen“, für die „abwehrmäßige Sicherung des Personalbestandes der Verwaltung Strafvollzug“ sowie für „eigenständige politisch-operative Arbeit in ausgewählten Strafvollzugseinrichtungen unter Strafgefangenen“, darunter die Strafvollzugsanstalt Bautzen I, war im MfS die Abteilung 8 in der Hauptabteilung VII unmittelbar zuständig. In dieser Hauptabteilung mit nachgeordneten Abteilungen und Referaten in den Dienststellen auf Bezirks- und Kreisebene – den Dienstseinheiten der „Linie VII“ – bündelten sich alle Kompetenzen für die innere Sicherung und abwehrmäßige Abschirmung des Ministeriums des Innern sowie seiner Organe und Dienstzweige.³⁹

Über die weitreichenden Aufgaben, die dem Staatssicherheitsdienst zur „politisch-operativen Arbeit im Organ Strafvollzug“ zugewiesen waren, wurden seit den fünfziger Jahren ausführliche, bis in letzte Details ausgearbeitete Dienstanweisungen erlassen.⁴⁰ Ihre Analyse läßt einen umfangreichen Aufgabenkatalog erkennen, der in der Hauptsache die Überprüfung und Kontrolle sowohl der im Strafvollzug tätigen SV-Angehörigen, Zivilbeschäftigten und der Betriebsangehörigen der Arbeitseinsatzbetriebe als auch und vor allem der Strafgefangenen zum Inhalt hatte.

In der seelenlosen Sprache des MfS hatten die Leiter der „für die politisch-operative Abwehrarbeit im Strafvollzug verantwortlichen Dienstseinheiten“ zu gewährleisten, daß „die politisch-operativen Kräfte, Mittel und Methoden konzentriert und in hoher Qualität zur Aufdeckung und Bekämpfung der gegen den Strafvollzug gerichteten feindlich-negativen Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden eingesetzt werden“, daß „die vorbeugende politisch-operative Arbeit zur wirksamen Aufklärung und Verhinderung aller die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigenden Erscheinungen, insbesondere des feindlich-negativen Auftretens von Straf- und Untersuchungsgefangenen weiter qualifiziert wird“ und daß „eine ständige Qualifizierung und Vervollkommnung der inoffiziellen Kräfte, Mittel und Methoden erfolgt und die IM/GMS unter den Angehörigen des Organs Strafvollzug, den Angehörigen der Arbeitseinsatzbetriebe sowie unter dem Gefangenenbestand zielgerichtet und mit höherer Wirksamkeit zur Sicherung der Schwerpunktbereiche und Lösung der politisch-operativen Schwerpunkte, insbesondere zur Aufklärung und Verhinderung der bekannten bzw. zu erwartenden feindlich-negativen Aktivitäten eingesetzt werden“.⁴¹

Konkret war die in einer Strafvollzugseinrichtung eingesetzte „Operativgruppe“ des MfS – nicht zu verwechseln mit der Operativgruppe des SV – für die innere Sicherung des Strafvollzugs verantwortlich. Sie hatte zu diesem Zweck ein Netz inoffizieller Mitarbeiter über die Strafvollzugsanstalt gespannt, für das IM sowohl unter den SV-Angehörigen als auch unter den Strafgefangenen verpflichtet wurden. Die Zuträger der Staatssicherheit rekrutierten sich jeweils etwa zur Hälfte aus SV-Angehörigen und aus Häftlingen. „In der Praxis standen besonders häufig die Kalfaktoren im Dienst des MfS, denn ihr Einsatz in anstalts-internen Funktionen brachte zahlreiche Kontakte zu anderen Insassen mit sich, wodurch sich vielfältige Einsatzmöglichkeiten für die IM ergaben.“⁴² Bespitzelt wurden nicht nur die Gefangenen, sondern auch die Offiziere und Wachtmeister des Strafvollzugsdienstes sowie die Zivilbeschäftigten und die Meister der Arbeitseinsatzbetriebe. Niemand war vor Bespitzelung sicher.

d) Allgemeiner Befund

Wo der Strafvollzug politisch instrumentalisiert wird, spiegelt er die gegebenen Herrschaftsverhältnisse wider. In der DDR mochten die gesetzlichen Bestimmungen noch so fortschrittlich scheinen, sie änderten nichts daran, daß sie zur Realität des Strafvollzugs in schroffem Widerspruch standen. „Mit den Namen der berüchtigsten DDR-Strafvollzugseinrichtungen – Bautzen, Waldheim, Brandenburg, Bützow, Hoheneck, Cottbus oder Torgau – verbindet sich nicht nur das weithin bekanntgewordene Skandalon politischer Inhaftierung, sondern auch der bedrückende Haftalltag in heruntergekommenen und übersicherten Anstalten, in denen viel zu viele Gefangene unter rigiden ideologischen Vorzeichen von mangelhaft ausgebildetem Personal bewacht, bespitzelt und zur Arbeit angetrieben wurden. Bis in das Jahr 1990 reichten die drastischen Klagen von Häftlingen über unzumutbare Enge in überfüllten Hafträumen, ungenießbares Essen, die auf Schikane angelegte militärische Hausordnung, hohe Arbeitsnormen bei mangelndem Gesundheitsschutz und scharfe Disziplinarstrafen.“⁴³

Was in dieser Verkürzung kritisch zugespitzt formuliert scheint, trifft im Kern die Wahrheit über vier Jahrzehnte DDR-Strafvollzug. Sein allgemeiner Befund macht eines der traurigsten Kapitel in der Geschichte des untergegangenen realsozialistischen Staates aus.

Es gab kaum Zeiten in der DDR, in denen die Strafvollzugsanstalten nicht überfüllt waren. Ungeachtet zahlreicher „Gnadenaktionen“ und Amnestien, die der Präsident bzw. der Staatsrat der DDR erlassen haben und von denen politische Häftlinge allerdings nicht immer in gleicher Weise wie kriminelle Strafgefangene betroffen waren, dauerte es jeweils nur kurze Zeit bis zu erneuter Überbelegung der Gefängnisse und Arbeitslager.

Speziell in der StVA Bautzen I verhielt es sich nicht anders. Zwar war nach 1950 die Zahl der Haftplätze von 1 092 beim Bau der Strafvollzugsanstalt auf 1 486 gestiegen, aber die Belegungszahlen lagen, von kurzen Ausnahmzeiten nach Entlassungsaktionen und Amnestien abgesehen, immer höher. Das folgende Zahlenbild ist aufgrund der Quellenlage⁴⁴ zwar nicht vollständig, vermittelt aber gleichwohl eine realistische Vorstellung.

Übernommen wurden in Bautzen I von der Volkspolizei zum Stichtag 7. Februar 1950 insgesamt 5 900 Verurteilte sowjetischer Militärtribunale. Sie bildeten die Stammebelegschaft der Strafgefangenen. Die Zahl, die eine Überbelegung der Strafvollzugsanstalt ausweist, verringerte sich erst Mitte der fünfziger Jahre infolge von Verlegungen von Gefangenen in andere Gewahrsame sowie von Entlassungen. Zunächst stieg die Belegungsstärke sogar noch an. Nach Unterlagen der Hauptabteilung Strafvollzug des MdI befanden sich zum Stichtag 25. Dezember 1951 in Bautzen 6 288 Verurteilte in Haft. Am 25. März 1952 waren es 6 379. Erst danach setzte ein gegenläufiger Trend ein. Nach dem Stand vom 25. März 1953 waren in Bautzen 4 766 Strafgefangene in Haft. Bis zum 25. November 1953 stieg ihre Zahl sogar vorübergehend wieder auf 5 019. Zu einem erheblichen Teil dürfte es sich immer noch um Verurteilte sowjetischer Militärtribunale gehandelt haben.

Erst infolge der am 9./11. Juni 1953 eingeleiteten Politik des Neuen Kurses, in deren Vollzug es zu erheblichen Häftlingsentlassungen kam, sowie aufgrund der am 17. Januar 1954 bekanntgegebenen Entlassungsaktion – sie betraf insgesamt 6 143 nach dem 9. Mai 1945 in der SBZ/DDR von sowjetischen Militärtribunalen Verurteilte⁴⁵ kehrte ein großer Teil von Strafgefangenen aus Bautzen I in die Freiheit zurück. Zu weiteren Entlassungen aus Bautzen I kam es 1955/56. Laut DDR-Ministerratsbeschuß, der am 23. Dezember 1955 veröffentlicht wurde, wurden „2 616 Kriegsverurteilte, die vor längerer Zeit den Strafvollzugsorganen der DDR zur Verbüßung ihrer Strafe übergeben worden waren, vorzeitig aus der Haft entlassen.“⁴⁶ Im Frühjahr und Sommer 1956 setzten sich unter dem Einfluß des „politischen Tauwetters“ die Entlassungen fort. U. a. wurden bis zum 15. April 1956 aus Bautzen I insgesamt 215 „Kriegsverurteilte“ entlassen, die zu 271 sogenannten Nicht-Amnestierten zählten, welche erst im Dezember 1955 als „Kriegsverurteilte“ von Moskau an die DDR zur Strafverbüßung übergeben worden waren.⁴⁷ Unter ihnen befanden sich viele aus politischen Gründen Verurteilte, die nach 1945 in die Sowjetunion verbracht worden waren.

Nach offiziellen Angaben sollen bis Juni 1956 insgesamt 3 308 „Kriegsverurteilte“ freigelassen worden sein, die von sowjetischen Militärtribunalen oder deutschen Gerichten verurteilt worden waren.⁴⁸ Eine Spezifizierung dieser Zahl ist nicht erfolgt. Jedenfalls aber waren in ihr auch Entlassungen aus Bautzen I enthalten, so daß hier die Häftlingsbelegschaft deutlich abnahm. Gleichzeitig kam es zu umfangreichen Häftlingsverlegungen von Bautzen I nach Brandenburg-Görden. So wurde die unverhältnismäßige Überbelegung der Strafvollzugsanstalt allmählich abgebaut. Die zum Stichtag 31. Mai 1958 ausgewiesene Zahl von 935 Gefangenen dürfte durchaus zutreffend gewesen sein.

Freilich schwankte die Belegung erheblich. Zum Beispiel reduzierte sich der Gefangenenbestand in Bautzen I infolge eines am 1. Oktober 1960 beschlossenen Straferlasses durch Gnadenerweis, der im November/Dezember 1960 zu umfangreichen Entlassungen geführt hatte, zum Stichtag 1. Januar 1961 auf nur mehr 825 Strafgefangene, doch binnen eines Jahres erhöhte sich die Belegung bereits wieder auf das Zweieinhalbfache: Die Gefangenzahl belief sich bereits zum 31. Dezember 1961 erneut auf 2 046. Im Laufe des Jahres verringerte sie sich sodann auf 1 521 zum Stichtag 31. Dezember 1962. Indes wurde dieses relativ niedrige Niveau bald wieder verlassen. Am 20. Juni 1979 wuchs in der StVA Bautzen I der Gefangenenbestand auf 2 495, der nach der '79er DDR-Amnestie auf 1 835 am 31. Dezember 1979 sank.

Zum Stichtag 1. März 1984 war in Bautzen I mit 2 461 Strafgefangenen eine neue Höchstzahl erreicht.

In dieser Größenordnung bewegte sich die Gefangenenbelegschaft im Durchschnitt der achtziger Jahre. Zum 1. Oktober 1989 wurden für Bautzen I insgesamt 2 106 Strafgefangene nachgewiesen.

In der StVA Bautzen II mit einer Belegungskapazität von 203 Gefangenen ist es nur zeitweilig zu einer – angesichts der unterschiedlichen Anstaltsgrößen allerdings ohnehin kaum vergleichbaren – Überbelegung gekommen – ein Sachverhalt, der sich aus dem noch zu erörternden Status des Gefängnisses als Sonderstrafvollzugsanstalt erklärt.⁴⁹ Die Gefangenzahl von 131 zum Stichtag 1. Oktober 1989 lag nur unerheblich unter einem zahlenmäßigen Durchschnitt des Häftlingsbestandes, der lediglich zeitweise, in den sechziger und siebziger Jahren, beträchtlich übertroffen wurde.

Zur personellen Stärke des „Organs Strafvollzug“ im Mdl, also der SV-Angehörigen, ist festzustellen, daß DDR-weit die Planstellen von 4 380 im Juni 1951 auf 8 559 im Oktober 1989 (1 935 Offiziere, 5 893 Wachtmeister, 731 Zivilbeschäftigte) stiegen. Speziell auf die Strafvollzugsanstalt Bautzen I entfielen 1951 insgesamt 435 SV-Planstellen – 1989 waren es 396 (98 Offiziere, 256 Wachtmeister, 42 Zivilbeschäftigte).⁵⁰

Auf die Sonderstrafvollzugsanstalt Bautzen II kamen 1989 Planstellen für 21 Offiziere, 55 Wachtmeister und 4 Zivilbeschäftigte.⁵¹

Die im Verhältnis zur Zahl der Strafgefangenen hohe Zahl der SV-Angehörigen resultierte aus der überzogenen Sicherheitsdoktrin, die auch den Strafvollzug in der

DDR bestimmte und dazu führte, daß „vom Personal ständig ein sicherheitsbezogenes Denken und Handeln verlangt“ wurde. „Die Strafvollzugsangehörigen hatten vor jeglichen anderen notwendigen Tätigkeiten vorerst die Sicherheit zu gewährleisten.“⁵²

e) Historischer Abriß der Strafvollzugsanstalt Bautzen I (1950-1989)

Die Übergabe der Strafvollzugsanstalt Bautzen I an die Volkspolizei wurde, wie dargestellt, im Februar/März 1950 vollzogen. Nach der Planung des Leiters der Hauptabteilung HS im Mdl, Karl Gertich, sollte „das Lager Bautzen“ bis zum 1. Februar 1950 „übergabefertig“ sein. „Über jeden Verurteilten wird der Volkspolizei ein Urteilsauszug gegeben. Über die Nichtverurteilten liegt ein Auszug der bisherigen Ermittlungen und Anschuldigung der Anklage als Unterlage für die weitere Prozeßführung vor.“⁵³

Aus einem Zwischenbericht über den Verlauf der Entlassungen und der Übernahme von Häftlingen aus dem Gewahrsam der Besatzungsmacht, den Gertich als Leiter der Hauptabteilung H S am 6. Februar 1950 vorlegte, ging hervor, daß „das Lager Bautzen durch den VP-Obererrat Gertich und VP-Kommandeur Reschke im Beisein von Oberst Sokolow besichtigt und der Übergabeplan mit dem dortigen Kommandanten festgelegt“ worden war. „In Bautzen wurde vereinbart, daß VP-Kommandeur Reschke mit vier Kommissionen die Übernahme dieses Lagers ab 7. 2. 1950 beginnt. Die Übernahme soll gemäß den dortigen Vorschlägen successive (sic!) erfolgen, und zwar soll ein sogenannter Korpus (also sogenannte Stationen) durch die Volkspolizei übernommen werden und dann auch durch diese bewacht und betreut werden. Zwei Kommissionen wurden vorgesehen für die Übernahme der Häftlinge, eine Kommission für die Übernahme der Verpflegung und eine Kommission für die Übernahme des vorhandenen Inventars.“⁵⁴ In diesem Sinne dürfte die Übernahme der Gefangenen in Bautzen I durchgeführt worden sein. Zuvor waren 129 „Tribunaler“ und 689 Internierte entlassen worden. Die nicht entlassenen Internierten wurden auch aus Bautzen wie aus den beiden anderen Speziallagern in einem vom MWD bereitgestellten Spezialzug von Gefangenentransportwaggons nach Waldheim verlegt, wo sie im Frühjahr 1950 abgeurteilt wurden.⁵⁵

Die Verurteilten, die in der Strafvollzugsanstalt Bautzen I verblieben, erhofften sich nach ihrer Übernahme durch die Volkspolizei eine zeitlich absehbare Rückkehr in die Freiheit oder zumindest die alsbaldige Besserung ihrer Haftbedingungen. Ihre Hoffnungen wurden bitter enttäuscht. Die Gefangenen mußten erkennen, daß sie im Strafvollzug in Bautzen von den „eigenen Landsleuten“, obwohl sie „auch Deutsche“ waren, härter und rücksichtsloser als von „den Russen“ behandelt wurden.

Vor diesem Hintergrund ist zu begreifen, was am 13. und 31. März 1950 in Bautzen I geschah. Nachdem sich Sprecher der Gefangenen vergeblich bemüht hatten, sich nach der Übergabe des Gewahrsams aus sowjetischer Verwaltung an die Volkspolizei durch Aussprache mit der Anstaltsleitung Klarheit über die veränderte Rechtslage zu verschaffen und auf eine Besserung der Vollzugsbedingungen zu dringen, kam es in Bautzen I zu offenen Protestdemonstrationen. „Wir versuchten, einen autorisierten Offizier der Vopo auf den Saal zu bekommen, um aus berufenem Munde zu hören, was aus uns werden sollte. Der größte Teil der Strafgefangenen

konnte sich nicht mit dem Gedanken abfinden, nunmehr unter deutscher Verwaltung in ungeänderten Verhältnissen weiterleben zu müssen. Die maßgebenden Vopo-Offiziere vermieden eine solche Aussprache, infolgedessen kam es zu dieser Verzweigungsaktion am 13. März 1950.⁴⁵⁶ Soweit der ehemalige Bautzen-Häftling Hermann Polenz. Hermann Kreutzer, einst ebenfalls Bautzen-Häftling zu dieser Zeit, erinnert sich, daß der Aufruhr der Gefangenen in den frühen Morgenstunden mit der Essensverweigerung im Westflügel des Kreuzbaues begann. „Von diesem kleinen Hungerstreik erfuhren die Häftlinge in Windeseile in allen Teilen des Lagers. Die Häftlinge in allen Zellen und Sälen schlossen sich diesem Hungerstreik an. In den darauffolgenden Vormittagsstunden herrschte eine explosive Stimmung im Lager. Häftlingsdelegationen aus den Sälen versuchen die Lagerleitung zu sprechen, wurden jedoch abgewiesen. Als die Zeit des Mittagessens gekommen war, hörten wir im Haus II zunächst undeutlich Schreien und Rufen vom Kreuzbau, der etwa 200 Meter vom Haus II entfernt lag. Wenige Minuten später konnte man deutlich hören, wie dort ‚Hunger‘, ‚Freiheit‘, ‚Wir rufen das Rote Kreuz‘ gerufen wurde. Diese Rufe wurden immer stärker, und bald darauf schlossen sich auch die Gefangenen des Hauses II diesen Rufen an. Etwa eine Stunde lang riefen darauf etwa 6 000 Häftlinge des Lagers Bautzen in Sprechchören nach dem Roten Kreuz, nach Freiheit und Brot. Die Wache im Haus II stand völlig ratlos im Flur des Hauses und befürchtete einen Ausbruch... Gegen 13 Uhr flauten die Sprechchöre ab. Nachdem sich das Lager etwas beruhigt hatte, wurden die Saalältesten und die Etagehauptkalfaktoren zur Verwaltung gerufen und, wie man uns später berichtete, von einem höheren sowjetischen Offizier darauf aufmerksam gemacht, die Häftlinge sollten sich beruhigen, die Verpflegung würde sich bessern.“⁴⁵⁷

Der 13. März war ein Prolog. Achtzehn Tage später, am 31. März, folgte der Hauptakt des fatalen Dramas. „Auch an diesem Tage ging es um die Mittagszeit, genau wie am 13., von einem einzelnen Saale los. Genau wie an jenem Tage schloß sich in kürzester Zeit das ganze Lager diesen Sprechchören an. Wir brüllten wieder dieselben wirkungsvollen Proteste: ‚Hunger, Hunger, Hunger!‘ – ‚Zwanzigtausend Tote klagen an!‘ – ‚Wir rufen das Internationale Rote Kreuz!‘ – ‚Wir wollen nicht verrecken!‘ – ‚Wo bleibt die Gerechtigkeit?‘ – ‚Wir sind unschuldig, unschuldig, unschuldig!‘ Alles gleicht bis aufs Haar jenem 13. März: die machtvollen Schreie aus etwa 6 000 Männerkehlen, das Tücherschwenken und Winken aus der Anstalt, deren Erwiderung von der Zivilbevölkerung aus der Siedlung. Alles wie damals, aber – nur etwa eine halbe Stunde lang. Dann rollte die Gegenaktion.“⁴⁵⁸

Übereinstimmend haben ehemalige Bautzen-Häftlinge bestätigt, daß ihre zweite Hunger-Demonstration mit ungewöhnlicher Brutalität niedergeschlagen wurde – niedergeschlagen im wortwörtlichen Sinne. Binnen kurzer Zeit rückte eine Hundertschaft Bereitschaftspolizei in den Gefängnishof ein. Die Feuerwehr fuhr auf den Hof und legte Schläuche aus. „Die Tuberkulosekranken der Innenbaracken waren auf die Dächer gestiegen und schwenkten weiße Tücher. Vor den Mauern der Anstalt standen Menschen, die mit den Häftlingen sympathisierten, sie riefen und winkten“, erinnerte sich später der ehemalige Häftling Rudolf Hauser. „Polizeirat Schulz gab schließlich den Einsatzbefehl. Die Hundertschaft der Volkspolizei stürmte den Saalflügel. Mit Gummiknüppeln trieben die Vopos die meuternden Häftlinge aus den

Sälen. Ein Arzt, der sich schützend vor die Kranken stellte, wurde niedergeknüppelt; selbst Schwerkranke, die in den Betten lagen, wurden nicht verschont. In einigen Tuberkulosesälen wurden die Betten so mit Wasser aus den Feuerwehrschräuchen besprüht, bis das Wasser fußhoch stand. Hunderte Vopos schlugen in blinder Wut auf alles ein, was unter die Gummiknüppel geriet.“⁵⁹

Es gehört zu den ungeschriebenen Kapiteln der Widerstandsgeschichte, daß damals zwei Briefe aus Bautzen in den Westen geschmuggelt werden konnten, in denen ziemlich genau und daher authentisch über die Protestdemonstrationen berichtet worden war. Der eine stammt vom 22. März 1950, wurde also neun Tage danach durchgeschleust – und der zweite vom 6. April 1950, sieben Tage nach dem zweiten Protest.⁶⁰ In einem „Bericht über die Vorfälle am 13. 3. und 31. 3. 1950“⁶¹, den Volkspolizei-Inspekteur Erich Reschke, der damalige Leiter der Strafanstalt Bautzen, am 11. April 1950 an der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei/Hauptabteilung H S in Berlin richtete, wurde der Sachverhalt im wesentlichen bestätigt. „Nach Übernahme der Strafanstalt Bautzen durch die Deutsche Volkspolizei vertraten die Strafgefangenen allgemein den Standpunkt, daß die deutsche Behörde gekommen sei, um die Urteile zu überprüfen, zu revidieren und einen Teil der Gefangenen zu entlassen. Da dies aber nicht der Fall war, den Strafgefangenen aber erklärt wurde, daß sie Strafgefangene sind und nach den Bestimmungen der Strafvollzugsordnung der Deutschen Demokratischen Republik behandelt würden, gab sich ein großer Teil der Strafgefangenen nicht zufrieden und organisierte Trupps (hauptsächlich aus den Gemeinschaftssälen), die die Anordnungen der Volkspolizei sabotierten. Sie beschimpften die Volkspolizisten wie ‚Ihr Verbrecher, blaue SS, Russenpolizei‘ usw. Ich sah mich deshalb gezwungen, einige Rädelsführer herauszugreifen, um sie zu bestrafen. Trotzdem machte sich bemerkbar, daß die Gruppen weiter illegal arbeiteten und so am 13. 3. 1950 die erste Aktion starteten.“

Auch den Ablauf der Aktion gab Reschke in sachlicher Übereinstimmung mit den Aussagen ehemaliger Bautzen-Häftlinge wieder: „Zum ersten verweigerten alle Säle das Essen und gingen dann zur offenen Demonstration über, indem sie Bettlaken aus den Fenstern hingen und durch Sprechchöre ausriefen: ‚Hunger – Hunger‘, ‚Hilfe – Hilfe‘, ‚Wir wollen nicht verrecken‘, ‚Wir wollen unsere Freiheit!‘“ Auch über das auslösende Moment der Demonstration ließ der Leiter der Strafanstalt seine übergeordnete Dienststelle nicht im Unklaren: „Zurückzuführen war diese Demonstration auf die Verkürzung der Verpflegungssätze“, nicht ohne in Klammern hinzuzufügen: „Bei der Besatzungsmacht waren die Verpflegungssätze etwas höher“. Das entsprach der Wahrheit.

Reschkes Version von der zweiten Demonstration deckte sich zwar nicht gänzlich mit den Aussagen von Häftlingen, die dabei gewesen waren, aber gleichwohl bestätigte sie das Geschehen im wesentlichen. Seiner Version nach wollte er während eines Inspektionsganges durch das Gelände der Strafanstalt von dem mit Tbc-kranken Häftlingen belegten Haus III mit Sprechchören: „Herr Inspekteur – sofort hierher“ empfangen worden sein. „Ich begab mich sofort dorthin und habe ihnen (den Gefangenen) erklärt, wenn dieser Unfug nicht sofort unterlassen wird, bin ich gezwungen, andere Maßnahmen zu ergreifen. Ich gab dem Volkspolizeirat Schulz

am anderen Morgen den Befehl, die Rädelsführer aus den Sälen zu holen und sie in Arrest zu bringen. Zwei Mann wurden dann aus dem Saal geholt, während die anderen beiden nur mit List herausgeholt werden konnten. Als die Strafgefangenen aus dem Tbc-Saal, Haus III, merkten, daß die Rädelsführer entfernt wurden, stellten sie mir (sic!) ein Ultimatum, um 12.00 Uhr die Gefangenen freizulassen. Wenn diesem nicht entsprochen würde, käme die Antwort mit einer sofortigen Aktion.“

Ein Versuch zweier VP-Räte sowie „noch einiger Volkspolizisten“, Ruhe zu gebieten, scheiterte. „Sie wurden mit einem allgemeinen Beschimpfen empfangen und tätlich angegriffen. Die Strafgefangenen ließen sich nicht belehren, sondern setzten ihre Demonstration in Sprechchören mit nachfolgenden Worten fort: ‚Wir verlangen das Rote Kreuz‘, ‚Hunger – Hunger‘, ‚Wir wollen nicht verrecken‘, ‚Laßt uns raus, ihr Verbrecher‘, ‚Hilfe – Hilfe‘ usw. Da diese Demonstration nicht nur in Haus III, Saal 3, sondern in allen Sälen der Anstalt stattfand, sah ich mich gezwungen, aus der Defensive herauszugehen. Durch Herbeiführen der Bereitschaftspolizei und Gebrauch der Gummiknüppel wurde die Ruhe wiederhergestellt.“ Ungeachtet aller Gewundenheit und der Unwahrheit, die Gefangenen hätten die Volkspolizisten „tätlich angegriffen“, bestätigt Reschkes Version, daß der Massenprotest in ausnahmslos allen Häusern der Strafvollzugsanstalt ausgebrochen war.

Stil und Inhalt von Reschkes Berichts ließen sein Bemühen um Schadensbegrenzung erkennen. Das war verständlich. Seitdem er am 24. Januar 1950 aus Ost-Berlin nach Bautzen gekommen war, um bei der Übergabe der Strafvollzugsanstalt an das Ministerium des Innern zugegen zu sein und die Leitung der Strafvollzugsanstalt im Range eines Inspektors der VP zu übernehmen, hatte er Mißerfolge hinnehmen müssen. Dabei erschien seine Ernennung durchaus als eine „kaderpolitisch“ folgerichtige Entscheidung.

Erich Reschke, 1902 in Dortmund geboren, gelernter Stahlbauschlosser, Mitglied der KPD seit 1922, Teilnehmer am Hamburger Aufstand 1923, danach hauptberuflich Funktionär der Revolutionären Gewerkschaftsopposition, schien für eine Karriere unter der Diktatur der SED geradezu prädestiniert. In der NS-Zeit wurde er politisch verfolgt. Unmittelbar nach der Machtergreifung bereits verhaftet, wurde er 1934 vom Landgericht Berlin zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt und nach Strafverbüßung in Rendsburg in sogenannte Schutzhaft übernommen, zunächst in den Konzentrationslagern Esterwegen und Lichtenburg, seit 1938 im KZ Buchenwald. „Im KZ Buchenwald, das in dieser Phase von den Häftlingen erst gebaut werden mußte, wurde Reschke zunächst Kapo in einem der Baukommandos. Seit Anfang 1940 war er in den wechselnden Positionen der obersten Führung der ‚Häftlingsselbstverwaltung‘ zweiter, dritter, erneut zweiter und schließlich erster Lagerältester.“⁶² Sein politischer Leumund war freilich nicht der beste. Ihm hing aus Buchenwald der Ruf ungewöhnlicher Grobheit an. „Ehemalige Häftlinge bestätigten ihm nach 1945 eine besondere Brutalität als Lagerältester und erinnerten vor allem an die Gunstbeweise der SS für Reschke: er erhielt das ‚Privileg‘, das Bordell als erster zu besuchen, und er bekam von der SS einen Hund zum Selbstschutz vor möglichen Angriffen durch die Häftlinge geschenkt.“⁶³ Wenige Monate vor Kriegsende wurde er zur Gestapo nach Weimar überstellt. Die letzten Monate vor der Befreiung durch die US Army brachte er im Gefängnis Lichtershausen zu.

1945 wurde Reschke nach dem Einrücken der Roten Armee in die ursprünglich amerikanisch besetzte Region Polizeipräsident in Weimar und Chef der Landes-polizei in Thüringen. Von 1946 bis 1948 war er Präsident der Deutschen Verwaltung des Innern, wechselte in die Zentrale Kontrollkommission und übte 1949 nach Gründung der DDR eine Funktion in der HVDVP aus. Von hier führte sein Weg nach Bautzen.

Seine Karriere als Leiter der Strafvollzugsanstalt I stand von Anfang an unter einem ungünstigen Stern. Unter dem Datum des 29. März 1950 erteilte ihm sein seinerzeitiger Nachfolger als Chef der DVdI, Kurt Fischer, einen Verweis „wegen mangelnder Dienstaufsicht“, nachdem zwei Strafgefangenen die Flucht aus Bautzen gelungen war. Daß Reschke – wie seinerzeitige Gefangene bezeugen – im Zuchthaus Bautzen sozialdemokratischen Häftlingen begegnete, mit denen er einst als Häftling in Buchenwald zusammen gewesen war, zum Beispiel den ehemaligen Bürgermeister von Werdau, Gerhard Weck, der 1948 von einem sowjetischen Militärtribunal verurteilt worden war, kennzeichnet deutsche Biografien im zwanzigsten Jahrhundert. Als es 1950 in den ersten Märztagen bei einem Rundgang des Anstaltsleiters im Saal II, wo Weck stellvertretender Saalältester war, zu einer Begegnung kam, blieb er wie angewurzelt stehen: „Vor ihm stand Gerhard Weck, der eiskalt zu dem Offizier sagte: ‚Na, Erich, jetzt willst du auch mich also hier festhalten und bewachen!‘ (...) Reschke war kalkweiß, als er stammelte: ‚Um Gottes willen, ich hole euch raus!‘.“⁶⁴ Natürlich lag das nicht in seiner Macht.

In Bautzen wurde Reschke auch auf andere, für ihn ungleich folgenschwerere Weise von seiner Vergangenheit eingeholt. Am 8. Juni 1950 wurde er nach Ost-Berlin berufen und dort im MdI von der sowjetischen Staatssicherheit festgenommen. Knapp neun Monate später, am 27. Februar 1951, verurteilte ihn das Militärtribunal der Garnison des sowjetischen Sektors der Stadt Berlin wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu lebenslänglich Straflager. Mitangeklagt war der frühere thüringische Innenminister Ernst Busse, der zu derselben Strafe verurteilt wurde. Beiden war zum Vorwurf gemacht worden, während der NS-Zeit sowjetische Kriegsgefangenen im KZ Buchenwald; wo Busse ebenfalls inhaftiert und als Kapo eingesetzt gewesen war, mißhandelt und in den Tod getrieben zu haben. Ernst Busse verstarb am 29. August 1952 im Sonderlager Nr. 6 in Workuta. Reschke dagegen überlebte den Archipel GULag. Am 10. Oktober 1955 kehrte er nach Deutschland heim.

Im Gegensatz zu den russischen Behörden, die Reschke nicht rehabilitierten, hatten seine Genossen in der SED keine Bedenken. Reschke wurde 1956 sogar wieder in die Reihen der VP aufgenommen und übte bis zum Rentenalter Funktionen in der Verwaltung Strafvollzug des MdI aus. 1980 ist er 78jährig verstorben.

Nachfolger Reschkens als Leiter der Strafvollzugsanstalt Bautzen I wurde VP-Inspekteur Heinz Bausch. Auch er soll nach Häftlingsaussagen als Alt-Kommunist unter dem NS-Regime verfolgt gewesen sein. Nach dem Aufstand 17. Juni 1953 wurde er abgelöst.

Ihm folgte als Anstaltsleiter in den Jahren bis 1956 VP-Kommandeur Rolf Schuster. Recherchiert werden konnten als Anstaltsleiter in Bautzen I weiterhin Alfons Flecht-

ner, Oberst des VP, für die Jahre 1958 bis 1963 sowie Oberst des SV Werner Herbrich für die Zeit von 1981 bis 1987. Jahrgang 1927. Er schied im Alter von 62 Jahren krankheitshalber aus dem Dienst aus.

Letzter Anstaltsleiter in Bautzen I vor dem demokratischen Umbruch in der DDR war Oberstleutnant des SV Dieter Sternberg. Wie üblich ging seiner Ernennung eine eingehende inoffizielle Überprüfung durch die Abteilung VII der Bezirksverwaltung Dresden des MfS voraus. Laut Auskunftsbereich⁶⁵ wurde Sternberg, Jahrgang 1935, ursprünglich Brauer und Mälzer von Beruf, im Mai 1959 nach eigener Bewerbung in der StVE Bautzen I eingestellt. Nach fünfjähriger Tätigkeit im Wach-, Sicherungs- und operativen Dienst absolvierte er ein Studium an der Fachschule des SV in Radebeul, um danach als Erzieher, Leiter einer Vollzugsabteilung und als Leiter der operativen Dienste eingesetzt zu werden. Von 1973 bis 1975 studierte er an der Hochschule der VP in Ostberlin mit Abschluß als Diplom-Staatswissenschaftler. Nach zeitweiliger Funktion als Leiter der Arbeitsgruppe Strafvollzug in der BDVP Dresden war er ein Dreivierteljahr lang Leiter der StVE Zeithain, wurde jedoch aus disziplinarischen Gründen unter Degradierung vom Major zum Hauptmann in die StVE Bautzen I rückversetzt. Hier bewährte er sich als Leiter der Arbeitsgruppe Operativ. 1981 erneut zum Major, 1986 zum Oberstleutnant befördert und mit der Funktion eines Stellvertreters des Leiters Operativ betraut, rückte er schließlich am 1. September 1988 zum Anstaltsleiter auf. Er amtierte bis zum 30. März 1990.

Sternberg stützte seine Karriere durch eine mehr als anderthalb Jahrzehnte währende inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS ab. Am 27. Juli 1971 unterzeichnete er eine handschriftlich verfaßte Verpflichtung, mit der er sich „auf freiwilliger Grundlage“ bereit erklärte, „das Ministerium für Staatssicherheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zum Schutze unserer sozialistischen Heimat nach besten Kräften aktiv zu unterstützen.“⁶⁶ Er wählte für sich den Decknamen „Fuchs“. –

Doch zurück zum Jahre 1950. Nach der Übernahme der Anstalt durch die VP sollte es noch lange dauern, bis sich die Bedingungen des Strafvollzugs in Bautzen I relativ normal gestalteten. Die Überbelegung mit Gefangenen war wie dargestellt erst nach Jahren abgebaut. Erst dadurch wurden objektiv Voraussetzungen geschaffen, in Bautzen I zu einem Strafvollzug überzugehen, der auf den Schutz vor kriminellen Elementen und auf Erziehung durch Arbeit orientiert war, wenn auch in den engen Grenzen, die das System des realen Sozialismus durch sein überzogenes Sicherheitsbedürfnis, durch sein kollektivistisches Menschenbild und die Ausbeutung der Häftlingsarbeit setzte.

Unter dem 4. November 1957 erließ der Leiter der Strafvollzugsanstalt unter Berufung auf § 346 der Strafprozeßordnung eine „Hausordnung der Strafvollzugsanstalt Bautzen“⁶⁷, durch die formalistisch bis in letzte Details der Alltag im Strafvollzug reglementiert werden sollte. Eingeleitet wurde die Hausordnung durch folgende, geradezu paradigmatische Bestimmung zur „Disziplin“:

„Jeder Angehörige des Strafvollzuges ist von den Strafgefangenen mit ‚Herr‘ und Dienstgrad anzusprechen.“

Der Gefangene hat die Angehörigen des Strafvollzuges innerhalb und außerhalb der Verwahräume zu grüßen. Der Gruß ist durch Einnehmen einer straffen Haltung und Blickwendung zu erweisen. Trägt der Strafgefangene eine Kopfbedeckung, so hat er diese für die Dauer des Grüßens abzunehmen und die Mützenöffnung nach außen, seitlich des rechten Oberschenkels zu halten. Innerhalb der Verwahrhäuser ist das Tragen einer Kopfbedeckung untersagt.

Marschieren die Gefangenen in Kolonnen ohne Begleitung eines Angehörigen des Strafvollzuges, so grüßt nur der Schichtführer oder Brigadier, welcher auch die Meldung erstattet.

Wird ein Strafgefangener von einem Angehörigen des Strafvollzuges angesprochen, so hat der Strafgefangene die Mütze abzunehmen, aufrechte Haltung einzunehmen und den Angehörigen des Strafvollzuges anzusehen. Sitzende Strafgefangene haben aufzustehen.

Betritt ein Angehöriger des Strafvollzuges einen Verwahrraum, so hat der Zellenälteste ‚Achtung‘ zu rufen, alle Strafgefangenen haben aufzustehen, unter das Fenster (in größeren Unterkünften vor die Betten) zu treten und Haltung zum eintretenden Angehörigen des Strafvollzuges einzunehmen.

Die Fester des Verwahrraumes sind zu schließen.

Die darauffolgende Meldung des Zellenältesten lautet z. B.: ‚Zelle fünf, belegt mit acht Strafgefangenen, sieben anwesend, Strafgefangener Schulz hat Sprachzeit (sic!), es meldet Strafgefangener Kunze.‘

Sind besondere Verkommnisse in der Zelle zu verzeichnen, so sind diese mit zu melden. (...)“ Und so geht es im Reglement ausführlich weiter bis zu der decouvrirenden Bestimmung:

„Bei Antrete- und Marschformationen ist auf Einhaltung des Vordermannes oder Seitenrichtung und des Gleichschrittes zu achten. – Gehbehinderte Strafgefangene treten am Schluß der Kolonne an, sie haben sich jedoch den Formen der Disziplin unterzuordnen.“

Des Weiteren waren in der Hausordnung bis zu schikanöser Kleinlichkeit reichende Vorschriften zur „Anzugsordnung“ und zur „Bekleidung“ niedergelegt, zu „Ordnung und Sauberkeit“, „Arbeitskleidung“ und „Verpflegung“, zur „Freistunde“ sowie zum „Tagesablauf“ im Sommer- und im Winterhalbjahr. Genau umrissen waren ferner Vorschriften, die „Bittgesuche und Beschwerden“, „Kulturelle Betreuung“, „Seelsorge“, „Sprecherlaubnis“, „Besucherlaubnis“, „Arbeitseinsatz“ und „Arbeitsbelohnung“ (sic!) sowie die „Strafrechtliche Stellung des Strafgefangenen“ zum Inhalt hatten. Schließlich waren in der Hausordnung „Vergünstigungen“ und „HO-Einkauf“, die „Ärztliche Betreuung“ und „Soziale Gerichtshilfe“ geregelt sowie spezielle, auf den Strafvollzug bezogene „Strafbestimmungen“ wiedergegeben. Das Ganze bot das Beispiel eines bürokratischen Regelwerkes, durchtränkt von obrigkeitstaatlichem Denken, das aus dem

19. Jahrhundert entliehen zu sein schien. Erst um das Jahr 1980 scheint die vorstehend skizzierte Hausordnung für Bautzen I durch eine offenbar zentral erlassene, allerdings nicht datierte „Hausordnung für Strafgefangene“ ersetzt worden zu sein, deren Bestimmungen dem inzwischen in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz angeglichen wurden.

Seit der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre wurden in Bautzen I vorwiegend mehrfach Vorbestrafte, kriminelle Rückfalltäter und Langzeitgefangene inhaftiert – was nicht zu dem Fehlschluß verleiten darf, daß keine politisch Verurteilten mehr unter den Strafgefangenen gewesen wären. Sie wurden im Gegenteil bewußt den kriminellen Straftätern gleichgestellt und waren deren Hierarchie ausgeliefert. Die 2 048 Strafgefangenen, die sich beispielsweise zum Stichtag 31. Dezember 1961 in Bautzen I befanden, gliederten sich nach internen Angaben des SV-Dienstes in „zwei Hauptkategorien“ - in „893 Strafgefangene mit staatsgefährdenden Delikten“ und „1 155 Strafgefangene mit allgemeinen Delikten“.⁶⁸

Für politische Gefangene in Bautzen I dieser Zeit zwei charakteristische Beispiele. Von Mai 1957 bis September 1958 und von Oktober 1959 bis November 1960 wurde der Student Hans-Eberhard Zahn in Bautzen I zur Strafverbüßung eingewiesen.⁶⁹ Er war im November 1953 festgenommen und nach zehn Monaten Untersuchungshaft in Ost-Berlin zu sieben Jahren Zuchthaus nach Artikel 6 der DDR-Verfassung verurteilt worden. Gründe für seine Einlieferung in das „Gelbe Elend“ sind nicht erkennbar – es sei denn, er zählte im Verständnis der SV. Verwaltung zu den „besserungsunwilligen“ Langzeitgefangenen.

Ähnlich verhielt sich der Sachverhalt im Fall Josef Kneifel. Er war am 18. August 1980 festgenommen worden, nachdem er am 9. März 1980 ein sowjetisches Panzermuniment in damaligen Karl-Marx-Stadt zu sprengen versucht hatte – es wurde nur leicht beschädigt –, und im März 1981 vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt dafür zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden. Nach zeitweiliger Strafhaft in Brandenburg-Görden und im Haftkrankenhaus Leipzig-Klein-Meusdorf wurde er im Februar 1984 zum Strafvollzug in Bautzen I eingewiesen, und zwar in das „Gesonderte Kommando“, einer Abteilung für „besserungsunwillige“ Strafgefangene. Von hier aus wurde er am 13. Juli 1987 entlassen – „begnadigt“ nach immer wieder sich erneuernden Protesten.⁷⁰ Während der Haft gelang es ihm, einen „Kassiber“ an den auch in der DDR populären CSU-Politiker Franz-Josef Strauß nach München zu schleusen, in dem er gegen die unmenschliche Behandlung protestierte, die ihm im Gesonderten Kommando in Bautzen I widerfuhr.⁷¹

Fraglos haben sich politische Gefangene bis zur Endzeit des realen Sozialismus in Bautzen I befunden.

Zur Chronik der Strafvollzugsanstalt Bautzen I zählten umfangreiche Umbauten. „Waren es in den 50er und 60er Jahren vorwiegend Bauten, die der Eigenfunktion der Anstalt dienten (Trafostation, Garagen, Kfz-Werkstätten), begann mit den 70er Jahren eine intensive Bautätigkeit zur Herstellung von Werkhallen und anderen Produktionsstätten für die verschiedensten Betriebe.“⁴⁷² Da die ursprünglich vorhandenen

Arbeitssäle bei weitem nicht mehr der geplanten Ausweitung der anstaltsinternen Produktion in Bautzen I genügten, entstanden auf dem Anstaltsgelände neu eine Werkhalle des damaligen VEB Roburwerke Zittau, einem Kraftfahrzeughersteller, ein Zweckbau des VEB Wittol in Ebersbach, bestimmt für die Produktion von Kerzen, sowie eine Werkhalle und eine Traglufthalle des VEB Mähdrescherwerk „Fortschritt“ in Bischofswerda. Mit der Schaffung dieser Produktionsstätten war gewährleistet, daß Hunderte von Strafgefangenen zum Arbeitseinsatz herangezogen werden konnten, zum Teil übrigens im Drei-Schicht-Betrieb, wobei ihr Arbeitskräftepotential von der Staatlichen Plankommission fest eingeplant war. Von der Anstaltsleitung gefürchtete Produktionsstörungen traten auf, wenn es wie in den Jahren 1972, 1979 und 1987 zu umfangreichen Entlassungen von Strafgefangenen infolge von Amnestien kam.

Nach der letztgenannten Amnestie mußte die Produktion in Bautzen I praktisch eingestellt werden. Entlassen wurden 1.903 Strafgefangene, so daß der Bestand danach auf 35 (!) Gefangene geschrumpft war. Dazu kamen 116 neu eingewiesene Verurteilte, die nicht unter die Amnestie fielen, so daß sich der Gefangenenbestand zum Stichtag 7. Januar 1988 auf 151 belief.⁷³ Bedenkt man, daß gleichwohl zum Stichtag 1. Oktober 1989 die Zahl der Strafgefangenen in Bautzen I wieder auf 2 106 angestiegen war, so spiegelt sich darin wider, in welchem Ausmaß die Strafjustiz der DDR kurzfristig für „Nachschub“ sorgte.–

Zu den ersten Maßnahmen nach der seinerzeitigen Übergabe der Strafvollzugsanstalt an das Ministerium des Innern zählten in Bautzen I der Ausbau und die Verstärkung der Sicherungsvorkehrungen. 1951 wurden Hundezwinger und Hundelaufanlagen angelegt. Die Umwehrungsmauer wurde durch einen elektrisch geladenen Zaun zusätzlich gesichert. Haus II, als separates Verwahrhaus dazu besonders geeignet, wurde als Arrest- und Absonderungsstation eingerichtet. Hier wurden in besonderen Arrestzellen im Keller Arreststrafen an Strafgefangenen vollzogen. Außerdem wurden hier solche Häftlinge gefangen gehalten, die als „besserungsunwillig“ galten. Seit 1975 wurden sie, die sich vielfach aus politischen Häftlingen rekrutierten, auf Weisung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug im Mdl aus allen Strafvollzugsanstalten der DDR zusammengezogen und hierher verlegt. „Diese Maßnahmen betrafen Strafgefangene, welche in anderen Anstalten auffällig waren (Widersetzlichkeiten, Ausbrüche, Ausbruchsversuche, Körperverletzungen, Mord, Angriffe auf Bedienstete u. ä.). Selbstverständlich betraf dies auch Gefangene, welche das System ablehnten und aus diesem Grunde nicht bereit waren, die bestehende Ordnung in der jeweiligen Anstalt zu akzeptieren. Deren Widerstand wurde durch unmenschliche Unterbringungsbedingungen in kürzerer oder längerer Zeit gebrochen. Auch sind Einzelfälle bekannt, deren Widerstand sich nicht brechen ließ. Die verschärfteste Form der Unterbringung war innerhalb der besonderen Abteilung das „GK“ (Gesondertes Kollektiv). Hier war absolute Einzelunterbringung in Abschottung des jeweiligen Gefangenen von der Außenwelt vorherrschend.“⁷⁴ Schikanöse Knebelungen und physische Mißhandlungen der Strafgefangenen durch SV-Angehörige und Kalfaktoren waren keine Seltenheit.

Trotz umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen waren in Bautzen I immer wieder Fluchtversuche zu verzeichnen. Zudem kam es hier zu Fällen von Gefangeneneuterei und in einem bekannten Fall sogar zu einem Mord.

Unter anderem scheiterte am 20. Juni 1951 ein Fluchtversuch von acht Gefangenen aus den Außenbaracken der Strafvollzugsanstalt. Einer von ihnen, Kurt Matzinke, wurde dabei „auf der Flucht erschossen.“⁷⁵

Ein weiterer Fluchtversuch von sieben Strafgefangenen aus dem Außenkommando Rothenburg mißlang am 3. Juli 1953. Hierbei wurden zwei Gefangene, Hermann Schnabel und Horst Köhler, „auf der Flucht erschossen.“⁷⁶

Durch Verrat wurde am 27. Juli 1970 gegen 17.30 Uhr aufgedeckt, daß Strafgefangene einen Ausbruch aus dem Produktionsbereich Weberei vorbereitet hatten.⁷⁷ Eine Besichtigung vor Ort ergab, daß sie mit Hilfe eines Spatenblattes und einer Schaufel bereits die Außenmauer eines an die Produktionshalle angrenzenden Kellerraums durchbrochen und damit begonnen hatten, von dort aus einen Tunnel vorzutreiben, durch den die ca. fünfzehn Meter entfernte Außenumgrenzung der Strafvollzugsanstalt erreicht und unterirdisch überwunden werden sollte.

Zu einer Geiselnahme kam es in Bautzen in der Nacht vom 18. zum 19. Juli 1977. Zwei Strafgefangene fesselten drei ebenfalls in ihrem „Verwahrraum“ untergebrachte Mitgefangene, verbarrikadierten die Zellentür mit Eisengitterbetten und drohten ihre Opfer zu töten, falls ihre Forderung nach „sofortiger Ausreise in die DDR“ unerfüllt bliebe. Die Geiselnahme konnte gewaltfrei beendet werden.⁷⁸

Ein vor dem Umbruch in der DDR letzter bekannter Fluchtversuch aus dem inneren Sicherungsbereich in Bautzen I wurde am 25. Oktober 1989 nachts gegen 1.50 Uhr von drei Strafgefangenen unternommen.⁷⁹ Obwohl ein Posten die drei Flüchtlinge entdeckte und nach einem Warnschuß zwei scharfe Schüsse auf sie abgab, gelang es ihnen, die Umwehrungsmauer zu überwinden und über einen angrenzenden Parkplatz zu entkommen. Während zwei der Flüchtlinge schon innerhalb einer Stunde im Vorgelände der Strafanstalt bzw. im Stadtgebiet von Bautzen wiederergriffen werden konnten, wurde der dritte nach sechs Tagen festgenommen.

In der Nacht vom 15. zum 16. Oktober 1954 ermordete der Strafgefangene Eberhard Zipperer den VP-Oberwachtmeister Herbert Schmahl. Als dieser nach Vortäuschung eines Selbstmordes allein dessen Zelle in Haus 3 betrat, wurde er von dem Täter mit einem Stein erschlagen. Der Mörder wurde vom Bezirksgericht Dresden am 23. November 1954 zum Tode verurteilt⁸⁰ und am 10. März 1955 hingerichtet.⁸¹

Zu einer Gefangenenmeuterei mit Geiselnahme kam es in Bautzen I am 15. September 1979. Insgesamt neun Strafgefangene verbarrikadierten sich frühmorgens gegen 8 Uhr in der Vollzugsabteilung II, „Verwahrraum“ I/6, und überreichten nach einer Stunde ein schriftliches „Ultimatum“, in dem sie für sich „Menschenrechte“ und „Ausweisung“ in die Bundesrepublik forderten. Weitere fünf Strafgefangene hatten sie als Geiseln genommen. Der von vornherein aussichtslose Versuch endete gegen 17 Uhr, als die Geiselnehmer nach Kontaktaufnahme mit einem Offizier des MfS und dem Vollzugspersonal ihren Widerstand ohne Gewaltanwendung aufgaben. Sechs der Geiselnehmer wurden am 20. Dezember 1979 nach zweitägiger Hauptverhandlung vom Kreisgericht Bautzen wegen Gefangenenmeuterei nach § 236 DDR-StGB zu Freiheitsstrafen zwischen zwanzig Monaten und dreieinhalb Jahren verurteilt.⁸²

Die friedliche und demokratische Revolution der DDR im Herbst 1989 erreichte auch Bautzen und seine Gefängnisse. In der alten Sorbenstadt artikulierten sich Bürgerunmut, was den Gefangenen nicht verborgen blieb. Bereits im September, verstärkt danach im Oktober wurde auch in der Strafvollzugsanstalt Bautzen I Unruhe spürbar. „Bewußte Langsamarbeit, Arbeitsniederlegungen, Anstieg der krankgeschriebenen Gefangenen und kleinere Widersetzlichkeiten nahmen von Tag zu Tag zu.“⁴⁸³ Am 22. Oktober tauchten in Bautzen I von Strafgefangenen namentlich unterzeichnete Flugblätter mit Grundforderungen zur Verbesserung der Haftbedingungen auf und der erklärten Bereitschaft zu einem Gespräch mit der Anstaltsleitung.

Am 3. Oktober war es auf dem Hauptbahnhof in Dresden zu einer mehrere Tausend zählenden Ansammlung von Personen gekommen, die an der Grenze zur CSSR an der Ausreise gehindert worden waren. Als in den Abendstunden ein leerer Sonderzug, der Ausreisewillige aus Prag abholen und über Dresden nach Westdeutschland bringen sollten, auf Gleis 5 einfuhr, wurde er von aufgebrachten Demonstranten gestürmt und demoliert, woraufhin VP-Bereitschaften den Hauptbahnhof gewaltsam räumten. Am 4. Oktober 1990 kam es in der sächsischen Metropole erneut zu Unruhen und Ausschreitungen, als rund 2 500 Bürger gewaltsam daran gehindert wurden, die über den Hauptbahnhof geleiteten Sonderzüge mit DDR-Flüchtlingen zu besteigen. VP-Bereitschaften waren mit Schlagstöcken und Feuerlöschrohren gegen den „marodierenden Mob“ vorgegangen. Es kam massenhaft zu Festnahmen, auch in den folgenden Tagen. Zum Beispiel wurden auch am 8. Oktober nachmittags und abends friedliche Demonstrationen polizeilich aufgelöst und zahlreiche Demonstranten „zugeführt“, das heißt, vorläufig festgenommen. Insgesamt wurden zwischen dem 3. und 9. Oktober 1 303 Personen „zugeführt“⁴⁸⁴

Als die Gefangenen in Bautzen I von den chaotischen Zuständen erfuhren, legten sie am 5. Oktober in den Arbeitsbetrieben der Anstalt die Arbeit nieder, um sich mit der Bevölkerung zu solidarisieren.

Indes wurde Bautzen I auch auf andere Weise von den Ereignissen in Dresden ereilt. „Am Freitag, dem 6. 10. 1989, kam über den Abteilungsleiter Strafvollzug der mündliche Befehl des Chefs der BDVP Dresden in die Anstalt, bis zum 7. 10. 1989 ab 9.00 Uhr zusätzliche Aufnahmebereitschaft für mindestens 300 Personen in einem in sich abgeschlossenen Bereich zu schaffen. Bei den 300 Personen sollte es sich um Demonstranten aus dem Zentrum Dresdens handeln, wobei mit bis zu 600 Festnahmen gerechnet werde.“⁴⁸⁵ Die Strafvollzugsanstalt hatte als „Zuführungspunkt“ der VP zu dienen. Die Einlieferungen begannen am Abend des 6. Oktober und liefen die ganze Nacht hindurch. „Am Sonnabend, dem 7. 10. 1989, waren der StVE Bautzen I insgesamt 234 vorläufig festgenommene Personen zugeführt worden. Bis zum Montag, den 9. 10. 1989, hielten die Transporte ununterbrochen an. Insgesamt wurden der StVE Bautzen I 527 Bürger ohne Inhaftierungsgrundlage zugeführt. Am 9. 10. 1989 betrug der Gesamtbestand 2 700 Personen, davon 2 019 Strafgefangene, 154 Untersuchungsfangene und 527 vorläufig festgenommene Personen.“⁴⁸⁶

Die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der „Zugeführten“ stellte die Strafanstalt vor erhebliche Probleme. Um Haftraum verfügbar zu machen, wurde die rechte Seite des Hauses II „evakuiert“ und in die leeren Hafträume jeweils vierzig

und mehr Personen eingepfercht. Erst nach drei Tagen begannen die Überprüfungen und Entlassungen der „Zugeführten“. Die letzten kamen am 20. Oktober aus Bautzen I frei.

Der Anfang vom Ende des „realsozialistischen Strafvollzuges“ kündigte sich an, als am 30. November 1989 die Strafgefangenen in Bautzen I in einen Hunger-, Durst- und Insulinstreik traten, unmittelbarer Auslöser war die am 27. Oktober verkündete Amnestie des Staatsrates der DDR für solche Personen, die wegen „ungesetzlichen Grenzübertretts“, wegen „widerrechtlicher Durchsetzung der Ausreise“ oder wegen Beteiligung an „demonstrativen Ansammlungen“ verurteilt worden waren. In Bautzen I waren davon nur ca. 150 von über 1 800 Gefangenen betroffen. Was lag näher als die Forderung nach einer umfassenden Amnestie? Die Gefangenen machten sie öffentlich, als am 29. und 30. November erstmals Vertreter sächsischer Zeitungen und eines westlichen Fernsehsenders offiziell Zutritt zur Strafvollzugsanstalt erhalten hatten. Sie konnten mit den Gefangenen sprechen. Durch den Streik wollten sie nun politischen Druck ausüben. Als schließlich am 5. Dezember die Situation zu eskalieren und außer Kontrolle zu geraten drohte, wandte sich die Anstaltsleitung durch Fernschreiben an den Staatsrat, der auch in anderen Strafvollzugsanstalten wie in Brandenburg-Görden erhobenen Forderung nachzugeben. In Bautzen I sei die Anstalt sonst nicht zu halten. Tatsächlich faßte der Staatsrat am 6. Dezember einen Amnestiebeschluß, der sich auf alle Verurteilten mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren erstreckte. In seinem Vollzug wurden aus Bautzen I über 1 100 Strafgefangene vorzeitig freigelassen.

Nach der Amnestie befanden sich zum Jahreswechsel 1989/90 noch ca. 500 Gefangene in Bautzen I. Ihrer Probleme nahm sich ein Arbeitskreis aus Vertrauenspersonen an, gebildet aus Bautzner Bürgern, darunter evangelische und katholische Geistliche, aber er vermochte nicht zu verhindern, daß die Gefangenen in Bautzen I in der zweiten Januarihälfte 1990 erneut in den Streik traten. Sie fühlten sich ungerecht behandelt. Die Krise konnte indes gewaltfrei gemeistert werden. Im Februar regte die in Bautzen inzwischen aus dem Arbeitskreis hervorgegangene „Bürgerinitiative Strafvollzug“ die Bildung eines Runden Tisches im Gefängnis an, in dem alle vierzehn Tage Vertreter der Gefangenen, des Anstaltspersonals und Bautzner Bürger gemeinsam berieten, wie aktuelle Konflikte im Strafvollzug gelöst werden könnten.

Um die Entwicklung weiter voranzubringen, trat die Bürgerinitiative am 9. April mit einem „Ruf aus Bautzen“ an die Öffentlichkeit. Schließlich beschloß die Volkskammer am 28. September 1990 – nach weiteren demonstrativen Aktionen der Gefangenen – einen weiteren Straferlaß.

Nach dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ging der Strafvollzug in Sachsen wie in den anderen neuen Bundesländern am 4. Oktober 1990 auf die Justizverwaltung des Landes über. Die bis dahin dem DDR-Ministerium des Innern unterstellte Strafvollzugseinrichtung Bautzen I wurde zur Justizvollzugsanstalt Bautzen.

Fortan waren die Gefangenenumruhen in Bautzen I beendet – und Überlegungen, wie der Strafvollzug zu reformieren, zu humanisieren und die Resozialisierung der

Gefangenen vernünftig zu fördern wären, konnten nun Platz greifen. Ein neues Kapitel in der Geschichte des Strafvollzugs in Bautzen I hatte begonnen.

f) Historischer Abriß der Sonderstrafvollzugsanstalt Bautzen II (1956-1989)

Nachdem das frühere, seit Mai 1945 von der sowjetischen Geheimpolizei als Untersuchungsgefängnis genutzte „Objekt“ Bautzen II im August 1949 in die Zuständigkeit der sächsischen Justizverwaltung übergegangen war, wurde das Gebäude nach Renovierung in den folgenden Jahren als Justizuntersuchungsgefängnis und, gleichzeitig, als Justizvollzugsanstalt verwendet.

Ein Arbeitsplan für die Übernahme der Strafanstalten aus der Regie der Justiz, den VP-Inspekteur Gertich als Hauptabteilungsleiter HS am 24. November 1950 vorlegte, sah vor, daß die Justizstrafanstalt Bautzen „der bisherigen Spezialstrafanstalt Bautzen angeschlossen“⁸⁷ wird. Fortan war das Gefängnis dem Ministerium des Innern überantwortet und zu Strafvollzugszwecken als „Objekt II“ der Strafvollzugsanstalt Bautzen I administrativ angegliedert.

Einen qualitativen Wandel erfuhr die Strafvollzugseinrichtung Bautzen II, als sie im Jahre 1956 als Sonderstrafvollzugsanstalt konzipiert und vorerst informell der Kontrolle durch das Ministerium für Staatssicherheit unterstellt wurde. Von diesem Zeitpunkt an diente das „Objekt II“ als eine Art Hochsicherheitsgefängnis für spezielle Kategorien von Gefangenen, woran sich bis zum Ende der realsozialistischen Diktatur in der DDR nichts ändern sollte.

Die Erstbelegung von Bautzen II als Sonderstrafvollzugsanstalt erfolgte mit ca. 90 zumeist politischen Strafgefangenen aus dem Block IV der Strafvollzugsanstalt Brandenburg-Görden, die in der Nacht vom 8. zum 9. August 1956 eingeliefert wurden. Es waren zunächst ausschließlich männliche Häftlinge, mit denen das Gefängnis neu belegt wurde, aber seit Mitte der sechziger Jahre kamen auch weibliche Häftlinge dazu.

Die Zahl der in Bautzen II eingewiesenen Strafgefangenen dürfte sich in den Jahren 1956 bis 1989 „bei einer durchschnittlichen Belegung von 150 bis 180 Gefangenen“ auf „mehrere Tausend“⁸⁸ belaufen haben.

Allerdings ist das Zahlenbild nicht vollständig. Die erfaßbaren Daten vermitteln jedoch eine realistische Vorstellung von der Größenordnung. Im September 1957 wurde der Häftlingsbestand auf 94 beziffert.⁸⁹ 1960 waren es zeitweilig „etwa 200“, wie ein ehemaliger Gefangener berichtete.⁹⁰

1978 (Stichtag 12. Februar) wurde die Zahl von 153 Gefangenen ausgewiesen – davon 23 Frauen.⁹¹ Am 20. Juni 1979 wurden 148 Gefangene in Bautzen II registriert.⁹²

Am 30. April 1986 befanden sich 173 Strafgefangene in Bautzen II – davon 23 Frauen.⁹³ Die Zahl änderte sich im Laufe des Jahres nicht wesentlich. Zum 31. Dezember 1986 wurden 170 Strafgefangene gezählt.⁹⁴ Infolge der am 17. Juli

1987 beschlossenen Amnestie verringerte sich ihre Zahl erheblich. Ein halbes Jahr später, am 31. Dezember 1987, bezifferte sie sich auf 74 Strafgefangene – davon 4 Frauen.⁹⁵ Zum Stichtag 1. Oktober 1989 war die Belegungszahl, wie anderweitig schon dargelegt, wieder auf 131 Strafgefangene angestiegen.

In Bautzen II waren seit 1956 zahlreiche Strafgefangene untergebracht, die aus Westdeutschland oder aus Westberlin stammten – darunter zahlreiche Opfer politischer Verschleppungen. Sie galten seit der Revision des DDR-Staatsbürgerschaftsrechts im Jahre 1967 als „Ausländer“. Daneben waren in Bautzen II Häftlinge anzutreffen, die tatsächlich einen ausländischen Paß besaßen. Der Anteil beider als Ausländer verstandenen Gruppen von Strafgefangenen war beträchtlich. Zum Stichtag 10. Oktober 1979 betrug ihr Anteil 47,1 Prozent der Häftlingsbelegschaft. Nachzuweisen sind im Laufe der Zeit Strafgefangene aus Polen und der damaligen Tschechoslowakei, aus Ungarn, Österreich, Griechenland, der Türkei und dem Iran, aus Italien, Frankreich, England, aus Indonesien und den USA.

Die Unterbringung weiblicher Häftlinge wurde in Bautzen II möglich, nachdem in den Jahren 1964/65 durch Umbau auf zwei Etagen des Ostflügels eine getrennte und streng isolierte Frauen-Abteilung eingerichtet worden war. Von diesem Zeitpunkt an war Bautzen II die einzige Strafvollzugsanstalt in der DDR, in der männliche und weibliche Häftlinge unter einem Dach festgehalten wurden.

Es war übrigens nicht die einzige bauliche Veränderung, die der T-förmig gestaltete fünfgeschossige Gefängnisbau im Laufe der Zeit erfahren sollte. In den sechziger und siebziger Jahren wurden weitere Baumaßnahmen in Bautzen II durchgeführt. Sie waren infolge der verstärkten Ausbeutung der Häftlingsarbeit notwendig geworden. „Die Voraussetzungen dazu waren der Ausbau der Kellerräume zu Arbeitsräumen sowie eine Teilaufstockung am Zellenhaus bzw. Anbauten von sogenannten Produktionsstätten. Die Planung und auch die Ausführung der neuen Bauten in der Anstalt wurden von Strafgefangenen vorgenommen.“⁹⁶ Die Heizung des Zellenbaus wurde modernisiert. Die Zellen erhielten nach und nach Waschbecken und Spültoiletten, statt offener Regale wurden die Zellen mit Schränken ausgestattet, installiert wurden zudem Netzsteckdosen und Antennenanschlüsse für den Fernseh- und Rundfunkempfang, die freilich gleichzeitig als Abhörvorrichtungen in den Zellen mißbraucht werden konnten. Eigens dazu wurde das Gefängnis mit einem zentralen Abhörraum ausgerüstet. Dank installierter Fernsehtechnik konnten im übrigen auch Besuchstermine der Häftlinge optisch und akustisch überwacht werden.

1977 ließ das Mdl ein Wachgebäude, Garagen und eine neue Fahrzeugschleuse errichten, verändert wurde zudem die Treppenanlage im unteren Bereich, ferner wurden die Umwehrungsmauern erneuert und die sogenannten Freihöfe umgestaltet. 1981 entstand schließlich ein Verwaltungsgebäude parallel zur heutigen Weingangstraße.

De jure blieb die Strafvollzugseinrichtung Bautzen II zu jeder Zeit der Verwaltung Strafvollzug im Mdl unterstellt. De facto unterstand das „Objekt II“ der unmittelbaren Weisungsbefugnis und Kontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit. Der

insoweit besondere Charakter der StVA Bautzen II wird nicht nur durch Aussagen ehemaliger politischer Gefangener belegt, sondern auch durch eine Vielzahl dienstlicher Weisungen und Befehle sowohl des Mdl wie des MfS. Zwar war das „Objekt II“ bis 1963 keine selbständige Einrichtung, sondern eine Außenstelle von Bautzen I, aber seine Sonderstellung wurde intern offen angesprochen. „Die im Vergleich zur Stafvollzugsanstalt Bautzen I wesentlich geringere Anzahl von Strafgefangenen des ehemaligen Objektes II unterstehen (sic!) in einer Reihe von entscheidenden Fragen dem Ministerium für Staatssicherheit.“⁴⁹⁷ Eine eindeutige Aussage.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1963 wurde Bautzen II eine selbständige Strafvollzugseinrichtung.⁴⁹⁸ Zur gleichen Zeit wurde ihm ein eigener Verbindungsoffizier des MfS zugeordnet, während für die innere Sicherung bis dahin die in Bautzen I eingesetzte MfS-Operativgruppe mitverantwortlich gewesen war. Die wesentliche Entscheidungsbefugnis lag von diesem Zeitpunkt an bei der Hauptabteilung IX des MfS, die an sich das Untersuchungsorgan der Staatssicherheit darstellte. „Ausgehend von den gewachsenen Sicherheitserfordernissen machte sich im zunehmenden Maße, insbesondere nach 1961, die Einweisung von Staatsverbrechern, deren Ermittlungsverfahren durch die Linie IX bearbeitet wurden, zur Strafverbüßung in eine gesonderte Einrichtungen erforderlich“, hieß es dazu erklärend in einer MfS-internen Expertise über die IM-Arbeit in Bautzen II. „In Abstimmung zwischen der Leitung der HA IX und der Verwaltung Strafvollzug wurde im Jahre 1963 festgelegt, diese Straftäterkategorie zur Strafverbüßung in der StVE Bautzen II unterzubringen. Dabei wurde gleichzeitig vereinbart, daß unter voller Wahrnehmung der strukturmäßigen Verantwortung durch die Verwaltung Strafvollzug die Einweisung von rechtskräftig verurteilten Personen zur Strafverbüßung in die StVE Bautzen II durch die Leitung der HA IX erfolgt.“⁴⁹⁹ Die erwähnte Festlegung aus dem Jahre 1963, das wäre hinzuzufügen, entsprach einer seit 1956 geübten Praxis.

Bekräftigt wurde sie durch „Maßnahmen zur Durchführung einer zielgerichteteren und planmäßigeren politisch-operativen Arbeit in der StVA Bautzen II“⁵⁰⁰, die der damalige Leiter der Hauptabteilung IX des MfS, Oberstleutnant Rolf Fister, am 15. Januar 1968 veranlaßte und die das besondere Regime in diesem Gewahrsam anschaulich machten. In seiner Anordnung wurde recht eindeutig umschrieben, daß für Bautzen II „die verschiedensten Kategorien der vom Ministerium für Staatssicherheit bearbeiteten Strafgefangenen wie Westberliner, Westdeutsche und ausländische Staatsangehörige, ehemalige Mitarbeiter (des MfS), IMs und solche Bürger der DDR“ vorgesehen waren, „die unter Anwendung der raffiniertesten Mittel und Methoden gefährliche Staatsverbrechen begangen haben.“

In einer Anweisung des Leiters der Hauptabteilung IX des MfS vom 16. März 1976 wurden die Kriterien, nach denen „rechtskräftig verurteilte Personen“ in Bautzen II eingewiesen werden sollten, noch näher bestimmt – nämlich solche, „die während der Strafverbüßung unter anderem auf Grund ihrer gegen die DDR begangenen Straftat, ihrer vor der Inhaftierung ausgeübten Tätigkeit, ihrer Kenntnisse über Arbeitsmethoden des MfS, ihrer Zugehörigkeit zu imperialistischen Geheimdiensten, Zentren der politisch-ideologischen Diversion oder zu Menschenhändlerbanden besonders abgesichert, unter intensiver Kontrolle gehalten oder weiter operativ bear-

beitet werden müssen“, ferner „alle rechtskräftig verurteilten weiblichen Personen aus dem NSW.¹⁰¹ Es waren mithin ausschließlich politische Gründe, die für die Einweisung eines Häftlings in Bautzen II ausschlaggebend waren.

Die Besonderheit von Bautzen II ließ sich u. a. daran ablesen, daß nach Inkrafttreten des SVG vom 7. April 1977, das in § 12 den Vollzug der Freiheitsstrafe in zwei Kategorien vorschrieb, dem „allgemeinen Vollzug“ und dem „erleichterten Vollzug“, in diesem Gewahrsam jedoch „nur 5 % EV und die anderen Strfg. AV“ 102 waren, also die Häftlinge zu 95 Prozent dem allgemeinen Vollzug mit den härteren Bedingungen ausgesetzt waren. Die 5 Prozent im erleichterten Vollzug könnten sich aus den Hausarbeitern unter den Strafgefangenen rekrutiert haben.

Wegen der Besonderheit des Gewahrsam war zudem Einzelhaft von Strafgefangenen „aus dringenden politisch-operativen Gründen“ für zulässig erklärt worden, wenn auch „nur nach schriftlicher Anordnung des aufsichtsführenden Staatsanwaltes.“ Tatsächlich ist sie an zahlreichen Häftlingen jahrelang praktiziert worden.

Grundsätzlich durften die Häftlinge des „Objekts II“ bis Sommer 1965 nur mit ihrer Gefangenen-Nummer angesprochen werden. Sie mußten sich auch umgekehrt mit ihrer Nummer melden, nicht mit ihrem Namen. Da selbstverständlich auch die Einzelhäftlinge dazu verpflichtet waren, hörte sich deren Meldung bei dem Zählappell jeden Morgen und jeden Abend nicht ohne makabre Komik zum Beispiel wie folgt an: „Zelle sieben, belegt mit einem Mann, es meldet Strafgefangener zehn/siebenundsiebzig“.¹⁰³ Nach dem genannten Zeitpunkt hatte der in Einzelhaft gehaltene Strafgefangene bei einer Meldung seinen Namen zu nennen und den Tagesgruß zu entbieten: „Guten Morgen, Herr Obermeister, Verwahrraum II/22, belegt mit Strafgefangenen Müller, keine Vorkommnisse“ – so ein in der Hausordnung für Bautzen II vorgegebenes Beispiel.

Dem spezifischen Unterstellungsverhältnis des „Objekts II“ entsprach auch die vom Minister für Staatssicherheit erlassene Dienstanweisung Nr. 2/75 über die politisch-operativen Aufgaben des Ministeriums für Staatsicherheit im Strafvollzug der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1975 mit der Festlegung, daß die Hauptabteilung IX „für die politisch-operative Sicherung der Strafvollzugsanstalt Bautzen II verantwortlich“¹⁰⁴ sei. Auf sie bezog sich ausdrücklich auch die schon zitierte Anweisung des Leiters der Hauptabteilung IX vom 16. März 1976. Darin war im übrigen angeordnet worden, daß die spezifischen Aufgaben der Hauptabteilung IX in Bautzen II „durch Offiziere für Sonderaufgaben der AG (= Arbeitsgruppe) Koordinierung der Hauptabteilung IX mit Dienstsitz in der StVE Bautzen II wahrgenommen“ werden sollten. Sie arbeiteten „eigenverantwortlich“, sollten aber „eine enge Verbindung“ zum Leiter der Strafvollzugseinrichtung haben und mit ihm „kameradschaftlich zusammenarbeiten“. Zwei Mitarbeiter der Hauptabteilung IX waren vor Ort ständig im Einsatz.¹⁰⁵

Die Dienstanweisung Nr. 5/85 des Ministers für Staatssicherheit zur politisch-operativen Arbeit im Organ Strafvollzug des Mdl vom 3. Juni 1985 bekräftigte diese Regelung, insofern darin die Hauptabteilung IX wiederum als „verantwortlich für die politisch-operative Abwehrarbeit unter den Strafgefangenen der Strafvollzugseinrichtung Bautzen II“¹⁰⁶ erklärt worden war.

Als erster Leiter der StVA Bautzen II als Sonderstrafvollzugsanstalt wurde 1956 Oberleutnant Fritz Steinwedel eingesetzt. Er hatte diese Funktion bis 1960 inne. Ihm folgte 1961 Oberleutnant – später Hauptmann – Erwin Mayer in diese Funktion.

Für die Jahre danach, offenbar von 1967 bis 1970, übernahm Hauptmann Johannes Pokorny die Leitung der Strafvollzugseinrichtung.

Von 1971 bis 1985 war Horst Faedtke als Leiter des „Objekts II“ tätig – nach einer Karriere, die gleichsam schulbuchmäßig verlief.¹⁰⁷ Jahrgang 1935, ursprünglich Landwirtschaftsgehilfe und Baufacharbeiter, leistete er 1953/54 Dienst bei der Deutschen Grenzpolizei, wechselte 1955 zur Bereitschaftspolizei, aus der er im Oktober 1957 ausschied. Nachdem er zeitweilig als Einschaler auf dem Bau in Bautzen gearbeitet hatte, trat er im März 1958 in den Strafvollzug in Bautzen I ein. 1961 wurde er Mitglied der SED. 1963/64 absolvierte er die Offiziersschule des Strafvollzugs in Radebeul. Danach wurde er als Kommandoleiter in der StVA Bautzen I eingesetzt. 1965 verpflichtete ihn die Bezirksverwaltung Dresden des MfS unter dem Decknamen „Uwe“ als Inoffiziellen Mitarbeiter „Zur Verbesserung der operativen Arbeit in der StVA I Bautzen macht es sich notwendig, die Werbung der Kdo.-Leiter als GI (= Geheimer Informator) mit der Perspektive GHI (= Geheimer Hauptinformator) durchzuführen“, lautete die Begründung in dem einschlägigen Werbungsvorschlag. Am 28. Juni 1965 unterzeichnete Faedtke seine Verpflichtung und betätigte sich bis 1969 als GI, wie damals noch die Inoffiziellen Mitarbeiter des MfS offiziell bezeichnet wurden. Es folgte eine zweijährige Leitertätigkeit im Strafvollzugskommando Riesa.

Vor diesem Hintergrund übernahm er 1971 die Leitung der Strafvollzugsanstalt Bautzen II im Range eines Hauptmanns. 1972 verpflichtete ihn das MfS in dieser Funktion als Offizier im besonderen Einsatz (OibE). „Er besitzt alle Voraussetzungen, um die ihm übertragene Funktion erfolgreich ausüben zu können, da er gemäß der gegebenen Linie in tschechistischer Weise die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen festigt.“ 1985 ist Faedtke – inzwischen Oberstleutnant – im Alter von 50 Jahren verstorben.

Zu Faedtkes Nachfolger als Leiter des „Objekts II“ wurde 1986 Horst Alex ernannt, ein Mann des Jahrganges 1951, letzter Dienstgrad Oberstleutnant, mit 35 Jahren ein verhältnismäßig junger Anstaltschef. Er übte diese Funktion bis November 1989 aus.

Die Leitungsstruktur in Bautzen II glich derjenigen in anderen Strafvollzugsanstalten. Auch in diesem Gefängnis unterstanden dem Leiter mehrere Stellvertreter. Der „Stellvertreter Operativ“ leitete die Arbeitsgruppe Operativ an, der „Stellvertreter für politische Arbeit“ war für die „staatsbürgerliche Erziehung“ zuständig, dem „Stellvertreter für Ökonomie und Versorgung“ die Intendantur, die Arbeitsgruppe Ökonomie, der Leiter der Hauswerkstatt, der Offizier für Abrechnung und der Küchenleiter. Dem „Leiter Vollzugsdienst“, der allerdings nicht den Status eines Stellvertreters besaß, vermutlich, weil die Anstalt zu klein war, waren die „Erzieher“ nachgeordnet, die in den „Kommandos“ des Gewahrsams Dienst taten.¹⁰⁸

Wie der Minister für Staatssicherheit, so erließ der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auch seinerseits Weisungen, die den besonderen Charakter

der StVE Bautzen II erkennbar machten. Zu nennen ist etwa die Anweisung Nr. 0017/67 vom 10. August 1967 über die Zusammenarbeit des Organs Strafvollzug mit den Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit.¹⁰⁹ Danach bedurften Vernehmungen von Strafgefangenen in der Strafvollzugsanstalt Bautzen II „grundsätzlich“ der Genehmigung des Ministeriums für Staatssicherheit, was die besondere Abschirmung des Gefängnisses unterstrich. Die Entscheidung darüber oblag gemäß Ziff. I/5 „dem für die Strafvollzugsanstalt Bautzen II verantwortlich eingesetzten Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit.“ Ebenso bekräftigte die Anweisung des Mdl, daß das MfS nach Ziff. III/12 darüber zu entscheiden hatte, welcher Verurteilte in Bautzen II zum Strafvollzug einzuliefern war: „Einlieferungen in die Strafvollzugsanstalt Bautzen II werden direkt durch das Ministerium für Staatssicherheit angewiesen.“

Die anstaltsinterne Rolle des MfS-Verbindungsoffiziers im „Objekt II“ war unter diesen Voraussetzungen anders zu qualifizieren als in anderen Strafvollzugsanstalten. Das ergab sich aus seiner Unterstellung unter die Hauptabteilung IX des MfS und wurde sowohl von den SV-Angehörigen wie von den Strafgefangenen auch so wahrgenommen. „Allgemein bekannt in der Anstalt ist, daß dort ein ständiger Verbindungsoffizier des MfS seinen Sitz hat“, hieß es in einem IM-Bericht zur Situation in Bautzen II vom 20. November 1978. „Dieser Verbindungsoffizier, der den Rang eines Majors trägt, hat unter den Häftlingen den Spitznamen ‚Onkel‘ und wird inoffiziell als der wirkliche Anstaltsleiter angesehen. Zu dieser Vermutung trägt zwangsläufig die Tatsache wesentlich bei, daß der ‚Onkel‘ innerhalb der Anstalt über weitreichende Entscheidungsbefugnisse verfügt (Auswahl von Häftlingen für Hausarbeiten und für andere Vertrauensstellungen sowie Zusammenlegungen von Häftlingen in einer Zelle, Besuchs- und Schreibsondergenehmigungen sowie Erteilung von anderen Sondergenehmigungen hinsichtlich der zeitweiligen oder dauernden Benutzung von Fernsehgeräten auf den Zellen u. v. m.).“¹¹⁰

Gemeint war mit dieser Einschätzung, die von einem als Inoffizieller Mitarbeiter verpflichteten Strafgefangenen niedergeschrieben wurde, Major Hans Kempe, Jahrgang 1921, Eintritt in das MfS im Jahre 1952. Er tat von 1963 bis 1986 als Offizier für Sonderaufgaben in Bautzen II Dienst und wurde von den Gefangenen, die seinen Namen nicht erfahren sollten, tatsächlich „Onkel“ genannt. Neben ihm wurde ab Februar 1983 der elf Jahre jüngere Major Rainer Steudtner als Offizier für Sonderaufgaben eingesetzt. Als Verbindungsoffiziere des MfS waren beide für die innere Sicherung des Gewahrsams verantwortlich, für die Kontrolle und Überwachung des Strafvollzugs sowie für die Steuerung der IM-Arbeit sowohl unter dem SV-Personal wie unter den Gefangenen.

Es paßt zu diesen Verhältnissen, daß die Kreisdienststelle Bautzen des MfS jederzeit direkten, unkontrollierten Zugang zum Gewahrsam Bautzen II besaß. Ihr Dienstsitz befand sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem Gefängnis in ein- und derselben Straße. Beide Gebäude gehörten zum Gebäudekomplex des seinerzeitigen Kreisgerichts Bautzen. Zwischen der seinerzeit im Seitenflügel Mättigstraße untergebrachten Kreisdienststelle des MfS und dem Objekt Bautzen II, dessen Zugang sich ebenfalls in der Mättigstraße befand, existierte eine Verbindung im Untergeschoß, durch welche es den Mitarbeitern des MfS zu jeder Tages- und

Nachtzeit möglich war, das Gefängnis unkontrolliert zu betreten und zu verlassen.¹¹¹ Unter den gegebenen Voraussetzungen konnten in diesem Gefängnis mit seinen psychisch bedrückenden Haftbedingungen mysteriöse Suicid-Fälle, die niemals restlos aufgeklärt werden konnten, kaum überraschen. Der Verdacht, das MfS'ler dabei die Hand im bösen Spiel hatten, ist bis heute nicht ausgeräumt worden.

Am 9. März 1982 wurde der Bautzen-II-Häftling Dieter Vogel mit geöffneten Pulsadern in seiner Zelle tot aufgefunden. Der zuletzt in Hamburg ansässige Kaufmann hatte seit 1974 Kontakte zur CIA unterhalten. 1978 ließ er sich zum Schein als Inoffizieller Mitarbeiter der Abteilung X der Hauptverwaltung A des MfS werben. Durch eine Quelle im BND (vermutlich) erhielt das MfS von Vogels Doppelagententätigkeit Kenntnis. Bei einem Treff in Ostberlin wurde er am 12. August 1980 festgenommen und am 4. Juni 1981 durch Urteil des Militärobergerichts Berlin wegen Spionage im besonders schweren Fall zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt. Sein Tod als Häftling in Bautzen II warf manche, bis heute offene Fragen auf.

Ähnlich tragisch war das Schicksal von Horst Garau, der am 12. Juli 1988 in einer Zelle in Bautzen II durch Erhängen starb. Der ehemalige Kreisschulrat von Cottbus war inoffiziell für die Hauptabteilung A des MfS als Instrukteur im Westeinsatz tätig gewesen, als er 1976 vom Bundesamt für Verfassungsschutz „überworfen“ wurde und fortan als „Counterman“ arbeitete. Durch Verrat dekonspiriert, wurde er 1985 zusammen mit seiner Ehefrau Gerlinde festgenommen. In getrennten Verfahren wurde sie 1986 zu dreieinhalb Jahren, er zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe wegen Spionage im schweren Fall verurteilt. Garaus Leichnam wies Spuren schwerer körperlicher Mißhandlungen auf.

Trotz seiner ungewöhnlichen Sicherheitsvorkehrungen hat es auch in Bautzen II einen Fluchtfall gegeben – im November 1967 gelang dem wegen Fluchthilfe verurteilten Strafgefangenen Dieter Hötger ein Mauerdurchbruch.

Seit 1986 erwogene Pläne der Verwaltung Strafvollzug in Ostberlin zur „konzentrierten Unterbringung aller Strafgefangenen aus nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) in der StVE Berlin“¹¹², die auch den Strafvollzug in Bautzen II unmittelbar berührt hätten, blieben bis zum Umbruch der DDR auf dem Papier.

Im Dezember 1989 wurden dank Bemühungen durch Bautzner Pfarrer und Bürger, der späteren „Arbeitsgruppe Bautzen II“, Charakter und Regime der Sonderstrafvollzugsanstalt aufgehoben. Die Gruppe arbeitete mit der Interessenvertretung der Gefangenen, mit der Leitung und den Bediensteten der Anstalt zusammen und konstituierte sich schließlich als Anstaltsbeirat. Wenige Tage vor dem Weihnachtsfest 1989 wurden die letzten aus politischen Gründen verurteilten Häftlinge entlassen.¹¹³ Von diesem Zeitpunkt an waren die Tage des „Objekts II“ als Sonderstrafvollzugsanstalt vorbei. Im Oktober 1990 wurde das Gefängnis als „Justizvollzugsanstalt II“ der Justizverwaltung des Landes Sachsen unterstellt. Nach sechs Monaten, im März 1991, verlor es den Status einer selbständigen Einrichtung. Das „Objekt II“ wurde der nunmehr so genannten Justizvollzugsanstalt Bautzen I wieder verwaltungsmäßig angegliedert. Die letzten Strafgefangenen aus Bautzen II wurden im Januar 1992 nach Bautzen I übergeführt. Das Gefängnis sollte nicht länger Strafvoll-

zugsanstalt sein. Vielmehr nahmen zu diesem Zeitpunkt Planungen, das Gefängnis in eine Gedenkstätte umzuwandeln, bereits konkrete Gestalt an.

g) Kurzbiographien zu exemplarischen Gefangenen-Schicksalen

Der Charakter der Sonderstrafvollzugsanstalt Bautzen II spiegelte sich naturgemäß in der Struktur des Häftlingsbestandes wider, der in den Jahren von 1956 bis 1989 unbeschadet gewisser Veränderungen wie der Einweisung ausländischer und weiblicher Strafgefangener im wesentlichen unverändert blieb. Es waren Verurteilte, denen „Staatsverbrechen“ im Sinne des DDR-Strafrechts angelastet worden waren, oder Verurteilte, die zwar kriminelle Delikte bis hin zum Mord begangen hatten, die aber als „Geheimnisträger“, zumal als ehemalige Mitarbeiter des MfS, nicht dem allgemeinen Strafvollzug zugeführt werden sollten. So fanden sich in den dreiund-dreißig Jahren, in denen das „Objekt II“ als Gewahrsam unter MfS-Kuratel stand, neben ehemaligen hohen Entscheidungsträgern und Spitzenfunktionären des Regimes bis hin zum Minister auch Widerständler, Oppositionelle und Regimekritiker der DDR unter den Gefangenen, ferner Mitarbeiter westlicher Nachrichtendienste, darunter nicht wenige Opfer politischer Menschenraubaktionen, Fluchthelfer und Flüchtlinge sowie ehemalige Offiziere des MfS und der Nationalen Volksarmee, die als „Verräter“ zur Rechenschaft gezogen worden waren.

Aufgeschlüsselt nach Delikten, setzte sich die Gefangenenbelegschaft zum Stichtag 10. Oktober 1979 einer MfS-internen Analyse¹¹⁴ zufolge nach Delikten (in Prozent) wie folgt zusammen: Spionage = 34,3; „staatsfeindlicher Menschenhandel“ = 28,6; Terror = 5,0; Sabotage = 5,0; „staatsfeindliche Verbindungsaufnahme“ = 2,1; Nachrichtensammlung = 1,5. Dagegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit = 7,1 und allgemeine Kriminalität = 16,4. Bei allen kritischen Vorbehalten gegenüber dieser auch terminologisch problematischen Aufgliederung bietet sie gleichwohl eine anschauliche Momentaufnahme, die den ungewöhnlich hohen Anteil politisch Verurteilter unter den Gefangenen in Bautzen II erkennen läßt. An den folgenden fünfundzwanzig Kurzbiographien ehemaliger Bautzen-II-Häftlinge soll dieser Sachverhalt konkretisiert werden, ohne daß die Zusammenstellung als repräsentativ gelten kann.

Wilhelm van Ackern: Jahrgang 1916, Kaufmann, zuletzt hauptamtlicher Mitarbeiter der „Organisation Gehlen“, am 24. März 1955 aus West-Berlin entführt, Verurteilung wegen Spionage am 13. Juni 1955 durch Oberstes Gericht der DDR zu lebenslänglich Zuchthaus, Entlassung aus Bautzen II am 5. September 1964.

Rudolf Bahro: Jahrgang 1935, Diplom-Philosoph und Chefredakteur, festgenommen am 23. August 1977, Verurteilung wegen „nachrichtendienstlicher Tätigkeit“ am 30. Juni 1978 vom Stadtgericht Berlin zu acht Jahren Freiheitsstrafe, Entlassung aus Bautzen II am 11. Oktober 1979 (Amnestie).

Friedrich Karl Bauer: Jahrgang 1912, hauptamtlicher Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in Hannover, von Mitarbeitern der Staatssicherheit am 17. Juli 1954 an der Demarkationslinie über das Grenzflüßchen Ecker/Harz gewaltsam in die DDR entführt. Vom Bezirksgericht Rostock am 15. September 1955 wegen Spionage zu lebenslänglich Zuchthaus verurteilt. Entlassung aus Bautzen II am 10. Dezember 1965.

Heinz Brandt: Jahrgang 1909, Redakteur und Publizist, neun Jahre in Haft unter dem NS-Regime (Brandenburg-Görden, Auschwitz, Buchenwald), 16. Juni 1961 aus West-Berlin entführt, Verurteilung am 10. Mai 1962 wegen „Spionage“ für das Ostbüro der SPD in Tateinheit mit „staatsgefährdender Hetze und Propaganda“ durch Oberstes Gericht der DDR zu 13 Jahren Zuchthaus, Entlassung am 23. Mai 1964.

Dr. Dr. Helmut Brandt: Jahrgang 1911, Rechtsanwalt und zuletzt Staatssekretär im DDR-Justizministerium, festgenommen am 4. September 1950, vom Obersten Gericht der DDR am 4. Juni 1954 zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt und am 6. September 1958 aus der Sonderhaftanstalt Bautzen II mit Aufenthaltsbeschränkung für Dresden entlassen. Bei dem Versuch, drei Tage später nach West-Berlin zu flüchten, wurde er in Königs Wusterhausen festgenommen. Erneute Verurteilung durch das Bezirksgericht Frankfurt/Oder zu zehn Jahren Zuchthaus am 13. März 1959 wegen Republikflucht und „versuchter Spionage“. Entlassung aus Bautzen II am 18. August 1964 (Freikauf).

Georg Dertinger: Jahrgang 1902, Journalist, CDU-Politiker und erster DDR-Außenminister, Festnahme am 15. Januar 1953, vom Obersten Gericht der DDR wegen „Verschwörung“ und „Spionage“ am 4. Juni 1954 – im selben Prozeß wie Helmut Brandt – zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach „Gnadenakt“ Entlassung aus Bautzen II im Mai 1964.

Ottomar Ebert: Jahrgang 1934, ursprünglich Zimmermann, später Journalist, hauptamtlicher Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes. Festnahme in der DDR am 15. November 1968. Verurteilung durch Militärstrafsenat des Obersten Gerichts wegen Spionage zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Entlassung aus Bautzen II am 1. Oktober 1981 (Im Austausch gegen Günter Guillaume).

Karl Wilhelm Fricke: Jahrgang 1929, Journalist, von Stasi-Agenten am 1. April 1955 aus West-Berlin entführt, am 11. Juli 1956 vom Obersten Gericht der DDR wegen „Kriegshetze“ und „Spionage“ zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, Entlassung aus Bautzen II am 31. März 1959.

Prof. Dr. Adolf-Henning Frucht: Jahrgang 1913, Militärarzt und Arbeitsmediziner, zuletzt Chef des Instituts für Arbeitsphysiologie in Ostberlin, unter Spionageverdacht am 16. Mai 1967 festgenommen und am 2. März 1968 vom Militärstrafsenat des Obersten Gerichts der DDR zu lebenslänglich Zuchthaus verurteilt, Entlassung am 18. Juni 1977 (im Austausch gegen den chilenischen Kommunisten Jorge Montes).

Prof. Dr. Manfred Gerlach: Jahrgang 1905, Technischer Direktor im VEB (Triebwerks-) Entwicklungsbau Pirna, Festnahme am 5. September 1959 (zusammen mit Ehefrau Ludmila geb. Jauksch), Verurteilung durch Bezirksgericht Dresden am 29. August 1960 zu lebenslänglich Zuchthaus wegen „Spionage und Schädlingstätigkeit im schweren Fall sowie eines Wirtschaftsvergehens“ im Zusammenwirken mit dem Bundesnachrichtendienst, Entlassung aus Bautzen II nach Gnadenurteil am 12. Dezember 1966 (seine zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilte Ehefrau verstarb am 6. August 1961 im Haftkrankenhaus Leipzig-Klein-Meusdorf).

Dr. Wolfgang Harich: Jahrgang 1923, Diplom-Philosoph und Publizist, Festnahme am 29. November 1956, Verurteilung zu zehn Jahren Zuchthaus durch Oberstes Gericht der DDR am 9. März 1957, nach Amnestie am 18. Dezember 1964 aus Bautzen II entlassen.

Walter Janka: Jahrgang 1914, Verlagsleiter, Verfolgter des NS-Regimes. Festnahme am 6. Dezember 1956 in Ostberlin. Verurteilung zu fünf Jahren Zuchthaus durch Oberstes Gericht der DDR am 26. Juli 1957, am 23. Dezember 1960 nach Amnestie entlassen.

Kuo Xing-hu: Jahrgang 1938, Journalist chinesischer Nationalität, Festnahme am 31. Januar 1965, vom Stadtgericht von Groß-Berlin wegen „Verleitung zur Republikflucht“ und „staatsfeindlicher Verbindungsaufnahme“ am 17. August 1965 zu siebeneinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt, Entlassung am 31. Mai 1972.

Erich Loest: Jahrgang 1926, Schriftsteller, Festnahme am 14. November 1957 in Leipzig, Verurteilung durch Bezirksgericht Halle/Saale als „Mitglied einer staatsfeindlichen Gruppe“ am 23. Dezember 1958 zu siebeneinhalb Jahren Zuchthaus, Entlassung aus Bautzen II am 25. September 1964.

Erika Lokenvitz: Jahrgang 1921, Sekretärin eines „volkseigenen Betriebes“ in Ostberlin, Festnahme am 15. Oktober 1966, nach sechs Monaten Untersuchungshaft Verurteilung vom Militärobergericht Berlin wegen Spionage für den amerikanischen Geheimdienst zu zehn Jahren Zuchthaus, Entlassung aus Bautzen II am 28. Dezember 1971.

Hans Möhring: Jahrgang 1917, Dipl.-Ingenieur, Festnahme am 15. Oktober 1959, Verurteilung durch Bezirksgericht Frankfurt/Oder am 6. September 1960 zu lebenslänglich Zuchthaus wegen „Spionage“, Entlassung am 21. Juli 1976.

Rudolf Novotny: Jahrgang 1935, Dipl.-Ing., nach Verlassen der DDR Festnahme am Grenzübergang Drewitz am 26. Mai 1977, Verurteilung durch Militärobergericht Berlin am 7. April 1978 zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe „wegen Spionage, Geheimnisverrats, ungesetzlichen Grenzübertritts, Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit und Verstoßes gegen das Devisengesetz“, Entlassung aus Bautzen II am 31. August 1988. Seine in der DDR lebende Ehefrau Sieglinde wurde zur gleichen Zeit festgenommen und vom gleichen Gericht in getrennter Verhandlung zu sechseinhalf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, die sie ebenfalls in Bautzen II zu verbüßen hatte.

Jürgen Rybicki: Jahrgang 1947, zuletzt Oberleutnant im Staatssicherheitsdienst. Festnahme am 2. Februar 1982 wegen versuchter Republikflucht, Verurteilung durch Militärobergericht Berlin am 10. November 1982 zu 13 Jahren Freiheitsstrafe, Entlassung nach Herzinfarkt am 20. Dezember 1988.

Rainer Schubert: Jahrgang 1946, Journalist, am 8. Januar 1975 von MfS-Agenten nach Ostberlin gelockt und hier festgenommen, Verurteilung am 26. Januar 1976 durch Stadtgericht Berlin wegen Fluchthilfe und „Sabotage“, wegen Terrors und „staatsfeindlicher Hetze“ zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe, Entlassung aus Bautzen II am 14. Oktober 1983.

Horst Schumm: Jahrgang 1951, Sprachlehrer und Publizist, Festnahme am 12. Juni 1974 am Grenzübergang Drewitz, Verurteilung am 22. März 1975 wegen Fluchthilfe zu 15 Jahren Freiheitsstrafe, Entlassung am 24. April 1981.

Bodo Strehlow: Jahrgang 1957, Obermaat der Volksmarine, Festnahme am 5. August 1979 nach versuchter Flucht durch Kaperung eines Grenzsicherungsbootes, am 21. April 1980 vom Militärobergericht Neubrandenburg zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Entlassung aus Bautzen II am 21. Dezember 1989.

Monika Tischoff: Jahrgang ???, Verlagslektorin, Festnahme am 6. Januar 1981 in Leipzig, Verurteilung durch Militärobergericht Berlin am 23. September 1981 zu zehn Jahren Freiheitsstrafe wegen angeblicher Spionage, Entlassung aus Bautzen II am 25. September 1985.

Kurt Vieweg: Jahrgang 1911, Agrarpolitiker der SED, Festname 27. März 1958, Verurteilung am 1. Oktober 1959 in zweiter Instanz durch Oberstes Gericht der DDR wegen „Staatsverrats“ zu zwölf Jahren Zuchthaus, Entlassung aus Bautzen II am 17. Dezember 1964 („Gnadenakt“).

Hossein Yasdi: Jahrgang 1934, Student und Journalist, zusammen mit seinem Bruder, dem Dipl.-Ingenieur Fereydoun Yasdi, am 26. Oktober 1961 in Ostberlin festgenommen, Verurteilung durch Bezirksgericht Leipzig am 5. Juli 1962 wegen Fluchthilfe und „Verbrechens nach dem Gesetz zum Schutze des Friedens“ zu lebenslänglich Zuchthaus, Entlassung aus Bautzen II am 10. Mai 1977. (Der Bruder war acht Jahre in Haft.)

Erich Zeidler: Jahrgang 1936, Oberschüler. Wegen kritischer Äußerungen zur DDR auf einer Wahlversammlung vor dem Abitur am 1. September 1954 festgenommen. Verurteilung durch Bezirksgericht Dresden am 4. Dezember 1954 wegen „Gefährdung des Friedens der Welt und faschistischer Aktivitäten“ im Sinne von Kontrollratsdirektive Nr. 38 zu zwei Jahren Zuchthaus. Entlassung aus Bautzen II am 1. September 1956.

Horst Zimmermann: Jahrgang 1928, ursprünglich Versicherungskaufmann, zuletzt hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS mit „illegalen“ Westkontakten, nach Flucht am 18. Juli 1953 aus Westberlin entführt, Verurteilung durch Stadtgericht Berlin am 20. November 1953 „wegen fortgesetzten Verbrechens der faschistischen Propaganda (sic!) gem. Kontrollratsdirektive 38, Art. III A III, zum Teil in Tateinheit mit fortgesetzter Verletzung des Amtsgeheimnisses in einem schweren Falle, zum Teil in Tateinheit mit Landfriedensbruch und in Tateinheit mit unbefugtem Waffenbesitz“ zu lebenslänglich Zuchthaus. 1965 wurde das Strafmaß auf fünfzehn Jahre Zuchthaus herabgesetzt. Entlassung aus Bautzen II am 5. April 1966.

h) Gefangenen-Arbeit im Bautzner Strafvollzug

Wie anderenorts schon kurz dargelegt, wurden die Strafgefangenen sowohl in der StVE Bautzen I als auch in der Sonderstrafvollzugsanstalt Bautzen II zur Arbeit eingesetzt – freilich zu erheblich unterschiedlichen Bedingungen in beiden Gewähr-

samen, die zum einen ihrer spezifischen Zweckbestimmung und ihrem differenzierten Regime, zum anderen ihrer unterschiedlichen Größe geschuldet waren. Immerhin befanden sich im Durchschnitt zehnmal soviel Strafgefangene in Bautzen I wie seit 1956 in Bautzen II.

Grundsätzlich war jeder Strafgefangene zur Arbeitsleistung verpflichtet. Die frühzeitig dazu ergangenen Bestimmungen, speziell die Verordnung über den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen vom 10. Juni 1954, sind in anderem Zusammenhang schon erörtert worden. In der 1957 eingeführten „Hausordnung der Strafvollzugsanstalt Bautzen“¹¹⁵ war dazu konkret niedergelegt, daß jeder Strafgefangene „entsprechend seiner Eignung und seiner Fähigkeiten zur Arbeit herangezogen“ würde, „wenn seine Führung und sein Verhalten einen solchen Einsatz nicht ausschließen.“ Die Zulassung zur Arbeit konnte von der Anstaltsleitung insoweit auch versagt werden.

Später, zumal nach Inkrafttreten der beiden Strafvollzugsgesetze vom 12. Januar 1968 bzw. vom 7. April 1977, war die Gefangenearbeit gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Sie begründeten die Pflicht zur Arbeit logischerweise auch in den beiden Strafvollzugsanstalten in Bautzen. Eine offenbar 1980 für die Strafvollzugsanstalt Bautzen I erlassene „Hausordnung für Strafgefangene“ legte sogar fest: „Sie haben insbesondere die Pflicht, die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen, sich dabei gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen“ sowie „sich die für ihren Arbeitseinsatz erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.“¹¹⁶ Eine gleichlautende Bestimmung enthielt eine „Hausordnung für die StVE Bautzen II“, die 1987 eingeführt wurde, die sich aber inhaltlich von früheren Hausordnungen für dieses Gewahrsam kaum unterschieden haben dürfte.

Nach der Übergabe der StVA Bautzen I an das MdI im Jahre 1950 hatte es allerdings längere Zeit gedauert, ehe überhaupt ein einigermaßen sinnvoller Arbeitseinsatz möglich wurde. Gearbeitet wurden sowohl in Werkstätten und Produktionsbetrieben innerhalb der Anstalt („A-Betriebe“) als auch in der Industrie, in der Landwirtschaft oder auf dem Bau außerhalb der Gefängnismauer, in sogenannten Außenkommandos („B-Betriebe“). Schließlich arbeiteten Strafgefangene in anstalts eigenen Werkstätten (Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei) und Versorgungsbetrieben (Bäckerei, Küche, Heizung) für den Bedarf der Strafvollzugsanstalt („C-Betriebe“).

Für die StVA Bautzen II – das ergab sich aus der besonderen Sicherung dieses Gefängnisses – war der Einsatz von Außenkommandos prinzipiell ausgeschlossen. Die zur Produktion eingesetzten Gefangenen arbeiteten in Bautzen I seit den fünfziger Jahren im Zwei- oder Drei-Schicht-Betrieb. Zusammengefaßt in Arbeitsbrigaden, stand ein Gefangener als Brigadier an ihrer Spitze. Er war in der Regel einem Zivilmeister unterstellt, einem Angestellten des entsprechenden Betriebes, der für die Organisation der Produktion verantwortlich war. Die SV-Angehörigen waren für „Sicherheit und Ordnung“ zuständig und schritten nur ein, wenn Mißstände zu beheben oder Personalzu- und -abgänge zu regeln waren.

Im Laufe der Zeit wurde nicht nur einfache Arbeit, sondern auch Facharbeitertätigkeit ermöglicht. Gearbeitet wurde nach vorgegebenen Leistungsnormen. Die Bautzner Häftlinge waren vorwiegend in metallverarbeitenden und metallurgischen Zweigen der

„volkseigenen“ Industrie, in der Kfz-Fertigung und zur Herstellung von Zierkerzen, ferner in der Elektronik-Industrie und nicht zuletzt im kommunalen Wohnungsbau eingesetzt.

1961 waren in Bautzen I insgesamt 876 Strafgefangene in A-Betrieben beschäftigt. Sie verteilten sich nach anstaltsinternen Unterlagen¹¹⁷ auf folgende A-Betriebe: 249 Gefangene fertigten für den VEB Rafena Radeberg Bauelemente für Fernsehgeräte (Jahresbruttoproduktion 15 694 000 Mark). 210 waren für den VEB Roburwerk Zittau im Kraftfahrzeugbau eingesetzt (Jahresbruttoproduktion 5 983 000 Mark). 100 arbeiteten in der Herstellung von Grobgarngeweben und Decken für die Weberei Friese im Vogtland (Jahresbruttoproduktion 1 661 400 Mark). Im März des Jahres wurde vom VEB Zeiss Jena die Herstellung von Lagersteinen für die elektronische Meßtechnik eröffnet, bei der 87 Strafgefangene beschäftigt wurden (Jahresbruttoproduktion 1 526 600 Mark). 57 Gefangene stellten Hohlblocksteine und Gehwegplatten her (Jahresbruttoproduktion 905 000 Mark). Für 85 Strafgefangene, die für den VEB Motorenwerke Cunewalde an der Fertigung von Kleindieselmotoren arbeiteten, wurde eine Jahresbruttoproduktion von 722 000 Mark bilanziert. Weitere Häftlingsarbeit wurde für die Bauunion Süd geleistet. 88 Gefangene waren hier im Einsatz. Außerdem existierte ein Konstruktionsbüro, in dem technische Zeichnungen für die Industrie, aber auch für die Nationale Volksarmee bearbeitet wurden. Die Jahresbilanz betrug rund 26 Millionen Mark.

Selbst wenn die hier exemplarisch wiedergegebenen Zahlen geschönt gewesen sein sollten, was naheliegt, veranschaulichen sie die ökonomische Größenordnung, in der sich 1961 die Gefangenearbeit in Bautzen bewegte.

Im Folgejahr wurde das „Produktionsprofil“ in der Häftlingsarbeit beibehalten, aber erweitert.¹¹⁸ Neben der Lagersteinfertigung ließ der VEB Carl Zeiss Jena nun auch Brillengläser herstellen. 54 Gefangene erzielten eine Bruttoproduktion von 677 500 Mark. 115 Gefangene arbeiteten für die Schneiderei „Hero“ in Bischofswerda (Jahresbruttoproduktion 3 345 000 Mark). Hinzugekommen war auch der Einsatz für den VEB Turbowerk Meißen. 24 Arbeitskräfte erwirtschafteten eine Bruttoproduktion von 1 526 300 Mark. Die Gesamtzahl der in Bautzen I in A-Betrieben beschäftigten Strafgefangenen belief sich 1962 auf 1 101.

Rund zwei Jahrzehnte später umfaßte die Produktion in der Strafvollzugsanstalt Bautzen I acht Innenarbeitsbereiche und vier Außenarbeitsbereiche. Im Jahre 1983 wurde in Bautzen I eine industrielle Warenproduktion von 263,9 Millionen Mark erbracht.¹¹⁹ Sie war bis zu diesem Zeitpunkt in dieser StVE mithin auf das Zehnfache gestiegen, was wiederum exemplarisch macht, wie enorm die ökonomische Bedeutung der Gefangenearbeit gewachsen war.

Noch bevor die StVE ihre Funktion als Sonderstrafvollzugsanstalt zugewiesen erhielt, waren in Bautzen II in den Jahren 1954 bis 1956 bereits ca. 50 politische Häftlinge im Strafvollzug. Im Arbeitseinsatz wurden sie von der sächsischen Seifenfirma „Rumbo“ mit dem filigranen Lackieren von Miniatur-Seifenfiguren beschäftigt.

Im Unterschied zur Strafvollzugsanstalt Bautzen I unterlag die Häftlingsarbeit in der Sonderstrafvollzugsanstalt Bautzen II erschwerten Bedingungen. Nach seiner ur-

sprünglichen Bestimmung war dieses Gefängnis überhaupt nicht dafür eingerichtet. So kam der Arbeitseinsatz der Gefangenen nur schleppend in Gang. Seit Frühjahr 1957 konnte innerhalb der Anstalt gearbeitet werden. Produziert wurde zunächst nur in Einzelhaft. Eine gemeinschaftliche Produktion in Arbeitsbrigaden wurde möglich, nachdem in den späten fünfziger Jahren im Gefängniskeller geeignete Räumlichkeiten zu feinmechanischen und elektrotechnischen Produktionsstätten umgebaut worden waren.

Anfänglich beschränkte sich die Arbeit auf einfache, um nicht zu sagen: ausgesprochen primitive Beschäftigung wie das Sortieren von Druckknöpfen, das heißt, die Häftlinge – zumal die in Einzelhaft – hatten Ober- und Unterteile von Druckknöpfen, die ihnen in Schüsseln sortiert in die Zellen gereicht wurden, mit Hilfe einer vorgestanzten Aluminiumschablone von Hand auf vorgelochte Verkaufskarten zu drücken. Das Tagessoll belief sich auf auf 400 Karten zu je drei Dutzend Knöpfen. Von ähnlicher Qualität waren das Entgraten von Plastiklöffeln und -spielzeug oder das Einschreiben und Verpacken von Kugelschreibern, womit die Gefangenen zeitweilig ebenfalls tätig waren.

In den sechziger Jahren arbeiteten die Häftlinge in Bautzen II für den VEB Elektroschaltgerätekwerk Oppach/Oberlausitz. Nachdem zunächst nur Entgratungsarbeiten an Gehäusen und anderen Teilen für elektrische Geräte möglich waren, konnten auch Schaltelemente für Relais gefertigt werden. Für den VEB Sachsenwerk Niedersedlitz bei Dresden wurden Anker für Elektromotoren gewickelt.

Nachdem sich die ökonomischen Anforderungen offenbar erhöht hatten, entschied sich auch die Leitung der StVA Bautzen II 1977 „für die Umstellung des Bandsystems im Produktionsbereich von der Tagesschicht in Zwei-Schicht-System.“¹²⁰

Die Vergütung für geleistete Häftlingsarbeit war miserabel. Generell bestand zwischen dem Strafgefangenen und dem jeweiligen Betrieb, in dessen Produktion er einbezogen war, kein vertraglich geregeltes Arbeitsverhältnis. Sein Arbeitseinsatz basierte auf Vereinbarungen der Verwaltung Strafvollzug mit der Staatlichen Plankommission, die dadurch konkretisiert wurden, daß die Produktion in der Strafvollzugsanstalt nach Vereinbarungen abgewickelt wurde, die zwischen der Leitung der StVA und den jeweiligen Betrieben getroffen waren. Zwar hatte der Produktionsbetrieb den üblichen Lohn zu zahlen, aber nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherung waren 75 % des Nettolohnes an die Strafvollzugsanstalt abzuführen, die sie ihrerseits mit der Verwaltung Strafvollzug zu verrechnen hatte. Das verbleibende Viertel des Nettolohnes teilte sich wie folgt auf: 60 % „Unterstützung“ für etwaige Familienangehörige, 5 % „Rücklage“ für die Zeit nach der Entlassung und 35 % „Eigenverbrauch“.¹²¹ Soweit die Unterstützung entfiel, wurde der entsprechende Betrag dem Rücklagekonto gutgeschrieben.

Nach dem SVG vom 7. April 1977 wurde die Höhe der Arbeitsvergütung für zu Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene im Arbeitseinsatz bei Erfüllung der Arbeitsnormen auf 18 % desjenigen Nettolohnes festgesetzt, den Arbeiter in der „volkseigenen“ Industrie für die gleiche Arbeit verdienten, zu der die Strafgefangenen ein-

gesetzt waren.¹²² Auch dieser Lohnanteil teilte sich wie gehabt auf Unterstützung, Rücklage und Eigenverbrauch auf. Bei Übererfüllung der Arbeitsnormen konnte sich dieser Prozentsatz erhöhen, bei Nichterfüllung allerdings auch vermindern.

So ergaben sich in den fünfziger und sechziger Jahren selten mehr als 20,- bis 30,- Mark im Monat für den Eigenverbrauch. Erst in den siebziger und achtziger Jahren besserte sich das, zumal bei Leistungen über der Norm auch Prämien gezahlt werden konnten, so daß der auf den Eigenverbrauch entfallende Lohnanteil auf monatlich 70,- bis 90,- Mark stieg, indes selten höher lag.

Für das Eigengeld konnten die zur Arbeit eingesetzten Gefangenen, die gemäß Hausordnung „entsprechend den Bestimmungen die Genehmigung erhalten“ hatten, seit der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre bis zu dreimal monatlich Einkäufe in anstaltsinternen HO-Verkaufsstellen tätigen. Nachdem zunächst der Preis über das Konto der Eigengeldverwaltung entrichtet wurde, gab die Anstaltsleitung später sogenannte Wertgutscheine aus, mit denen die Häftlinge ihre Einkaufsrechnungen begleichen konnten. Das Warenangebot war natürlich beschränkt. Laut Hausordnung in Bautzen I umfaßte es zwei Sorten Wurst, tierische und pflanzliche Fette (keine Butter), Kunsthonig und Marmelade (keine Konfitüre), Brötchen an Werktagen (vor Sonn- und Feiertagen), Fischhalbmarinaden, Obst je nach Jahreszeit (keine Südfrüchte), zwei Sorten Zigaretten und Kautabak, ferner Kernseife und Zahnpasta. Vor ihrer Entlassung konnte Strafgefangene Wäsche, Kleidung, Schuhe und Koffer erwerben.

i) Gesundheitlich-medizinische Versorgung im Bautzner Strafvollzug

Die ambulante und stationäre medizinische Betreuung und Behandlung erkrankter Strafgefangener wurde in Bautzen wie in anderen Strafvollzugseinrichtungen der DDR durch den „Medizinischen Dienst“ in der StVE wahrgenommen. Zu den eingesetzten Polizeiarzten und -sanitätern wurden zusätzlich Zivilärzte vertraglich verpflichtet sowie Ärzte unter den politischen Häftlingen herangezogen.

Grundsätzlich entsprach das den gesetzlichen Vorschriften. Schon durch das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vom 12. Januar 1968 war Strafgefangenen in § 4 Gesundheitsschutz garantiert. „Sie erhalten eine regelmäßige sanitär-hygienische und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende medizinische Betreuung.“ Das Strafvollzugsgesetz vom 7. April 1977 schrieb in § 34 „eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende unentgeltliche medizinische Betreuung und Versorgung“ vor. Auch die Hausordnungen für die Bautzner Strafvollzugsanstalten enthielten entsprechende Zusicherungen, ohne daß sie zu jeder Zeit eingehalten worden wären. Erkrankungen hatten die Gefangenen dem Stationswachtmeister am Morgen beim Sacheneinschluß zu melden. Klagen von Strafgefangenen über mangelhafte medizinische Versorgung und unzureichende, vor allem auch nicht fristgerechte ärztliche Behandlung waren besonders in den fünfziger und sechziger Jahren an der Tagesordnung.

Der Bautzner Strafvollzug bot freilich im Vergleich zu anderen Strafvollzugsanstalten in der DDR relativ gute Voraussetzungen für die medizinisch-ärztliche Versor-

gung. In Bautzen I existierte seit jeher ein Haftkrankenhaus, ein separates, U-förmiges Verwahrhaus, in dem erkrankte Strafgefangene ambulant und stationär behandelt werden konnten. Außer einer Ambulanz und einer Zahnstation verfügte das Haftkrankenhaus über Bettenabteilungen zur stationären Krankenbehandlung, darunter eine für die gesamte DDR zuständige Tbc-Station, ferner über einen Operationssaal, über ein Labor und einen Röntgenraum. Die Versorgung mit Medikamenten lief über eine anstaltsinterne Apotheke. Ein Arzt, der in den siebziger Jahren in Bautzen I inhaftiert und selbst im Krankenhaus tätig gewesen war, erinnert sich: „Alles, was spezifischer fachlicher Behandlung bedurfte, wurde von stundenweise dafür angeheuerten Ärzten aus der Stadt, mit denen ein sogenanntes Z-Verhältnis abgeschlossen war, abgehandelt. Außerdem waren zwei Polizeiarzte hauptamtlich tätig, ein Chirurg im Zeichen eines Oberstleutnants war Chefarzt, ein Allgemeinmediziner im Range eines Majors. Beide waren selten zu sehen, kümmerten sich vermehrt um Verwaltungsmaßnahmen.“¹²³

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, daß die Anstaltsleitung selbst daran interessiert war, den Krankenstand unter den Strafgefangenen wegen des Risikos von Produktionsausfällen möglichst niedrig zu halten, so daß sie um eine einigermaßen zufriedenstellende medizinisch-ärztliche Versorgung der Strafgefangenen durchaus bemüht war.

In Bautzen II war im Hause eine eher bescheidene Ambulanz eingerichtet, in der regelmäßig ärztliche und zahnärztliche Sprechstunden abgehalten wurden. „Grundsätzlich wurde jeder SG nach Aufnahme in unsere StVE und bei geäußerten Beschwerden umgehend dem Arzt vorgestellt. Bei erforderlichen Spezialuntersuchungen veranlaßte der Vertragsarzt die Zuführung zum Labor, Röntgen bzw. die Überweisung an einen der Spezialärzte“, hieß es im Jahresbericht des Anstaltsleiters für 1977, dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Strafvollzugsgesetzes. In derselben Quelle wurde auch behauptet, daß in Bautzen II im Berichtszeitraum 87 allgemein praktische Sprechstunden sowie 19 Sprechstunden einer Frauenärztin und 44 Zahnarztsprechstunden im Hause durchgeführt worden waren. „Die medizinische Versorgung speziell bei Medikamenten für SG wurde dahingehend verbessert, daß nicht wie vordem eine bzw. zwei Ausgaben erfolgten, sondern jetzt die Ausgabe auf 3 x täglich und die gesonderte Ausgabe der Nachtmedizin (besonders Schlaf- und Dämpfungsmittel) erfolgt.“¹²⁴ Das dürfte alles beträchtlich geschönt gewesen sein, spiegelte aber gleichwohl wider, welche Leistungen in der medizinisch-ärztlichen Versorgung denkbar waren.

Ernstlich erkrankte Strafgefangene aus Bautzen II konnten in Bautzen I stationär behandelt werden. In schweren Fällen erfolgte in der Regel die Überführung und Einweisung in das Zentrale Haftkrankenhaus Leipzig-Klein-Meusdorf.

k) Kulturell-erzieherische Arbeit und Disziplinarstrafen

Schon in der 1957 erlassenen Hausordnung für die Strafvollzugsanstalt Bautzen I war festgelegt, daß die „kulturelle Betreuung“ der Strafgefangenen „entsprechend den Möglichkeiten“ zu gewährleisten wäre, und zwar, wie im einzelnen aufgeführt

wurde, durch Filmveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, durch die Ausleihe von Büchern aus der Gefangenen-Bibliothek sowie durch Ball- und Brettspiele. Der Büchertausch sollte alle vierzehn Tage stattfinden.

Nach den Erfahrungen ehemaliger Gefangener war die kulturelle Betreuung im Bautzner Strafvollzug in den fünfziger und frühen sechziger Jahren eher unzulänglich. Die Selbstverpflichtung, „die gesamte politisch-ideologische Erziehungsarbeit mit den Strafgefangenen zielstrebig, intensiver und systematischer durchzuführen“¹²⁵, ließ Defizite vermuten. Ob es erzieherisch erfolgreich war, wenn wie in Bautzen I den Strafgefangenen Vorträge zu Themen wie „Der Siegeszug des Sozialismus ist nicht aufzuhalten!“, „Die Rolle der DDR und die Zukunft Deutschlands“, „Die Heranbildung und Erziehung des sozialistischen Menschen“, „Die Rolle und die Beziehungen der Menschen in der sozialistischen Produktion“ oder „Die Bedeutung des XXII. Parteitages der KPdSU“ zugemutet wurden, um konkrete Beispiele aus dem Jahre 1961 zu zitieren, muß bezweifelt werden. Als problematisch dürfte sich ebenso erwiesen haben, wenn die im Strafvollzug diensttuenden Kommandoleiter anhand dieser Vorträge beauftragt wurden, „mit den Strafgefangenen ihres Abschnittes in Kollektiven das aktuell-politische Gespräch hierüber durch- und fortzuführen und dabei gleichzeitig die dabei aufgetretenen positiven und negativen Erscheinungen in den Fragen zur Einstellung zur Arbeit und in der Disziplin und Ordnung mit zu verbinden.“¹²⁶

Nach den gesetzlichen Neuregelungen zum Strafvollzug wurden die Bestimmungen zur „staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung“, die sowohl im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vom 12. Januar 1968 als auch im Strafvollzugsgesetz vom 7. April 1977 niedergelegt waren, erheblich ausgeweitet und intensiviert. Das erklärte nicht zuletzt den Einsatz und die Tätigkeit spezieller Erzieher im Strafvollzug, die auch in Bautzen tätig wurden, und zwar sowohl in der StVA I wie in der StVA II.

Die „Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung und zur kulturellen Erziehung und Bildung“, die bereits im SVWG vorgeschrieben waren, sollten nach § 26 SVG verstärkt „Vorträge, politisch-aktuelle Gespräche, Informationen zu aktuellen Ereignissen und differenzierte Aussprachen“ umfassen. „Ihre Gestaltung ist durch geeignete Literatur, Presseerzeugnisse, Filme und den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen wirksam zu unterstützen.“ Das las sich in der Theorie besser, als es in der Praxis war, auch wenn „positive“ Strafgefangene, „die eine gute Führung (sowie) Arbeitsleistung zeigten und auch gegen rückschrittliche Auffassungen Mitgefangener Stellung nahmen“¹²⁷, mit bestimmten Vergünstigungen wie Teilnahme an besonderem Fernsehempfang oder an zusätzlichen Filmveranstaltungen gelockt werden sollten.

Die dahinter stehende Erziehungsabsicht mutete eher naiv an, wenn hinsichtlich bestimmter politischer Fernsehsendungen wie „Treffpunkt Berlin“, „Der schwarze Kanal“ oder die Reportagen von Militärparaden jeweils am 1. Mai und 7. Oktober festgestellt wurde: „Für den Besuch solcher Sendungen wurden Strafgefangene ausgewählt, die wegen Staatsverbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik bestraft wurden, und deren Haltung noch undurchsichtig ist. Die Zielsetzung

dieser Fernsehsendungen, in denen anschließend oft noch diskutiert wird, besteht darin, den Strafgefangenen die Stärke und Unbesiegbarkeit des sozialistischen Lagers aufzuzeigen.“¹²⁸

Interne Äußerungen der Anstaltsleitung zu solcherart „staatsbürgerlicher Erziehung“ fielen nicht unkritisch aus. „Insgesamt stecken wir gegenwärtig im ideologischen Klärungsprozeß bei allen Angehörigen“, berichtete der SV-Chef von Bautzen I, Oberst Herbrich, auf einer in Bautzen am 4. April 1977 durchgeführten Beratung sächsischer StVA-Leiter. Seine Feststellung, „daß sich die Erzieher jetzt besser und mehr mit den Fragen der Erziehung der Strfg. beschäftigen können“, deutete zumindest auf früheres Versagen. „Den Genossen ist insgesamt nun mehr in die Hand gegeben, um erzieherisch wirksam zu werden.“¹²⁹ Daß dabei Strafgefangene unter moralischen Druck gesetzt wurden, weil sie sich der „politisch-ideologischen Erziehungsarbeit“ verweigern wollten, blieb unausgesprochen.

Besonders in der Sonderstrafvollzugsanstalt Bautzen II, deren Insassen wie die Strafgefangenen in Bautzen I ebenfalls in die Maßnahmen zur „staatsbürgerlichen Erziehung“ eingebunden werden sollten, stießen die Erzieher wegen der besonderen Zusammensetzung der Gefangenenbelegschaft auf erhebliche Schwierigkeiten und Widerstände. „Hier muß eingeschätzt werden, daß die Erzieher nicht genügend Maßnahmen unternommen haben, um das StVG in diesen Punkten durchzusetzen“, räumte der Leiter des Vollzugsdienstes 1978 ein. „Das betrifft die Durchführung der festgelegten Maßnahmen sowie eine ordnungsgemäße Auswertung. Es ist notwendig, daß die Erzieher sofort befähigt und konkret eingewiesen werden, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Dabei muß aber auch erwähnt werden, daß auf Grund der Zusammensetzung des Strafgefangenenbestandes hinsichtlich der Straftat es äußert schwierig ist, bei den Strfg. Bereitschaft zur Mitarbeit an der staatsbürgerlichen Erziehung zu wecken.“¹³⁰

Unter den Bautzen II gegebenen Voraussetzungen konnte es kaum überraschen, daß Strafgefangene, die nicht „Staatsbürger“ der DDR waren, von der staatsbürgerlichen Schulung generell ausgenommen waren. Für sie sollten „differenzierte kulturell-erzieherische Maßnahmen durchgeführt“ werden.

Sache des Erziehers war es auch, die persönlichen Verbindungen „seiner“ Strafgefangenen unter Kontrolle zu halten. „Persönliche Verbindungen sind der Empfang von Besuch, Briefverkehr und Paketsendungen. Sie sind in regelmäßigen Abständen zu gewähren und werden überwacht.“ Diese Bestimmung aus dem SVG vom 7. April 1977 schrieb lediglich Regelungen fest, die schon zu früheren Zeiten im DDR-Strafvollzug galten und auch praktiziert wurden.

Gemäß Hausordnung der Strafvollzugsanstalt Bautzen vom 4. November 1957 durfte jeder Strafgefangene einmal im Quartal den Besuch eines seiner nächsten Angehörigen für die Dauer von 30 Minuten empfangen. „Die Besuchserlaubnis ist von der Antragstellung des Strafgefangenen abhängig und wird durch Besuchserlaubnisschein den Angehörigen mitgeteilt.“ Der Kreis der Besucher, der ursprünglich auf Ehegatten, Eltern, Kinder über 16 Jahre und Geschwister beschränkt war,

wurde nach dem SVG auf Großeltern, Verlobte und andere Personen aus dem ehemaligen oder künftigen Wirkungs- und Lebensbereich des Gefangenen erweitert. „Persönliche Verbindungen dienen der Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Angehörigen und der Förderung der Beziehungen zur Gesellschaft. Sie sind für die erzieherische Einflußnahme zu nutzen.“ Auch dies schrieb das Gesetz vor.

Bei „guter Führung und Arbeitsleistung“ war der Anstaltsleiter laut Hausordnung ermächtigt, die Besuchszeit zu verlängern. Umgekehrt konnte die Besuchserlaubnis aus disziplinarischen Gründen auch „für eine bestimmte Zeit entzogen“ werden. „Besuchssperre“ wurde verhängt, wenn sie „im Interesse der Sicherheit“ notwendig schien.

Damit sind die Disziplinarmaßnahmen angesprochen, die in Bautzen bei „schuldhaften Verstößen“ der Gefangenen gegen die Hausordnung angeordnet werden konnten. Nach § 32 SVG umfaßten sie folgende Sanktionen: „Ausspruch einer Mißbilligung“, „Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme“, „Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen“, „Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf“ und „Arrest.“

Von diesen „Disziplinarmaßnahmen“ ist in beiden Bautzner Strafvollzugsanstalten zu jeder Zeit Gebrauch gemacht worden – häufig in schikanöser bis brutaler Weise, wenn es darum ging, den Widerstand eines politisch Andersdenkenden zu brechen. Dazu zählte im übrigen auch die in beiden Bautzner Gefängnissen geübte Praxis, mißliebige Häftlinge jahrelang in Absonderung von anderen Gefangenen oder in Einzelhaft unterzubringen.

Arreststrafen konnten für die Dauer von bis zu 21 Tagen sowie – mit eintägiger Unterbrechung – dreimal hintereinander verhängt werden. „Arrest wurde in eigens dafür vorgesehen Einzelzellen – von den Häftlingen ‚Tigerkäfige‘ genannt – vollstreckt, bei denen mitten durch den Raum ein Quergitter lief, das den Gefangenen im hinteren Teil der Zelle auf eine Bewegungsfläche von ca. 3 qm beschränkte und ihn sogar vom Zugang zum Toilettentrichter abspernte. In dieser Lage war der Häftling ganz der Willkür seines jeweiligen Bewachers ausgesetzt. (...) Das Essen war nach Menge und Qualität auf ein Minimum reduziert, nur jeden dritten Tag gab es eine warme Mahlzeit, zu trinken nur früh und abends etwa einen Viertelliter Malzkaffee.“¹³¹ Während der Nachtzeit erhielten die Gefangenen im Arrest keine Matratzen.

In der StVE Bautzen I existierte wie bereits erwähnt im Haus II eine besondere Arrest-, Absonderungs- und „BU“-Station, in die auf Weisung der Verwaltung Strafvollzug im Mdl seit 1975 alle als „besserungsunwillig“ oder „renitent“ geltenden Gefangenen aus allen Strafvollzugsanstalten der DDR eingewiesen wurden, darunter auch aus politischen Gründen Verurteilte. Das Regime in diesem „Isolator“ war durch besondere Härte gekennzeichnet. Arreststrafen an Bautzen-I-Gefangenen wurden im Keller des Hauses II vollzogen.

I) Die „politisch-operative Sicherung“ des Strafvollzugs in Bautzen

Die allgemeinen Bestimmungen für die „politisch-operativen Aufgaben“ des MfS im Strafvollzug, wahrgenommen durch die Diensteinheiten der „Linie VII“, und die spe-

ziellen Bestimmungen für die Abwehrarbeit in der Sonderhaftanstalt Bautzen II, wahrgenommen durch die Hauptabteilung IX, sind oben bereits erörtert worden. Im folgenden ist ihre konkrete Durchführung in Bautzen zu analysieren, weil erst so erkennbar wird, wie die Staatssicherheit im Strafvollzug „politisch-operativ bedeutende Informationen“ über Strafgefangene wie über SV-Angehörige erarbeitet hat. Nach dem Stand vom 17. Mai 1982 zum Beispiel verfügte die BV Dresden Abteilung VII des MfS in Bautzen gleichzeitig über 20 IM unter SV-Angehörigen, 17 IM unter Strafgefangenen und zwei IM unter Betriebskräften¹³² – insgesamt also 39. Dazu kam eine Reihe Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit und Partner des operativen Zusammenwirkens als offizielle Ansprechpartner der Staatssicherheit.

Das beredte Beispiel eines im Sinne des MfS ungewöhnlich erfolgreichen IM bot in Bautzen I der Stellvertreter Ökonomie, Alfred Starke, der seit den sechziger Jahren für das MfS unter dem Decknamen „Hans“ bis zum Umbruch in der DDR im Einsatz war – ein Vierteljahrhundert lang. Als er für die Auszeichnung mit der Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee in Bronze vorgeschlagen wurde, begründete dies ein Oberstleutnant der zuständigen Abteilung VII in der Bezirksverwaltung Dresden mit der „qualifizierten Arbeit“, die der IME geleistet hatte: „Sein Einsatz erfolgte bis 1964 in der StVA Görlitz und seit 1965 in der StVA I Bautzen. Er hat wesentlichen Anteil an der Wer-ist-wer-Aufklärung durch die Steuerung von übergebenen IMS/GMS aus den Sicherungsbereichen SV-Angehörige und zivile Lenkungskräfte. Durchschnittlich arbeitete er mit 7 IMS/GMS¹³³ zusammen. Bedeutungsvoll für seine inoffizielle Tätigkeit ist sein ständig selbständiges Reagieren auf politisch-operative Situationen und die Übergabe bedeutungsvoller Informationen zu allen Leitungskadern der StVA I Bautzen. In seiner Tätigkeit als stellv. Leiter der StVA I Bautzen, Bereich Ökonomie, nimmt er ständig Einfluß auf die Erhöhung der Sicherheit und Steigerung der Arbeitsproduktivität und verändert durch entsprechende Weisungen begünstigende Bedingungen für Feindtätigkeit und disziplinloses Verhalten von SG. Der IME ‚Hans‘ kam in allen abgeschlossenen bedeutungsvollen OPV zum Einsatz durch Erarbeitung von Beweismitteln für begangene Verbrechenhandlungen der Diversion, staatsfeindlicher Gruppenbildung und staatsfeindlicher Hetze durch SG.“¹³⁴

Wie aus der vorliegenden IM-Akte ersichtlich, erhielt der IM „Hans“ von seinem Führungsoffizier in der Abteilung VII der Bezirksverwaltung Dresden regelmäßig konkrete Aufträge. Umgekehrt leitete er ihm schriftlich oder mündlich, bei sogenannten Treffs, seine Informationen zu. Als IME steuerte er seinerseits sieben IM unter SV-Angehörigen in Bautzen. Da der IM „Hans“ dem Leitungskollektiv in Bautzen I angehörte, war er stets gut informiert, so daß die Staatssicherheit durch ihn von allen wesentlichen Vorgängen in dieser StVE Kenntnis erhielt.

In einer „Jahreseinschätzung 1988/89 für den IME ‚Hans‘“ vom 22. April 1989 hob sein Führungsoffizier die „Verdienste“ des IM wie folgt hervor: „Entsprechend seinen Möglichkeiten erfolgte zielgerichtet sein Einsatz zur Erhöhung der Sicherheit, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Beseitigung begünstigender Bedingungen für Feindtätigkeit, disziplinloses Verhalten von Strafgefangenen in den Arbeitseinsatzbetrieben und zur Deckung des Informationsbedarfes für unser Organ aus der Leitung der StVE I Bautzen.“¹³⁵ Skrupel gegenüber seinen Genossen kann der IM nicht

gehabt haben. „Er berichtet ohne Ansehen der Person, besondes zu leitungsin-
ternen Problemen in der StVE I Bautzen.“¹³⁶ Das Beispiel illustriert die Spitzelarbeit
des MfS im Strafvollzug geradezu schulbeispielhaft.

Es versteht sich gleichwohl nicht als Einzelbeispiel. Unter dem 19. Dezember 1961
unterbreitete der zuständige Führungsoffizier in der Abteilung VII seinem Abtei-
lungsleiter und dem Stellvertreter Operativ in der Bezirksverwaltung Dresden einen
Aktenvermerk, in dem er vorschlug, den zwei Jahre zuvor als Geheimen Informator
verpflichteten Oberleutnant Horst Bernhardt, Deckname „Roland“, als Geheimen
Hauptinformator zu bestätigen, das heißt, als Inoffizieller Mitarbeiter, der andere IM
steuert.¹³⁷ Nachdem er sich hier bewährt hatte, unterbreitete derselbe Führungsof-
fizier am 6. Dezember 1972 erneut einen „Vorschlag zur Bestätigung des FIM ‚Ro-
land‘ zum IME“¹³⁸. Der Führungs-IM, der zu dem gegebenen Zeitpunkt offiziell als
1. Stellvertreter Vollzug in der Strafvollzugsanstalt Bautzen I Dienst tat, sollte als
Inoffizieller Mitarbeiter im besonderen Einsatz (IME) zusätzliche Aufgaben über-
nehmen. Wie war er dazu gekommen?

Als Zwanzigjähriger war Bernhardt 1948 in die Reihen der Volkspolizei eingetreten
und zehn Jahre später in den Strafvollzug nach Bautzen versetzt. 1959 war er zur
Zusammenarbeit mit dem MfS verpflichtet worden. „Gegenwärtig steuert er 3 IMV
und 5 IMS“, hieß es nun in dem Aktenvermerk. Nach einem ausführlichen Lob sei-
ner Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit faßte der Führungsoffizier seine Begründung zur
Umregistrierung wie folgt zusammen: „Der FIM ist als 1. Stellvertreter Vollzug im ge-
samten Objekt, in allen sieben Vollzugsabteilungen einsetzbar. Er besitzt umfang-
reiche Spezialkenntnisse in Vollzugsfragen. Er ist in der Lage, über die ihm un-
terstellten Kdo.-Leiter sowie Erzieher Anzeichen der Untergrundtätigkeit, gleich wel-
cher Delikte, festzustellen und durch Beweise zu sichern. Weiterhin ist er in der
Lage, selbständig folgende Aufgabe zu realisieren:

- Vorgabe eines differenzierten Informationsbedarfsplanes an SV-Angehörige und
Strafgefangenen-Funktionäre (sic!) zu Strafgefangenen, die in einer OPK, VAO
und OpV bearbeitet wurden;
- Verlegung von Strafgefangenen, die bearbeitet werden, und wo entsprechendes
operatives Erfordernis vorhanden ist;
- Umbesetzung von SV-Angehörigen in operativen Schwerpunktbereichen;
- ständige Anleitung zur Deckung des Informationsbedarfs zu versuchten Ausbrü-
chen, Terrorhandlungen und sonstiger Feindtätigkeit, vor allem von nichtamne-
stierten Strafgefangenen und Strafgefangenen, die nach § 213 StGB inhaftiert
sind;
- Durchführung von Maßnahmen auf der Besserungsunwilligen-Station im Haus II
in unserem Interesse;
- Veränderung begünstigender Bedingungen für Disziplinverstöße und renitentes
Verhalten.“

Der Aufgabenkatalog erlaubt übrigens interessante Rückschlüsse auf die operativen
Sicherheitsbedürfnisse des MfS im Bautzner Strafvollzug. Dem MfS war der IME
„Roland“ so viel wert, daß ihm „zur Realisierung der geforderten Aufgaben“ ein monat-

licher Geldbetrag in Höhe von 75,- M. zugestanden wurde. Seine Spitzeltätigkeit endete 1978, als er – inzwischen zum Major befördert –, wegen fehlender Hochschulqualifikation von seiner Funktion als Stellvertreter Vollzug entbunden werden mußte. „In seiner neuen Tätigkeit als Offizier für Arbeitskräftelenkung in der Arbeitsgruppe Ökonomie hat er objektiv nicht mehr die Möglichkeit, als IME/FIM zu arbeiten.“¹³⁹ Fortan nutzte sein Führungsoffizier Bernhardt's Wissen, indem er ihn zum Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit umregistrierte. Wie den Akten zu entnehmen ist, hatte der IME „Roland“ seine Tätigkeit ausgeübt, weil er „materiell interessiert“ war. Als „Honorar“ erhielt er insgesamt 3 260,- Mark bar von der Staatssicherheit. Auch dieses Beispiel lehrt, daß sich das MfS jahrzehntelang in der StVA Bautzen I auf die Zusammenarbeit mit ein- und demselben einflußreichen IM stützen konnte.

Ein besonderer Coup gelang der Abteilung VII der MfS-BV Dresden am 27. Juli 1971 mit der Verpflichtung von Dieter Sternberg zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS. Immerhin wurde er, der sich den Decknamen „Fuchs“ gewählt hatte – wie an anderer Stelle bereits erwähnt – am 1. September 1987 zum Leiter der Strafvollzugsanstalt Bautzen I ernannt. Mit zeitweiliger, studienbedingter Unterbrechung besaß das MfS in seinem IM-Netz in Bautzen I folglich über anderthalb Jahrzehnte lang einen inoffiziellen Mitarbeiter, der zugleich offiziell Schlüsselpositionen im Bautzner Strafvollzug innegehabt hatte.

Als Sternberg seine Verpflichtungserklärung unterzeichnete, war er in Bautzen I als Leiter der operativen Dienste im Rang eines Leutnants eingesetzt. Sein Führungsoffizier begründete die Werbung in einem schriftlichen Vorschlag¹⁴⁰ damit, daß „der Kandidat“ erstens „Mißstände in der Objektsicherung durch laufende Überprüfungen feststellen, uns (= das MfS) informieren und selbstständig Veränderungen treffen“ könne, zweitens „durch sein gutes Verhältnis zu den leitenden mittleren Kadern der Dienststelle“ in der Lage sei, „objektive Einschätzungen über deren Verhalten im Dienst- u. Freizeitbereich zu erarbeiten“ und drittens „bei richtiger Instruierung und Auftragserteilung wesentliche Aufklärungsarbeit über den Umgang mit VS-Materialien, Waffen u. Munition“ zu leisten imstande sei.

Der IMS „Fuchs“ hat die in ihn gesetzten Erwartungen nicht enttäuscht. In der Folgezeit entwickelte er sich im Sinne des MfS äußerst positiv. „In der Zusammenarbeit hat der IMS seine Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt, indem er stets pünktlich zu den vereinbarten Treffs erschien und die ihm übertragenen Aufgaben ohne Ansehen der Person erfüllte. Durch seine Berichterstattung hat er wesentlich zur ‚Wer ist wer‘-Aufklärung im Sicherungsbereich SV-Angehörige beigetragen.“¹⁴¹ Ein Direktstudium an der Hochschule des Mdl 1973/75 in Ost-Berlin ließ seine IM-Tätigkeit zwar für zwei Jahre weitgehend ruhen, doch immerhin: „Zeitweilig gab es eine Abschöpfung des IMS durch den zuständigen Verbindungsoffizier zu Problemen der Schule.“

Nach Zwischenstationen in der VP-Bezirksverwaltung Dresden und in der StVA Zeithain seit 1. Oktober 1978 wieder in der StVA Bautzen I tätig, wie dargestellt als Leiter der Arbeitsgruppe Operativ, wurde er 1986 Stellvertreter Operativ und schließlich Leiter der Strafvollzugsanstalt. In dieser Funktion war seine IM-Tätigkeit

für das MfS nicht minder interessant, sondern eher wichtiger geworden. „Durch den Funktionswechsel in der Dienststellung vom Stellv. Operativ zum Leiter der Einrichtung müssen die Möglichkeiten des IME zielgerichteter auf die Erfüllung (sic!) staatlicher Ordnung und Sicherheit, Gewährleistung eines hohen Geheimnisschutz (sic!), Beseitigung begünstigender Bedingungen für Feindtätigkeit, zur breiteren Durchsetzung der operativen Interessen des MfS und zur Deckung des Informationsbedarfs, auch überörtlich, für unser Organ stärker ausgerichtet und genutzt werden.“ Mit diesen Worten leitete die IM-führende Dienststelle eine ausführliche Stellungnahme zur „Qualifizierung, Aufgabenstellung und Perspektive“¹⁴² des IM „Fuchs“ ein, die hier im Wortlaut zu zitieren der Raum fehlt. Der Hinweis mag genügen, daß die darin vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nur der „fachlich-tschekestischen Erziehung und Befähigung“ dienen sollten, sondern auch die „Durchführung einer operativen Kombination zur Überprüfung der ehrlichen Berichterstattung durch die IME ‚Hans‘ und IME ‚Jürgen‘“ einschlossen. Wohlgemerkt: Auf einen Spitzel mit Perspektive setzte das MfS zwei andere Spitzel an, um dessen Vertrauenswürdigkeit auch zu einem Zeitpunkt zu testen, als der IM „Fuchs“ in Bautzen I bereits die Leitung der Strafvollzugsanstalt übernommen hatte.

Neben solcher vulgären Spitzelei im Strafvollzug war das MfS auch zu generellen Überprüfungen von Strafvollzugsanstalten befugt, wie ein Kontrollbericht über die Strafvollzugsanstalt Bautzen I aus dem Jahre 1984 erkennen läßt.¹⁴³ Drei Offiziere der Hauptabteilung VII, ein Oberstleutnant und zwei Oberleutnante, hatten eine Woche lang, vom 14. bis 21. Februar 1984, in Dresden und Bautzen Kader- und Operativakten gesichtet und Gespräche sowohl mit Offizieren des Strafvollzugs wie mit „ausgewählten IM“ geführt und die Ergebnisse ihrer Überprüfung in einem 12 Seiten umfassenden Bericht zusammengefaßt.

Der Bericht lieferte bemerkenswerte Einblicke in den Alltag des Strafvollzugs in Bautzen I. So war ihm zum Beispiel zu entnehmen, daß im Zeitraum vom 1. Januar 1980 bis 10. Februar 1984 immerhin „10 SV-Angehörige wegen politischer oder moralischer Nichteignung bzw. disziplinarischen Gründen entlassen“ wurden. „Im gleichen Zeitraum mußten wegen Verbindungen nach der BRD bzw. illegalen Kontakten zu SG 22 Betriebsangehörigen die Zutrittsberechtigung zur StVE entzogen werden.“¹⁴⁴

Offenbar gab es immer wieder neue politische Verdachtsgründe gegenüber unzuverlässigen Strafvollzugsbediensteten und unbotmäßigen Strafgefangenen. „Gegenwärtig wird zu 3 SV-Angehörigen und 5 Strafgefangenen die operative Personenkontrolle durchgeführt. Die Einleitungsgründe entsprachen der Richtlinie Nr.1/81 des Genossen Minister. Zielstrebig wird mit IM und operativ-technischen Maßnahmen an der Klärung operativ-bedeutsamer Anhaltspunkte gearbeitet.“ Als wesentliche Einleitungsgründe wurden „konspirierte Verbindungen in die BRD“, „Verdacht der Begehung feindlich-negativer Handlungen“ sowie „ungeklärte Kontakte zu feindlich-negativen Strafgefangenen“¹⁴⁵ angegeben. „Im Rahmen der politisch-operativen Arbeit in der StVE Bautzen I wurden bisher folgende Mittel und Methoden zu operativ-bedeutsamen Verbindungsaufnahmen von Strafgefangenen zu Personen außerhalb der StVE erkannt:

- Versuch der Schleusung von Kassiber über Strafgefangene, die zur Entlassung stehen,
- Übergabe von Materialien/Gegenständen bei der Sprecherdurchführung von bzw. an Besucher (OPK ‚Terrorist‘),
- Beauftragung von zur Entlassung stehenden SG, Verbindungen zu bestimmten Personen außerhalb der StVE herzustellen (OPK ‚Erfurt‘),
- Schleusung von Briefen über SV-Angehörige unter Ausnutzung deren dienstlicher Funktion (OPK N. N.).“

Auch Betriebsangehörige der in der StVE Bautzen I produzierenden Arbeitseinsatzbetriebe gerieten ins Visier der Stasi. „Zu den Betriebsangehörigen ist einzuschätzen, daß diese aus unterschiedlichen Beweggründen heraus illegale Verbindungen zu Strafgefangenen herstellen. Das führt häufig zu gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnissen, wobei Strafgefangene zu Schwarzarbeiten mißbraucht werden und als Gegenleistung Nahrungs- und Genußmittel sowie Geld erhalten.“

In Einzelfällen werden von den Betriebsangehörigen unter Umgehung der Kontrolle des Strafvollzuges Briefe von Strafgefangenen aus der StVE verbracht.“ Selbst die „Einschleusung“ von Tee, Kaffee, Tabakwaren und Alkohol wurde kritisch vermerkt. „Operativ-bedeutsam ist in der StVE Bautzen I der Mißbrauch von Medikamenten durch SG, vor allem mit Narkotika. Diese Medikamente werden durch die Strafgefangenen benutzt, um sich in einen Rauschzustand zu versetzen. Tabletten werden unter dem SG-Bestand zu einem Stückpreis von 1 – 2 Mark gehandelt.“

Während die Strafvollzugsanstalt I wie jede andere Strafvollzugsanstalt der DDR „operativ bearbeitet“ wurde, war die Sonderstrafvollzugsanstalt Bautzen II insofern einem besonderen Überwachungssystem unterworfen, als sich die Verantwortung dafür die Hauptabteilung VII mit der Hauptabteilung IX im MfS zu teilen hatte. Die Hauptabteilung IX war als Stasi-Untersuchungsorgan „eigentlich“ nur für die Bearbeitung von Untersuchungsvorgängen bei Ermittlungsverfahren im strafprozessualen Sinne zuständig. Im gegebenen Fall oblag ihr jedoch auch die „politisch-operative Bearbeitung bzw. Kontrolle der Strafgefangenen“ in Bautzen II, während der Hauptabteilung VII lediglich die „Gewährleistung der Sicherheit im Organ Strafvollzug“ übertragen war.

Ungeachtet des MfS-dominierten Regimes, das ohnehin in der StVE Bautzen II herrschte, wurde die Sonderstrafvollzugsanstalt auch durch Einsatz von Inoffiziellen Mitarbeitern sowohl unter den SV-Angehörigen als auch unter den Strafgefangenen „politisch-operativ“ bearbeitet. Nach dem Stand vom 25. April 1963 waren unter den VP-Angehörigen zum Beispiel insgesamt acht Inoffizielle Mitarbeiter verpflichtet.¹⁴⁶ Der besonderen Zusammensetzung des Häftlingsbestandes eröffnete in den siebziger Jahren, nach Inkrafttreten des Grundlagenvertrages zwischen beiden Staaten in Deutschland, die Möglichkeit, die in Bautzen II inhaftierten Verurteilten aus der Bundesrepublik und aus Westberlin durch die Rechtsabteilung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Ostberlin juristisch und humanitär zu betreuen. Aus der Sicht des MfS ergab sich daraus die Notwendigkeit, diese

Betreuung unter spezifische Kontrolle zu nehmen. Vor allem ging es darum, die Gesprächstermine dieser Gefangenen zu überwachen. „Absicherung der Diplomatensprecher“ hieß das im Dienstjargon des MfS.

Für diese Aufgabe wurde vom MfS in Bautzen II ab Januar 1978 ein Offizier für besondere Aufgaben eingesetzt, der bis dahin als Erzieher in Bautzen I Dienst getan hatte: Hauptmann des SV Manfred Schieweck, der dem MfS als besonders geeignet erschien, weil er bereits seit 1965 vom MfS als IM „Lothar“ verpflichtet und in Bautzen I tätig gewesen war.

„Durch seine Tätigkeit als Offizier für besondere Aufgaben in der StVE Bautzen II hat der IM objektiv und subjektiv die Möglichkeit, selbständig und beweglich einsetzbar spezifische Aufgaben des MfS zu lösen“, vermerkte dazu der zuständige Führungs-offizier¹⁴⁷ in der Bezirksverwaltung Dresden. Unter den ihm zugewiesenen „Schwerpunktaufgaben“ rangierten „Gewährleistung der Sicherheit und Überwachung der Sprecher mit bevorrechteten Personen (diplomatische Vertreter) unter Beachtung und Vertreten der Interessen des MfS sowie weiterer staatlicher Interessen“ an erster Stelle. Schieweck hat, wie aus seinen aktenmäßig erfaßten „Informationsberichten“ hervorgeht, bis zu seiner Rückversetzung in die StVE Bautzen I im September 1986 die von ihm in dienstlicher Eigenschaft offiziell abgewickelten Termine mit Besuchern der Ständigen Vertretung inoffiziell überwacht, das heißt, er hat das MfS laufend über abgelauschte Gespräche mündlich und schriftlich informiert. Darüber hinaus hat er – freilich nicht er allein – sowohl über SV-Angehörige als auch über Strafgefangene berichtet. Das Spitzelnetz in Bautzen II war besonders engmaschig geknüpft.

Die IM-Arbeit im Bautzner Strafvollzug wurde bis zur Endzeit der DDR planmäßig ausgebaut und systematisch organisiert. Noch mit Datum vom 14. August 1989 ging dem Leiter der Abteilung VII in der Bezirksverwaltung Dresden ein Schreiben der Hauptabteilung VII des MfS zu, unterzeichnet vom 1. Stellvertreter des Leiters, Oberst Rolf Spange, mit dem dieser eine „Rahmensicherungskonzeption zur Gestaltung der politisch-operativen Abwehrarbeit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern“ unterbreitete, die die „bereits vorliegenden Sicherungskonzeptionen im Verantwortungsbereich Strafvollzug“ präzisieren sollte¹⁴⁸. Das 26 Seiten umfassende Papier behandelte in Teil I die „politisch-operative Sicherung der SV-Angehörigen, Zivilbeschäftigten, Betriebsangehörigen und Kriminalisten der AR (= Arbeitsrichtung) I/4 der Kriminalpolizei“ unter besonderer Berücksichtigung der IM-Arbeit. Teil II war der „politisch-operativen Abwehrarbeit unter den Strafgefangenen“ gewidmet, während Teil III „politisch-operative Maßnahmen zur Außensicherung sowie Sicherung der Objekt-Umwelt-Beziehungen der Einrichtung und der Außenarbeitskommandos“ zum Inhalt hatte. In Teil IV wurden Fragen der Koordination mit anderen Dienstseinheiten des MfS sowie der Auswertung und Information erörtert. Die friedliche und demokratische Revolution der DDR machte auch diese MfS-Konzeption zur Makulatur.

Anmerkungen

- ¹ Heinz Szkibik: „Sozialistischer Strafvollzug“. Erziehung durch Arbeit, (Ost-)Berlin 1969, S. 9.
- ² GBl. 1949 S. 1.
- ³ Autorenkollektiv: Rechtslexikon, (Ost-)Berlin 1988, S. 350.
- ⁴ Joachim Renneberg: „Die Funktion der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik“, in: Neue Justiz Nr. 9/1957, S. 264.
- ⁵ Herbert Kern: Die Erziehung im Strafvollzug, (Ost-)Berlin 1958, S. 76f.
- ⁶ Autorenkollektiv unter Leitung von Hans Keikert: Strafvollzug in Sachsen. Einblicke – Ausblicke, Radebeul 1990, S. 55f. Im folgenden zit. als „Strafvollzug in Sachsen“.
- ⁷ Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. IX, (Ost-)Berlin 1965, S. 243.
- ⁸ Bericht über Instrukteurtätigkeit in den Strafanstalten Bautzen und Waldheim vom 12. 5. 1950, SAPMO DO 1.11.0/1479, Bl. 23.
- ⁹ Ebenda, Bl. 26.
- ¹⁰ Richtlinie für Instrukteur- und Kontroll-Tätigkeit vom 13. 7. 1950, Bl. 57-61.
- ¹¹ Bericht über die Instrukteurarbeiten in der Strafanstalt Bautzen vom 2. 6. 1950, ebenda, Bl. 46.
- ¹² Auszug aus den III. Quartalsberichten der Objekte 1 – 7 vom 15. 11. 1954, vorgelegt von der Hauptabteilung Personal der HVDVP, SAPMO DO 1.11.0/1456, Bl. 177.
- ¹³ Zit. bei Tobias Wunschik: „Der Strafvollzug als Aufgabe der Deutschen Volkspolizei in den fünfziger Jahren“, in: Archiv für Polizeigeschichte 1997, S. 78.
- ¹⁴ Aktenvermerk Staatssekretär Warnke vom 24. Mai 1950, SAPMO DO 1.11.0/1587, Bl. 40.
- ¹⁵ GBl. 1950 S. 1165.
- ¹⁶ Bärbel Schönefeld: „Die Struktur des Strafvollzuges auf dem Territorium der DDR (1945 bis 1950)“, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, Nr. 6/1990, S. 815.
- ¹⁷ MinBl. 1950 S. 215.
- ¹⁸ MinBl. 1952 S. 47.
- ¹⁹ Strafvollzug in Sachsen“, a.a.O., S. 6f.
- ²⁰ Zit. bei: Michael Buddrus: „...im Allgemeinen ohne besondere Vorkommnisse“. Dokumente zur Situation des Strafvollzugs der DDR nach der Auflösung der sowjetischen Internierungslager 1949 – 1951, Deutschland Archiv Nr. 1/1996, S. 26ff.
- ²¹ GBl. 1952 S. 275.
- ²² GBl. 1954 S. 567.
- ²³ Ebenda, S. 7.
- ²⁴ Information über die Entwicklung des Gefangenenbestandes im Strafvollzug der DDR vom 19. Mai 1979, BStU MfS HA VII Nr. 1386.
- ²⁵ Strafvollzug in Sachsen, a. a. O., S. 39.
- ²⁶ Zit. bei Michael Buddrus: „...im Allgemeinen ohne besondere Vorkommnisse“, a. a. O., S. 27.
- ²⁷ GBl. 1963 S. 21.
- ²⁸ Vorläufige Ordnung über die Durchführung des Strafvollzuges (Strafvollzugsordnung) des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei vom 25. Januar 1965, BStU ZA MfS Abt. XIV.
- ²⁹ GBl. I S. 109.
- ³⁰ Vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben vom 19. Dezember 1974, GBl. I S. 597.
- ³¹ GBl. I S. 98f.
- ³² Vgl. Urteil des Landgerichts Greifswald gegen Alfred Weiland, Karl Gertich und andere vom 27. August 1952, Az.: I/1 - 336/52.
- ³³ Vgl. Tobias Wunschik: Der Strafvollzug als Aufgabe der Deutschen Volkspolizei in den fünfziger Jahren, a. a. O., S. 83.
- ³⁴ Ebenda, S. 75.
- ³⁵ Ebenda.
- ³⁶ Thomas Ziegler: „Der Strafvollzug in der DDR“, in: Hinter Gittern. Drei Jahrhunderte Strafvollzug in Sachsen. Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Dresden 1998, S. 36.

- 37 Strafvollzug in Sachsen, a. a. O., S. 59.
- 38 Tobias Wunschik: Der DDR-Strafvollzug unter dem Einfluß des MfS in den siebziger und achtziger Jahren, Berlin 1997, S. 4 (Manuskript).
- 39 Vgl. dazu: Roland Wiedmann: „Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989“, in: Klaus-Dietmar Henke/Siegfried Suckut/Clemens Vollnhals/Walter sülß/Roger Engelman (Hrsg.): Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur und Methoden – MfS-Handbuch –, Berlin 1995, S. 131ff. und 252ff.
- 40 Vgl. Dienstanweisung Nr. 42/53 des Staatssekretariats für Staatssicherheit zur politisch-operativen Arbeit im Organ Strafvollzug vom 8. Dezember 1953, BStU ZA Dst 100884; Dienstanweisung Nr. 2/75 über die politisch-operativen Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit im Strafvollzug vom 13. März 1975, a. a. O.; und Dienstanweisung Nr. 5/85 des Ministers für Staatssicherheit zur politisch-operativen Arbeit im Organ Strafvollzug des Mdl vom 3. Juni 1985, a. a. O.
- 41 Dienstanweisung Nr. 2/75, /iff. 1.
- 42 Ebenda, S. 15.
- 43 Brigitte Oleschinski: „Schlimmer als schlimm. Strafvollzug in der DDR“, in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S. 256.
- 44 Die hier mitgeteilten Gefangenenzahlen über Bautzen I entstammen einer von der Gedenkstätte Bautzen anhand von SV- und MfS-Akten erarbeiteten Übersicht „Belegung/Gefangenenzustand“ vom 19. Januar 1999, Bl. 1f.
- 45 Mitteilung des Presseamtes beim Ministerpräsidenten, in: Neues Deutschland vom 17. Januar 1954.
- 46 Beschluß des Ministerrates, in: Neues Deutschland vom 23. Dezember 1955.
- 47 Vgl. hierzu Karl Wilhelm Fricke: Politik und Justiz in der DDR, a. a. O., S. 153.
- 48 Ebenda.
- 49 Alle Zahlen zit. in: Strafvollzug in Sachsen, a.a.O., S. 20.
- 50 Zu den Zahlen für 1951 vgl. Tobias Wunschik: „Der Strafvollzug als Aufgabe der Deutschen Volkspolizei in den fünfziger Jahren“, a. a. O., S. 84; für 1989 Strafvollzug in Sachsen
- 51 Ebenda, S. 8 und S. 20.
- 52 Ebenda, S. 53.
- 53 Vermerk des Leiters der Hauptabteilung HS, Karl Gertich, vom 19. Januar 1950, SAPMO DO 1.11.0/1587, Bl. 10.
- 54 Zwischenbericht des Leiters der Hauptabteilung HS, Karl Gertich, über den bisherigen Verlauf der Entlassungen und der Übernahme von Häftlingen aus dem Gewahrsam der Besatzungsmacht vom 6. Februar 1950, SAPMO DO 1.11.0/1587 Bl. 28f.
- 55 Vgl. dazu Falco Werkentin: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression, 2. Auflage, Berlin 1997, S. 161ff.
- 56 Aussage Hermann Polenz, zit. bei Karl Wilhelm Fricke: Politik und Justiz in der DDR, a. a. O., S. 536.
- 57 Aussage Hermann Kreutzer, ebenda.
- 58 Aussage Johannes Ributsch, ebenda, S. 537.
- 59 Bericht Rudolf Hauser, in: Das Gelbe Elend. Bautzen-Häftlinge berichten 1945 – 1956. Mit einem Dokumentenanhang. Herausgegeben vom Bautzen-Komitee, Halle 1992, S. 175.
- 60 Wortlaut bei Karl Wilhelm Fricke: Politik und Justiz in der DDR, a. a. O., S. 537ff.
- 61 „Bericht über die Vorfälle am 13. 3. und 31. 3. 1950“ an die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei/Hauptabteilung H S, Berlin, vom 11. April 1950, BArch. DO 1/11/0/1560 (Mdl, HVDVP). Dem zwei Blatt umfassenden Schreiben sind alle folgenden diesbezüglichen Zitate entnommen.
- 62 Karin Hartewig/Lutz Niethammer: „Die ‚Säuberung‘ der Kämpfer“, in: Der ‚gesäuberte‘ Antifaschismus. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald. Dokumente. Herausgegeben von Lutz Niethammer unter Mitarbeit von Karin Hartewig, Harry Stein und Leonie Wannenmacher, Berlin 1994, S. 108.
- 63 Ebenda.
- 64 Bericht Hermann Kreutzer, in: Das Gelbe Elend, a. a. O., S. 195.
- 65 Auskunftsbereich vom 18. Juli 1987, BStU XII Nr. 457/71, Bl. 134 – 138.

- ⁶⁶ Verpflichtung vom 27. Juli 1971, ebenda, Bl. 13.
- ⁶⁷ Archiv der Gedenkstätte Bautzen.
- ⁶⁸ Chronik 1961 der Strafvollzugsanstalt Bautzen I, unterzeichnet von Leutnant der VP, Weber, und dem Leiter der StVA, Oberst Flechtner, Bl. 29, Archiv der Gedenkstätte Bautzen.
- ⁶⁹ Vgl. Hans-Eberhard Zahn: Haftbedingungen und Geständnisproduktion in den Untersuchungs-Haftanstalten des MfS – Psychologische Aspekte und biographische Veranschaulichung. Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Band 5, Berlin 1997, S. 87.
- ⁷⁰ Vgl. Bericht Josef Kneifel, in: Rüdiger Knechtel/Jürgen Fiedler: Stalins DDR. Berichte politisch Verfolgter, Leipzig 1991, S. 94ff.
- ⁷¹ Vgl. „Kassiber von Josef Kneifel“, Hilferufe von Drüben Nr. 31/1985.
- ⁷² Christa Kämpfe: „Die Strafvollzugsanstalten in Bautzen – eine Baugeschichte“, in: Sächsische Justizgeschichte. Justizgebäude in Sachsen gestern und heute. Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Band 5, Dresden 1995, S. 160.
- ⁷³ Zuarbeit zum Abschlußbericht allgem. Amnestie 1987, BStU Dresden AIM Nr. 8592/90, Bl. 246.
- ⁷⁴ Frank Hieckel: Die StVE Bautzen I in den Jahren 1989 bis März 1991, Bl. 4f. (unveröffentlichtes Manuskript).
- ⁷⁵ Vgl. Zeittafel, in: Das Gelbe Elend, a. a. O., S. 314.
- ⁷⁶ Ebenda.
- ⁷⁷ Tatortbefundsbericht (der Strafvollzugsanstalt Bautzen I) vom 28. August 1970, BStU MfS Abt. XIV Nr. 1320, Bl. 4 – 5.
- ⁷⁸ Vgl. Übersicht zu vorbereiteten, versuchten und vollendeten gewaltsamen Ausbrüchen aus Untersuchungshaftanstalten und Strafvollzugseinrichtungen der DDR seit 1975, BStU MfS HA IX Nr. 12059, Bl. 53.
- ⁷⁹ Vgl. Abschlußbericht (des Dezernats I/4 Dresden) zum Ausbruch am 25. 10. 1989 aus der StVE Bautzen I, BStU, BV Dresden VII Nr. 155, Bl. 5 – 12.
- ⁸⁰ Vgl. Urteil des Bezirksgerichts Dresden vom 23. November 1954, Aktenzeichen: 3a Ks 85/54.
- ⁸¹ Vgl. Falco Werkentin: Die politische Instrumentalisierung der Todesstrafe in der SBZ/DDR, Expertise für die Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, vom 6. Februar 1997, Bl. 186 (Manuskript).
- ⁸² Vgl. Abschlußbericht der Bezirksverwaltung Dresden, Abteilung VII, vom 21. Dezember 1979, BStU MfS HA VII/8 ZMA Nr. 447/79
- ⁸³ Frank Hieckel: Die StVE Bautzen I..., a. a. O., Bl. 5.
- ⁸⁴ Vgl. Eckhard Bahr: Sieben Tage im Oktober. Aufbruch in Dresden, Leipzig 1990, S. 161.
- ⁸⁵ Frank Hieckel: Die StVE Bautzen I..., a. a. O., Bl. 7.
- ⁸⁶ Ebenda, Bl. 8.
- ⁸⁷ Arbeitsplan für die Übernahme der Strafanstalten aus der Regie der Justiz vom 24. November 1950, SAPMO DO 1.11.0/1479, Bl. 1
- ⁸⁸ Manfred Zeidler: MfS-Sonderhaftanstalt Bautzen II, a. a. O., S. 20 und S. 17.
- ⁸⁹ Aus der Zone des Unrechts, Herausgeber: Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen, Nr. 9/1957, S. 134
- ⁹⁰ Udo Tornau: „Erbarmungsloser Strafvollzug in der Sonderhaftanstalt Bautzen“, in: Der Staatssicherheitsdienst. Herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn/Berlin 1962, S. 237.
- ⁹¹ Belegung/Gefangenenbestand Bautzen II, Gedenkstätte Bautzen, Bl. 3.
- ⁹² Ebenda.
- ⁹³ Ebenda.
- ⁹⁴ Vgl. Jahresanalyse 1987 der Hauptabteilung IX/AKG vom 17. Februar 1988, BStU ZA MfS HA IX Nr. 518, Bl. 15.
- ⁹⁵ Ebenda.
- ⁹⁶ Christa Kämpfe: „Die Strafvollzugsanstalten in Bautzen – eine Baugeschichte“, a. a. O., S. 174f.
- ⁹⁷ Chronik 1961 der Strafvollzugsanstalt Bautzen I, a. a. O., Bl. 29.
- ⁹⁸ Vgl. Silke Klewin/Kirsten Wenzel: Einleitung zu „Wege nach Bautzen II“, Dresden 1999, S. 2.
- ⁹⁹ Helmut Mähler: Die Suche, Auswahl und Instruierung geeigneter, rechtskräftig verurteilter inoffizieller Mitarbeiter des MfS für den Einsatz in der Strafvollzugseinrichtung Bautzen II

- zur Qualifizierung der Abwehrarbeit unter Strafgefangenen (Fachschulabschlußarbeit), Berlin 1979, BStU MfS - HA IX Nr. 531, Bl. 18.
- 100 BStU MfS HA IX Nr. 630, Bl. 17 – 21.
- 101 Anweisung zur Sicherung der politisch-operativen Aufgaben der Hauptabteilung IX in der Strafvollzugseinrichtung Bautzen II vom 16. März 1976, BStU ZA MfS-HA IX 630, Bl. 2.
- 102 Protokoll über die erste Beratung (Erfahrungsaustausch) mit den Leitern der StVE des Bezirkes am 4. 4. 1977 13.00 Uhr in der StVE Btz. I vom 5. Mai 1977, BStU MfS XII Nr. 4794/90, Bl. 232.
- 103 Zit. bei Karl Wilhelm Fricke: Akten-Einsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung, 4. Auflage, Berlin 1997, S. 157.
- 104 Zit. bei Karl Wilhelm Fricke: Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR. Analyse und Dokumentation, 2. Auflage, Köln 1985, S. 172.
- 105 Tobias Wunschik: Der DDR-Strafvollzug unter dem Einfluß des MfS in den siebziger und achtziger Jahren, a. a. O., S. 5f.
- 106 BStU ZA Dst 103174.
- 107 Die folgenden Daten und Zitate entstammen den Personalakten Horst Faedtkes, BStU MfS. 5644/74 und BStU ZA Dos 9217/92
- 108 Vgl. Prinzipstruktur der StVE II Bautzen, BStU MfS BV Dresden Abt. VII Nr. 7012, Bl. 270.
- 109 BStU Anleitung Nr. 0017/67 X GVS 43/67.
- 110 Information über die Strafvollzugsanstalt Bautzen II vom 20. 11. 1978, BStU MfS HA VII Nr. 1386, Bl. 122.
- 111 Vgl. dazu die Antwort des Sächsischen Staatsministers der Justiz vom 10. Mai 1995 auf eine Kleine Anfrage der PDS-Fraktion.
- 112 Konzeption zur Vorbereitung inhaltlicher und organisatorischer Absicherung einer konzentrierten Unterbringung aller Strafgefangenen aus nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) in der StVE Berlin vom 23. Januar 1987, BStU MfS HA VII Nr. 606, Bl. 2ff.
- 113 Burghart Jäckel: Justizvollzugsanstalt Bautzen/Bautzen II, Bautzen 1997, Bl. 9 (Manuskript)
- 114 Zit. bei: Helmut Mähler: Die Suche, Auswahl und Instruierung geeigneter, rechtskräftig verurteilter inoffizieller Mitarbeiter des MfS für den Einsatz in der Strafvollzugseinrichtung Bautzen II..., a. a. O., Bl. 45.
- 115 Hausordnung der Strafvollzugsanstalt Bautzen vom 4. November 1957, Archiv der Gedenkstätte Bautzen.
- 116 Hausordnung für Strafgefangene, ohne Datum, Archiv der Gedenkstätte Bautzen.
- 117 Vgl. Chronik 1962 der Strafvollzugsanstalt Bautzen I, a. a. O., Bl. 37.
- 118 Ebenda, Bl. 35.
- 119 Vgl. Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrolle in der StVE Bautzen I zur Überprüfung des Standes und der Wirksamkeit der Durchsetzung der Befehle und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit zur allseitigen Gewährleistung der staatlichen Sicherheit sowie von Sicherheit und Ordnung vom 1. März 1984, BStU MfS HA VII Nr. 2047, Bl. 3.
- 120 Vgl. StVE Bautzen II/Der Leiter: Einschätzung der Arbeitsergebnisse des Jahres 1977 und Schlußfolgerungen für das Jahr 1978 vom 2. Januar 1978, Archiv der Gedenkstätte Bautzen, Bl. 5.
- 121 Vgl. Gerhard Finn/Karl Wilhelm Fricke: Politischer Strafvollzug in der DDR, Köln 1981, S. 84f.
- 122 Vgl. § 18 der Ersten Durchführungsbestimmung zum StVG, DDR-GBl. I S. 118.
- 123 Zit. bei Klaus-Dieter Müller: „Jeder kriminelle Mörder ist mir lieber...“. Haftbedingungen für politische Häftlinge in der SBZ/DDR von 1945 – 1989, in: Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen, Berlin 1998, S. 64.
- 124 StVE Bautzen II/Der Leiter: Einschätzung der Arbeitsergebnisse des Jahres 1977..., a. a. O., Bl. 15.
- 125 Chronik 1961 der Strafvollzugsanstalt Bautzen I, a. a. O., Bl. 30.
- 126 Ebenda.
- 127 Ebenda, Bl. 31.
- 128 Chronik 1962 der Strafvollzugsanstalt Bautzen I, a. a. O., Bl. 12.
- 129 Protokoll über die erste Beratung (Erfahrungsaustausch) mit den Leitern der StVE des Bezirkes am 4. 4. 1977 13.00 Uhr in der StVE Btz. I vom 5. Mai 1977, a. a. O., Bl. 231.

- ¹³⁰ StVE Bautzen II/Leiter VZD: Halbjährliche Einschätzung der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen bei der Gestaltung der Erziehungsprozesse Strafgefangener gemäß Ziffer 2.3.4 der Ordnung Nr. 0107/77, Bl. 4, Archiv der Gedenkstätte Bautzen..
- ¹³¹ Manfred Zeidler: MfS-Sonderhaftanstalt Bautzen II, a. a. O., S. 24ff.
- ¹³² Maßnahmeplan zur Bekämpfung von Terrorhandlungen für das Objekt: Strafvollzugsanstalt Bautzen I, BStU MfS BV Dresden Abt. VII Ordner 43, Bd. 1, Bl. 59.
- ¹³³ Die hier und im folgenden zitierten MfS-Abkürzungen bedeuteten im einzelnen: GI = Geheimer Informator; GHI = Geheimer Hauptinformator; IMS = Inoffizieller Mitarbeiter zur Sicherung gesellschaftlicher Bereiche oder Objekte; GMS = Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit; IME = Inoffizieller Mitarbeiter im besonderen Einsatz; FIM = Führungs-IM, Inoffizieller Mitarbeiter zur Führung anderer IM; OPK = Operative Personenkontrolle; OV oder OpV = Operativer Vorgang; VAO = Vorlaufakte für einen OV.
- ¹³⁴ Vorschlag zur Auszeichnung mit der „Verdienstmedaille der NVA“ in Bronze des IME „Hans“ vom 26. Juni 1975, BStU Nr. 4874/90, Reg.Nr. XII Nr. 1075/60, Bl. 104.
- ¹³⁵ Jahreseinschätzung 1988/89 für den IME „Hans“ vom 22. April 1989, ebenda, Bl. 300.
- ¹³⁶ Ebenda.
- ¹³⁷ Vorschlag zur Bestätigung als GHI vom 1. Dezember 1961, BStU Dresden Nr. 2874/80, Bl. 35.
- ¹³⁸ Vorschlag zur Bestätigung des FIM „Roland“ zum IME, ebenda, Bl. 62 – 64.
- ¹³⁹ Abschlußbericht zur Archivierung der IM-Akten „Roland“ vom 10. September 1980, ebenda, Bl. 79.
- ¹⁴⁰ Vorschlag zur Werbung eines IMS vom 22. Juli 1975, BStU XII Nr. 457/71, Bl. 29 – 32.
- ¹⁴¹ Abschlußeinschätzung IMS „Fuchs“ vom 26. November 1975, ebenda, Bl. 56.
- ¹⁴² Einsatz- und Entwicklungskonzeption zur Qualifizierung des IM „Fuchs“ vom 18. März 1988, ebenda, Bl. 171 – 174.
- ¹⁴³ Vgl. Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrolle in der StVE Bautzen I zur Überprüfung des Standes und der Wirksamkeit der Durchsetzung der Befehle und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit zur allseitigen Gewährleistung der staatlichen Sicherheit sowie von Sicherheit und Ordnung vom 1. März 1984, BStU MfS - HA VII Nr. 2047
- ¹⁴⁴ Ebenda, Bl. 8. Auch die folgenden Zitate entstammen derselben Quelle, Bl. 4 – 7.
- ¹⁴⁵ Ebenda, Bl. 6.
- ¹⁴⁶ Beschluß für das Einstellen eines GI-Vorganges vom 25. 4. 1963, BStU Dresden, AIM Nr. 1696/63 Bd. I, Bl. 27.
- ¹⁴⁷ Vorschlag zur Umregistrierung des IMK/W „Lothar“ (...) zum IME vom 26. Mai 1978, BStU Dresden AIM 8571/90 Bd. I, Bl. 154 – 158.
- ¹⁴⁸ BStU Dresden MfS BV Dresden Abt. VII, Nr. 7012, Bl. 227 – 255.

Bautzen, den 4. November 1957

Hausordnung der Strafvollzugsanstalt Bautzen

- Entsprechend dem Artikel 137 der Verfassung der DDR obliegt es den Organen des Strafvollzuges, straffällig gewordene Bürger durch produktive Arbeit zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen.
- Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, im Strafvollzug eine strenge innere Ordnung zu verwirklichen.
- Die VP-Angehörigen sind befugt, im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und dergleichen, vor allem auf der Grundlage der Hausordnung Weisungen an Gefangene zu erteilen, die von den Strafgefangenen durchzuführen sind.

- Entsprechend dem § 346 StPO obliegt es der Leitung der StVA, Anträge an den Staatsanwalt zur bedingten Strafaussetzung zu stellen. Die Voraussetzung für solch einen Antrag kann nur der Strafgefangene selbst schaffen, indem er eine sehr disziplinierte, gute Führung und Arbeitsleistung zeigt.
- Um die Prinzipien des Strafvollzuges durchzusetzen, erläßt der Leiter der Strafvollzugsanstalt Bautzen diese Hausordnung:

Disziplin:

- Jeder Angehörige des Strafvollzuges ist von den Strafgefangenen mit „Herr“ und Dienstgrad anzusprechen.
- Der Gefangene hat die Angehörigen des Strafvollzuges innerhalb und außerhalb der Verwahrräume zu grüßen. Der Gruß ist durch Einnehmen einer straffen Haltung und Blickwendung zu erweisen. Trägt der Strafgefangene eine Kopfbedeckung, so hat er diese für die Dauer des Grüßens abzunehmen und die Mützenöffnung nach außen, seitlich des rechten Oberschenkels zu halten. Innerhalb der Verwahrhäuser ist das Tragen einer Kopfbedeckung untersagt.
- Marschieren die Gefangenen in Kolonnen ohne Begleitung eines Angehörigen des Strafvollzuges, so grüßt nur der Schichtführer oder Brigadier, welcher auch die Meldung erstattet.
- Wird ein Strafgefangener von einem Angehörigen des Strafvollzuges angesprochen, so hat der Strafgefangene die Mütze abzunehmen, aufrechte Haltung einzunehmen und den Angehörigen des Strafvollzuges anzusehen. Sitzende Strafgefangene haben aufzustehen.
- Betritt ein Angehöriger des Strafvollzuges einen Verwahrraum, so hat der Zellenälteste „Achtung“ zu rufen, alle Strafgefangenen haben aufzustehen, unter das Fenster (in größeren Unterkünften vor die Betten) zu treten und Haltung zum eintretenden Angehörigen des Strafvollzuges einzunehmen.
- Die Fenster des Verwahrraumes sind zu schließen. Die darauffolgende Meldung des Zellenältesten lautet z.B.: „Zelle fünf, belegt mit acht Strafgefangenen, sieben anwesend, Strafgefangener Schulz hat Sprachzeit; es meldet Strafgefangener Kunze.“ Sind besondere Vorkommnisse in der Zelle zu verzeichnen, so sind diese mit zu melden.
- Bei Einzelhaft meldet der Strafgefangene dem eintretenden Angehörigen des Strafvollzuges, nachdem er unter das Fenster getreten ist, dieses geschlossen und aufrechte Haltung angenommen hat. Die Meldung lautet: „Zelle zwei mit einem Strafgefangenen; es meldet Strafgefangener Müller.“
- Hält ein Angehöriger des Strafvollzuges sich längere Zeit in einer Gemeinschaftsunterkunft auf, kann er dem Zellenältesten die Anordnung „Lassen Sie weitermachen“ geben.

- Betritt anschließend ein Vorgesetzter die Gemeinschaftsunterkunft, ruft der Ältste abermals „Strafgefangene Achtung“. Sämtliche Fenster der Verwahr- und Arbeitsräume außer Oberlichten und besonders genehmigten sind ständig geschlossen zu halten.
- Sinngemäß wird bei Zusammenkünften von Strafgefangenen in anderen Räumen (z. B. in Speiseräumen, bei Produktionsberatungen usw.) verfahren.
- In Werkstätten und auf Arbeitsstellen sowie in den Gemeinschaftssälen entfällt das Kommando „Achtung“ während der Einnahme der Mahlzeiten. Hier erfolgt nur die Meldung des jeweiligen Brigadiers.
- Befindet sich eine Gruppe Strafgefangener beim Volleyballspiel oder Tischtennis usw., so ist nach dem Kommando „Achtung“ dem zuständigen Kommandoleiter, Oberaufsicht, dem OvD, den Stellvertretern des Leiters und dem Dienststellenleiter durch den Brigadier Meldung zu erstatten. Gehören die Strafgefangenen zu einer Produktionsstätte, so ist die Meldung auch den zuständigen Abteilungsleiter zu erstatten. Werden Strafgefangene Verwaltungsdienststellen zugeführt, so hat er sich nach Eintritt mit Name, Vorname und Geburtsdatum zu melden.
- In Gemeinschafts-Sälen hat während Kulturveranstaltungen und Rundfunkübertragungen jede Unterhaltung zu unterbleiben.
- Der mit einem Strich abgegrenzte Türvorraum darf nicht betreten werden.
- Strafgefangene untereinander haben sich mit „Sie“ und Strafgefangener anzureden. Die Brigadiers und Verwahrraumältesten sind verpflichtet, die Kommandosprache genauestens einzuhalten und in ihrem Aufgabenbereich durchzusetzen. (Kommandotafel siehe Anhang).
- Bei Verstößen von Strafgefangenen gegen die gegebenen Kommandos hat der Brigadier dem VP-Angehörigen Meldung zu erstatten.
- Der Brigadier darf seine Kommandogebung nicht mißbrauchen.
- Unterhaltungen bei Gefangenenbewegungen sind untersagt.
- Bei Anrete- und Marschformationen ist auf Einhaltung des Vordermannes, oder Seitenrichtung und des Gleichschrittes zu achten. – Gehbehinderte Strafgefangene treten am Schluß der Kolonne an, sie haben sich jedoch den Formen der Disziplin unterzuordnen.

Anzugs-Ordnung

Um eine einheitliche Bekleidung zu gewährleisten, werden folgende Anzugsarten festgelegt:

- Anzug 1 – Jacke, Hose, Unterhemd, Unterhose, Socken, Schuhe.
- Anzug 2 – wie Anzug 1, jedoch mit Kopfbedeckung.
- Anzug 3 – wie Anzug 2, jedoch mit Pullover u. Halstuch.
- Anzug 4 – wie Anzug 3, jedoch mit Wintermantel und Handschuhen.
- Anzug 5 – Hose, Unterhose, Hausschuhe.

Welcher Anzug zu tragen ist, wird vom Angehörigen des Strafvollzuges bestimmt. Von seiten der Dienststelle kann eine zeitweilige Änderung der Anzugsordnung angewiesen werden.

Bekleidung:

Jeder Strafgefangene hat während der Verbüßung seiner Strafzeit Anstaltskleidung zu tragen. Diese wird ihm nach der Einlieferung in die Anstalt ausgehändigt. Er hat folgende Kleidungsstücke zu empfangen:

	Für den Winter zusätzlich:
1 Kopfbedeckung	1 Pullover oder Unterjacke
2 Jacken	1 Halstuch
2 Hosen	
4 Hemden	
3 Unterhosen	
3 Taschentücher	
3 Handtücher	
2 Paar Fußlappen	
3 Paar Socken	
2 Paar Lederschuhe	
1 Paar Lederpantoffeln	

Die ausgehändigte Bekleidung ist schonendst zu behandeln. Notwendige kleine Reparaturen sind von den Strafgefangenen selbst durchzuführen. Großreparaturen an Bekleidung und Schuhwerk sind dem Aufsichtspersonal zu melden. Jedes ihm ausgehändigte Kleidungsstück ist mit einer Wäschenummer zu versehen, welche gleichzeitig die Effektnummer ist. Jede Vornahme von Veränderungen an der Bekleidung ist untersagt.

Der Strafgefangene darf nur eine Garnitur Bekleidung und ein Nachthemd im Besitz haben. Die restlichen Garnituren sind in der Wäschekammer zu lagern. Bei Verletzung innerhalb der Anstalt hat jeder Strafgefangene die ihm ausgehändigte Bekleidung vollzählig mitzunehmen.

Der Wäschetausch hat wöchentlich einmal nach dem festgelegten Plan der Wäscherei zu erfolgen.

Ordnung und Sauberkeit:

- Für jeden Verwahrraum wird ein Ältester durch die Aufsicht bestimmt. Dieser ist für die Ordnung und Sauberkeit des Verwahrraumes verantwortlich.
- Sofort nach dem Wecken hat der Strafgefangene aufzustehen, sich zu waschen und anzukleiden. Danach seine Liegestatt in Ordnung zu bringen. Anschließend beginnt das Reinigen des Verwahrraumes und das Durchlüften desselben. Jedem Strafgefangenen ist es untersagt, das Nachtlager während der Tageszeit zu benutzen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung:

- a) durch den Arzt
- b) bedingt durch das Arbeits-Schichtsystem.

Weiterhin ist untersagt:

- a) Tische oder Lagerstätten als Sitzgelegenheiten zu benutzen.
- b) Das Inventar der Verwahrräume mutwillig zu beschmutzen oder zu beschädigen.
- c) In den Verwahrräumen pfeifen, singen oder zu lärmern.
- d) Speisereste oder andere Gegenstände aus dem Fenster zu werfen.
- e) Jegliche Mitnahme von Arbeitsgerät in die Verwahrräume.
- f) Ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals zu rauchen.

– Der Bettenbau hat ordnungsgemäß und einheitlich zu erfolgen.

– Eine Decke unter dem Laken, eine eingezogen bzw. eingenäht und zwei Decken zusammengelegt am Fußende.

Das in der Unterkunft befindliche Regal ist wie folgt einzurichten:

Oberes Fach:	Bücher und Zeitschriften
Mittleres Fach:	Lebensmittel
Unteres Fach:	Toilettenartikel

– Alle diese Sachen sind ordentlich und gut übersichtlich zu lagern.

– Überbekleidungsstücke dürfen während der Tageszeit nur an den dafür bestimmten Kleiderhaken abgehängt werden.

– Bei Sachenausschluß ist die gesamte Oberbekleidung in Päckchenform auf dem Hocker an den dafür vorgesehenen Platz zu lagern.

Dafür wird folgende Ordnung festgelegt:

- Jacke, geschlossene Kante nach vorn
- Hose, geschlossene Kante nach vorn
- Pullover bzw. Unterjacke geschlossene Kante nach vorn
- Handtuch ausgebreitet nach den Seiten und hinten herunterhängend
- Halstuch
- Kopfbedeckung
- Bücher

- Ist Sonderbekleidung empfangen, so ist diese unter der Jacke in derselben Form abzulegen. In der Gemeinschaftsunterkünften ist entsprechend der Saalordnung zu verfahren.
- Schuhe, sowie Kaffee- und Wasserkrüge sind herauszustellen.

Ordnung und Sauberkeit in den Produktionsräumen:

- Jeder Strafgefangene ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz in Ordnung zu halten. Sämtliche Werkzeuge und Geräte sind nach Arbeitsschluß ordnungsgemäß und übersichtlich in einem sauberen Zustand in den dafür bestimmten Schränken und Kästen abzulegen. Diese Behältnisse sind zu verschließen und der Schlüssel beim Werkstattleiter abzugeben.
- Arbeitsplätze, Maschinen und Werkbänke sind täglich zu reinigen und bei Arbeitsschluß in sauberem Zustand zu verlassen.
- Material und Fertigprodukte sind übersichtlich zu ordnen und so abzulegen, daß der Arbeitsablauf nicht behindert wird.

Arbeitsschutz-Bestimmungen

- Die Bestimmungen über Unfallschutz sind strengstens einzuhalten.
- Jeder Strafgefangene ist verpflichtet, sich mit den Unfallschutz-Bestimmungen vertraut zu machen, wenn er in den Arbeitsprozeß eingereiht wird.
- An den monatlichen Arbeitsschutzbelehrungen hat er teilzunehmen.
- Sicherheitsvorrichtungen an den einzelnen Maschinen dürfen ohne Einwilligung der Arbeitsinspektion nicht entfernt werden.

Brandschutz-Bestimmungen:

- Ferner hat sich der Strafgefangene mit den Brandschutzbestimmungen vertraut zu machen und genauestens einzuhalten.
- Vor allem sind die Gänge freizuhalten.
- Feuerlöscher und Wasserentnahmestellen dürfen nicht mit Material verstellt werden.
- Alle in der Produktion eingesetzten Strafgefangenen haben die Handhabung der Feuerlöschgeräte zu erlernen, und bei Brandgefahr anzuwenden.
- Den aufsichtsführenden VP-Angehörigen ist sofort Meldung zu erstatten.

Arbeitsbekleidung:

- Strafgefangene, die in Arbeit stehen, erhalten einen Arbeitsanzug und 1 Hemd zusätzlich.
- Diese Arbeitsbekleidung ist in den Umkleideräumen der einzelnen Arbeitskommandos in den dafür bestimmten Spinden übersichtlich abzulegen.
- Der An- und Abmarsch zur Arbeitsstelle erfolgt im blauen Anzug.
- Die Umkleideräume sind täglich zu säubern und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
- Es ist untersagt, Material und Werkzeuge sowie andere Gegenstände mit in den Umkleideraum zu nehmen.

Verpflegung:

- Die Verpflegungssätze richten sich nach den allgemein gültigen Bestimmungen.

Freistunde:

- Dem Strafgefangenen stehen täglich 30 Minuten Bewegung im Freien zu. In dieser Zeit werden gymnastische Übungen durchgeführt.
- Die Bewegung hat in Marschkolonne bzw. einzeln zu erfolgen.
- Die Kommandos sind entsprechend der Kommando-Tafel zu geben und einzuhalten.
- Das Sprechen während der Freistunde ist untersagt.
- Verstöße gegen die Disziplin während der Freistunde hat den sofortigen Abbruch für den oder die betreffenden Strafgefangenen zur Folge. – Dieses schließt [sic !] eine Bestrafung entsprechend der Disziplinarordnung nicht aus.
- Gehbehinderte Strafgefangene führen die Freistunde unter den entsprechenden Bedingungen durch.

Tagesablauf: – Sommerhalbjahr –

04.30 – 06.00 Uhr	Sacheneinschluß, Krankmeldungen, Kübeln, Waschen, Lüften u. Reinigen der Unterkünfte, Frühstück.
06.10 – 06.40 Uhr	Zählappell
06.45 Uhr	Ausrücken zum Arbeitsplatz
10.20 – 13.30 Uhr	Mittagessen
ab 16.30 – 17.30 Uhr	Einrücken der Arbeitskommandos
16.30 – 18.00 Uhr	Abendessen

18.10 – 18.40 Uhr	Zählung
18.11 – 19.40 Uhr	Putz- u. Flickstunde oder Freizeitgestaltung
ab 19.45 Uhr	Bekleidungsablage
20.00 Uhr	Nachtruhe
08.00 – 17.30 Uhr	Freistunde entsprechend der speziellen Einrichtung

Ambulanzzeiten richten sich nach dem Ambulanzplan.

Tagesablauf: – Winterhalbjahr –

18.40 – 19.10 Uhr	Putz- und Flickstunde oder Freizeitgestaltung
19.30 Uhr	Nachtruhe

Alle anderen Zeiten bleiben wie im Sommerhalbjahr.

Beginn des Sommerhalbjahres: 1. April

Beginn des Winterhalbjahres: 1. Oktober

Für Strafgefangene, die zur Schichtarbeit eingesetzt sind, richtet sich der Tagesablauf nach der Arbeitszeit. Freizeitgestaltung an Sonn- und Feiertagen wird besonders geregelt. Die Benutzung des Lehrkabinetts erfolgt entsprechend der Planung der Abteilung Produktion.

Bittgesuche und Beschwerden:

- Strafgefangene können Beschwerden beim Leiter der StVA vorbringen. Diese sind schriftlich innerhalb von 3 Tagen unter Bekanntgabe des Beschwerdegrundes einzureichen. Gemeinsame Beschwerden sind unzulässig.
- Der Weg der Beschwerde erfolgt mit dem dazu bestimmten Vordruck über den Stationsleiter an die in der Beschwerde angeführte Stelle.
- Die Entscheidung über die Beschwerde wird dem Strafgefangenen durch den Leiter der StVA oder einem von ihm beauftragten VP-Angehörigen der StVA bekanntgegeben. Beschwerden an die oberste Vollzugsbehörde über den Leiter der StVA Bautzen sind zulässig.
- Bitten und Gesuche können den VP-Angehörigen des Aufsichtsdienstes, dem Leiter der StVA und dem zuständigen aufsichtsführenden Staatsanwalt mündlich oder schriftlich vorgetragen werden.

Kulturelle Betreuung

Die kulturelle Betreuung wird, entsprechend den Möglichkeiten, gewährleistet durch:

- a) Filmveranstaltungen
- b) Kulturveranstaltungen
- c) Gefangenen-Bibliothek
- d) Ball- und Brettspiele

Der Büchertausch findet alle 14 Tage statt.

Seelsorge:

- Jeder Strafgefangene hat das Recht, an den religiösen Veranstaltungen in der StVA teilzunehmen.
- Desweiteren kann er die Sprechstunden des Anstaltsgeistlichen aufsuchen.

Sprecherlaubnis:

- Jeder Strafgefangene darf monatlich 1 mal, grundsätzlich in deutscher Sprache, an einen seiner nächsten Angehörigen schreiben und von demselben Post erhalten.
- Der einmalige Antrag auf Schreiberlaubnis muß von jedem Strafgefangenen selbst gestellt werden, unter gleichzeitiger Angabe des Postempfängers.
- Eine Änderung des Empfängers ist zu begründen und rechtzeitig dem Stationsleiter zu melden. Bei Ausländern erfolgt Sonderregelung.
- Der Inhalt der Briefpost hat sich auf familiäre Angelegenheiten zu beschränken.
- Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen wird der Brief zurückgehalten und der Gefangenakte beigelegt.
- Dem Strafgefangenen kann Gelegenheit gegeben werden, einen zweiten Brief zu schreiben.
- Bei Ausgabe der neuen Post ist die alte Post abzugeben. Das Porto geht zu Lasten des Strafgefangenen.
- Schreibmaterial wird von der StVA zur Verfügung gestellt. Sonderschreiben für Eingaben an Vollzugs- u. Aufsichtsbehörden oder Gerichte der DDR, sind mittels Bittgesuch zu beantragen und bedürfen der Genehmigung.

Besuchserlaubnis:

- Jeder Strafgefangene darf in einem Vierteljahr den Besuch eines seiner nächsten Angehörigen empfangen.
- Der Zeitpunkt wird vom Leiter der StVA oder dessen Beauftragten bestimmt.
- Die Besuchserlaubnis ist von der Antragstellung des Strafgefangenen abhängig und wird durch Besuchserlaubnisschein den Angehörigen mitgeteilt.
- Als nächste Angehörige gelten: Ehegatten, Eltern, Kinder über 16 Jahren und Geschwister. Die Sprechzeit beträgt 30 Minuten.
- Bei Strafgefangenen, die sich durch gute Führung und Arbeitsleistung ausgezeichnet haben, kann der Leiter der StVA die Sprechzeit verlängern.

- Die Unterhaltungen während des Besuches sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu führen. Der Inhalt der Gespräche hat sich auf familiäre Angelegenheiten zu beschränken.
- Zur Begrüßung und zum Abschied ist nur der Händedruck statthaft.
- Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Abbruch der Sprechzeit zur Folge.
- Desweiteren kann die Besuchserlaubnis für eine bestimmte Zeit entzogen werden.

Arbeitseinsatz:

- Jeder Strafgefangene wird entsprechend seiner Eignung und seiner Fähigkeiten zur Arbeit herangezogen, wenn seine Führung und sein Verhalten einen solchen Einsatz nicht ausschließen.

Zur Weiterbildung stehen den Strafgefangenen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) die Arbeit in einer Produktionsstätte
- b) das Lehrkabinett
- c) Presseinformationen
- d) die Gefangenenbücherei
- e) Zeitungen und Fachschriften
- f) Rundfunkübertragungen.

Arbeitsbelohnung:

- Die Belohnung der Strafgefangenen erfolgt grundsätzlich nach dem Leistungsprinzip und nach dem Nützlichkeitsgrad für die Volkswirtschaft.
1. Gruppe A) Belohnung nach Tabelle entsprechend dem überwiesenen Nettolohn für Strafgefangene, die in A-Betrieben im Rahmen des Arbeitskräfteplanes des jeweiligen VEB beschäftigt werden. (Tariflohn der volkseigenen Industrie).
 2. Grundlage für die Höhe der Arbeitsbelohnung der nach Gruppe A belohnten Strafgefangenen ist die Lohnabrechnung des Betriebes.
- Die Summe der Belohnung der Strafgefangenen gliedert sich entsprechend der Tabelle in:
 - Eigenverbrauch
 - Rücklage
 - Unterstützung bzw. Rücklage.
 - Mit der Summe des Eigenverbrauchs kann von der HO Lebensmittel und sonstige Artikel gekauft werden.
 - 3. Die Belohnung der Arbeitsgruppen B sowie der Hausarbeiter erfolgen nach den vorhandenen Richtlinien.
 - 4. Bei Übererfüllung von Normen können die Strafgefangenen der Gruppe B einen

prozentualen Zuschlag zur Arbeitsbelohnung entsprechend der Höhe der Normübererfüllung erhalten.

5. Die in der Gruppe B gezahlte Arbeitsbelohnung besteht zu 80 % aus Eigenverbrauch und zu 20 % aus Rücklage.
6. Die Prämiiierung der Strafgefangenen der Gruppe A erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen VEB aus Mitteln des Prämienfonds. Hierbei findet ebenfalls Führung und Disziplin Beachtung.
7. Über den Prämienbetrag kann der Strafgefangene frei verfügen. Eine Überweisung an Familienangehörige ist gestattet.
8. Nutzungsvergütungen für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge gelten sinngemäß als Prämien.

Sozialrechtliche Stellung des Strafgefangenen:

1. Nach der gültigen Anweisung steht der Strafgefangene grundsätzlich außerhalb der allgemein geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und hat keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung. Diese Regelung gilt auch für Familienangehörige von Inhaftierten, soweit sie nicht selbst anspruchsberechtigt sind.
- Die Betreuung in Bezug auf die Sozialversicherungskasse übernimmt die Dienststelle.

Ausgewählte Literatur

Die folgende Auswahlbibliographie beschränkt sich auf Titel, die entweder speziell oder partiell die Internierung oder den Strafvollzug in Bautzen von 1945 bis 1989 zum Gegenstand haben. Einbezogen sind auch Autobiographien und Erlebnisberichte ehemaliger politisch Verfolgter der SED-Diktatur, die als Internierte oder als Strafgefangene die Bautzner Gefängnisse erlebt und darüber geschrieben haben.

- Aretz, Jürgen/Wolfgang Stock (Hrsg.): Die vergessenen Opfer der DDR. 13 erschütternde Berichte mit Original-Stasi-Akten. Mit einem Vorwort von Rainer Eppelmann, Bergisch-Gladbach 1997.
- Baganz, André: Lebenslänglich Bautzen II. Als Farbiger in der DDR, Berlin/Bonn 1993.
- Beckmann, Andreas/Regina Kusch. Gott in Bautzen. Gefangenenseelsorge in der DDR, Berlin 1994.
- Binski, Sigurd (Hrsg.): Zwischen Waldheim und Workuta. Erlebnisse politischer Häftlinge 1945 – 1965. Mit einer Einleitung von Karl Wilhelm Fricke, Bonn 1967.
- Brandt, Heinz: Ein Traum, der nicht entführbar ist. Mein Weg zwischen Ost und West, München 1967.
- Crüger, Herbert: Verschwiegene Zeiten. Vom geheimen Apparat der KPD ins Gefängnis der Staatssicherheit, Berlin 1990.
- Das Gelbe Elend. Bautzen-Häftlinge berichten 1945 – 1956. Mit einem Dokumentenanhang. Herausgegeben vom Bautzen-Komitee, Halle 1992.

- Eberhardt, Andreas: Verschwiegene Jahre. Biographische Erzählungen von Gefangenschaft und dem Leben danach, Berlin 1998.
- Ewald, Ernst: Ein guter Kampf. Fakten, Daten, Erinnerungen 1945 – 1954, Sankt Augustin 1998.
- Finn, Gerhard: Die Speziallager der sowjetischen Besatzungsmacht 1945 bis 1950, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV: Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Baden-Baden 1995, S. 357ff.
- Finn, Gerhard/Karl Wilhelm Fricke: Politischer Strafvollzug in der DDR, Köln 1981.
- Flocken, Jan von/Michael Klonovsky: Stalins Lager in Deutschland 1945 – 1950. Dokumentation/Zeugenberichte, Berlin 1991.
- Fricke, Karl Wilhelm: Akten-Einsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung, 4. Auflage, Berlin 1997.
- Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945 – 1968. Bericht und Dokumentation, 2. Auflage, Köln 1990.
- Fricke, Karl Wilhelm: Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR. Analyse und Dokumentation, 2. Auflage, Köln 1988.
- Frucht, Maria und Adolf Henning: Briefe aus Bautzen II. Herausgegeben von Helmut Wonschick, Berlin 1992.
- Harich, Wolfgang: Keine Schwierigkeiten mit der Wahrheit. Zur nationalkommunistischen Opposition 1956 in der DDR, Berlin 1993.
- Just, Gustav: Zeuge in eigener Sache. Die fünfziger Jahre in der DDR. Mit einem Vorwort von Christoph Hein, Berlin 1990.
- Kaff, Brigitte (Hrsg.): „Gefährliche politische Gegner“. Widerstand und Verfolgung in der sowjetischen Zone/DDR, Düsseldorf 1995.
- Kempowski, Walter: Im Block. Ein Haftbericht, Hamburg 1969.
- Klewin, Silke/Kirsten Wenzel (Hrsg.): Wege nach Bautzen II. Biographische und autobiographische Porträts. Reihe: Lebenszeugnisse – Leidenswege. Herausgegeben von der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Dresden 1999.
- Knechtel, Rüdiger/Jürgen Fiedler (Hrsg.): Stalins DDR. Berichte politisch Verfolgter, Leipzig 1991.
- Kuo Xing-Hu: Ein Chinese in Bautzen II. 2675 Nächte im Würgegriff der Stasi, Böblingen 1990.
- Lange, Herbert: Engel von Bautzen. Bericht über eine Haft, Berlin 1994.
- Liebold, Cornelia/Bert Pampel (Hrsg.): Hunger – Kälte – Isolation. Erlebnisberichte und Forschungsergebnisse zum sowjetischen Speziallager Bautzen 1945 – 1950. Reihe: Lebenszeugnisse – Leidenswege. Herausgegeben von der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Dresden 1997.

- Loest, Erich: Durch die Erde ein Riß. Ein Lebenslauf, Hamburg 1981.
- Löwenthal, Gerhard/Helmut Kamphausen/Claus P. Clausen: Feindzentrale Hilferufe von drüben, Lippstadt 1993.
- Müller, Klaus-Dieter/Annegret Stephan (Hrsg.): Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen. Mit einer Einführung von Karl Wilhelm Fricke, Berlin 1998.
- Prieß, Benno: Erschossen im Morgengrauen. „Werwolf“-Schicksale mitteldeutscher Jugendlicher, Calw 1997.
- Prieß, Benno: Unschuldig in den Todeslagern des NKWD. Torgau, Bautzen, Sachsenhausen Waldheim, 2. Auflage, Calw 1991.
- Schute, Claudia (Hrsg.): Schicksal Bautzen. Politische Häftlinge der SBZ/DDR erzählen – junge Journalisten porträtieren, Sankt Augustin 1999.
- Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950. Herausgegeben von Sergej Mironenko/Lutz Niethammer/Alexander von Plato in Verbindung mit Volkhard Knigge und Günter Morsch. Band I: Studien und Berichte. Herausgegeben und eingeleitet von Alexander von Plato, Berlin 1998; Band 2: Sowjetische Dokumente zur Lagerpolitik. Eingeleitet und bearbeitet von Ralf Possekel, Berlin 1998.
- Strech, Ulrich: In der Hölle von Bautzen oder: Der gefangene Eros, Frankfurt/Main 1991.
- Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression, 2. Auflage, Berlin 1997.
- Werkentin, Falco: Recht und Justiz im SED-Staat. Reihe: Deutsche Zeitbilder. Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1998.
- Wiener, Horst: Anklage Werwolf. Die Gewalt der frühen Jahre oder: Wie ich Stalins Lager überlebte, Reinbek bei Hamburg 1991.
- Zeidler, Manfred: MfS-Sonderhaftanstalt Bautzen II. Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der Technischen Universität Dresden, Dresden 1994.
- Zoratto, Bruno: DDR-Mord am Genossen Corghi. Italienische Opfer der SED/Stasi-Willkür. Mit einem Vorwort von Gustav Just, Böblingen 1991.

10. Katholische Gefangenenseelsorge in Bautzen von 1904 bis zur Gegenwart

1. Gefangenenseelsorge in der Zeit der Monarchie 1904 – 1919

In den Jahren 1890 – 1904 wurde die königlich-sächsische Landesstrafanstalt in Bautzen errichtet. Sie umfaßte das Männergefängnis mit 400 Plätzen für Einzelhaft und 400 Plätzen für Gemeinschaftshaft und das Gefängnis für Jugendliche mit 88 Plätzen für Einzelhaft und 204 Plätzen für Gemeinschaftshaft.¹ Zu dem Gebäudekomplex gehörte u. a. eine Kirche, die am 6. Juni 1904 eingeweiht wurde.² Darüber hinaus entstand von 1904 bis 1906 das neue Justizgebäude in Bautzen, in dem ein Amts- und Landgerichtsgefängnis eingerichtet war, das am 1. Oktober 1906 seiner Bestimmung übergeben wurde. Das Gefängnis war zur Aufnahme von 230 Gefangenen, sowohl Männer als Frauen vorgesehen.³ Auch in diesem Gefängnis wurde ein Gottesdienstraum eingerichtet. Bereits in den Monaten Juli/August beschaffte das domstiftliche Konsistorium St. Petri in Bautzen im Auftrage des 1. Staatsanwaltes beim Landgericht Bautzen die für den katholischen Gottesdienst erforderlichen Gegenstände. Die Einrichtung der Landesstrafanstalt und des Gerichtsgefängnisses bedeutete eine Neuordnung der Gefängnisseelsorge in Bautzen. Die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens erhob die Strafanstalt am 1. Juli 1904 zu einer selbständigen Parochie.⁴ Zu ihr gehörten außer den Anstaltsinsassen die Beamten mit ihren Familien und Personal. Dagegen ließ das domstiftliche Konsistorium St. Petri in Bautzen als oberste Behörde der katholischen Kirche in der sächsischen Lausitz die Gefängnisseelsorge durch Bautzner Pfarrgeistliche wahrnehmen. Das war begründet in der Minderheitssituation der Katholiken in Sachsen, wirkte sich aber im Gegensatz zu den hauptamtlich tätigen evangelischen Geistlichen nachträglich aus, da meist die Kapläne mit der Funktion der Gefangenenseelsorge betraut wurden, deren Tätigkeit in Bautzen nur von kurzer Dauer war. Die betreffenden Seelsorger klagten selbst, daß sie nach einer notwendigen Einarbeitungszeit in diese spezifische Form der Seelsorge bereits wieder versetzt werden.

Auch die damalige Gefängnisdirektion wünschte eine längere Zeit der Tätigkeit.⁵ Die Gefangenenseelsorge in beiden Anstalten bestand in der Feier der Messe mit Predigt, einmal im Monat Spendung der Sakramente, im wesentlichen des Bußsakramentes, wöchentliche Abhaltung von Sprechstunden, Studium der Akten der einzelnen Insassen, der Vorführung der Gefangenen. In der Zeit des 1. Weltkrieges, 1916, verfügte das sächsische Justizministerium, daß künftig die Vorführung der Inhaftierten unterbleibt und der Gefangene in der Zelle aufzusuchen ist. Ferner sorgte der Gefangenenseelsorger für die religiöse Literatur in der Anstaltsbibliothek und deren Austeilung an die Inhaftierten. Darüber hinaus bemühte er sich um Erfüllung besonderer Wünsche einzelner Gefangener, wie Verkehr mit den Familienangehörigen oder Gesprächen mit der Anstaltsleitung. Auf Grund einer Generalverordnung des sächsischen Ministeriums der Justiz von 1877, modifiziert 1879, hatte der katholi-

sche Gefängnisgeistliche außerdem die Aufgabe, Charaktereinschätzungen der Gefangenen zu geben. Wer von den Inhaftierten katholischer Konfession war, wurde von der Direktion dem Geistlichen mitgeteilt.⁶

Erster katholischer Gefängnisseelsorger in der Landesstrafanstalt war der Bautzner Domkaplan Nikolaus Andritzki (1871 – 1908). Ihm folgte Kaplan Paul Scholze (1875 – 1948). Dieser wurde abgelöst durch den Bautzner Domprediger Jakob Schewtschik (1867 bis 1935). Nach ihm war als Gefangenenseelsorger der Bautzner Domprediger Alfred Marschner (1877 – 1953) tätig. Von 1909 bis 1918 wirkte der Bautzner Domprediger Heinrich Kielmann (1879 – 1950) in der Landesstrafanstalt. Im Gerichtsgefängnis im Justizgebäude wirkte als erster Gefängnisseelsorger Kaplan Georg Delan (1878 – 1952).

2. Die Gefangenenseelsorge unter der Weimarer Republik 1919 – 1933

Eine neue Phase der Gefängnisseelsorge beginnt nach dem 1. Weltkrieg mit der Abschaffung der Monarchie und der Errichtung der Weimarer Republik. In Bautzen wurde eine Änderung der Verwaltungsstruktur der Gefängnisse durchgeführt. 1923 wurde das Untersuchungsgefängnis zusammen mit der Landesstrafanstalt einer gemeinsamen Direktion unterstellt. Die amtliche Bezeichnung lautete: „Vereinigte Gefangenenanstalten Bautzen I und II“. Dabei bezeichnet Bautzen I die Landesstrafanstalt und Bautzen II das Gefängnis im Justizgebäude.⁷ Katholischerseits war mit dieser Verwaltungsänderung verbunden, daß nunmehr ein katholischer Seelsorgegeistlicher für die beiden Gefangenenanstalten Bautzen I und Bautzen II zuständig war. 1921 erfolgte die Wiedererrichtung des Bistums Meißen mit Sitz in Bautzen. Kirchlicherseits war nunmehr für die katholische Gefangenenseelsorge in Bautzen das Bischöfliche Ordinariat zuständig. Seit 1920 war in den Gefängnissen einmal im Monat Gottesdienst vorgesehen.

Bereits in den letzten Jahren der Monarchie hatte sich in der kirchlichen Gefängnisseelsorge die Überzeugung durchgesetzt, daß zur Gefangenenseelsorge die Gefangenenfürsorge gehört. Dabei soll die Gefangenenfürsorge den Straffälligen bereits von dem Augenblick an begleiten, in dem er angeklagt wird. Sie soll Gerichtshilfe leisten durch Erforschung der persönlichen und sozialen Lebensbedingungen, auch nach der Verurteilung Verbindung halten und schließlich, wenn erforderlich, auch Entlassenenfürsorge leisten.⁸ 1923 stellte der damalige Gefängnisseelsorger, der Bautzner Kaplan Nikolaus Just (1885 – 1975) an das Bischöfliche Ordinariat den Antrag, beim sächsischen Justizministerium die Anstellung eines katholischen Fürsorgers für die Bautzner Gefängnisse zu bestellen. Das Bischöfliche Ordinariat machte sich dieses Anliegen zu eigen und ersuchte das Justizministerium, einen katholischen Gefangenenfürsorger einzusetzen. Dadurch würden die erzieherischen Zwecke des Strafvollzuges wesentliche Unterstützung erhalten. Es dürfte feststehen, daß für diese Aufgaben vor allem ein Fürsorger katholischen Bekenntnisses geeignet ist, denn er allein ist imstande, das Seelenleben von Gefangenen, die im Bekenntnis ihm gleich sind, tiefer zu erfassen und dementsprechend seine Erziehungsarbeit einzustellen. Es wird aber auch für ihn leichter sein als für einen Fürsorger anderer Glaubensüberzeugung und Weltanschauung, im Sinn

einer Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Beziehungen zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen mit Erfolg zu arbeiten und so gedeihliche Voraussetzungen zu einer straffreien Lebensführung nach der Entlassung vorzubereiten. Durch Einrichtung einer kirchlichen Entlassenenfürsorge sollte bei Einstellung eines katholischen Fürsorgers auch eine wesentliche Unterstützung bei Arbeitsvermittlung nach Beendigung der Haft geleistet werden.⁹ Die Bemühungen des Gefängnisseelsorgers im Verein mit dem Bischöflichen Ordinariat waren vergeblich. Das Justizministerium stellte sich auf den Standpunkt, daß die Gefangenenfürsorge betreffende Verordnung von 1923 davon ausgeht, daß die Gefangenenfürsorge konfessionslos bzw. überkonfessionell ist. Gerade darin läge der wesentliche Unterschied zwischen der Gefängnisfürsorge und der von den Kirchen ausgeübten Seelsorge an bestimmten Gruppen von Gefangenen im Hinblick auf deren Glaubensbekenntnis. Mithin könne nicht in Frage kommen, in der Gefangenenanstalt Bautzen oder für einen bestimmten Bezirk Sachsens Fürsorger anzustellen, die sich nur mit der Fürsorge für Gefangene eines bestimmten Glaubensbekenntnisses befassen.¹⁰

1924 wurde der Bautzner Domkaplan Michael Kettan (1892 – 1965) Gefangenen-seelsorger. Er übte das Amt bis 1927 aus. Er bemühte sich vor allem darum, daß sämtliche sächsischen Strafgefangene katholischer Konfession nach Bautzen in die Haft überwiesen werden. Das Bischöfliche Ordinariat unterstützte diese Bemühungen.¹¹ Anlaß zu dieser Initiative war eine Verordnung des sächsischen Justizministeriums über die Vollstreckung des Urteils an Strafgefangenen. Danach wurden nur Jugendliche und Strafgefangene mit mehr als neun Monaten Haft nach Bautzen überwiesen. Das Bischöfliche Ordinariat argumentierte, wenn nun katholische Strafgefangene auch anderen Landesanstalten zugewiesen würden, so müßte auch in diesen Anstalten katholische Gefängnisseelsorge eingerichtet werden. Angesichts der geringen Zahl an katholischen Priestern würden für die katholische Kirche Probleme entstehen. Auch würde es für das Justizministerium Mehrkosten verursachen, wenn an mehreren Strafanstalten katholischer Gottesdienst gehalten und Gefangenen-seelsorge gepflegt werden müßte. Nochmals bittet das Ordinariat in diesem Zusammenhang um Anstellung eines katholischen Fürsorgers für die beiden Strafanstalten in Bautzen. Mit 133 katholischen Gefangenen in Bautzen (1925) hält das Ordinariat diese Bitte für gerechtfertigt.¹² Auch diese Eingabe blieb ohne Erfolg. Das Ministerium der Justiz argumentierte, daß nach der Strafvollzugsordnung von 1924 bei der Verteilung der Gefangenen auf die Anstalten von dem Grundsatz der längeren Strafzeit und dem Grad der Besserungsfähigkeit auszugehen ist. Die Anstellung eines katholischen Fürsorgers wird abgelehnt. Sie stehe im Widerspruch zum überkonfessionellen Charakter der Gefangenenfürsorge.¹³

Die Gefangenen-seelsorge verlief inhaltlich im Sinne der „Pastoralinstruktion für die katholischen Geistlichen an den Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen“ die Kardinal Adolf Bertram (1859 – 1945), Fürstbischof von Breslau 1925 erlassen hatte und deren pastorale Aspekte von den Gefangenen-seelsorgern im Bistum Meißen übernommen wurde.¹⁴

1926 bittet der Gefängnisseelsorger Kettan das Ordinariat, mit der Gefängnisleitung zu verhandeln, daß in Zukunft nicht nur einmal im Monat, sondern alle 14 Tage Gottesdienst in der Gefangenenanstalt Bautzen I gehalten werde.¹⁵

1927 bittet das Ordinariat noch einmal das Justizministerium, katholische sächsische Gefangene hauptsächlich in Bautzen einzuweisen. Das Ministerium lehnt das mit den gleichen Argumenten wie 1925 ab.¹⁶

1927 tritt anstelle von Kaplan Kettan der Bautzner Kaplan Josef Noack (1895 – 1978). Er wirkte als Gefangenenseelsorger bis 1931. Ihm folgte von 1931 bis 1933 der Bautzner Pfarrer Georg Heduschke (1874 – 1956).

3. Gefangenenseelsorge unter dem Nationalsozialismus 1933 – 1945

Eine neue Situation der Gefangenenseelsorge entstand mit der Machtübernahme in Deutschland durch die Nationalsozialisten. In die gesamte Umgestaltung des Rechtslebens war auch das Strafrecht einbezogen. Das hatte zur Folge, daß die Zahl der politischen Häftlinge rapid anstieg. Gleichzeitig wurde die Arbeit des Gefängnisseelsorgers erschwert. Er erfährt nicht mehr die Konfessionszugehörigkeit der Gefangenen und darf auch nicht analog den Krankenhäusern durch Abgehen der Zellen und gemeinsamen Säle die Konfession der Gefangenen erfragen. Nur im Jugendgefängnis ist die Nachfrage nach dem Bekenntnis noch möglich.¹⁷ Als Gefängnisseelsorger wirkte von 1934 bis 1938 der Bautzner Kaplan Michael Ziesch (1900 – 1951). Er wurde abgelöst durch den Bautzner Geistlichen, Studienrat Joseph Neubner (1882 – 1953). Weitere Schwierigkeiten für die Gefangenenseelsorge entstanden nach dem Ausbruch und im Verlaufe des 2. Weltkrieges. Zu der Seelsorge in Bautzen I und II trat die Seelsorge für die katholischen Strafgefangenen in den im Laufe des Krieges eingerichteten Gefangenenlagern in Bautzen und Umgebung. Dr. Neubner erreicht, daß er viermal im Jahre in den Lagern zu Königswartha, Kirschau und Bautzen (Kupferhammer) Gottesdienste halten kann.¹⁸ Die Gefangenen, Frauen und Männer, in diesen Lagern waren einerseits meist zu mehreren Jahren Haft verurteilt, andererseits wechselten sie häufig, je nach dem Arbeitseinsatz, ihren Lagerort. Sie entbehrten oft jahrelang einer geordneten Seelsorge und des Sakramentenempfanges. Für den Gottesdienst in den Lagern waren 45 Minuten vorgesehen. Einzelbeichte war verboten. Der Geistliche mußte die Generalabsolution (allgemeine Vergebung) aussprechen.¹⁹

Für die seelsorgliche Begleitung von Inhaftierten in der Bautzner Strafanstalt, die zum Tode verurteilt waren, stand dem Gefangenenseelsorger der Zutritt frei, so daß der Verurteilte die Sakramente empfangen konnte.²⁰

Am 24. September 1944 teilte der Anstaltsvorstand Dr. Neubner mit, daß auf Grund einer Verordnung des Reichsjustizministeriums ab sofort katholische wie evangelische Gottesdienste einzustellen sind.²¹ Die Gefangenen empfanden den Wegfall der Gottesdienste sehr schmerzlich, zumal die Zahl der katholischen Strafgefangenen durch Zugänge aus dem Rheinland stark gewachsen war.²² Dieser Erlaß des Reichsjustizministeriums veranlaßte Kardinal Bertram als Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, dagegen Einspruch zu erheben.²³ Der Einspruch war erfolgreich. Das Reichsministerium erklärte, daß die Vorschrift mißverständlich ausgelegt worden sei. Die Gottesdienste sollen lediglich vorübergehend und auch nur insoweit eingestellt werden, als sie mit den Anforderungen des totalen Krieges nicht verein-

bar sind.²⁴ Aus dem Jahresbericht von Dr. Neubner für das Jahr 1944 in Gegenüberstellung zu 1943 kann man die einzelnen Seelsorgedienste ablesen:

Gottesdienste im Strafgefängnis zu Bautzen 1944: 38; 1943: 46
Gottesdienste im Untersuchungsgefängnis 1944: 10; 1943: 13
Gottesdienste im Strafgefangenenlager Königswartha 1944: 8; 1943: 2
Gottesdienste im Strafgefangenenlager Kirschau 1944: 5; 1943: 3
Gottesdienste im Frauenlager Kupferhammer Bautzen 1944: 3; 1943: 1
Gottesdienste im Frauenlager Fichtestraße Bautzen 1944: 4; 1943: ./.
Kommunionen im Strafgefängnis 1944: 1999; 1943: 1424
Kommunionen im Untersuchungsgefängnis 1944: 70; 1943: 33
Kommunionen in Königswartha 1944: 173; 1943: 74
Kommunionen in Kirschau 1944: 155; 1943: 55
Kommunionen im Kupferhammer 1944: 14; 1943: 4
Kommunionen in der Fichtestraße 1944: 136; 1943: ./.
Osterbeichten 1944: 275; 1943: 105
Versehgänge in der Strafanstalt 1944: 22; 1943: 16
Versehgänge im Untersuchungsgefängnis 1944: 6; 1943: 1
Begräbnisse auf dem Marienfriedhof 1944: 16; 1943: 21
Begräbnisse auf dem Taucherfriedhof 1944: 2; 1943: 1.²⁵

Im Jahre 1945 war die Tätigkeit des Gefangenenseelsorgers in den Gefängnissen Bautzen I und II und den Strafgefangenenlagern nur noch von kurzer Dauer. Im Februar 1945 wurde die gesamte Strafanstalt mit Gefangenen und Beamten und Beamtinnen nach Leipzig-Kleinmeusdorf verlegt. In der Zeit vom 1.1.1945 bis zum 18. 2. 1945 konnten nur noch 5 Gottesdienste stattfinden, 623 Kommunionen gespendet und 2 Versehgänge vorgenommen werden.²⁶

Auf Anweisung der Anstaltsdirektion hat Dr. Neubner am 18. Februar 1945 alle liturgischen Kleidungsstücke aus der Sakristei von Bautzen I im Sprechzimmer des katholischen Anstaltsgeistlichen untergebracht, die Paramente des Untersuchungsgefängnisses Bautzen II in der dortigen Sakristei belassen. Die gottesdienstlichen Gefäße aus beiden Gefängnissen wurden in das katholische Liebfrauenpfarramt in Bautzen gebracht.²⁷

4. Gefangenenseelsorge unter der sowjetischen Militäradministration 1945 – 1950

1945 wurde aus Bautzen I das berüchtigte Sonderlager Nr. 4 der sowjetischen Besatzungszone. In den fünf Jahren Internierungslager waren hier mehr als 26.000 Menschen unter unvorstellbaren Bedingungen inhaftiert. Allein aus Moskauer KGB-Akten lassen sich 2 714 Tote feststellen. Als sowjetisches Internierungslager Nr. 4 wurde auch das Untersuchungsgefängnis genutzt und stand unter dem Kommando eines sowjetischen Oberst.²⁸ Am 26. Juni 1945 versuchte Dr. Neubner gemeinsam mit dem evangelischen Anstaltspfarrer Otto Lange die Seelsorge im Straf- und Untersuchungsgefängnis auszuüben. Beide Geistliche verfaßten ein Gesuch, ließen es ins Russische übersetzen und sprachen in Amtskleidung bekleidet beim Obersten des Untersuchungsgefängnisses vor. Das Gesuch hatte folgenden Wortlaut:

„An den Herrn Kommandanten der russischen Besatzungstruppen in Bautzen. Als bisherige Anstaltspfarrer des Strafgefängnisses und der Untersuchungshaftanstalt zu Bautzen richten wir an den Herrn Stadtkommandanten der russischen Besatzungstruppen die ergebene Bitte, unsere Tätigkeit, wenn auch zunächst nur im beschränkten Umfange, wieder aufnehmen zu dürfen, indem wir vielleicht monatlich ein- oder zweimal je einen evangelischen und einen katholischen Gottesdienst in beiden Anstaltskirchen halten. Wir fügen hinzu, daß die Seelsorgstätigkeit der Geistlichen beider Konfessionen bereits seit Errichtung der beiden Strafanstalten im Jahre 1905 eingerichtet und bis zum Februar 1945 durchgeführt wurde. Wir versichern ausdrücklich, daß es uns selbstverständliche Pflicht ist, uns jeder politischen Äußerung hierbei zu enthalten, aber die Sünden, die unser Volk in die Niederlage geführt haben, nicht zu verschweigen. Ferner bitten wir, den Gefangenen wie bisher Gelegenheit zu geben, sich zu seelsorglicher Aussprache bei dem Pfarrer ihrer Konfession zu melden. Wir bitten zu veranlassen, daß uns solche Meldungen weitergegeben werden, sofern es sich nicht um Querulanten handelt oder andere Gründe vorliegen, die es ratsam erscheinen lassen, die Meldungen nicht weiterzuleiten.

Von Angehörigen hiesiger Inhaftierter sind wir mehrfach um Wiederaufnahme unserer seelsorglichen Arbeit gebeten worden. Einer geneigten Entscheidung sehen entgegen der evangelische Anstaltspfarrer: gez. O. Lange, Pfr., Bautzen, Carolastr. 30; der katholische Anstaltsgeistliche: gez. Dr. Joseph Neubner, Bautzen, Bahnhofstraße 12.²⁹ Beiden Geistlichen wurde mitgeteilt, daß nur Bautzen I in Frage käme, da Bautzen II nur Einweisungsstelle sei. Sie sollten sich schriftlich an den sowjetischen Oberst in Bautzen I wenden. Noch am gleichen Tag sprachen die beiden Geistlichen dort vor. Sie wurden auf den folgenden Tag beschieden. Nach andertalbstündigem Warten auf der Straße wurde ihnen bedeutet, das Gesuch müsse erst an die höhere Stelle weitergeleitet werden. Sie würden eine Antwort erhalten. Diese erfolgte nicht. Beide Geistliche wiederholten ihre Eingabe am 15. September 1945. Sie wurde im Oktober 1945 ohne Angabe von Gründen mündlich abgelehnt.³⁰ Ende 1945 gab Dr. Neubner das Amt des Gefangenenseelsorgers ab. Sein Nachfolger wurde der Pfarrer der Liebfrauenkirche in Bautzen Dr. Dr. Joseph Jakubasch (1890 – 1958). Im Februar 1946 machte das Ordinariat in Bautzen Bischof Heinrich Wienken (1883 – 1961) vom Kommissariat der Fuldaer Bischofskonferenz in Berlin auf die verzweifelte Lage der politischen Gefangenen in Bautzen aufmerksam.³¹ Bischof Wienken teilte dem Ordinariat mit, daß diese Not ihm nicht unbekannt ist, und er wiederholt mit den in Frage kommenden Stellen der sowjetischen Militäradministration verhandelt und auch schriftliche Anträge gemacht habe, eine Antwort hat er nicht erhalten.³² Im Februar 1947 teilt Pfarrer Jakubasch dem Ordinariat mit, daß er lediglich die Seelsorge im Untersuchungsgefängnis in der Löbauer Straße versehen kann. In die von der sowjetischen Besatzungsmacht verwalteten Gefängnisse erhält er keinen Zutritt.

Am Heiligabend 1947 hielt der evangelisch-lutherische Landesbischof Sachsens Hugo Hahn (1885 – 1956) in Bautzen I einen evangelischen Gottesdienst. Pfarrer Jakubasch bat das Ordinariat dahin zu wirken, daß Ostern 1948 ein katholischer Gottesdienst in Bautzen I gehalten werden kann. Das Ordinariat bat Bischof Wienken um entsprechende Verhandlungen. Im März 1948 meldete Bischof Wienken,

daß die Abhaltung von Gottesdiensten in den Internierungslagern der sowjetischen Besatzungszone zum Osterfest nicht gestattet wird. Auch die evangelische Kirche habe keine Genehmigung erhalten, die zu Weihnachten in Torgau und Bautzen abgehaltenen Gottesdienste zu wiederholen.³³

Im Juni 1948 gab Bischof Wienken die Anregung, daß die Frage der Gefangenen-seelsorge durch die Fraktion der CDU im sächsischen Landtag zur Sprache gebracht werden solle.³⁴ Das geschah in der 46. Plenarsitzung am 30. Juni 1948. Leider wurde die spezielle Frage der seelsorglichen Betreuung der politischen Inhaftierten nicht berührt. Dennoch stellte der Beitrag der CDU-Fraktion zur Sicherstellung der Seelsorge in Untersuchungs- und Strafvollzugsanstalten einen mutigen Vorstoß dar. Es wurde verwiesen auf die Mißstände, die sich hinsichtlich der religiösen Betreuung in den Haftanstalten finden. Es wurde argumentiert, daß der NS-Staat, so christenfeindlich er war, dennoch die Gefängnisseelsorge erlaubte. Man wolle nicht glauben, daß der gegenwärtige Staat in bezug auf die religiöse Toleranz hinter dem NS-Staat zurückstehen will.³⁵ Der damalige sächsische Justizminister Johannes Dieckmann (1883 – 1968) wies die Ausführungen als irrig zurück.³⁶ Am Weihnachtsfest (25. 12. 1949) konnte Dr. Jakubasch in Bautzen I einen Gottesdienst halten. An diesem beteiligten sich über 700 Personen, von denen 700 die Kommunion empfingen. Dr. Jakubasch fiel besonders auf, daß sich unter den Gottesdienstteilnehmern sehr viele Jugendliche befanden.³⁷ Es war der erste katholische Gottesdienst seit Bestehen des Internierungslagers.

5. Gefangenseelsorge unter der DDR 1950 – 1989

Die Gründung der DDR im Oktober 1949 brachte auch in der Frage der Gefangenseelsorge Änderungen. Im Februar 1950 übernahm die „Deutsche Volkspolizei“ vom Ministerium des Innern der DDR die Einrichtung Bautzen I mit 5 000 bis 6 000 Gefangenen. Später, bis in die 80er Jahre, war Bautzen I mit 1 500 bis 2 000 Gefangenen belegt. Auch Bautzen II wurde im Frühjahr dem Ministerium des Innern übergeben und gehörte bis 1956 verwaltungsmäßig zu Bautzen I. Im Sommer 1956 übernahm das Ministerium für Staatssicherheit der DDR Bautzen II. Damit wurde Bautzen II zu der berühmten Sonderstrafanstalt.

Seit Juli 1950 bemühte sich Dr. Jakubasch immer wieder, in Bautzen I Gottesdienste zu halten. Im Dezember 1950 versuchte Dr. Jakubasch einen Weihnachtsgottesdienst in Bautzen I zu feiern, was abgelehnt wurde. Besonders in der Weihnachtszeit 1950 häuften sich beim Ordinariat in Bautzen die Anfragen, ob für den Gefangenseelsorger eine Besuchserlaubnis bestünde, damit die Angehörigen über den Seelsorger Kontakte zu ihren inhaftierten Verwandten aufnehmen können.³⁸

Auf Grund von Verhandlungen des Kommissariates der Fuldaer Bischofskonferenz mit der Generalinspektion der Deutschen Volkspolizei für den Strafvollzug im Februar 1951 sollte die Abhaltung katholischer Gottesdienste und die religiöse Betreuung von Gefangenen genehmigt werden, nachdem die Generalinspektion festgestellt habe, ob tatsächlich ein Bedürfnis vorliege.³⁹ Im März 1951 verhandelte Dr. Jakubasch mit der Bautzener Gefängnisleitung wegen Abhaltung eines Oster-

gottesdienstes. Daraus wurde nichts. Erst zum Pfingstfest 1951 konnte Dr. Jakubasch in Bautzen I einen Gottesdienst halten. Die Spendung der Kommunion wurde nicht erlaubt.⁴⁰ Im Juli 1951 teilte Bischof Wienken dem Ordinariat in Bautzen mit, daß nach vielen Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern folgendes erreicht wurde: In den Strafanstalten für politische Gefangene in Bautzen, Brandenburg-Görden, Hoheneck, Luckau, Untermaßfeld, Torgau und Waldheim soll die Abhaltung von Gottesdiensten ein- bis zweimal im Monat gestattet werden. Auch wurde in Aussicht gestellt, daß mit der Zeit der Gottesdienst an allen Sonn- und Feiertagen stattfinden könne. Der Gottesdienst umschließe die Feier der Messe, Ansprache, Erteilung der Generalabsolution und Austeilung der Kommunion. Die Einzelbeichte bleibt verboten. Die Einzelseelsorge an den Häftlingen in Form von Aussprache zwischen Priester und Häftling soll gestattet werden. Dabei muß der Wunsch nach dem Seelsorgegespräch von den einzelnen Häftlingen ausgehen. Das Gespräch erfolgt in Anwesenheit eines Dritten.⁴¹

Im Dezember 1951 teilt Bischof Wienken dem Ordinariat mit, daß in den Haftanstalten u. a. in Bautzen für den 2. Weihnachtsfeiertag (26.12.) ein Gottesdienst genehmigt worden sei. In Bautzen II ist die Abhaltung von Gottesdiensten ausgeschlossen.⁴² Daraufhin verhandelte Dr. Jakubasch mit der Leitung von Bautzen II, daß die dortigen katholischen Gefangenen zum Gottesdienst nach Bautzen I gebracht werden.⁴³

Im Juli 1952 meldet Dr. Jakubasch, daß in Bautzen I nunmehr regelmäßig am 1. Sonntag im Monat ein Gottesdienst stattfindet. Er wurde von ca. 600 Gefangenen besucht.⁴⁴

Im Mai 1953 kam es zu einem kuriosen Zwischenfall. Als beim Gottesdienst die Kommunion gespendet werden sollte, wurde dieses verboten unter dem Hinweis, daß die Gefangenen von der Anstalt verpflegt werden, der Geistliche könne ja auch Gift verabreichen. Am folgenden Tag sprach die Gefängnisleitung ihr Bedauern über diesen Zwischenfall aus. Nach dem Jahresbericht von 1955 konnte Dr. Jakubasch alle 14 Tage Gottesdienst halten. Im 1. Halbjahr 1956 fand kein Gottesdienst statt. Sprecherlaubnis erhielt der Gefangenenseelsorger alle 14 Tage. Im 2. Halbjahr 1956 konnte dann wieder monatlicher Gottesdienst stattfinden.⁴⁵

Im Oktober 1957 bittet Bischof Otto Spülbeck von Meißen (1904 – 1970) den Görlitzer Kapitelsvikar Dr. Ferdinand Piontek (1878 – 1963) unter Hinweis auf Alter und Gesundheitszustand von Dr. Jakubasch, den Rektor des Görlitzer Katechetenseminars Gerhard Schaffran (1912 – 1996) für die Gefangenenseelsorge in Bautzen zur Verfügung zu stellen, da er als Gefangenenseelsorger bei den DDR-Behörden bereits zugelassen sei.⁴⁶ Rektor Schaffran erklärte sein Einverständnis und Dr. Piontek seine Erlaubnis. Mit den Staatsstellen wurde im November 1957 geregelt, daß Rektor Schaffran in Bautzen als Gefangenenseelsorger tätig wird und der bisherige Seelsorger Dr. Jakubasch sein Vertreter werde. Gefangenenseelsorger Schaffran konnte in Bautzen I 14-tägig Gottesdienst und im Anschluß daran Sprechstunde halten. Gottesdienst in Bautzen II wurde nicht erlaubt. Die Gefangenen nutzten die Sprechstunden, um ihre persönlichen Anliegen dem Seelsorger mitzuteilen. Nach den Gefängnisbesuchen führte Rektor Schaffran eine ausführliche Korrespondenz mit

den Heimatpfarrern der Gefangenen und mit Familienangehörigen, um diesen Nachrichten zu übermitteln.⁴⁷ 1958 wurde als Vertreter für Rektor Schaffran der Bautzner Pfarrvikar Benno Spittank (1910 – 1996) benannt. Im April 1958 wurde Rektor Schaffran durch die Leitung von Bautzen I mitgeteilt, daß eine weitere Tätigkeit von ihm nicht möglich wäre. Die Leitung der Anstalt müsse verlangen, daß auch die Pfarrer der Erziehungsaufgabe, die Häftlinge zu guten Bürgern der DDR zu bilden, nachkommen müssen. Er hätte das nicht getan. Im Gegenteil, in seinen Predigten wären wiederholt Äußerungen gefallen, die hetzerischen Inhalts gewesen wären.⁴⁸

In der Zeit von Rektor Schaffran stieg die Besucherzahl der Gottesdienste von etwa 40 auf ca. 200 Personen an. Beim letzten Gottesdienst waren es nur 150, weil nicht alle Strafgefangenen zugelassen wurden. Die Sprechstunde wurde vor oder nach dem Gottesdienst gehalten, zu ihr kamen 6 bis 8 Personen.

Einem Strafgefangenen spendete Rektor Schaffran die Taufe. An die Stelle von Rektor Schaffran trat sein bisheriger Vertreter Spittank. Auch er konnte monatlich zweimal Gottesdienst halten. Eine vorherige Mitteilung an die Gefangenen erfolgte nicht. Nach dem Gottesdienst fand die Sprechstunde statt. 1962 berichtet Pfarrer Spittank, daß die Besucherzahl der Gottesdienste 25 bis 30 Personen betrage, feiertags 40 bis 50. Zu der zwei Stunden währenden Sprechstunde kommen 5 bis 6 Personen.⁴⁹

1968 teilte die Direktion von Bautzen I mit, daß bis auf weiteres der Gottesdienst ausfallen muß. Eine Begründung wurde nicht gegeben. Im September 1968 konnte dann wieder regelmäßig katholischer Gottesdienst gehalten werden. Seit 1970 fand einmal im Monat Gottesdienst statt, an dem 8 bis 12 Inhaftierte teilnahmen.⁵⁰ Auch in die Haftanstalt Bautzen II wurde Pfarrer Spittank einige Male eingelassen, einmal um drei inhaftierten Jesuitenpatres die Kommunion zu bringen und einmal zu dem politischen Gefangenen Georg Dertinger (1902 – 1968), um ihm die Beichte abzunehmen. Beide Male war er ohne Aufsicht mit den Gefangenen allein.⁵¹ 1973 bat Pfarrer Spittank im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand, ihn von der Gefängnis-seelsorge zu entpflichten. Bischof Schaffran (seit 1970 Bischof von Meißen) bat ihn, das Amt weiterzuführen, da neue Besetzungen immer wieder große Schwierigkeiten bereiten. Im August 1978 folgten Verhandlungen beim Ministerium des Innern über die Seelsorge in den Haftanstalten. Staatlicherseits wurde die Arbeit wie folgt definiert: Jeder Inhaftierte hat das Recht auf religiöse Kulthandlungen, auf religiöse Literatur, z. B. das Lesen der Bibel. Er hat die Möglichkeit, Besuch durch den beauftragten Seelsorger zu empfangen und an den Gottesdiensten teilzunehmen.⁵²

Seit Juni 1978 war als Gefangenenseelsorger für Bautzen Pfarrer Josef Kuschnik (geb. 1933) tätig. Als sein Stellvertreter fungierte der bisherige Gefängnisseelsorger Pfarrer Spittank. Die Regelung zog sich noch länger hin. Erst im Januar 1980 konnte Pfarrer Kuschnik mit seiner Tätigkeit als Gefängnisseelsorger für Bautzen I und II beginnen. Pfarrer Benno Spittank wurde von seiner über zwanzigjährigen Tätigkeit als Gefängnisseelsorger entpflichtet.

6. Die Gefangenenseelsorge in der Zeit der politischen Wende 1989/1990

Die politische Entwicklung im Jahre 1989 erreichte auch die Strafanstalten. Im Dezember 1989 kam es zu einem Streik der Gefangenen in Bautzen I. Am 2. Dezember 1989 waren nach Aufforderung der Anstaltsdirektion der damalige Oberkirchenrat Volker Kreß seitens der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens und Weihbischof Georg Weinhold seitens des katholischen Bistums Dresden-Meißen zusammen mit den zuständigen Gefängnisseelsorgern, dem katholischen Pfarrer Kuschnik und dem evangelischen Pfarrer Frieder Wendelin in Bautzen I. Das Streikkomitee der Gefangenen erklärte, daß sie außer Arbeits- und Hungerstreik kein Mittel sähen, um ihre Rechte durchzusetzen. Die Kirchenvertreter konnten mit jedem reden. Es wurde deutlich, welche unmenschlichen Methoden des Gewahrsams praktiziert wurden. Die Gefangenen berichteten von Schlägen mit Knüppeln, von Handschellen und Steharrest. Am 7. Dezember 1989 war wiederum ein Vertreter des Ordinariates Dresden zusammen mit Pfarrer Kuschnik in Bautzen II. Die Strafgefangenen hatten einen 10-Punkte-Forderungskatalog aufgestellt, der in der Presse veröffentlicht werden sollte.⁵³ Ebenfalls im Dezember 1989 forderte die Berliner Bischofskonferenz in einer Erklärung die Einsetzung einer Untersuchungskommission „Strafvollzug“.⁵⁴ Die Kommission konstituierte sich am 5. Januar 1990. Ihr gehörten Vertreter der Kirchen, der Rechtsanwaltschaft des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, des Generalstaatsanwaltes und des Obersten Gerichtes an.⁵⁵ Die katholische Kirche und der Caritasverband bemühten sich in diesen Monaten um neue rechtliche Regelungen der Gefangenenseelsorge und -fürsorge. Im August 1990 bat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung Bautzen I Pfarrer Kuschnik um die Mitarbeit bei der Neugestaltung des Strafvollzugs. Mit Zustimmung des Ordinariates erklärte Pfarrer Kuschnik seine Bereitschaft zur Mitarbeit.⁵⁶

7. Die Gefangenenseelsorge im wiedererstandenen Freistaat Sachsen

Im November 1990 teilte das Ordinariat dem Ministerium der Justiz im neuerstandenen Freistaat Sachsen mit, daß das Bistum interessiert sei, bei der Findung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die künftige Gefängnisseelsorge mitzuwirken. Das Justizministerium griff diese Anregung auf. Im März 1991 fand zwischen den Vertretern der evangelisch-lutherischen Landeskirche, des Bistums Dresden-Meißen und Justizminister Steffen Heitmann und Vertretern seines Ministeriums ein Gespräch zur Situation in den einzelnen Haftanstalten statt. Schwerpunkt war die Seelsorge in den Haftanstalten.⁵⁷ 1993 legte Pfarrer Kuschnik sein Amt als Gefangenenseelsorger in Bautzen nieder. An seine Stelle trat der Bautzner Dompfarrer Msgr. Alexander Ziegert (geb. 1935). Im September 1993 wurde die Anstaltskirche wieder eingeweiht. Ein ökumenischer Gottesdienst zur Einweihungsfeier bildete den Auftakt für weitere ökumenische Gottesdienste. Die Teilnehmerzahlen bewegten sich zwischen 35 und 65 Gefangenen. Wöchentlich finden 4 bis 6 Stunden Sprechstunde in der Haftanstalt statt.

Im Januar 1993 kam es zu einer Vereinbarung des Freistaates Sachsen mit dem Bistum Dresden-Meißen, der Apostolischen Administratur Görlitz und dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit in den

Justizvollzugsanstalten.⁵⁸ 1994 trat noch eine Vereinbarung des Freistaates Sachsen mit der katholischen Kirche hinzu über den Ersatz der Personal- und Sachkosten für die Tätigkeit der Anstaltsseelsorge.

In der Vereinbarung von 1993 wird festgelegt, daß die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten einen Teil der allgemeinen Seelsorge darstellt. Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten wird bis auf weiteres seitens der katholischen Kirche durch Seelsorger im Nebenamt wahrgenommen. Als Gefangenenseelsorger werden Priester bestellt. Zu deren Unterstützung kommen Diakone, Gemeindereferenten/innen und Mitarbeiter/innen mit gleichwertiger theologischer und pastoraler Ausbildung hinzu. Die Verkündigung, das Beicht- und Seelsorgegeheimnis sind gewährleistet. Der Seelsorger steht im Dienste seines Jurisdiktionsträgers und untersteht der Dienstaufsicht seines Bischofs. Aufgaben der Gefangenenseelsorge sind nach der Vereinbarung die Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste, besonders am Wochenende, Einzelseelsorge, einschließlich der Zellenbesuche und Aussprachen mit den einzelnen Gefangenen, Abnahme der Beichte und Spendung der anderen Sakramente. Es gehören aber auch Gruppenarbeit, Kurse und Unterweisungsstunden dazu, ferner besonders die Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Vollzugsanstalt.

1997 wurde Dompfarrer Ziegert in ein anderes kirchliches Amt berufen und verließ Bautzen. Sein Nachfolger als Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Bautzen wurde Pfarrer Kurt Ludwig (geb. 1934) von Bischofswerda. Außer ihm ist der ständige Diakon Stephan Lohse (geb. 1959) in der Gefangenenseelsorge in Bautzen tätig.

Ein Überblick über die Gefangenenseelsorge in Bautzen im 20. Jh. zeigt, wie stark diese spezifische Form der Seelsorge und kirchlichen Verkündigung von dem jeweiligen politischen System abhängig ist. Die Zeit der Monarchie spiegelt die Verbindung von Thron und Altar wider. Die Jahre der Weimarer Republik zeigen, besonders im Hinblick auf eine Entfaltung kirchlicher Gefangenenfürsorge, Bestrebungen des Staates, den Begriff der Gefangenenseelsorge enger zu fassen. In den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft wird Seelsorge in den Bautzner Gefängnissen gerade noch geduldet. Dagegen ist sie in der Zeit der sowjetischen Militäradministration fast unmöglich. In den vier Jahrzehnten der DDR wechseln stärkste Einschränkung der Gefangenenseelsorge bis hin zu ihrer Duldung. Die politische Wende und die Wiedergewinnung der deutschen Einheit geben der Gefangenenseelsorge den Stellenwert, den die Kirchen und ihr Verkündigungsdienst gemäß der Verfassung in Deutschland haben.

Leider enthalten die Akten des Bischöflichen Ordinariates des Bistums Dresden-Meißen über die Gefangenenseelsorge in Bautzen und den anderen Haftanstalten auf dem Gebiet des Bistums Dresden-Meißen kaum persönliche Berichte über die Tätigkeit der einzelnen Seelsorger. Die Situation in der Zeit des Nationalsozialismus, der sowjetischen Militäradministration und der DDR ließ es nicht geraten erscheinen, persönliche Aufzeichnungen zu fertigen, die die Inhaftierten und die Seelsorger bei Entdeckung gefährdet hätten. So mangelt der Berichterstattung über die

Gefangenenseelsorge in diesen Jahrzehnten vielfach das persönliche Kolorit. Aber auch die vorliegenden Berichte über die Tätigkeit der Seelsorger, die Bemühungen der Kirche um die Durchführung der Gefangenenseelsorge ergeben ein bewegendes Bild zum Thema Gefangenenseelsorge von 1904 bis 1994.

Anmerkungen

- ¹ Kämpfe, Chr., Die Strafvollzugsanstalten in Bautzen – eine Baugeschichte, in: Justizgebäude in Sachsen gestern und heute, Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Band 5, Dresden 1995, SS. 127 – 182
- ² s. Anm. 1, SS. 144 – 145, mit Bildmaterial.
- ³ s. Anm. 1, S. 167
- ⁴ Handbuch der Kirchenstatistik für das Königreich Sachsen, Neue Folge – 22. Ausgabe, bearbeitet von Arthur Kolbe, Dresden 1913, S. 381
- ⁵ Aktenbericht des domstiftlichen Konsistoriums St. Petri in Bautzen vom 16. 7. 1906, in: Akten des Domstiftsarchives Bautzen, Loc.: 4172: Die seelsorgerliche Pflege der Gefangenen katholischer Religion betr., 1862 – 1924, Bl. 96a
- ⁶ Kaplan Georg Delan das domstiftliche Konsistorium, 20.8.1906, in: Loc. 4172 (s. Anm. 5), Bl. 98 u. 99
- ⁷ s. Anm. 1, S. 174
- ⁸ Kühler, H., Die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Freiburg/Br. 1956; Gatz, E., Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jh. – Die katholische Kirche – Band V, Caritas und soziale Dienste, Freiburg/Basel/Wien 1997
- ⁹ Kaplan Nikolaus Just an das Bischöfliche Ordinariat, 21. 11. 1923, in: Akten des Bischöflichen Ordinariates des Bistums Dresden-Meißen, Aktennummer: 321.15, Seelsorge an Strafgefangenen, Band 1, 1903 – 1948, Bl. 105; Schreiben des Bischöflichen Ordinariates an das sächsische Justizministerium, 30. 11. 1923, in: 321.15, Bl. 106/107
- ¹⁰ Schreiben des sächsischen Justizministerium an das Bischöfliche Ordinariat, 8. 12. 1923, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 107
- ¹¹ Kaplan Michael Kettan an das Bischöfliche Ordinariat, 7.5.1925, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 110
- ¹² Bischöfliches Ordinariat an das sächsische Justizministerium, 11. 5. 1925, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 111 – 113
- ¹³ Sächsisches Ministerium der Justiz an das Bischöfliche Ordinariat, 22. 7. 1925: „... Durch die Verteilung der katholischen Gefangenen mit längeren Gefängnisstrafen auf 3 Anstalten werden der Seelsorge voraussichtlich auch kaum besondere Schwierigkeiten erwachsen. In Bautzen wird die Seelsorge wie bisher möglich sein. Für die Anstalt Zwickau befindet sich das zuständige Pfarramt am Orte; auch ist die Kirche unmittelbar am Anstaltsbereiche gelegen. Die Gefangenenanstalt Hoheneck ist vom Pfarramt Ölsnitz i. E. aus ohne Schwierigkeiten in kurzer Zeit zu erreichen. Auch die im Zuchthaus Waldheim untergebrachten katholischen Gefangenen werden durch einen auswärtigen Seelsorger (aus Mittweida) geistlich versorgt, ohne daß sich hierbei Unzulänglichkeiten ergeben hätten. Die Anstellung eines katholischen Fürsorgers kann bei der geringen Zahl der in den verschiedenen Gefängnissen untergebrachten katholischen Gefangenen nicht in Erwägung gezogen werden. Sie würde auch dem Grundgedanken der Gefängnisfürsorge widersprechen, die einen überkonfessionellen Charakter tragen soll.“, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 114.
- ¹⁴ Pastoralinstruktion vom 29. 3. 1925, die im Anhang auch entsprechende Literaturhinweise für den Gefangenenseelsorger bringt.
- ¹⁵ Kaplan Michael Kettan an das Bischöfliche Ordinariat, 20. 12. 1926: „... Zum Schluß erlaube ich mir noch den Wunsch zu äußern, daß mir im neuen Jahr es möglich gemacht werde, den Gefangenengottesdienst wenigstens alle 14 Tage halten zu können. In diesem Jahr habe ich bis jetzt im Ganzen 11 oder 12 mal in der Gefangenenanstalt I Gottesdienst gehalten.“, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 132/133. Das Ordinariat konnte diesen Antrag wegen Neuordnung der Pfarrseelsorge in Bautzen nicht unterstützen.

- ¹⁶ Bischöfliches Ordinariat an das sächsische Justizministerium, 11. 2. 1927, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 134 – 135; Sächsisches Justizministerium an das Bischöfliche Ordinariat, 24. 2. 1927, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 137.
- ¹⁷ Kaplan Felix Mrugalla, Dresden an das Bischöfliche Ordinariat, 22. 4. 1933, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 178.
- ¹⁸ Dr. Joseph Neubner an das Bischöfliche Ordinariat, 23. 5. 1944, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 234
- ¹⁹ Bischof Petrus Legge erteilt die Erlaubnis zur Erteilung der absolutio generalis in der Gefängnisseeleorge, 26. 5. 1944, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 234b.
- ²⁰ Dr. Joseph Neubner an das Bischöfliche Ordinariat, 7. 1. 1944, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 221.
- ²¹ Dr. Joseph Neubner an das Bischöfliche Ordinariat, 3. 10. 1944, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 238.
- ²² s. Anm. 21 (ebenda)
- ²³ Eingabe des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Bertram an den Reichsjustizminister, 5. 1. 1944, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 246 – 249.
- ²⁴ Erlaß des Reichsjustizministeriums, 12. 12. 1944, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 251.
- ²⁵ Dr. Joseph Neubner an das Bischöfliche Ordinariat, 31. 12. 1944, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 256.
- ²⁶ Dr. Joseph Neubner an das Bischöfliche Ordinariat, 14. 2. 1946, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 256.
- ²⁷ s. Anm. 26 (ebenda)
- ²⁸ Ministerium für Staatssicherheit, Sonderhaftanstalt Bautzen II, hrsgb. vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden unter Mitarbeit von Karl Wilhelm Fricke und Erhard Göhl (Bautzenkomitee e.V.), Text: Manfred Zeidler, Dresden 1994; s. Anm. 1, S. 155.
- ²⁹ in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 254.
- ³⁰ s. Anm. 29 (ebenda)
- ³¹ Bischöfliches Ordinariat an Bischof Heinrich Wienken, 12. 2. 1946: „... Wir erlauben uns, Ew. Exzellenz, auf eine der größten Sorgen aufmerksam zu machen, die unser Seelsorgereferat beschäftigt. Es ist die Sorge um die politischen Gefangenen in der sowjetischen Okkupationszone. Der Sachstand ist folgender: 1. Eine Unzahl von Männern, sei es, daß sie ehemals Offiziere waren, sei es, daß sie Wirtschaftsführer, Bankdirektoren oder Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren, ist von der sowjetischen GPU in Gefängnisse überführt worden, und man kann sagen, daß solche Verhaftungen Tag für Tag weiter erfolgen. Diese Gefangenen werden zum Teil ohne ausreichende Versorgung an Winterkleidung und ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand kurzfristig verhaftet und abgeführt. Es ist keine Möglichkeit gegeben, mit diesen Verhafteten in irgendeine Verbindung zu treten. Ja, es ist nicht einmal in Erfahrung zu bringen, wohin sie deportiert worden sind. Es ist eine entsetzliche Qual für die Angehörigen solcher Gefangenen, monatelang ohne jede Nachricht und ohne jeden Verkehr und die Möglichkeit, ihnen zu helfen, zu bleiben. Für die Gefangenen selbst besteht die größte seelische Belastung darin, daß sie überhaupt nicht vernommen werden und zu ihrer Rechtfertigung keinerlei Zeugen oder Beweismaterial beibringen können Die Versuche unserer katholischen Gefängnisseeleorges, Zugang in die Gefängnisse zu erhalten, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, Sakramente zu spenden und für ein christliches Begräbnis in Sterbefällen zu sorgen, sind bisher im Bereich des Bistums Meißen unmöglich gewesen ...“, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 255.
- ³² Bischof Heinrich Wienken an das Bischöfliche Ordinariat, 21. 2. 1946, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 257.
- ³³ Bischof Heinrich Wienken an das Bischöfliche Ordinariat, 21. 2. 1946, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 313.
- ³⁴ Bischof Heinrich Wienken an das Bischöfliche Ordinariat, 16.6.1948 in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 321.
- ³⁵ Teilabschrift aus dem Protokoll der 46. Plenarsitzung des Sächsischen Landtages am 30. 5. 1948, in: 321.15 (s. Anm. 9), Bl. 322 – 324.
- ³⁶ s. Anm. 35, Bl. 323/324.
- ³⁷ Dr. Josef Jakubasch an das Bischöfliche Ordinariat, 31. 12. 1949, in: 321.15, Band 2, 1948 bis 1954, Bl. 27.
- ³⁸ Dr. Josef Jakubasch an das Bischöfliche Ordinariat, 21. 11. 1950, in: 321.15 (s. Anm. 37), Bl. 74.
- ³⁹ Bischof Heinrich Wienken an das Bischöfliche Ordinariat, 5.2.1951, in: 321.15 (s. Anm. 37), Bl. 86.
- ⁴⁰ Dr. Josef Jakubasch an das Bischöfliche Ordinariat, 22. 3. 1951, in: 321.15 (s. Anm. 37), Bl. 103.

- ⁴¹ Bischof Heinrich Wienken an das Bischöfliche Ordinariat, 13.7.1951, in: 321.15 (s. Anm. 37), Bl. 114.
- ⁴² Bischof Heinrich Wienken an das Bischöfliche Ordinariat, 7. 12. 1951, in: 321.15 (s. Anm. 37), Bl. 138, die Weihnachtsgottesdiensterlaubnis galt auch für die Haftanstalten Brandenburg-Görden, Torgau, Untermaßfeld, Waldheim, Luckau und Hoheneck.
- ⁴³ Dr. Josef Jakubasch an das Bischöfliche Ordinariat, 26. 3. 1952, in: 321.15 (s. Anm. 37), Bl. 162.
- ⁴⁴ Dr. Josef Jakubasch an das Bischöfliche Ordinariat, 11. 7. 1952, in: 321.15 (s. Anm. 37), Bl. 176.
- ⁴⁵ Dr. Josef Jakubasch an das Bischöfliche Ordinariat, 21. 12. 1956, in: 321.15, Band 3, 1955 bis 1962, Bl. 71.
- ⁴⁶ Bischof Otto Spülbeck an Kapitelsvikar Dr. Ferdinand Piontek, 5. 10. 1957, in: 321.15 (s. Anm. 45), Bl. 99.
- ⁴⁷ Schreiben von Rektor Gerhard Schaffran an Pfarreien und Familien, in: 321.15 (s. Anm. 45), Bl. 137 – 144, 159 – 163, 203 – 214.
- ⁴⁸ Rektor Gerhard Schaffran an das Bischöfliche Ordinariat, 3. 4. 1958, in: 321.15 (s. Anm. 45), Bl. 248 – 252.
- ⁴⁹ Pfarrer Benno Spittank an das Bischöfliche Ordinariat, 11. 12. 1962, in: 321.15 (s. Anm. 45), Bl. 259 – 260.
- ⁵⁰ Pfarrer Benno Spittank an das Bischöfliche Ordinariat, 6. 10. 1971, in: 321.15, Band 4, 1962 – 1976, Bl. 143.
- ⁵¹ s. Anmerkung 50 (ebenda).
- ⁵² Seelsorge an Strafanstalten, Information im Auftrag des Ministerium des Innern durch die Rechtsabteilung beim Staatssekretär für Kirchenfragen – Frau Dr. Schumann-Fitzner, 30. 8. 1978, in: 321.15, Band 5, 1977 – 1988 (nichtpaginiert).
- ⁵³ Weihbischof Georg Weinhold – Aktenbericht über meinen Aufenthalt im Strafvollzug Bautzen am Sonnabend, den 2. 12. 1989, von 15.30 – 21.00 Uhr, vom 6. 12. 1989, in: 321.15, 1989 – 1990 (nicht paginiert).
- ⁵⁴ Sitzung der Berliner Bischofskonferenz vom 4. 12. 1989.
- ⁵⁵ Deutscher Caritasverband an die Mitglieder der Berliner Bischofskonferenz, 7.1.1990, in: 321.15, 1989 – 1990 (nicht paginiert).
- ⁵⁶ Pfarrer Josef Kuschnick an das Bischöfliche Ordinariat, 20. 8. 1990, in: 321.15, 1989 – 1990 (nicht paginiert).
- ⁵⁷ Bischöfliches Ordinariat an Justizminister Steffen Heitmann, 12. 11. 1990, in: 321.15, 1989 – 1990 (nicht paginiert), Aktenbericht: Gefangenenseelsorge – Gespräch im Justizministerium, 26. 3. 1991, in: 321.15, 1991 ff. (nicht paginiert).
- ⁵⁸ Sächsisches Amtsblatt, Nr. 19, Jahrgang 1993, S. 640 ff.

11. Die Zukunft der Justizvollzugsanstalt Bautzen. Gestaltung seit 1990

Arbeit, berufliche Bildungsmaßnahmen, Unterricht, Freizeitgestaltung

Bis 1990 waren fast alle Gefangenen beschäftigt, zum Teil im Zwei- und Dreischichtsystem. 1990 und 1991 gaben alle externen Firmen die Beschäftigung von Gefangenen auf. Übriggeblieben ist lediglich ein kleiner Betrieb mit weniger als 10 Plätzen. Hinzugekommen ist ein Unternehmerbetrieb. Weitere Unternehmerbetriebe können kaum gewonnen werden. Die meisten Arbeitsplätze bestehen für Hausarbeiter in den Hafthäusern, im anstaltseigenen Baubetrieb, in der anstaltseigenen Tischlerei, der Küche und der Wäscherei.

Im Bereich von Berufsfindungsmaßnahmen, die ein Träger berufsbildender Maßnahmen in der Anstalt durchführt, stehen ca. 60 Plätze zur Verfügung.

Vom Pädagogischen Dienst wird jährlich neu Unterricht zum Erwerb des Hauptschulabschlusses durchgeführt. Ferner gibt es für Gefangene mit geringen Kenntnissen einen Elementarunterricht.

Insgesamt stehen für alle zuvor aufgeführten Beschäftigungen ca. 280 Plätze zur Verfügung. Aus behandlungsmäßigen Gründen wie aus Gründen von Sicherheit und Ordnung wäre es wünschenswert, wenn mehr Gefangene beschäftigt werden könnten.

Im Bereich der Freizeitgestaltung finden ein Groß- und Kleinsportfeld, Volleyballplätze und andere Sporteinrichtungen auf den Höfen für den Aufenthalt im Freien, sieben Kraftsporträume, Tischtennis und Billard bei den Gefangenen besondere Resonanz. In geringem Maße interessieren sich die Gefangenen für Basteln, Schach, Töpfern und für eine Musikgruppe.

Sicherheit und Ordnung

Zu DDR-Zeiten war die Sicherheit um die Anstalt gut. 30 Jahre lang erfolgte kein Ausbruch. Waffen und schnelle Kraftfahrzeuge waren von Ausbrechern und eventuellen Helfern nicht zu beschaffen, die Grenzen waren stark bewacht, die Gesellschaft extrem kontrolliert. Ein Ausbruch war mehr oder minder sinnlos. Unter diesen Bedingungen reichten als Außensicherung der Anstalt eine recht niedrige Mauer, Wachhunde und Alarmauslösungsvorrichtungen.

Diese Bedingungen haben sich völlig geändert. Die zu niedrige Mauer wurde im Innern durch einen Sicherungszaun mit Alarmauslösungseinrichtungen und oben angebrachten S-Drahtrollen ergänzt. Ferner wurde eine Videoüberwachungsanlage längs des Zaunes errichtet.

Die in kürzester Zeit durchtrennbaren Gitter vor allem in Hafträumen wurden sämtlich durch Hartmangangitter ersetzt.

Baulich-technische Einrichtungen sind eine von mehreren Faktoren von Sicherheit. Weitere Momente sind die organisatorische Sicherheit, die personelle Sicherheit und die soziale Sicherheit. Soziale Sicherheit bedeutet, daß die Gefangenen das Leben in der Haft als lebenswert ansehen und eine Perspektive für eine befriedigende Existenz nach der Haft haben. Solche Gefangene werden seltener Sicherheitsstörungen verursachen und eher solche Pläne anderer Gefangener der Anstalt mitteilen, um eine Verschlechterung der eigenen Lebensbedingungen zu vermeiden.

Bauwesen

So schön die Anstalt auch war, es fehlten bald Gebäude und Räume für Produktions- und Lagerzwecke. Spätestens während der nationalsozialistischen Zeit wurden diverse Bauten errichtet, die die ästhetische Gesamtanlage zu beeinträchtigen begannen. Dieser Trend setzte sich in der DDR verstärkt fort. Im Gegensatz zu manchen Behauptungen wurde in dieser Zeit sehr wohl viel gebaut. Der Unterhaltung und Pflege der baulichen Anlagen konnte jedoch keine gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dazu kam, daß heutzutage höhere Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Unterbringung der Gefangenen, Wärmedämmung und andere Momente gestellt werden. Außerdem fiel ab 1990 manche Nutzung von Gebäuden fort. Unter diesen Gesichtspunkten erfolgten seit 1991 an größere Maßnahmen

- Abriß von Gebäuden sowie diverser Zäune mit einer Länge von ca. 3,5 km Länge
- Errichtung eines Sicherheitszaunes und einer Videoüberwachungsanlage zur Verstärkung der Außensicherung
- Erneuerung der Frischwasserleitungen im Gelände und der Abwasserkanalisation
- Errichtung einer Energiezentrale mit Dampferzeuger auf Gasbasis für Küche und Wäscherei
- Sanierung der Küche und der Wäscherei
- Sanierung eines Gebäudes für die Tischlerei
- Sanierung von Dächern
- Errichtung von zwei Sportfeldern
- Renovierung des Inneren der Anstaltskirche
- Sanierung des Hafthauses III
- Errichtung einer Trafostation und eines Notstromaggregates innerhalb der Anstalt
- Einrichtung einer offenen Abteilung in der alten Verwaltung.

Die Gesamtanierung der Anstalt wird keinesfalls vor 2025 beendet sein. Ursächlich hierfür ist einmal, daß zuwenig Geld zur Verfügung steht, und zum anderen, daß vor der Sanierung von Hafthäusern erst Ersatzhaftplätze geschaffen werden müssen.

Öffentlichkeitsarbeit

Bautzen gilt in Deutschland als das berühmtest-berüchtigtste Gefängnis. Dies ist zwar im Vergleich mit anderen Anstalten nicht begründbar. Gleichwohl zwang der Ruf der

Anstalt zum Aufbau einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit, um die Akzeptanz der Anstalt durch Bürger und gesellschaftliche Institutionen und damit auch die Funktionsfähigkeit der Anstalt zu gewährleisten.

Wichtig war überhaupt einmal, sich zu öffnen, über die Situation in der Anstalt zu informieren und sich gegenüber der Öffentlichkeit als anfaßbar zu präsentieren.

Die Öffentlichkeit sollte zudem einen – positiven – persönlichen Eindruck von uns Bediensteten, die wir nun in der Justizvollzugsanstalt Verantwortung tragen, erhalten, einen Eindruck von unseren Zielen, unseren Prinzipien und unserem Engagement.

Drittens sollte die in der Öffentlichkeit zu Recht dominierende Darstellung der negativen Seite der Anstalt im Laufe der Geschichte ergänzt werden durch die positiven Aspekte während der Zeit des Königtums Sachsen und der Zeit der Weimarer Republik. In diesem Zusammenhang waren auch Hinweise auf die Ästhetik der Anstalt als des baulich schönsten Gefängnisses in Sachsen angezeigt – Aspekte, die vor dem Hintergrund der Geschichte nirgendwo mehr bewußt waren.

Herausragende Ereignisse der Öffentlichkeitsarbeit ist die Beteiligung am europaweiten „Tag des offenen Denkmals“ seit 1995; an diesem Tag wird die Anstaltskirche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ein weiterer Höhepunkt ist alle zwei Jahre ein Konzert für die Öffentlichkeit in der Anstaltskirche im Rahmen des Lausitzer Musiksommer. Beide Veranstaltungen haben ein kleines Rahmenprogramm.

Entwicklungen bei den Bediensteten ab Mai 1991

Aufgrund eines Beschlusses des Landtags des Freistaates Sachsen, der die Zahl der Stellen im Justizvollzugsdienst auf 1700 festsetzte, und aufgrund einer Überprüfung von Bediensteten, die von ihren früheren Funktionen her besonders problematisch erschienen, wurden einige Bedienstete Mitte 1991 entlassen. Zusätzlich erfolgte ab 1991 eine Überprüfung auf eine Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit. Die Anzahl der hierauf entlassenen Mitarbeiter war in Bautzen nicht größer als im Landesdurchschnitt.

Bei den verbliebenen Bediensteten wurden die Arbeitsverträge nach dem Recht der DDR abgelöst durch Verträge nach BAT-Ost. Ab 1992 begann dann die Verbeamtung der meisten Bediensteten. Im Herbst 1991 und Frühjahr 1992 kündigten zahlreiche Mitarbeiter.

Insgesamt sind heute von ca. 490 Strafvollzugsangehörigen aus Bautzen I und II ca. 175 Bedienstete übriggeblieben. Ca. 105 Bedienstete sind hinzugekommen, wobei nur gut zehn aus den Altbundesländern stammen.

Ab Mai 1991 wurde konsequent die Personalstruktur nach der Gliederung der Altbundesländer geschaffen. Dies war für die Mitarbeiter ein sehr schwieriger Prozeß. Ferner wurden Führungspositionen besetzt.

Dies war die Voraussetzung dafür, daß die durch die vielfältigen Entwicklungen der Wendezeit weitgehend zusammengebrochene und nicht mehr funktionierende Organisation der Anstalt Schritt für Schritt wieder aufgebaut werden konnte. Unter freiheitlichen, weniger durch Befehle von Vorgesetzten geprägten Verhältnissen eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten, war in den ersten Jahren trotz aller Wichtigkeit der Bediensteten sehr schwer.

Als größtes Problem erwies sich die mentale Einstellung der Bediensteten. Initiative, Selbständigkeit, Kreativität, Flexibilität waren zu DDR-Zeiten weithin nicht gefragt, waren jetzt aber erwünscht und notwendig. Ein kooperativer Führungsstil schaffte Spielräume, die zu füllen sehr schwer fiel. Das Durchsetzungsvermögen gegenüber den Gefangenen war minimal, wurden doch früher die Gefangenbrigadiere vielfach eingesetzt, um die anderen Gefangenen in den Griff zu bekommen. Jetzt hatten die Bediensteten niemand mehr zwischen sich und den Gefangenen. Außerdem bestand eine panische Angst, Fehler zu machen und dafür entlassen zu werden. Die Furcht vor dem Verlust des Arbeitsplatzes blockierte das Denken. Hatte man zunächst geglaubt, der Sicherheitsvollzug werde durch den Behandlungsvollzug abgelöst, mußte man nun feststellen, daß auch Sicherheit eine große Rolle spielte. Schlüssige vollzugliche Konzeptionen lagen noch nicht vor. Die Bereitschaft und Fähigkeit zu intensiven Gesprächen mit den Gefangenen war nur bei einem Teil der Bediensteten da.

Die Umstellung auf einen neuen Vollzug erfolgte so unter schwierigsten psychologischen Umständen. Insbesondere die ständige Berichterstattung der Medien über die Anstalt verunsicherte die Bediensteten und erschwerte die Stabilisierung.

Auch wenn der beschriebene Prozeß noch lange Jahre andauern wird, so sind doch inzwischen beachtliche Erfolge erzielt worden. Viele Bedienstete haben sich in bewundernswerter Weise auf die neuen Verhältnisse eingestellt. Wirkte 1991 der Arbeitseifer schon recht schlaff, arbeitete ein Teil der Bediensteten jetzt sehr hart – härter als es der Verfasser dieses Beitrags im Justizvollzug eines Altbundeslandes erlebt hat. Aber auch die Leistung der übrigen Bediensteten ist in Anbetracht der Tatsache, daß nachwievor noch keine Normalität herrscht, sehr anzuerkennen.

Auf dieser Basis wird sich im Laufe der Zeit ein dem gefangenen Menschen zugewandter Vollzug entwickeln.

Entwicklung bei den Gefangenen

Durch die Nutzung von Funktionsräumen als Hafträume, die Unterbringung von relativ vielen Gefangenen auf engem Raum und den Einsatz von Dreistockbetten konnten zu Zeiten der DDR sehr viele Gefangene in Bautzen untergebracht werden. In den achziger Jahren betrug die Verwahrkapazität 1 480 und die Operativkapazität 2 200 Haftplätze. Die Anstalt hat jetzt im geschlossenen Vollzug eine (provisorische) Belegungsfähigkeit von 515 und eine Notbelegungskapazität von ca. 800. Dazu kommt die offene Abteilung mit ca. 35 Plätzen. Zwei Amnestien 1989 und 1990, die Entlassung von Gefangenen aufgrund verwaltungsinterner Überprüfung

der Urteile unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten im Frühjahr 1990, die Kassation von Urteilen ab Oktober 1990 und eine großzügige Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung führten zu einer schnellen und drastischen Verringerung der Belegung von ca. 2 150 im November 1989 auf ca. 60 im Mai 1991.

Im November 1991 wurden 35 Gefangene gezählt. Danach gab es einen zum Teil dramatischen Anstieg über 350 (Dezember 1992), 430 1993, 470 1994, 620 1995, 670 1996 auf 750 1997. Ursächlich hierfür war der allgemeine Anstieg der Kriminalität, die rapide Zunahme straffälliger Ausländer und die Einrichtung von Untersuchungshaft in der Anstalt ab Dezember 1991. 1998 fiel die Zahl der Gefangenen infolge einer Änderung des Vollstreckungsplans auf gut 700.

Traditionell ist Bautzen eine Verbüßungsanstalt für rechtskräftig verurteilte Straftäter. Untergebracht sind jetzt männliche erwachsene Strafgefangene vorwiegend aus den Landgerichtsbezirken Bautzen und Görlitz und aus dem Amtsgerichtsbezirk Dresden. Das Strafmaß beträgt von Ausnahmen abgesehen Freiheitsstrafe ab 1 Jahr bis lebenslange Freiheitsstrafe.

Bautzen ist inzwischen auch Untersuchungshaftanstalt und zwar für männliche erwachsene Gefangene aus dem Landgerichtsbezirk Bautzen und dem Amtsgerichtsbezirk Dresden.

Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Strafhft und Untersuchungshaft ist ca. 2 zu 1.

Bis 1998 waren Ausländer kaum inhaftiert. Straffällige Ausländer wurden überwiegend in ihre Heimatländer verbracht. Seit dem Fall des Eisernen Vorhanges gelangen mehr Ausländer nach Deutschland – und wenn dies nur zur Begehung von Straftaten ist. Der Anteil der Ausländer in der Untersuchungshaft hat sich inzwischen bei 60 % und in der Strafhft bei ca. 30 % eingependelt. Am meisten sind vertreten Rumänen, Polen, Tschechen und Vietnamesen.

Die nach dem starken Belegungsrückgang übriggebliebenen, noch zu DDR-Zeiten verurteilten Gefangenen und die in den ersten Jahren danach hinzugekommenen Gefangenen lehnten die Institution des Strafvollzuges als angeblich rechtsstaatswidrig ab. Diese Haltung dokumentiert nachhaltig die Verwirrung im Umbruch Anfang der Neunziger Jahre. Konkret waren die Gefangenen in dieser Zeit ausgesprochen unangepaßt. Anordnungen von Bediensteten wurden vielfach nicht befolgt, eine Autorität von Bediensteten wurde nur in sehr geringem Maße akzeptiert.

Sehr schnell verschwand der Typ dieses etwas kindischen und sozial lästigen Gefangenen (gemeint sind hier kriminelle, nicht die politischen Häftlinge). An diese Stelle trat – zwar nicht überwiegend, aber doch den Vollzug markant prägend – der Mitgefangene ausbeutende, an subkulturellen Handlungen einschließlich Drogengeschäften interessierte, gegenüber Mitgefangenen und Bediensteten aggressive Typ.

Zur Entstehung des Rufs der Vollzugsanstalt Bautzen I

Allgemein wird angenommen, daß der schlechte Ruf begründet ist durch die DDR. Hieran bestehen erhebliche Zweifel. Bundeskanzler Kohl kannte, wie er bei seinem Besuch am 21. 2. 1992 mitteilte, diesen schlechten Ruf bereits Anfang der fünfziger Jahre. Bei einem Besuch von Schöffnen 1997 erzählte mir eine Schöffin aus Dresden, als ihr Vater 1942 im Bautzen zum Piloten ausgebildet wurde, habe er zu Hause vom schlechten Ruf des Strafvollzuges berichtet. Die Entstehung des Rufes zu ergründen, ist schwierig, da ab 1933 eine öffentliche Erörterung des Strafvollzuges nicht mehr stattgefunden haben dürfte und anstaltsinterne Unterlagen aus der Zeit bis 1945 nicht vorliegen.

Meine These ist, daß Bautzen als größte (und schönste) Anstalt Sachsens sehr schnell bekannt wurde. Immerhin wurde der gesamte Jugendstrafvollzug für Männer über 1 Monat für ganz Sachsen in Bautzen vollzogen. Es gibt eine Reihe deutscher Vollzugsanstalten, klangvolle Namen, die jeder kennt: Straubing, Bruchsal, Rheinbach, Werl, Celle, Hamburg-Fuhlbüttel, Berlin-Tegel, Brandenburg. Zur Zeit der Weimarer Republik soll die Bautzener Anstalt einen guten Ruf gehabt haben.

Ich vermute, daß vor die Bekanntheit der Anstalt in der Zeit des Nationalsozialismus ein negatives Vorzeichen kam. Es wurden politische Gefangene inhaftiert; der bekannteste war Ernst Thälmann. Näheres ist mir allerdings nicht bekannt, insbesondere auch nicht, ob und ggf. in welchem Umfang Hinrichtungen stattfanden. Daß in der Anstalt Brandenburg zahlreiche politisch-motivierte Hinrichtungen stattfanden, hat ihr keinen Bautzen entsprechenden Ruf eingebracht. Dasselbe gilt für das damalige Wehrmachtsgefängnis Torgau.

Der Tiefpunkt in der Geschichte Bautzens war zweifellos die Nutzung als sowjetisches Internierungslager von Mai 1945 bis Februar 1950. Bautzen war eines der größten Internierungslager mit einer der höchsten Todeszahlen. Von den gegenwärtigen sächsischen Vollzugsanstalten wurden auch Stollberg (früher Hoheneck) und Torgau (bis 1947) als Internierungslager genutzt. Beide Anstalten entwickelten nicht einen so schlechten Ruf wie Bautzen.

Kleinigkeiten können subjektiv einen Ruf beeinflussen. Über die zweite Hungerdemonstration im Frühjahr 1950 im April wurde ein Bericht geschrieben und aus der Anstalt geschmuggelt. Herbert Wehner verlas ihn kurz darauf auf dem Parteitag der SPD in Hamburg. Es kann sein, daß dadurch Bautzen bekannt wurde, während andere Anstalten namenlos blieben und harmlos erschienen.

Im Frühjahr 1950 wurden ca. 3 400 Internierte, also noch nicht vor den sowjetischen Militärtribunalen gestandene Personen in die Anstalt Waldheim gebracht. Dort fanden im selben Jahr die berüchtigten Waldheimer Kriegsverbrecherprozesse statt. Im Laufe der Zeit wurde in der Anstalt eine psychiatrische Abteilung eingerichtet, die den Ruf der Anstalt wohl geschädigt hat. Alles zusammen hat Waldheim an Berühmtheit nur den zweiten Platz hinter Bautzen gegeben.

Während der Zeit der DDR waren in Bautzen I – neben üblichen kriminellen – auch politische Gefangene inhaftiert. Ob Bautzen von der DDR-Justiz schwerpunktmäßig

für Politische genutzt wurde, ist mir nicht bekannt. Vermutlich wurden aber auch zahlreiche andere Strafvollzugseinrichtungen entsprechend genutzt.

Daß Bautzen I die zweitgrößte Anstalt der DDR war (nach Brandenburg), könnte rein quantitativ den schlechten Ruf gefestigt haben.

Ob der Vollzug in Bautzen härter gewesen ist als in anderen Einrichtungen, ist mir nicht bekannt. Einige ehemalige Gefangene haben mir dies für ca. 1980 angegeben. Ob es sich lediglich um subjektive Eindrücke im Vergleich zu wenigen anderen Einrichtungen oder um einen objektiven Befund im Vergleich zahlreicher Einrichtungen handelt, ist kaum zu beurteilen.

Wie mir ein Stellvertreter des Leiters der StVE Bautzen I im Juni 1990 erzählte, habe es in I Wasserzellen nicht gegeben. Ein Angehöriger von Bautzen II habe ihm gesagt, dort habe es dergleichen gegeben.

Keinen Einfluß auf den Ruf der Anstalt haben die mutmaßlichen Mißhandlungen im Gesonderten Kommando, in der Besonderen Abteilung und in der Arreststation des Hauses II der Anstalt I in den achtziger Jahren gehabt, denn diese Geschehnisse wurden erst nach der Wende bekannt.

Ebenfalls keinen Einfluß hat Bautzen II gehabt. Wer von den aus dieser Einrichtung Entlassenen in der DDR blieb, beachtete das ihm vor der Entlassung auferlegte Schweigegebot. Und wer in die BRD überwechselte, beachtete es im Zweifel auch; und wenn er es nicht tat, wurde ihm im allgemeinen nicht geglaubt. Näheres über Bautzen II wurde gleichfalls erst nach der Wende bekannt.

Bemerkenswert ist, daß die Untersuchungshaftanstalten des MfS hinsichtlich ihrer Vollzugsgestaltung objektiv weit berüchtigt waren als Bautzen, ihr Ruf infolge Geheimhaltung jedoch im Dunkel blieb.

Insgesamt ist meines Erachtens trotz vielen geschehenen Unrechts speziell mit den politischen Häftlingen des SED-Regimes ein Mythos um Bautzen I entstanden, der mit der gerichtlichen Wirklichkeit so nicht übereinstimmt und der eine Schlechterstellung gegenüber anderen Vollzugsanstalten nicht rechtfertigt.

12. Die Gedenkstätte Bautzen

Die Idee, die frühere Sonderstrafvollzugseinrichtung Bautzen II zu einer Gedenkstätte umzugestalten, wurde schon bald nach der friedlichen und demokratischen Revolution in der DDR geboren – und es war folgerichtig, wenn ehemalige politische Häftlinge der SED-Diktatur, Mitglieder des Bautzen-Komitees, zuerst dafür eingetreten sind. Dieses Komitee, das am 31. März 1990 aus der in Bautzen ins Leben gerufenen „Gesellschaft zur Untersuchung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Gelben Elend und Bautzen II“ hervorging, erhielt am 12. Juni 1990 die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Seit 1991 wurde öffentlich darüber diskutiert. In einer Stellungnahme sprach sich das Sächsische Staatsministerium der Justiz im August 1991 dafür aus, daß Bautzen II „in seinem ursprünglichen Zustand erhalten bleiben“ sollte, „um die damals herrschenden unmenschlichen Haftbedingungen zu dokumentieren.“¹ Im Frühjahr 1992, als das Gewahrsam Bautzen II noch als Justizvollzugsanstalt genutzt wurde, haben Mitglieder des Bautzen-Komitees die öffentliche Diskussion darüber weiter vorangetrieben. Zwar war ursprünglich von einer „Mahn- und Gedenkstätte“, hernach von einem „Menschenrechtsmuseum“² die Rede, gleichwohl aber bestand die konzeptionelle Intention von Anfang an darin, mit einer Stätte der Erinnerung und des Gedenkens zugleich Möglichkeiten für Begegnungen mit ehemaligen politischen Häftlingen der Bautzner Gefängnisse, zur Klärung von Häftlingsschicksalen, zur politischen Bildung einschließlich einer ständigen Ausstellung sowie zur historischen Forschung hinsichtlich der Geschichte der beiden Strafvollzugsanstalten in Bautzen mit Archiv und Bibliothek zu schaffen.

Bestimmend war der Leitgedanke, mit Schaffung der Gedenkstätte einen Beitrag zur Aufarbeitung der Vergangenheit in Bautzen zu leisten – „ausgehend von den leidvollen Erfahrungen nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft“, wie es in der Präambel zur Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 heißt. Daraus ergab sich als logisch zwingende Konsequenz, auch die politische Verfolgung im Bautzner Strafvollzug unter der nationalsozialistischen Diktatur in die Gedenkstättenarbeit einzubeziehen.

Die Idee zur Schaffung der Gedenkstätte Bautzen lag auch insofern nahe, als die räumlichen Gegebenheiten in der früheren Sonderstrafvollzugsanstalt Bautzen II die Schaffung einer Gedenkstätte auf besondere Weise begünstigt haben. Erstens handelt es sich um einen authentischen Ort historischen Geschehens, welcher der Erinnerungs- und Forschungsarbeit durch sich selbst außerordentlich förderlich sein mußte; zweitens ist die räumliche Größe des Gebäudes überschaubar; und drittens kann die Topographie des ehemaligen Gefängnisses im Randbereich des Stadtzentrums von Bautzen als ausgesprochen verkehrsgünstig und daher besucherfreundlich bezeichnet werden. Die Größe des Gebäudes machte allerdings die Be-

schränkung auf einzelne Bereiche erforderlich. Selbst bei großzügiger Anlage konnte und sollte das Gebäude in seiner Gesamtheit nicht allein für die Gedenkstätte genutzt werden.

Schon am 7. August 1991 faßte der Sächsische Landtag den grundsätzlichen Beschluß, in Bautzen II eine Gedenkstätte zu errichten.

Am 26. September 1992 wurde erstmals ein „Tag der offenen Tür“ in Bautzen II veranstaltet, der in der Bevölkerung auf reges Interesse stieß.

Vor diesem Hintergrund wurde der öffentliche Diskurs geführt, fanden interne Gespräche zwischen dem Bautzen-Komitee und der Sächsischen Staatsregierung statt, wurden vor Ort Besichtigungen vorgenommen. Allmählich nahm das Vorhaben konkrete Gestalt an.

Das Sächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst übernahm die Liegenschaft von der Justiz und überließ sie dem Bautzen-Komitee zur Nutzung als Gedenkstätte. Am 19. April 1993 erfolgte die Schlüsselübergabe an das Bautzen-Komitee. Im Juni 1993 entschied der Sächsische Landtag endgültig, in der ehemaligen Strafvollzugsanstalt Bautzen II unter Wahrung ihrer historischen Authentizität die Gedenkstätte Bautzen einzurichten.³

Am 15. Februar 1994 kam es durch Erlaß der Sächsischen Staatsregierung zur Gründung der Stiftung „Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft“ mit Sitz in Pirna. Ihr Zweck besteht laut § 2 Abs. 1 der Satzung⁴ darin, im Freistaat Sachsen „diejenigen Stätten in staatlicher Trägerschaft zu erschließen, die an politische Gewaltverbrechen von überregionaler Tragweite, Staatsterror und staatlich organisierte Morde erinnern.“ In Abs. 3 wird im einzelnen definiert, wie die Stiftung ihre Ziele verwirklicht – nämlich durch Bewahrung, museale Gestaltung und öffentliche Erschließung der ihr zugeordneten Gedenkstätten, Dokumentation der Verbrechen und ihrer Opfer in den jeweiligen Stätten politischer Gewaltherrschaft der nationalsozialistischen Diktatur, während der sowjetischen Besatzungszeit und der SED-Herrschaft in der DDR, ferner durch Unterstützung von Schulen und Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen bei entsprechender Bildungs- und Wissensvermittlung sowie durch Publikationen, Tagungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Ausdrücklich konstituiert die Satzung in § 2 Abs. 4 auch die enge Zusammenarbeit mit Opferverbänden, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit dem Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der Technischen Universität Dresden und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Organe der Stiftung, die hier nicht näher erörtert zu werden brauchen, sind nach § 5 der Stiftungsrat, der Geschäftsführer und der Stiftungsbeirat. Außerdem können für die einzelnen Gedenkstätten Fachkommissionen mit beratender Funktion gebildet werden.

Von entscheidender Bedeutung war, daß auch die Gedenkstätte Bautzen der Stiftung zugeordnet wurde, so daß unter ihrem Dach die Arbeit auf einem soliden finanziellen Fundament vonstatten gehen kann.

Das von der Staatsregierung Ende 1995 für Bautzen verabschiedete Personal- und Organisationskonzept der Stiftung sieht vor, daß die Gedenkstättenarbeit vor Ort weiterhin vom Bautzen-Komitee als Trägerverein geleistet wird. Finanziert wird die Arbeit durch projektgebundene Zuwendungen der Stiftung.

Seit 1995 wird das Bautzen-Komitee jährlich mit DM 150 000 (ohne Bauinvestitionen) gefördert. Seit 1996 beteiligt sich das Bundesministerium des Innern mit jährlichen Projektmitteln in Höhe von DM 150 000 im Rahmen einer Anschubfinanzierung am Ausbau der Gedenkstätte.

Wenn es dennoch bis Herbst 1996 dauerte, bis eine kontinuierliche Gedenkstättenarbeit eingeleitet werden konnte, so hatte das Gründe, die teils subjektiver, teils objektiver Natur waren. „Reibungsverluste aufgrund der unklaren Trägerkonstruktion, Querelen der beiden Bautzener Opferverbände, divergierende Partikularinteressen der in Bautzen aktiv beteiligten Personen und Institutionen, aufgrund kurzfristiger Vertragsverhältnisse ständig wechselnde Mitarbeiter, Vertragsunsicherheiten, hausrechtliche Probleme, unklare Zuständigkeiten in bezug auf die Liegenschaft, und nicht zuletzt die unbefriedigende finanzielle Situation brachten eine erhebliche Bindung der Kapazitäten mit sich und verhinderten lange eine kontinuierliche Gedenkstättenarbeit.“⁴⁵ Interne Auseinandersetzungen im Bautzen-Komitee führten zudem zu einer Abspaltung, indem sich frühere Häftlinge aus Bautzen II am 25. November 1995 in Berlin zur Gründung eines eigenständigen „Opfer-, Förder- und Dokumentations-Vereins Bautzen II e. V.“ entschlossen. Ungeachtet dessen ist, wenn der Schein nicht trügt, die Zeit der Hemmnisse und Querelen seither vorüber, so daß die Aufbauarbeit der Gedenkstätte Bautzen mit einer der Sache angemessenen Beständigkeit entwickelt werden konnte.

Seit Herbst 1996 sind in der Gedenkstätte Bautzen eine Verwaltungskraft und drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen tätig, die auf Werkvertragsbasis für die Gedenkstättenarbeit inhaltlich verantwortlich sind (Stand 31. Januar 1999). Fünf ABM-Hilfskräfte kümmern sich um den Erhalt des Hauses und des Außengeländes.

Die Aufgaben, die der Gedenkstätte Bautzen gestellt sind, spiegeln sich in der seit Herbst 1996 geleisteten Arbeit wider.

Entsprechend der sowohl vom Stiftungsrat und Beirat der Stiftung als auch vom Bautzen-Komitee und der Fachkommission der Gedenkstätte im Frühjahr 1997 gebilligten Konzeption zur künftigen Nutzung und Gestaltung der Gedenkstätte Bautzen als Arbeitsgrundlage geht die Umsetzung in einer historischen Dauerausstellung Schritt für Schritt voran. Das dabei angewandte „Baukasten-Prinzip“ erlaubt eine Realisierung der Ausstellung Zug um Zug. Dafür stehen im ersten und zweiten Obergeschoß immerhin ca. 2 000 Quadratmeter Ausstellungsfläche zur Verfügung. „Die ständige Ausstellung der Gedenkstätte wird die Geschichte der beiden Bautzener Haftanstalten mit dem Schwerpunkt auf den Verfolgungsperioden 1933 bis 1945, 1945 bis 1950 und 1950 bis 1989 dokumentieren. Wechselnde Ausstellungen sollen einzelne Themen der Dauerausstellung vertiefen und ergänzen.“ So die Historikerin Silke Klewin als Projektleiterin in einem Statement zum Sach-

standsbericht 1997. Ein einführender Ausstellungsbereich wurde bereits fertiggestellt. Dank der Mitarbeit zahlreicher Zeitzeugen wurde es möglich, eine Zelle aus der Zeit von Bautzen II als Untersuchungsgefängnis der sowjetischen Geheimpolizei zu rekonstruieren. Nach dem Beispiel dieser Zusammenarbeit werden weitere Zellen nachgebildet, so daß die Besucher sich einen anschaulichen Eindruck von den Haftbedingungen zu den verschiedenen Zeitabschnitten dieses Gewahrsams verschaffen können.

Der zweite Schwerpunkt der Gedenkstättenarbeit umfaßt Archivforschungen zur Ergründung der Geschichte der beiden Bautzener Haftanstalten im politisch-historischen Kontext, wobei es zu den ersten Maßnahmen gehörte, die von den Mitarbeitern der Gedenkstätte recherchierten und zusammengetragenen Materialien aus einer Reihe von Archiven, namentlich dem Stadtarchiv Bautzen, dem Stadtmuseum Bautzen, dem Amt für Denkmalschutz beim Staatlichen Liegenschaftsamt und beim Staatshochbauamt Bautzen, bei der Sächsischen Landesbibliothek Dresden und in der Deutschen Fotothek Dresden, aus dem Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde und aus den Archiven des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Berlin und Dresden, schließlich und nicht zuletzt aus dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden und dem Archiv der Justizvollzugsanstalt Bautzen grob zu sichten und zu verzeichnen, um sie allmählich auszuwerten, damit sie in der Ausstellungskonzeption ihren ersten Niederschlag finden konnten sowie zu Publikationen der Gedenkstätte herangezogen bzw. der Zeitgeschichtsforschung zur Verfügung gestellt werden können.

Parallel dazu wurde in der Gedenkstätte Bautzen mit dem Aufbau eines Dokumentationszentrums begonnen, das sowohl eine Sammlung von Sachzeugen und historischen Fotografien als auch eine themenbezogene Präsenzbibliothek umfaßt. In einer Mediothek werden Spiel- und Dokumentarfilme, Audio- und Videoaufzeichnungen von Zeitzeugen archiviert und für die politische Bildungsarbeit bereitgehalten.

Speziell das im Herbst 1996 eingerichtete Zeitzeugenbüro will persönliche Erinnerungen ehemaliger politischer Gefangener in Bautzen für die Nachwelt festhalten, sowie schriftliche Erlebnisberichte und historische Dokumente sammeln und für die Ausstellung aufbereiten oder für die Forschung zur Verfügung stellen. Zum Teil konnten bereits Videos ehemaliger Häftlinge über Monitore in die Ausstellung integriert werden.

Damit ist der Auf- und Ausbau eines breitgefächerten Informations- und Bildungsangebotes berührt. Schon in ihrer Aufbauzeit ermöglichte die Gedenkstätte Bautzen Einzel- und Gruppenbesuche mit Besichtigung des Gefängnisses, der Arrestzellen, des Isolierungstraktes und der sogenannten Freiganghöfe. Bei Bedarf werden Gespräche mit Zeitzeugen in der Gedenkstätte vermittelt. Die Zahl der Besucher⁶ stieg von 6 100 im Jahre 1996 auf 12 600 im Jahre 1997, zeigte aber für das Jahr 1998 einen leichten Rückgang auf 10 200.

Ein unvergessener Tag in der noch kurzen Geschichte der Gedenkstätte Bautzen war zweifellos der Besuchstermin von Bundespräsident Roman Herzog, der eine

offizielle Visite in der alten Sorbenstadt am 21. März 1995 auch dazu nutzte, sich über die Justizvollzugsanstalt Bautzen zu informieren und die ehemalige Sonderstrafvollzugsanstalt Bautzen II auf einem Rundgang zu besichtigen.⁷ Anschließend ließ sich der Bundespräsident, der von Ministerpräsident Kurt Biedenkopf und Staatsminister Steffen Heitmann begleitet wurde, in einem Gespräch in der Gedenkstätte von Mitgliedern des Bautzen-Komitees über ihre Hafterlebnisse berichten.

1997 wurden zudem zwei Sonderausstellungen präsentiert – „Mauern, Gitter, Stacheldraht“, eine Ausstellung der „Antistalinistischen Aktion“ Berlin (ASTAK) in Zusammenarbeit mit der „Union der Opfer kommunistischer Gewalt“ (UOKG), sowie die Exposition „Standhaft trotz Verfolgung“, die erstmals den Terror gegen die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“ und in der DDR gemeinsam thematisierte.

Erwähnung verdienen schließlich Lesungen und Vortragsabende, Tagungen und Seminare, die in zunehmender Zahl in den Räumen der Gedenkstätte abgehalten wurden. Außer Schriftstellern und Wissenschaftlern kamen Zeitzeugen wie Benno von Heynitz, Hans Corbat, Rainer Schubert und Hossein Yasdi zu Wort, ehemalige Bautzen-Häftlinge, die über ihre Erlebnisse berichteten – eine Erfahrung, die jedes Mal wieder tiefe politische Symbolik spüren läßt: Die ehemals Verfolgten der Diktatur kehren in das zur Gedenkstätte umgestaltete Gefängnis zurück, in dem sie einst eingekerkert waren, um als freie Menschen am authentischen Ort das Unrecht der Diktatur zu bezeugen und der Opfer zu gedenken.

Anmerkungen

¹ Zit. bei Heinrich Löbbers: „Schimmelpilze modern an den Spuren der Unmenschlichkeit“, in: Sächsische Zeitung vom 8. April 1993.

² Vgl. die von der Sachverständigengruppe Bautzen II des Bautzenkomitees entworfene Konzeption „Bautzen II wird Menschenrechtsmuseum“ vom 30. Oktober 1992.

³ Vgl. dazu Sächsischer Landtag, I. Wahlperiode, Drucksache 1/3480.

⁴ Satzung der Stiftung „Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft“ vom 15. Februar 1994, Sächsisches Amtsblatt Nr. 18, S. 453.

⁵ Sachstandsbericht 1997 der Gedenkstätte Bautzen, S. 1.

⁶ Laut Auskunft der Gedenkstätte Bautzen vom 4. März 1999.

⁷ Vgl. Hans Corbat: „Roman Herzog in den beiden Bautzener Gefängnissen“ und Ehrhard Göhl: „Bautzen II als Gedenk- und Begegnungsstätte“, in Mitteilungen des Bautzen-Komitees Nr. 1/95, S. 1 – 3.

Unsere Autoren

Dr. hc. **Karl Wilhelm Fricke**, Publizist und Historiker

Nestor der deutschen Geschichtsschreibung über die politische Strafjustiz in der DDR und das Wirken der DDR-Staatssicherheit.

Geb. 1929 in Hoym (Anhalt), 1949 – 1953 Studien an der Hochschule für Arbeit, Politik und Wirtschaft in Wilhelmshaven und an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin (West), 1952 freiberuflich tätiger Journalist in Berlin (West); 1955 von Stasi-Agenten aus Berlin (West) entführt; 1956 vom 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR wegen „Kriegshetze“ zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt und bis 1959 in Brandenburg-Görden bzw. in Bautzen in Strafhaft; 1959 – 1969 freiberuflich tätiger Journalist in Hamburg; 1970 – 1994 Leitender Redakteur beim Deutschlandfunk in Köln; seit 1994 freiberuflich tätiger Publizist in Köln; 1992 Sachverständigen-Mitglied der Enquetekommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ 1995 Sachverständigen-Mitglied der Enquetekommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“; Buchveröffentlichungen u. a. „Politik und Justiz in der DDR“ (1979), „Die DDR-Staatssicherheit“ (1982), „Opposition und Widerstand in der DDR“ (1984)“, „MfS intern“ (1991), „Akten-Einsicht“ (1995) und (gemeinsam mit Roger Engelmann) „Konzentrierte Schläge“ (1998)

Mirko Buschmann, Historiker

Geb. 1970 in Annaberg-Buchholz (Sachsen); 1988 Abitur; seit 1996 M.A. nach dem Studium der Geschichtswissenschaft in Chemnitz und Dresden; seit 1997 Promotionsstudium an der Technischen Universität Dresden. Arbeitstitel der Dissertation: „Zwischen Reichsidentität und partikularer Tradition. Die sächsische Armee als Kontingent im Heer des Deutschen Reiches 1871 – 1918“.

Burghart Jäckel, Leitender Regierungsdirektor

Geb. 1945; Jurastudium in Münster, Köln und Bochum und Referendariat; seit 1978 Tätigkeit im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (JVA Bochum, Justizministerium, JVA Bielefeld-Senne); seit Mai 1991 Leiter der JVA Bautzen; ehrenamtliche Tätigkeit in zwei Vereinen der freien Straffälligenhilfe (Bautzen und Celle) und in der evangelischen Kirche.

Peter Russig, Historiker

Geb. 1957 in Dresden; Berufsausbildung mit Abitur. Studium der Geschichtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; 1992 – 1994 wissenschaftlicher Mitarbeiter am „Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung“ an der Technischen Universität Dresden; gegenwärtig Promotion.

Mike Schmeitzner, Historiker

Geb. 1968 in Dresden; 1988 – 1994 Studium der Geschichte, Germanistik, Pädagogik und Psychologie an der Pädagogischen Hochschule Dresden und der Technischen Universität Dresden; 1994 Abschluß als Magister Artium. 1994 – 1997 Graduiertenstipendiat der Friedrich-Ebert-Stiftung; seit 1997 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hannah-Arendt-Institut an der Technischen Universität Dresden.

Dr. Siegfried Seifert, Kirchenhistoriker

Geb. 1936 in Dresden; Studium der Theologie in Leipzig; Promotion in sächsischer Kirchengeschichte; seit 1962 im Dienst des Bischöflichen Ordinariates des Bistums Meißen; Leiter des Archivs und der Bibliothek des Domkapitels und des Ordinariates; seit 1985 der Domschatzkammer St. Petri in Bautzen.

André Thieme, Historiker

Geb. 1969 in Meißen; 1988 – 1994 Studium der Geschichte, Germanistik, Pädagogik und Psychologie in Dresden; 1994 erstes Staatsexamen für das Lehramt; im gleichen Jahre Magisterabschluß im Fach sächsische Landesgeschichte; 1994 – 1997 Promotionsstipendium des Freistaates Sachsen; seit 1997 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für sächsische Geschichte und Volkskunde e.V.

Dr. Erich Viehöfer, Historiker, Museumsleiter

Geb. 1950 in Marbach/Neckar, Abitur 1970; Studium der Fächer Geschichte und Germanistik an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.; Lehrtätigkeit an der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg zur historischen Kriminalologie und zur Geschichte des Strafvollzugs.

Die Autoren geben ihre eigene Meinung wieder.

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit © 1999
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, der Vervielfältigung jeder Art, des Nachdrucks, der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen und der Funk- und Fernsehsendungen, auch bei auszugsweiser Verwendung.

Gestaltung:
Fendler-Werbung & Satz, Dresden
Druck:
Lausitzer Druck- und Verlagshaus GmbH Bautzen

